

ZEITSCHRIFT
DES
WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT 61.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

DANZIG.

KOMMISSIONS-VERLAG VON A. W. KAFEMANN G. M. B. H.

1921.

Abhandlungen für die Zeitschrift sind an den Herausgeber,
Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Günther in Danzig (Stadtbibliothek),
zu senden.

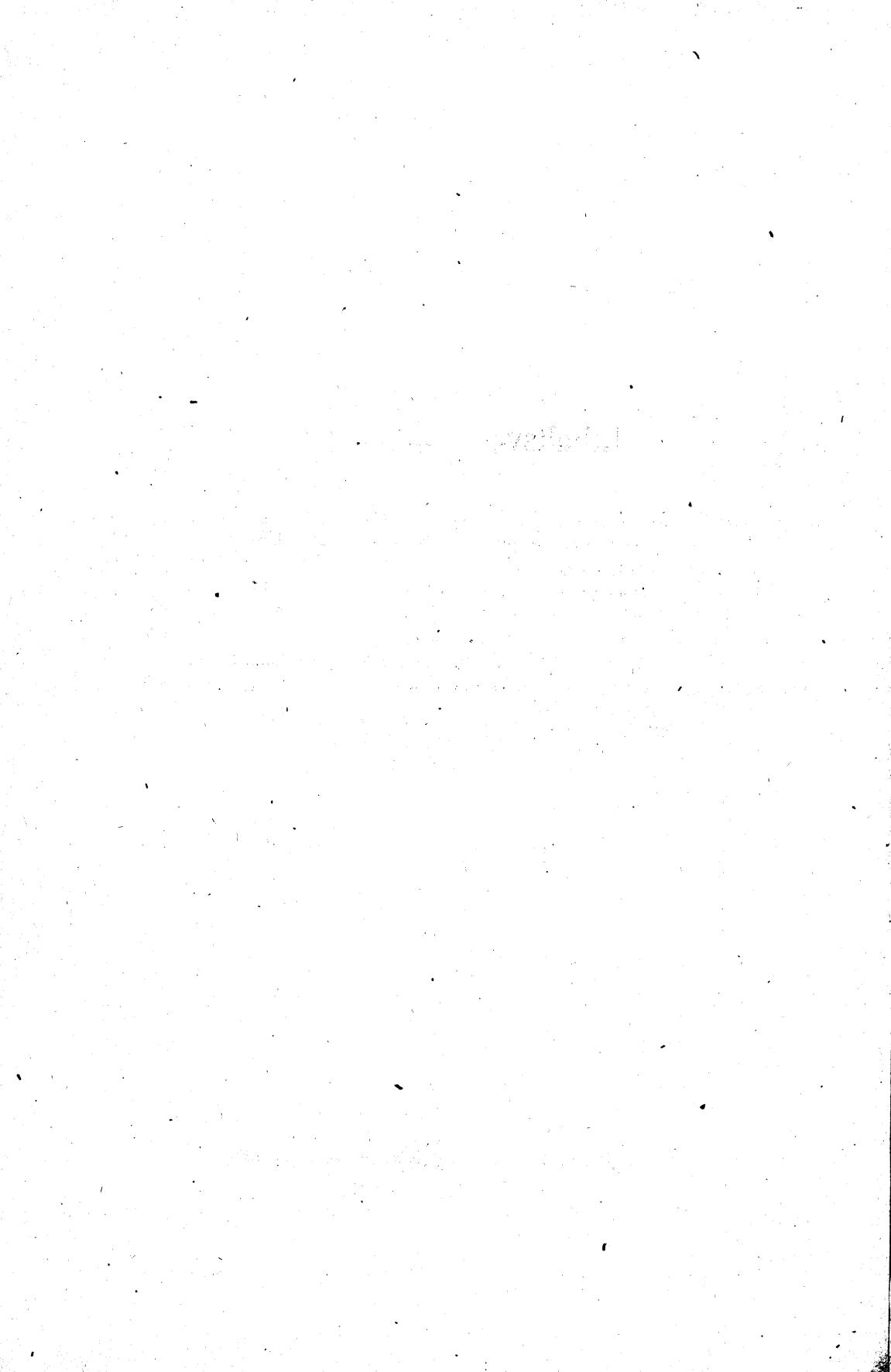
Danzig.

Druck: A. W. Kafemann G. m. b. H.

1921.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. A. Sielmann, Die Verwaltung des Haupthauses Marienburg in der Zeit um 1400. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen	1
2. Bertha Quassowski, Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525. III (Schluß)	103
3. E. Keyser, Die Besiedlung der Altstadt Danzig	149
4. M. Laubert, Der Külmer Bischof Ignaz Stanislaus v. Mathy als Kandidat für den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen	193



Die Verwaltung des Haupthauses Marienburg in der Zeit um 1400.

Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen*).

Von

Arthur Sielmann.



*) Marburger philosophische Doktordissertation (Geh. Rat v. d. Ropp †, Prof. Stengel).

Inhaltsübersicht.

	Seite
Literatur	3
A. Einleitung	5
B. I. Die Verwaltung des Haupthauses:	
1. Das Gebiet Marienburg	6
2. Die Spitze der Verwaltung	9
(Der Großkomtur nicht Komtur von Marienburg, der Hochmeister Vorstand des Bezirkes, Dezentralisation der Verwaltung)	
3. Die Stellung des Großkomturs im Haupthause	19
(Er ist Minister des Ordensstaates, in seiner Lebenshaltung völlig vom Hochmeister abhängig)	
4. Der Hauskomtur	27
(Ausbildung einer neuen Zentralstelle in der Verwaltung)	
II. Der Treßler	36
1. Der Treßler als Schatzmeister	37
2. Die Errichtung der Treßlerkasse und die Organisation der zentralen Landes- und Finanzverwaltung	40
(Aufstieg des Treßlers zum Finanzminister durch die Errichtung der Treßlerkasse um 1326 und der zentralisierten Verwaltung unter Winrich von Kniprode)	
3. Die Bücher und Kassen des Treßlers	48
(Zinsbuch, Konventsbuch und Konventskasse, Treßlerbuch und Treßlerkasse, Treßlerschuldbuch und Treßlerschuldkasse)	
4. Die Treßlerkasse und der Tressel	63
(Die Treßlerkasse nicht als ein Teil des Tressels anzusehen)	
5. Die Einnahmen der beiden großen Marienburger Kassen	67
6. Die Ressortabgrenzung der verschiedenen Kassen	70
Schäden der Verwaltungsorganisation des Ordens	78
C. Ergebnisse	79
Exkuse I. Über die Halbbrüder (Graumänner)	81
" II. Über die Marienburger Wirtschaftsführung, bes. das Küchen- und Kelleramt	83
" III. Zur Frage, woher die Zinseinnahmen der Treßlerkasse stammen	88
" IV. Über das Pfluggeld	93
" V. Über den Gerstenzins	96
Anlage (Verzeichnis der Kammerzinse des Hochmeisters)	101

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

a) Quellen.

Cod: Pruss. = Codex diplomaticus Prussicus. Hrsg. v. Joh. Voigt. 6. Bde. Königsberg 1836—61.

Curzon = La règle du Temple publiée pour la société de l'histoire de France par Henri Curzon. Paris 1886. Dazu „Die Templerregel aus dem Altfranzösischen übersetzt und mit erl. Anmerkungen versehen“ von K. Körner. Jena 1902.

Dormann = E. J. Dormann: Geschichte des Kreises Marienburg. Danzig 1862.¹⁾

EZB. = Das Zinsbuch des Hauses Elbing. hs. im Elbinger Stadtarchiv.

GAB. = Das Große Ämterbuch. Hrsg. von W. Ziesemer. Danzig 1920.²⁾

HKB. = Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410—1420. Hrsg. von W. Ziesemer. Königsberg 1911.

HR. = Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Hrsg. v. C. Sattler. Leipzig 1887.

Häßler = Handschriftliche Auszüge des Marienburger Pfarrers Häßler aus Büchern und Schriftstücken des Königsberger Geh. Staatsarchivs. Angefertigt 1820—1834. Mehrere Bände im Schloßarchiv Marienburg. Zitiert mit der Signatur des Archivs z. B. 115c = 3. Bd.

MAB. = Das Marienburger Ämterbuch. Hrsg. von W. Ziesemer. Danzig 1916.³⁾

MKB. = Das Marienburger Konventsbuch der Jahre 1399—1412. Hrsg. von W. Ziesemer. Danzig 1913.

MZB. = Das Zinsbuch des Hauses Marienburg. Hrsg. von W. Ziesemer. Beil. z. Programm des Kgl. Gymnasiums in Marienburg 1910.

Pr. UB. = Preußisches Urkundenbuch. Politische (Allgemeine) Abteilung. Bd. 1. Erste Hälfte. Hrsg. von Philippi und Wölky. Königsberg 1882. Zweite Hälfte von A. Seraphim. Königsberg 1909.

SS. = Scriptores Rerum Prussicarum. Hrsg. von Th. Hirsch, M. Toeppen und E. Strehlke. 5 Bde. Leipzig 1861—1874.

Stat. = Die Statuten des Deutschen Ordens. Hrsg. von M. Perlbach. Halle 1890.

St. A. = Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. 1. Bd. Hrsg. von M. Toeppen. Leipzig 1878.

Tr. B. = Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409. Hrsg. von Joachim. Königsberg 1896.

¹⁾ Zitiert wird nur der zweite Teil, der die Regesten enthält.

²⁾ Wo im Text vom „Großen Ämterbuch“ gesprochen wird, ist stets das 1400 angelegte Buch gemeint ohne die Beigaben Ziesemers. Es ist in der Ausgabe durch an den Rand gesetzten Seitenzahlen des Folianten gekennzeichnet. Mir stand nur der Text, nicht auch Einleitung und Register der Ausgabe zur Verfügung.

³⁾ Es gilt auch hierfür sinngemäß die vorstehende Bemerkung.

b) Literatur.

- AM. = Altpreußische Monatsschrift. Königsberg 1864 ff.
- Bär = M. Bär: Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig 1912.
- Delaville le Roulx = Delaville le Roulx: Les hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre. Paris 1904.
- Elb. Ant. = M. Toeppen: Elbinger Antiquitäten. Elbing 1871.
- GGA. = Perlbachs Rezension über die Joachimsche Ausgabe des Treßlerbuches in den Götting. Gelehrten Anzeigen 1897 S. 977 ff.
- Geogr. = M. Toeppen: Historisch-comparative Geographie von Preußen. Gotha 1858.
- Gesch. Mbg. = Joh. Voigt: Geschichte Marienburgs. Königsberg 1824.
- Gottlob = Gottlob: Aus der camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889.
- K.d.K. = G. Prutz: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883.
- Klein = A. Klein: Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XXIII,2. Leipzig 1904..
- Lohmeyer = K. Lohmeyer: Geschichte von Ost- und Westpreußen. 3. Aufl. Gotha 1908.
- N. Pr. Pr. Bll. = Neue preußische Provinzialblätter (in 3 Folgen). Königsberg 1846—1866.
- Namenkodex = Joh. Voigt: Der Ritterorden S. Mariä des deutschen Hauses in Jerusalem in Preußen. Berlin 1843.
- Pr. Pr. Bll. = Preußische Provinzialblätter. Königsberg 1829—42.
- Prutz = H. Prutz: Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908.
- Schmid = Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen, im Auftrage des Westpreußischen Provinziallandtages bearb. von B. Schmid. 3 Bd. Pomesanien: Danzig 1898—1909. 4 Bd. Marienburg 1. Teil. Danzig 1919.
- Steinbrecht = C. Steinbrecht. Preußen zur Zeit der Landmeister. Berlin 1888.
- Stillleben = Joh. Voigt: Das Stillleben des Hochmeisters des Deutschen Ordens und sein Fürstenhof, in Raumers Histor. Taschenbuch I, 167—254. 1830.
- Voigt = Joh. Voigt: Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens. 9 Bde. Königsberg 1827—1839.
- Voigt DB. = Joh. Voigt: Geschichte des Deutschen Ritter-Ordens in seinen 12 Balleien in Deutschland 2 Bde. Berlin 1857—1859.
- Voßberg = F. A. Voßberg: Geschichte der Preußischen Münzen und Siegel bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens. Berlin 1842.
- Weber = L. Weber: Preußen vor 500 Jahren in kulturhistorischer, statistischer und militärischer Beziehung. Danzig 1878.
- ZV. = M. Toeppen: Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde. Bd. 4.
- ZHVM. = Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder.
- ZWG. = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichts-Vereins. Danzig 1880 ff.

Der Name Marienburg läßt auch außerhalb der Grenzen des alten Ordenslandes jedes deutsche Herz höher schlagen. Unlösbar verbinden sich mit ihm Vorstellungen von fürstlicher Pracht, kluger Staatskunst und heldenmütigem Kampfe. Von Jahr zu Jahr ist die Zahl der Besucher der wiederhergestellten Burg gestiegen, die Quellen, die uns über das Leben und Treiben, über die Verwaltung im Hause unterrichten, sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden, der Baumeister und der Kunsthistoriker haben Nutzen aus ihnen zu ziehen gesucht, nur die Geschichtsschreibung verharrt im wesentlichen noch auf dem Standpunkt Joh. Voigts, der von allen Quellen fast ausschließlich das Treßlerbuch benutzt hat. Der bedeutendste Fortschritt, der in dieser Beziehung über den Altmeister unserer preußischen Ordensgeschichte gemacht wurde, ist Kleins Untersuchung zur Finanzverwaltung des Ordens. Auf diesem Gebiete ist sie grundlegend, auf die Verhältnisse des Haupthauses und seines Bezirkes bezieht sie sich nur in beschränktem Maße. Eine Reihe von Darlegungen finden sich in der Einleitung der Ausgaben des Hauskomtur- und des Konventsbuches, sie zeigen, daß der Voigtsche Bau noch völlig unerschüttert dasteht.

Mir aber will es scheinen, als ob über die Verhältnisse der Marienburg noch manches aus den Quellen herausgeschöpft werden kann, was sie in anderem Lichte zeigt. Daher soll in den folgenden Ausführungen der Versuch zu einer Darstellung der Verwaltung des Haupthauses gemacht werden.

Diese Arbeit erhebt nicht den Anspruch, das ganze Gebiet zu behandeln, sie will nur untersuchen, ob sich wirklich der Bezirk des Haupthauses ohne weiteres in die preußische Komtureiverfassung einfügen läßt. Darüber hinaus soll bei der Wichtigkeit des Treßlers für die allgemeine und lokale Verwaltung auch dessen Amt betrachtet werden.

Als der Deutsche Orden im Jahre 1230 nach Preußen kam, übertrug er dorthin die in Palästina ausgebildete Verfassung. Sowie 1309 der Hochmeister seinen Sitz von Venedig nach Marienburg verlegte, trat er selbst an die Stelle des bisherigen Landmeisters von Preußen. Um die Mitte der vierten Jahrzehnt verschwand auch das Amt des Landkomturs von Kulm, der bisher ein Mittelglied zwischen den Komturen

des Kulmerlandes und dem Meister hergestellt hatte, so daß fortan die Komture und eine Anzahl selbständiger Vögte und Pfleger unmittelbar unter dem Meister standen.

Die Stellung der Genossenschaft des Ordens als Landesherr in Preußen brachte es mit sich, daß die Ordensämter des Hochmeisters und der Komture nicht auf diesen engen Kreis beschränkt blieben. Das Oberhaupt des Ordens rückte immer mehr in eine Stellung ein, die sich der eines Landesherrn annäherte, der Komtur war nicht nur Vorsteher des in seinem Hause befindlichen Konvents, der aus Ritter-, Priester- und Halbbrüdern¹⁾ bestand, sondern gleichzeitig ein staatlicher Beamter. Er vereinigte in seiner Hand das Militär-, Gerichts- und Steuerwesen des Bezirkes, wie es in allen nordöstlichen Kolonialterritorien Deutschlands der Fall war²⁾.

In dieser Hinsicht standen den Komturen die selbständigen Vögte und Pfleger gleich, nur daß sie über keinen Konvent, sondern anscheinend nur über einzelne Brüder geboten³⁾.

In diese Komtureiverfassung hat man nun auch Marienburg eingliedern wollen, wobei dem Großkomtur die Rolle eines Komturs von Marienburg zugeteilt wird. Nach meiner Ansicht nicht mit Recht. Indessen ehe wir zu diesem Punkte übergehen, möge es noch kurz gestattet sein, einen Blick auf den Umfang des Bezirkes des Haupthauses und seine Entwicklung zu werfen.

I. Die Verwaltung des Haupthauses.

1. Das Gebiet Marienburg.

Als Vorläufer des Hauses Marienburg ist die Burg Zantir anzusehen⁴⁾). Seit 1276 bestand eine Komturei Marienburg, die in eine Reihe von Unterämtern zerfiel. Auf dem Großen Werder lagen die Bezirke des Vogtes von Leske, sowie die der Pfleger von Lesewitz und Montau, nahe der Weichselmündung residierte der Fischmeister von Scharpau. Links der Weichsel hatte im Stüblauischen Werder der Vogt von Grebin seinen Sitz. Die Höhe verwaltete der Vogt von Stuhm, den heutigen Rehhofer Forst versah der Waldmeister in Bönhof. Ganz abseits lag in Pom-

¹⁾ Vgl. Exkurs I.

²⁾ R. Schroeder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁶ I, 662, bearb. von E. v. Künßberg, 1919.

³⁾ Die Visitationsberichte nennen in den selbständigen Vogteien und Pflegien keine Brüder als Angehörige des Konvents, was bei den Komtureien in der Regel der Fall ist, vgl. GAB. 730 Dirschau, 549 Roggenhausen, 681 Bülow, 370 Brathean, aber auch ZHVM. 8, 48.

⁴⁾ SS. III, 142.

merellen das kleine Pflegeramt Mösländ. Der Bezirk des Haupthauses bestand in seiner größten Ausdehnung seit dem zweiten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts aus dem Großen Werder, dem Stüblauer Werder, den vier Dörfern auf der Nehrung, einem Teile des Kleinen Werders, der Höhe und den ehemals zu Christburg gehörigen Dörfern um Thörichthof und einigen gleichzeitig zur Vogtei Stuhm geschlagenen, von Preußen bewohnten Dörfern des Kleinen Werders¹⁾, dazu der kleinen Pfege Mösländ.

1375 gehörten zu Marienburg das Große Werder, das Stüblauische Werder und die Höhe²⁾. Das Fischauer Werder, so hieß damals ein Teil des Kleinen Werders, ist nicht erwähnt, hat aber sicher zum Bezirk gehört, denn es sind die vom Hochmeister ausgestellten Handfesten von Schönwiese und Katznase erhalten³⁾. Von den im Zinsbuch als zinspflichtig verzeichneten Gebieten fehlt noch die Nehrung, sie dürfte in den Jahren 1378—1380 zu Marienburg gekommen sein, denn die Einkünfte, die 1375⁴⁾ und 1377⁵⁾ 7241 m. betragen, steigen bis Anfang 1381⁶⁾ auf 7600 m., d. h. um 360 m., hierin dürfte der Zins der vier Nehrungsdörfer in der Höhe von etwa 322 m. enthalten sein. Ihrer Lage nach könnten sie von der Komturei Danzig abgetreten sein.

Das Pflegeramt Mösländ mit den beiden Zinsdörfern Gartz und Falkenau kam unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Hochmeisters Konrad von Jungingen⁷⁾ an Marienburg. Direkte Nachrichten darüber sind zwar nicht erhalten, wohl aber erlaubt das Marienburger Ämterbuch in Verbindung mit dem Zinsbuch einen Schluß in bezug auf den Zeitpunkt zu ziehen.

Wenn man das Ämterbuch durchblättert, kann man zwei Gruppen von Einträgen unterscheiden: die eine ist sehr schlecht und lückenhaft

¹⁾ MZB. 53. ²⁾ MAB 3,32.

³⁾ Dormann 96 und 91, vgl. Schmid IV, VI—VII. Der Toeppensche Versuch (ZV. 41), die Dörfer des Fischauer Werders wegen des Sinkens der Elbinger Einnahmen als Zugang von der Komturei Elbing aus den Jahren 1396—1400 zu erklären, muß als mißglückt angesehen werden, schon weil im Bestande Elbings keine Veränderung wahrnehmbar ist. Die Komturei hat 1396 und 1402 (GAB. 80,27, 81,25) 1526 Haken, 268 preußische und der Preußen zu kulmischem Rechte Pflüge, 1612 Pflüge. Die Summe aller Hufen beträgt in beiden Jahren 4416. Der verhältnismäßige geringe Zinsverlust von etwa 140 m. im Jahre 1402 kann unter diesen Umständen nicht für die Frage der Abtretung des Fischauer Werders in Betracht kommen, zumal dessen Zins mehr als 350 m. ausmacht. Man wird sich den Ausführungen Schmids über die Teilung der ehemaligen Komturei Fischau anschließen müssen. 2?

⁴⁾ MAB. 3,32—36.. Bei der Höhe ist fehlerhaft der Zins auf 96 m. statt 996 m. angegeben, vgl. MZB. 20,1.

⁵⁾ MAB. 4,12.

⁶⁾ MAB. 4,18. ⁷⁾ 1393 Nov. 30.

geführt, ihr gehören nahezu sämtliche Hausämter im engeren Sinne des Wortes an, die zweite ist fast lückenlos, ihr gehören die Ämter an, die einen landwirtschaftlichen Betrieb außerhalb des Hauses haben, vor allem die eigentlichen Außenämter. Ihre Protokolle sind fast alle schon von den Jahren 1377—1381 an erhalten, auffallend spät setzt das Amt Mösländ ein (1394 Jan. 1) und noch dazu mit einer ganz ungewöhnlichen Einleitung¹⁾. Bei allen Ämtern der zweiten Gruppe (und auch der überwiegenden Mehrzahl der ersten) lautet nämlich die Eingangsformel entweder so, daß der Name des abgehenden und des neuen Beamten genannt wird, oder aber es kommt nur der Name des alten Amtsinhabers darin vor. Das ist auch ganz natürlich, denn es soll eine Rechenschaft über den Bestand beim Verlassen des Amtes sein. Der Fall, daß nur der Name des neuen Beamten genannt wird, ist bei den Außenämtern sehr selten und läßt sich in jedem Falle ohne Zwang erklären²⁾. Die eigenartige Einleitung und das späte Einsetzen der Verzeichnisse legt die Vermutung nahe, daß Mösländ überhaupt zum erstenmal unter den Marienburger Ämtern auftaucht. Kurz vor dem 1. Januar hat das Amt aus dem Marienburger Karwan sechs Stuten zur Vervollständigung des lebenden Inventars erhalten, die der Karwansherr, nunmehr Pfleger von Mösländ, dorthin geschickt hat³⁾.

Die Vergrößerung des Gebietes müßte auch ein Anwachsen des Zinses zur Folge haben. Dieser steigt in der Zeit von 1393 Dez. 1 bis 1397 Jan. 7 um 98 m. 9 sc.⁴⁾. Nach dem Marienburger Zinsbuch⁵⁾ zinst von den beiden Dörfern der Pflege Mösländ: Falkenau 80½ m., Gartz, außer einem Getreidezins, 17 m. 21 sc., Summe 98 m. 9 sc. Die Einträge sind im Zinsbuch als Nachträge ohne weiteres zu erkennen, da es sich um einen eingeklebten Zettel von späterer Hand handelt.

Unter diesen Umständen dürfte es kaum bedenklich sein, die Vergrößerung des Gebietes Marienburg durch das Pflegeramt Mösländ in die Zeit vom 1.—31. Dez. 1393 zu setzen. Wohin es früher gehört hat, ist unbekannt, wahrscheinlich zur Komturei Mewe, da der Hochmeister die Einnahmen des ihm zinsenden Vogtes von Dirschau wohl kaum zu

¹⁾ MAB. 63,23. In der jarczal unsirs herren 1394 am jarstage do wart bruder Heynrich von Leydenstein dy pflegerye czu Meselans:

²⁾ Es gibt nur drei Fälle dieser Art, zwei davon stammen aus dem Jahre 1411. (MAB. 14,14 Stuhm und 65,9 Mösländ.) Es ist durchaus denkbar, daß beide Ämter damals verwaist waren. Stuhm war in polnischer Hand (SS. III, 322) und bei Mösländ ist dasselbe anzunehmen, da fast ganz Pommerellen in der Hand Jagiello gewesen war (SS. III, 321). Im dritten Falle handelt es sich um Lesewitz im Jahre 1415, dessen Pfleger war in den ersten Tagen des Jahres gestorben (MAB. 86,37. HKB. 183,39.).

³⁾ MAB. 102,26. ⁴⁾ MAB. 5,25, 34. ⁵⁾ MZB. 50, A 1.

Gunsten des Marienburger Konventes geschmälert haben dürfte. Für ein selbständiges Amt war Mösland zu klein. Der Komtur von Mewe bezog noch späterhin den Zins der Falkenauer Fähre¹⁾.

Die christburgischen Dörfer sind nach Schmid²⁾ 1413 oder 1414 an Marienburg bzw. Stuhm gekommen. Ich möchte mich für 1414 entscheiden, denn das Thörichthöfer Gebiet stieß an den Drausensee, mit den Dörfern um Thörichthof kam auch der Fischmeister vom Drausensee, der bis dahin Mitglied des Christburger Konvents war, an Marienburg. Er wird zuerst im Jahre 1415 im Ausgabenbuche des Hauskomturs als einer der Beamten aufgeführt, deren Amt durch Vermittelung der Hauskomturkasse betriebsfähig zu erhalten ist³⁾.

2. Die Spitze der Verwaltung (Hochmeister und Großkomtur).

Die Marienburg und der Hochmeister des Deutschen Ordens sind für unsere Vorstellung untrennbar miteinander verbunden. Die Frage aber, ob die Marienburg nur der Sitz des Ordensoberhauptes war, ob nicht etwa der Hochmeister in irgendeiner engeren Verwaltungsverbindung mit ihr stand, ist noch niemals aufgeworfen worden. Wenn man den Versuch machen will, die Verwaltungsorganisation des Haupthauses darzustellen, darf man an ihr nicht vorübergehen.

Es ist bekannt, daß der Marienburger Treßler zwei Kassen verwaltet, die sogenannte Treßlerkasse, die nach den Untersuchungen Kleins⁴⁾ als die (landesherrliche) Kasse des Hochmeisters anzusehen ist, daneben die Kasse des Marienburger Konvents. Die dritte große Kasse, die aber keine eigenen Einnahmen besaß, sondern aus der Konventskasse gespeist wurde, war die Kasse des Marienburger Hauskomturs. Sehr naheliegend ist nun doch die Frage, woraus man den Unterhalt des Hochmeisters und seines Hofstaates bestritt.

Die nächstliegende Vermutung würde sein: aus der Treßlerkasse! Das stimmt aber nur in sehr beschränktem Maße. Freilich der Arzt⁵⁾, der Hofjurist⁶⁾ und noch einige andere kontraktlich angestellte Personen erhalten ihr Gehalt aus der Treßlerkasse. Waffen, Kleidung, Schmuck- und Kunstgegenstände werden aus ihr bezahlt, aber z. B. schon die Kosten für den Lebensunterhalt können wir im Treßlerbuche nicht finden, wäh-

¹⁾ Weber 376. ²⁾ Schmid IV, VII.

³⁾ HKB. 159,16. 204,35. v. Mülverstedt (ZHVM. 9,103) rechnet den Fischmeister vom Drausensee noch 1442 zu den Beamten des Christburger Konvents. Daß er seit 1414 zu Marienburg gehörte, beweisen die Ausgaben für sein Amt, die Kosten für den Transport des Gepäcks beim Amtswechsel (HKB. 193,15, 360,30), das Pferdeverzeichnis der Herren des Marienburger Konvents v. J. 1331 (MAB. 154,30).

⁴⁾ Klein 40—46. ⁵⁾ Tr. B. 96,9, 141,6, 199,9. ⁶⁾ Tr. B. 235,40, 298,5.

rend Anschaffungen für den Keller dort anzutreffen sind¹⁾). Einen Teil der Lebensmittel, soweit sie aus dem Auslande eingeführt werden, liefert jährlich der Großschäffer von Marienburg, es handelt sich um Kolonialwaren und Fische²⁾). Einen größeren Posten getrockneter Fische bezog der Meister jährlich vom Komtur von Memel³⁾), was sonst an Lebensmitteln im Treßlerbuch erwähnt wird, ist fast alles gelegentlicher Natur. Damit konnte der Meister natürlich nicht auskommen, sein Hof erforderte eine eigene Küche, die auch ihre eigenen Geräte und Bestände hatte⁴⁾).

Hier zeigt sich der Zusammenhang zwischen der Hofhaltung des Hochmeisters und dem Wirtschaftsbetriebe des Konvents. Es muß nämlich der Hauskomtur die Erfordernisse des Tages für den Hochmeister in derselben Weise begleichen wie für den Konvent. Sein Ausgabenbuch weist aus, daß z. B. Geflügel aller Art⁵⁾), frische Fische⁶⁾), Krebse⁷⁾), Eier⁸⁾), Obst⁹⁾), Gemüse verschiedenster Sorte¹⁰⁾), Bretzeln¹¹⁾), auch kleinere Posten frischen Fleisches, wie Kalb-, Ferkel-, Lamm- und Schöpsenfleisch¹²⁾) dem Hochmeister auf Konventskosten geliefert wurden, eine Ausnahme dagegen ist es, wenn einmal drei Schweine in des Meisters Küche gekauft werden¹³⁾). Außerdem hat der Hauskomtur des Meisters Küchenmeister notwendige Geräte neu anzuschaffen oder beschädigte ausbessern zu lassen¹⁴⁾.

Man sieht, es sind die jeweiligen Bedürfnisse des Tages, die leicht verderblichen Vorräte, die hier dem Konvent zur Last fallen. Dazu gaben unzweifelhaft auch die Ämter des Hauses noch Material her, um den Lebensunterhalt des Hochmeisters zu bestreiten. Es werden z. B. niemals Kosten für Korn, Mehl oder Brotbacken erwähnt, das muß also Sache des Korn- und Backmeisters gewesen sein. Wie es mit der Lieferung des Dauerfleisches und der Fleisch- und Wurstwaren stand, ist nicht mit völliger Sicherheit auszumachen. Es könnte scheinen, als ob hier nicht der Konvent, sondern der Großschäffer in Anspruch genommen wurde¹⁵⁾). Aber die fragliche Stelle stammt aus dem Jahre 1411, in dem die bis dahin übliche Abgrenzung der Ressorts sich verschob¹⁶⁾). Auffällig ist, daß beim Wechsel im Küchenamte des Hochmeisters 1399 und 1404 keine, 1452 nur ganz geringe Vorräte an Fleisch erscheinen¹⁷⁾), während gleichzeitig in

1) Vgl. die einzelnen Jahre im Tr. B. 2) HR. 59,10, MAB. 162,14.

3) Tr. B. 4,36, 47,25, 93,14. 4) MAB. 137,13, 138,1, 139,9.

5) HKB. 6,29, 39,27, 33, 35, 40,19. 6) HKB. 41,7, 85,2, 159,12. 7) HKB. 40,1.

8) HKB. 41,5, 85,1, 159,27, 231,19. 9) HKB. 84,19, 150,14. 10) 40, 1ff., 40,30 (Mohrrüben mit Schoten) 41,5, 84,11. 11) HKB. 293,16. 12) HKB. 39,26, 28,30, 40,12.

13) HKB. 321,19.

14) HKB. 39,35, 83,30, 84,28, 342,16. 15) MKB. 249,32 u. A. 3.

16) Vgl. darüber die Ausführungen über die Ressortabgrenzung der Marienburger Kassen. 17) MAB. 137,12, 37, 139,9.

den Übergabeprotokollen der Konventsküche große Mengen von Fleisch und eine größere Anzahl von Schlachttieren aufgeführt wird¹⁾, darunter auch solche aus den Kammerämtern des Hochmeisters²⁾.

Man wird wohl annehmen können, daß alle oder doch wenigstens einige der Kammerämter Viehlieferungen an die Marienburger Konventsküche zu leisten hatten, dafür gibt diese dem Küchenmeister des Hochmeisters, was er an Fleisch und wohl auch Geflügel für den Hofhalt des Meisters nötig hat³⁾.

Auch von den Kosten, die das Kelleramt des Hochmeisters verursacht, hat der Konvent einen Teil zu tragen. Daß die großen Anschaffungen an Getränken im Treßlerbuch verrechnet sind, ist schon erwähnt, die laufenden Anschaffungen des Tages fallen dagegen dem Hauskomtur zu. Dazu gehören Kauf und Ausbesserung von Schenk- und Trinkgerät aller Art⁴⁾, zum Brauen und Ausschank notwendige Dinge, wie Siebe, Trichter, Hähne⁵⁾, selbstverständlich die zur Verwahrung der Vorräte und Geräte nötigen Schlüssel und Geräte, aber auch darüber hinaus das, was zur Erhöhung der Behaglichkeit des Mahles dient, wie Tischzeug⁶⁾ und Beleuchtung⁷⁾.

Die Sorge für die Wohnung des Hochmeisters und für seinen Marstall ist als Nebenamt einem Marienburger Hausbeamten, dem Kornmeister, übertragen. Ihm liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Stubeneinrichtung des Hochmeisters in benutzbarem Zustande bleibt⁸⁾, desgleichen die Stube der Kompane und die Kammern der Dienerschaft⁹⁾, auch hat er die Aufsicht über Stall und Scheune des Meisters¹⁰⁾.

Die Instandhaltung der Waffen¹¹⁾, sowie des Reitzeuges, des Fahr- und Reisegeräts des Meisters und seines Gefolges ging auf Kosten des Konvents¹²⁾. Verreiste er, so mußte der Hauskomtur für die Transportkosten der mitgeführten Vorräte und des Gepäcks aufkommen¹³⁾, dasselbe war der Fall bei Geschenken, die der Hochmeister jemand übersandte¹⁴⁾.

Wurde das Heu knapp, so wurden aus der Konventskasse für sämtliche Pferde des Hauses, für die des Hochmeisters sowohl wie für die

¹⁾ MAB. 136,36, 137,22.

²⁾ MAB. 136,38. 138,31. Schweineliferungen von Roggenhausen für Marienburg s. a. GAB. 541,13. Analogie mit der Kammerballei Koblenz, die jährlich Rheinwein zu liefern hat!

³⁾ Exkurs II. ⁴⁾ HKB. 6,18, 11,23, 38,3, 82,13, 119,7.

⁵⁾ HKB. 257,19, 32. 292,1.

⁶⁾ HKB. 6,18, 11,22, 257,22. ⁷⁾ HKB. 38,8. 82,11. 119,5. ⁸⁾ HKB. 46,26, 36, 47,5, 90,32, 122,27, 179,21, 180,19, 208,30, 264,27. ⁹⁾ HKB. 47,4, 16, 90,35, 233,32. ¹⁰⁾ HKB. 46,24, 47,8, 12, 233,31, 265,11. ¹¹⁾ HKB. 32,8, 265,18. ¹²⁾ HKB. 2,16, 91,7, 209,3. 297,21, 1,20, 2,10, 13, 265,3, 90,33, 208,20. ¹³⁾ HKB. 3,1, 20,10, 78,11, 187,7.. ¹⁴⁾ HKB. 3,3, 5,17, 74,6.

übrigen, die Mittel zum Ankauf des nötigen Futters bereitgestellt¹⁾), man darf also schließen, besonders da das Treßlerbuch keine derartigen Ausgaben kennt, daß der Kornmeister aus seinen Haferbeständen des Meisters Pferde zu unterhalten hatte.

Wenn wir noch einen Blick auf die Dienerschaft und die bauliche Unterhaltung der Hochmeisterwohnung werfen, so finden wir, daß auch hierfür die Kosten der Hauskomturkasse zur Last fallen. Lohnzahlungen an den Pferdemarschall des Hochmeisters und dessen Stallknechte²⁾), für das Küchenpersonal³⁾ und den Ofenheizer⁴⁾) sind im Ausgabenbuch des Hauskomturs ein jährlicher Posten, ebenso wie die Opfergelder für des Hochmeisters Gesinde⁵⁾). Sogar die Gaben für die Armen bei der Fußwaschung am Gründonnerstag hat der Hauskomtur auszuzahlen⁶⁾). Die Unterhaltung der Wohnung und der Stallgebäude des Meisters geschieht in derselben Weise wie die der übrigen Beamten des Hauses; der Hauskomtur hat für die Ausbesserung zu sorgen⁷⁾).

Die Zahl dieser Zitate, von denen nur hier und da eines herausgegriffen ist, beliebig zu vermehren, wäre nicht schwer, die angeführten Stellen genügend jedoch schon, um zu zeigen, daß der Hochmeister nicht, wie es nach dem Voigtschen „Stilleben“ scheinen könnte, eine vom Konvent ganz unabhängige Hofhaltung geführt hat. Im Gegenteil! Sein Aufenthalt war für des Hauses Kasse — teils unmittelbar, teils auf dem Umwege über die Kasse des Hauskomturs — eine recht beträchtliche Belastung. Der Hochmeisters war eben ein Ordensbruder und stand als solcher mit dem Konvent in gewissen Beziehungen, deren wirtschaftliche Seite hier angedeutet ist.

Wenden wir uns nun dem Großkomtur zu, so haben wir in ihm zunächst den ersten Großgebietiger des Ordens zu sehen. Im Ordensstaate versah er die Ämter eines Ministers des Äußeren und auch des Inneren, sowie die Funktionen der Oberrechnungskammer. Im Rahmen dieser Arbeit genüge die Feststellung dieser vielfachen Tätigkeit, es sei nur besonders hervorgehoben, daß der Großkomtur den Ordensschatz, den Tressel, und dessen Schuldenwesen verwaltet⁸⁾.

Für die innere Verwaltung des Hauses Marienburg ist es viel wichtiger, daß der Großkomtur als Komtur des Konvents gilt. Es ist allgemein bekannt, daß ein Teil der Last des Amtes ihm durch den Treßler, der die Konventskasse verwaltet, abgenommen ist. Nebenbei sei bemerkt, daß die Einrichtung, daß nicht derjenige Beamte, dem die oberste Finanz-

¹⁾ MKB. 216,15. ²⁾ HKB. 46,31, 91,13, 179,11, 265,13, 288,15, 289,33, 317,32, 319,1.

³⁾ HKB. 40,20, 41,6, 289,39, 319,35. ⁴⁾ HKB. 130,23, 317,38. ⁵⁾ HKB. 3,36, 4,36, 227,5.

⁶⁾ HKB. 4,1, 21,6, 111,7. ⁷⁾ HKB. 15,15, 47,28, 69,1, 93,35, 168,12.

⁸⁾ Klein S. 23, S. 132—133.

kontrolle zusteht, zugleich auch eine der von ihm kontrollierten Kassen verwaltet, sondern ein anderer, von ihm unabhängiger Beamter dies Geschäft übernimmt, in den gut eingerichteten Finanzverwaltungen des Mittelalters überall durchgeführt ist, z. B. bei den Arabern in Ägypten und ihren sizilischen Nachahmungen¹⁾, sodann in England, wo der Exchequer zwar noch die Funktionen einer Generalstaatskasse, eines obersten Rechnungshofes und einer obersten Anweisungsbehörde vereinigt, aber doch in zwei Teile zerfällt, deren einer vorwiegend als Rechnungshof, der andere als oberste Kassenstelle fungiert²⁾.

Die Ansicht, daß der Großkomtur Komtur von Marienburg ist, wurde zuerst von Voigt³⁾ ausgesprochen und ist seitdem allgemein angenommen⁴⁾. Voigt meint, es liege in der Natur der Sache, daß jeder Konvent seinen Komtur habe, auch hätten Oberstmarschall, Oberspittler und Obersttrappier neben ihrem Großamt noch eine Komturei verwaltet. Außerdem führt er für 1313 und 1316 den urkundlichen Nachweis, daß der Großkomtur als Großkomtur des Haupthauses Marienburg bezeichnet wird oder sich selbst so nennt. Daraus folgert Voigt, daß alle vom Großkomtur über Besitzungen des Komturbereiches Marienburg ausgestellten Urkunden von ihm als Komtur des Marienburger Konvents gegeben wurden und gegeben werden mußten, es gäbe ja auch Urkunden, bei denen sich bestimmt ausmachen ließe, daß Hochmeister und Großkomtur am Ausstellungstage in Marienburg gewesen wären.

Die wesentlichsten Aufgaben des Komturs bei der Verwaltung seines Gebietes sind nach Bär⁵⁾: 1. Verleihung und Verkauf von Grundbesitz, 2. Verwaltung und Verrechnung der Zinse und Lieferungen, 3. Sorge für die Landeskultur, 4. Aufsicht über die Städte, 5. Handhabung der Gerichtsbarkeit, 6. Sorge für die Kriegsbereitschaft der Festungen und Mannschaft, sowie deren Führung im Kampf.

Was wissen wir nun über die Tätigkeit des Großkomturs in diesen verschiedenen Zweigen der Verwaltung?

Sieht man die Gründungs- oder Bestätigungsurkunden der Dörfer des Marienburger Bezirks auf ihren Aussteller hin an, so zeigt sich, daß Hoch-

¹⁾ C. Caspar: Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie. Innsbruck 1904. S. 291. G. Wilda: Zur sizilischen Gesetzgebung, Steuer- und Finanzverwaltung unter Kaiser Friedrich II. und seinen normannischen Vorfahren. Diss. Halle 1889. S. 32.

²⁾ J. Hatschek: Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria. München, Berlin 1913 S. 292. (Below-Meineckes Handbuch.)

³⁾ Gesch. Mbg. 71 A. 70.

⁴⁾ Nur Klein (23—24) will dem Großkomtur nur die Oberaufsicht zugestehen, versucht aber keine Begründung seiner Ansicht zu geben.

⁵⁾ Bär 10.

meister und Großkomtur als Gründer auftreten. Dieser Fall trifft nicht nur für Marienburg zu, sondern kommt in vielen anderen Komtureien auch vor, indessen ist doch die Regel, daß in der Mehrzahl der Fälle von Dorfgründungen der Komtur des Bezirks der Aussteller ist und nicht der Hochmeister. Ganz besonders selten erscheint der Hochmeister als Aussteller eines Dorfgründungsprivilegs in den Nachbargebieten Christburg und Elbing¹⁾). Wenden wir uns nun den vom Großkomtur im Gebiet des Haupthauses ausgestellten Urkunden zu, so besitzen wir nur drei, die nach 1324 ausgestellt sind²⁾), von diesen fallen die für Irrgang und Ladekopp von Ludolf König ausgestellten in das Interregnum zwischen dem Tode Dietrichs von Altenburg und der Wahl Ludolf Königs zum Hochmeister. Dagegen wird die von Dormann³⁾ zum Jahre 1330 gebrachte Urkunde für Schöneberg von Häbler und Schmid⁴⁾ auf 1333 angesetzt. Für beide Zeiten kann ich den Beweis nicht erbringen, daß der Hochmeister von Marienburg abwesend war, für 1316 ist seine Anwesenheit durch die Zeugenreihe in den Urkunden für Neuteichsdorf und Liessau, die der Großkomtur ausstellt, belegt⁵⁾). Was sonst noch an Privilegien, als deren Aussteller der Großkomtur auftritt, erhalten ist, sind eine Handfeste Friedrichs von Wildenberg⁶⁾ vom Jahre 1318 und elf Handfesten Werners von Orseln aus den Jahren 1318—1323⁷⁾). Es ist die Zeit, in der der Hochmeister Karl von Trier in Deutschland weilt. Es bleiben also nur drei Urkunden, die vom Großkomtur ausgestellt sind, von diesen fallen die beiden, bei welchen die Anwesenheit des Hochmeisters in Marienburg bezeugt ist, in die früheste Zeit nach der Verlegung des Hochmeistersitzes nach Preußen. Trotzdem auch noch nach

¹⁾ Elbing: Rhode: Der Elbinger Kreis (Danzig 1869) S. 44—46., Dormann 65, 86, 87, 89. Osterode: Schmid III 156, 171. Joh. Müller, Osterode (Osterode Ostpr. 1905) 454. Christburg: Dormann 88, 99. Schmid III 156, 159, 188, 223, 244, 251, 281, 315 IV, 325. Joh. Müller I. c. 15, 451. Graudenz. X. Frölich: Geschichte des Graudenzer Kreises I, Graudenz 1888 S. 80, 216, 225, 287. Gollub und Schönsee: Plehn: Geschichte des Kreises Strasburg in Westpr. Leipzig 1900 S. 332, 334, 336. Schwetz und Engelsburg: Wegner: Ein pommersches Herzogtum und eine Deutsch-Ordenskomturei S. 37, 57, 72. Tuchel: Panske: Urkunden der Komturei Tuchel, Danzig 1911. Die Mehrzahl der Privilegien stammen vom Komtur. (Es sind nur Urkunden erwähnt, die nach 1309 fallen.)

²⁾ Dormann 18, 55, 75.

³⁾ Dormann 76.

⁴⁾ Häbler 115b p. 341 Schmid IV, 265. Bei den vielfachen Proben der Unzuverlässigkeit Dormanns im Lesen und Übertragen der Urkunden (z. B. „Birnholz“ für „Brennholz“ u. ähnl.) wird man 1333 für das richtige Jahr ansehen können.

⁵⁾ Dormann 33 Schmid IV, 142. Gesch. Mbg. 71 A. 70.

⁶⁾ Dormann 29, vgl. Schmid IV, 332 A. 2.

⁷⁾ Dormann 6, 9, 10, 11, 25, 26, 55, 56, 74, 92, 93.

1333 Dorfprivilegien aus dem Marienburger Gebiet erhalten sind¹⁾, ist der Großkomtur als Aussteller derselben nicht mehr nachweisbar, es ist offenbar dieser erste Teil der Tätigkeit des Komturs in Marienburg auf den Hochmeister übergegangen. Der zweite Teil: die Verwaltung und Verrechnung der Zinse und Lieferungen ist durch die Erhaltung des vom Treßler geführten Konventsbooks erledigt, auch damit hat der Großkomtur nichts zu tun.

Der dritte Punkt wäre die Sorge für die Landeskultur, besonders die Hilfe bei Mißernten und Unglücksfällen. Auch hier ist von einer Betätigung des Großkomturs nichts zu merken, wohl aber springt die Kasse des Hochmeisters in Notfällen ein²⁾). Die Aufsicht über die Städte hatte, was die Stadt Marienburg betrifft, anscheinend der Hauskomtur, denn an ihn gehen Erlasse des Hochmeisters zur Bekanntmachung³⁾.

Die Handhabung der Gerichtsbarkeit stand in der Stadt Marienburg dem Hauskomtur zu, soweit sie sich der Orden vorbehalten hatte⁴⁾. Wahrscheinlich war dies schon zur Zeit Luthers von Braunschweig (1331—1335) der Fall, da Winrich von Kniprode nur dessen Handfeste erneuert. In den Jahren 1276 und 1304 hatte der Komtur selbst die Gerichtsbarkeit in der Stadt besessen⁵⁾). Übrigens war es anscheinend in der späteren Zeit Regel, daß in den größeren Städten die Hauskomture die Ordensgerichtsbarkeit ausübten. Aber auch im übrigen Teil des Bezirkes hat der Großkomtur nichts mit der Gerichtsbarkeit zu tun gehabt, darauf deutet schon die Zahl von drei Vögten hin (Stuhm, Leske, Grebin), die für einen einzigen Bezirk außerordentlich hoch ist. Der Name „Vogt“ („advocatus“) deutet schon auf ihren Zweck hin, Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit sind für Stuhm und Leske nachweisbar⁶⁾). Die Vogtei Leske, auch gradezu als Werdervogtei bezeichnet, dürfte vor 1321 ent-

¹⁾ Die aus der Ordenszeit erhaltenen Handfesten und Landverleihungen der Dörfer aus dem Stüblauer Werder sind bei F. A. Brandstäter, Land und Leute des Landkreises Danzig, (Danzig 1879) S. 205—213 erwähnt, wobei in der Regel der Aussteller genannt wird. Es ist stets der Hochmeister. (Trutnau, Gottswalde 1330, Stüblau, Schönwiese 1343, Käsemark 1349, Gr. Zünden 1350, 1353, Schönröhr 1354, Gottswalde 1378, Wotzlaff 1384, Hochzeit 1425. Bei Trutnau und Gottswalde dürfte ein Versehen Brandstatters vorliegen. Daniel Vircho „Jus locationis oder die Mietsgerechtigkeit der kölnischen Güter im Polnischen Preußen“ (Königsberg 1755) S. 48 gibt das Jahr 1334 an.

²⁾ Weichselausbruch Tr. B. 464,9, Erlass von Geld, das zur Dammausbesserung geliehen wurde Tr. B. 511,2.

³⁾ St. A. 78.

⁴⁾ Gesch. Mbg. 523.

⁵⁾ Gesch. Mbg. 516.

⁶⁾ MAB. 11,18, 45,17. Dahin gehört auch die Einnahme „von dem czoge“. (MZB. 53 unter Leske). Gemeint ist der „Zug“ vor das Gericht des Vogtes.

standen sein¹⁾), die Vogtei Stuhm bestand schon 1249²⁾). Das peinliche Verhör und die Vollstreckung von Todesurteilen stand ebenfalls den Vögten und dem Hauskomtur zu, wenigstens für diesen sind die Beweise in seinem Ausgabenbuch zu finden³⁾.

Als letzter Punkt bleiben noch die militärischen Obliegenheiten übrig. Daß der Hochmeister über die Verteidigungsanlagen des Hauses wacht, wird man nicht bestreiten können, knüpft sich doch die Erweiterung der Marienburg an den Namen Dietrichs von Altenburg⁴⁾). Dieser Hochmeister hat den wichtigen Bau der Nogatbrücke angelegt⁵⁾), seine Nachfolger erhalten ihn unter großen Kosten⁶⁾). Die Verstärkung der Burgbefestigung schreibt Steinbrecht Heinrich von Plauen zu⁷⁾), der allerdings vom Sommer 1410 her auch der beste Kenner der damaligen Verhältnisse sein mußte.

Die im Falle eines bevorstehenden Feldzuges nötigen Aufgebote wird wohl der betreffende Beamte erlassen haben, der das Kontingent seines Bezirkes führte. Nun haben wir für die Tannenberger Schlacht ein Verzeichnis der Ordenstruppen und ihrer Führer⁸⁾). Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß bei jedem Kontingent der Komtur, bei größeren Komtureien auch der Hauskomtur als Führer eines zweiten Fähnleins auftritt, nur bei den Marienburger Truppenteilen ist es anders, dort findet man, abgesehen von den beiden Fahnen des Hochmeisters, eine solche des Treßlers⁹⁾, des Großkomturs¹⁰⁾ und des Vogtes von Leske¹¹⁾). Der Vogt hat neben einigen Rittern des Marienburger Konvents die Dienstpflchtigen aus dem Großen Werder (Zolowa) bei sich, der Großkomtur aber führte nicht seine eigene Fahne, obwohl Dlugosz das sagt, sondern kämpfte mit

¹⁾ Schmid IV, IV.

²⁾ Toeppen: Geogr. 228 A. 83 spricht fälschlich von einem Pfleger. Der Namenkodex (S. 81) kennt nur Vögte von Stuhm. Voßberg S. XIII. gibt das sigillum advocati in Aliem v. J. 1249 vgl. SS. IV, 19 A. 1.

³⁾ HKB. 112,1, 188,16, 224,16, 229,31. Es ist übrigens recht interessant, daß im Bezirk Marienburg kein Scharfrichter ansässig war, da der Hauskomtur immer den Dirschauer oder den Elbinger Henker holen läßt.

⁴⁾ Gesch. Mbg. 123ff. ⁵⁾ S. S. I. 717.

⁶⁾ Tr. B. 373,39, 378,17, 389,12, 460,32. Die Unterhaltung der Nogatbrücke fällt demnach der Treßlerkasse zur Last, wenn auch der Konvent einen Teil davon zu tragen verpflichtet ist (ZWG. 60,71.) Der Neubau der Nogatbrücke in den Jahren 1411 und 1412 ist zur Abgrenzung der Ressorts der Marienburger Kassen nicht zu verwenden.

⁷⁾ HKB. XXIII—XXXI.

⁸⁾ Dlugosz Banderia Prutenorum S. S. IV 13—34. Dlugosz Historia Polonica (Leipzig 1711) XI 244—248. In SS. IV sind die Parallelstellen aus der Historia in den Anmerkungen mitgeteilt.

⁹⁾ SS. IV, 16. ¹⁰⁾ SS. IV, 19. ¹¹⁾ SS. IV, 22.

dem Stuhmer Aufgebot. Es ist nicht auszumachen, ob der Vogt von Stuhm bei Tannenberg mitgefochten hat¹⁾), vielleicht war er gar nicht dabei, denn wenn der Großkomtur auf dem Felde der Ehre blieb, konnte doch sein nächster Untergebener nicht gut fliehen. Die Teilung der Marienburger Truppenteile und die Anwesenheit des Großkomturs bei der Stuhmer Fahne, legt doch den Gedanken nahe, daß er nicht berechtigt war, sich als Führer des Kontingents anzusehen, dessen Befehlshaber er als Komtur hätte sein müssen.

In der inneren Verwaltung des Hauses, die sonst der Oberaufsicht des Komturs untersteht, tritt der Hochmeister sehr stark hervor. Seine Kasse trägt die Ausgaben für die Bauten auf sämtlichen Außenhöfen²⁾). Aber auch die Hofleute von Sandhof und Kalthof unterstehen unmittelbar dem Treßler, der mit ihnen abrechnet³⁾). Der Hochmeister löst die Tantieme dieser Hofleute ab, um die Fohlen der Wirtschaft des Hauses zu erhalten⁴⁾). Wenn er nicht auch in dieser Hinsicht die Pflichten eines Komturs übernommen hätte, würde seine Kasse diese Ausgaben wohl der Konventskasse überlassen haben.

Wir müssen für die Zeit um 1400 feststellen, daß ein großer Teil der Obliegenheiten des Komturs auf den Hochmeister übergegangen ist, ein anderer auf bestimmte Beamte verteilt wurde, der Großkomtur dagegen gar nichts mit ihnen zu schaffen hatte. Soweit wir sehen können, ist dieser Vorgang in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts bereits geschehen, er scheint unter Regierung Dietrichs von Altenburg bereits abgeschlossen gewesen zu sein. Es kann sich nur noch darum handeln, ob wir für das erste Jahrzehnt nach Verlegung des Hochmeistersitzes nach Preußen ein anderes Verhältnis anzunehmen haben. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man bei dem Titel „Großkomtur des Haupthauses Marienburg“ auf den Ortszusatz so viel Gewicht legen kann, daß aus ihm die Tätigkeit des Großkomturs als Komtur von Marienburg gefolgert werden muß.

Im Deutschen Orden lag ursprünglich die Sache ähnlich wie im Templerorden, daß der Großkomtur — er hieß im T. O., wo der Großkomtur der Statthalter nach dem Tode des Meisters war, Seneschall — nur oberster Gebietiger war. Im Templerhaupthause in Jerusalem war der Komtur des Königreiches und der Stadt Jerusalem Gebietiger, ihm stand noch ein Ritterkomtur zur Seite. Das Haupthaus des Deutschen Ordens

¹⁾ Daß er nicht fiel, hat schon v. Mülverstedt ZHVM. 9,109 A 1 richtiggestellt.

²⁾ Tr. B. 6, 49—50, 94—95, 137, 139, 210—213 usw. (Bönhof, Grebin, Lesewitz, Leske, Montau, Möslund und Stuhm).

³⁾ HKB. 248,16, Tr. B. 129,34. ⁴⁾ Tr. B. 129,34, 151,1, 215,34, 352,41.

im Morgenlande war während der vier Jahrzehnte vor 1271 Starkenberg (Mons fortis)¹⁾. Es hatte seinen eigenen Kastellan, der auch zu den Großgebietigern gehörte²⁾). Während dieser Zeit führt der Großkomtur einen Titel ohne Zusatz des Ortes³⁾). Späterhin als der Sitz des Hochmeisters nach Venedig verlegt wurde, fiel das Amt eines Komturs im Haupthause fort. Jetzt taucht zum erstenmal die Ortsbezeichnung im Titel eines Großgebietigers auf, und zwar zunächst beim Trappier⁴⁾; dann beim Treßler⁵⁾). Dieser Brauch erhält sich in Preußen⁶⁾; doch wird der Titel auch der übrigen Großgebietiger mit dem Ortszusatz versehen, so der des Spittlers⁷⁾, gleichzeitig auch der des Großkomturs⁸⁾). Der Zusatz des Ortes ist demnach für den Großkomtur von 1309—1316 nachweisbar⁹⁾), für den Spittler bis 1324, für den Treßler sogar bis in die Zeit des Treßlers Ludolf König (1331—1338)¹⁰⁾). Dann verschwindet jeder Zusatz des Ortes, die obersten Beamten führen ihren Titel nur mit dem Zusatz „des Deutschen Ordens“ oder ähnlichen Beisätzen, wenn die Ordenszugehörigkeit überhaupt kenntlich gemacht ist¹¹⁾).

Recht interessant sind einige Urkunden aus der Zeit des Hochmeisters Werner von Orseln. Hierin werden alle vier Großgebietiger als solche

¹⁾ Prutz 67. ²⁾ Stat. 97, Gw. 8.

³⁾ Strehlke: Tabulae Ordinis Theuton. S. 76, preceptor magnus i. J. 1244, S. 112 i. J. 1257, S. 100 grant comandeur au jor de l'ospitau de nostre dame des Alemans et en leu de maistre i. J. 1249, S. 106, 110, 111, 114—116 grant' comandeur de la sainte maison de l'hospital de notre dame des Alemanz, tenant luec de maistre. i. J. 1261.

⁴⁾ Wölky: Urkundenbuch des Bistums Kulm 99 z. J. 1296 domus capitanea Veneciensis traparius.

⁵⁾ Pr. U. B. II, 492 thesaurarius in Veneciis z. J. 1299, 499 thesaurarius domus principalis in Veneciis z. J. 1303.

⁶⁾ Thesaurarius domus principalis castri Sancte Marie u. so ähnл. Cod. Pruss. II Nr. 64, 117, 140.

⁷⁾ Cod. Pruss. II Nr. 60, 64 hospitalarius domus principalis (provincialis Pr. U. B. II, 571 scheint ein Druckfehler zu sein, Marienburg war doch kein Haupthaus einer Ordensprovinz). Urk.-B. des Bistums Kulm 144 hospitalario domus maioris z. J. 1324. (Es ist nicht ganz klar, ob der Oberstspittler damals die Komturei Elbing verwaltete, ZWG. 24, 28.)

⁸⁾ Pr. U.-B. II, 570. Cod. Pruss. II Nr. 73. Schmid IV, IV.

⁹⁾ Dieses späte Auftauchen scheint mir darauf hinzuweisen, daß der Zusatz des Haupthauses beim Großkomtur nicht in Verbindung steht mit dem gleichen Zusatz beim Johanniterorden, wo der Großkomtur schon seit dem Falle Jerusalems (1187) sich Großkomtur von Akkon nannte (Delaville le Roux 333), sondern im deutschen Orden von den geringeren Stufen der Großämter schließlich auch auf den Großkomtur übertragen wurde.

¹⁰⁾ Cod. Pruss. II Nr. 140 z. J. 1332.

¹¹⁾ Der Marschall ist hier überhaupt nicht behandelt worden, weil das Amt anscheinend einige Jahre unbesetzt war. In Preußen wurde es sofort mit der Komturei Königsberg verbunden (1312).

des Haupthauses Marienburg bezeichnet, gleichzeitig wird gesagt, daß der Spittler und Träppier auswärtige Komtureien verwalten¹⁾). Aus diesen Zeugnissen geht meines Erachtens hervor, daß der Hochmeister seine oberster Berater als die hervorragendsten Mitglieder des Haupthauses ansieht, mögen sie nun ihren ständigen Aufenthalt daselbst haben oder nicht. Es kann aus der Ortsangabe kein Schluß auf einen Dienstkreis gezogen werden, der im dritten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts irgendwelchen der genannten Beamten in eine engeré Verbindung mit dem Haupthause setzt, als wir sie für die Zeit um 1400 kennen gelernt haben.

Für die Verteilung der Geschäfte im zweiten Jahrzehnt sind nur zwei Andeutungen vorhanden. Die eine ist die Errichtung der Werdervogtei, die vor dem 2. Februar 1321 geschehen ist²⁾). Sie zeigt, daß man schon damals bestrebt war, die sonst in der Hand des Komturs so fest vereinigten Funktionen abzugeben, entspricht also genau der eigenartigen Dezentralisation, die am Ende des Jahrhunderts in der Verwaltung von Marienburg zu finden ist. Die andere Tatsache ist die Ausstellung der Urkunde von 1316 für Neuteich, die von Voigt als ein Hauptbeweis für seine Hypothese herangezogen wird. Hier handelt es sich um denselben Werner von Orsein, der später als Hochmeister alle obersten Gebietiger als Mitglieder des Haupthauses bezeichnet. Man wird doch wohl annehmen können, daß er nicht erst nach seiner Meisterwahl zu dieser Ansicht gekommen ist.

Ich möchte mich demnach dafür entscheiden, daß der Großkomtur niemals als Komtur des Haupthauses und seines Bezirkes tätig gewesen ist; als die Spitze der Verwaltung ist in Marienburg von jeher der Hochmeister selbst anzusehen.

3. Die Stellung des Großkomturs im Haupthause.

Wenn wir nun weiter nach der Stellung des Großkomturs im Haupthause forschen, so ist hierfür die Beantwortung der Frage, wovon eigentlich sein Unterhalt bestritten wurde von Wichtigkeit. Es ist nicht gerade viel, was hierüber auszumachen ist, genügt aber doch, um einige Klarheit über seine Stellung zu geben.

¹⁾ Urk.-B. d. Stadt Königsberg (bearb. von Mendthal. Mitteil. a. d. Stadtbiblioth. Kgsbg. III) S. 34: Fredericus de Wildenberg magnus commendator, Hermannus hospitalarius, commendator Elbingensis, Lutherus de Brunswyc draparius, commendator in Christburg, Conradus Kessilhut thezaurarius, preceptores principales domus nostre principalis in Marienburg, z. J. 1327; ähnlich Urk.-B. d. Bist. Kulm 160 z. J. 1328, desgl. Cod. Pruss. II Nr. 123, vgl. auch Wölky und Saage Cod. dipl. Warmiensis I, 384 z. J. 1326.

²⁾ Schmid IV, IV.

Daß der Großkomtur keine eigene Kasse besitzt, ist schon erwähnt¹⁾. Für einen Teil seiner Bedürfnisse hat der Konvent aufzukommen, z. B. für die Lohnung eines Teiles seiner Dienerschaft²⁾, für die Versorgung seiner Pferde³⁾). Für sein Reitzeug sorgt der Hauskomtur als Verwalter des Sattelhauses⁴⁾), oder aber der Kornmeister in seiner Eigenschaft als Hofbeamter des Meisters⁵⁾). Das ist die erste Andeutung einer Verbindung des Hochmeisters und des Großkomturs, für sie sind im Treßlerbuch eine Reihe von Belegen zu finden.

Dahin gehört zunächst die jährliche Auszahlung von Summen wechselnder Höhe an den Großkomtur⁶⁾), über deren Verwendung wir nichts wissen. Sicher ist nur, daß darunter Almosengelder enthalten sind⁷⁾). Eine Ergänzung zu diesen Angaben bieten aber die Rechnungen des Hauskomturs über die in Vertretung des Treßlers ausgegebenen Summen. Diese Nachrichten im Verein mit einigen anderen aus dem Treßlerbuch ergeben folgendes Bild:

Eine eigene Küche hat der Großkomtur nicht gehabt, wenigstens findet sich keine Überlieferung davon. Es ist aber oben schon erwähnt, daß der Hochmeister jährlich einen größeren Posten Fische aus Memel bezog, hieran scheint der Großkomtur beteiligt gewesen zu sein. Wie soll man es anders verstehen, daß der Überbringer dieser Fische in seinem Namen ein Trinkgeld erhält?⁸⁾ Man wird daraufhin annehmen müssen, daß der Großkomtur aus des Hochmeisters Küche mit versorgt wurde. Auch für Gewürz- und Zuckereinkäufe für den Großkomtur kommt die Treßlerkasse auf⁹⁾), der gleiche Fall liegt bei den Getränken vor¹⁰⁾). Ferner bezahlt die Hochmeisterkasse die Kleidung des Großkomturs¹¹⁾), sie übernimmt die Kosten für die Behaglichkeit seiner Wohnräume¹²⁾), steht für Pferde und Waffen ein¹³⁾), sie sorgt für die Diener-

1) Er liefert auch keine Wandlungsgelder ab.

2) HKB. 281,21, 286,10.

3) MAB. 3,20.

4) HKB. 1,19, 19,11.

5) HKB. 297,19, 39, 40, 298,9. 6) Tr. B. 8,40, 52,6, 69,1, 100,15 usw.

7) Das sind die „cleynen pfenge“ z. B. Tr. B. 520,15, 16, 20, die wir nach dem Gebrauch, den der Hochmeister von ähnlichen Posten machten (Tr. B. 519,31) als zur Spende von Almosen bestimmt ansehen müssen.

8) Tr. B. 291,20, 413,7, 454,14.

9) Tr. B. 337,9, 482,27, 545,39.

10) Tr. B. 21,36, 55,41, 103,25, 477,8.

11) Tr. B. 145,8, 169,12, 352,9, 482,40, 515,36, 545,38.

12) Tr. B. Licht 447,12, 512,5, Federpfühle 97,20, Tischmesser 98,25, Gerät in des G.-K. Kammer 428,6 (etwa 31½ m.!).

13) Tr. B. 159,24, 398,18, 20, 572,8, 169,11, 186,33, 385,39.

schaft¹⁾); auch seine Geschenke fallen ihr zur Last²⁾). Man wird es unter diesen Umständen kaum zu weitgehend finden können, wenn aus allen diesen Beispielen der Schluß gezogen wird, daß der Großkomtur auf Kosten des Hochmeisters lebt.

Wenn das aber der Fall ist, so muß man weiter folgern, besonders unter Berücksichtigung der Ausführungen im vorigen Abschnitt, daß der Großkomtur im Haupthause eine Stellung einnahm, die ihn ganz zur Verfügung des Hochmeisters stellte. Er war eben dessen rechte Hand (deshalb wohnte er auch in seiner Nähe im Mittelschloß), er war Minister im Ordensstaate, in der Verwaltung des Gebietes Marienburg hatte er keinen Posten inne, im Haupthause selbst versah er nur, wie die anderen oberen Beamten auch, eines der vielen Hausämter.

Hält man sich diese Erklärung vor Augen, so kann man auch begreifen, wie die Anlage zweier Ämterbücher nötig werden konnte. Das Große Ämterbuch enthält die Übergabeprotokolle sämtlicher selbständigen Bezirke außer Marienburg, wie sie beim Abgänge des jeweiligen Komturs, Vogtes oder Pflegers dem Nachfolger übergeben wurden. Die Verzeichnisse umfassen den Gesamtbestand des Amtes. Als Beispiele seien einige Protokolle der anderen Großämter, die mit einem Komturamt verbunden waren, mit ihren Rubriken angeführt.

Es übergibt der Oberste Marschall in Königsberg 1404: Außenstände an Geld, Pferde, Vieh (die Zahl ist so hoch, daß die Höfe mit einbeziffren sein müssen), die Schäffereien, das Getreide auf den Speichern und die Außenstände, das Backhaus, die Harnischkammer, den Keller, die Küche, das bare Geld, die Trapperie, das Silbergerät und Rüstungen³⁾. 1422: Das Silbergerät, die Harnischkammer, den Keller, das Schnitzhaus, das Kornhaus, das Backhaus, den Karwan, den Viehhof, die übrigen Häuser und Außenhöfe⁴⁾). Der Oberste Spittler in Elbing 1422: Die Geldabrechnung, das Getreide, die Pferde, das Vieh, die Küche, das Schmiedeamt (in Elbing und Pr. Holland), das Schnitzhaus, die Büchsen, die Trapperie, die Rüstungen (in Elbing und Pr. Holland), den Steinhof und ein Zinsverzeichnis⁵⁾). Der Oberste Trappier in Christburg 1390: Die Geldabrechnung, das Zinsverzeichnis, das Schnitzhaus, die Harnischkammer (in Christburg und Pr. Mark), die Küche, den Keller, den Tressel (Schmiedeamt), die Pferde, das Vieh, den Keller in Pr. Mark und das Silbergerät⁶⁾). In den übrigen Bezirken haben die Verzeichnisse denselben Umfang.

¹⁾ Tr. B. 345,14, 377,27, 536,34.

²⁾ Tr. B. 64,3.

³⁾ GAB. 8—10. ⁴⁾ GAB. 17—20. ⁵⁾ GAB. 78.

⁶⁾ GAB. 125—26.

Das Marienburger Ämterbuch¹⁾) hat 30 Einzelrubriken, für jedes Amt eine besondere, wobei noch des Hochmeisters Küche mit dem Konventsküchenamt vereinigt ist. Eine Gesamtübergabe des Bezirkes ist nicht zu finden, sondern jedes Amt wird bei seiner Erledigung übergeben. Der Grund ist, daß kein Komtur vorhanden war, der die Komturei als solche übergeben konnte. Der Hochmeister konnte es ebenfalls nicht tun, weil das Amt in der Regel nur durch Todesfall erledigt wurde, dem eine längere Sedivakanz folgte.

Dem eigenartigen Umstände, daß in Marienburg kein Komtur vorhanden war, verdankt es wohl auch der Hauskomtur, daß er nach außen hin das Ansehen eines Komturs genoß. Bei den Amtsübergaben ist wenigstens für die Zeit Winrichs von Kniprode bezeugt, daß bei der Abrechnung des alten und des neuen Beamten als Zeugen nur Ordensgebietiger anwesend waren, die im Range eines Komturs oder selbständigen Vogtes oder Pflegers standen, so finden wir bei der Übergabe von Wenzlau 1364 den Komtur von Althaus²⁾), bei der von Althaus 1364 den Komtur von Schwetz³⁾), bei der Übergabe von Reden 1377 die Komture von Thorn und Engelsburg⁴⁾). Bei der Übergabe von Graudenz 1374 und Schwetz 1377 sind als Zeugen genannt der Vogt von Roggenhausen und der Hauskomtur von Marienburg⁵⁾). Dieser muß sich also eines Ansehens und einer Stellung erfreut haben, die bedeutender waren, als es sonst bei den Hauskomturen üblich war.

Es bleibt noch übrig zu betrachten, welche Tätigkeit der Großkomtur auf dem Felde der engeren Hausverwaltung ausübt. Dabei schreibt man ihm allgemein⁶⁾ auf Grund der Statuten⁷⁾ die Oberaufsicht über den Schatz, das Getreide-, Transport- und Verkehrswesen, über alle Brüder, das Gesinde und die Handwerker, das Schnitzhaus und einem großen Teil der Amtshäuser zu. Die Statuten unterstellen dem Großkomtur auch den Küchenmeister (preceptor expensarum, spisecommen-

1) Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß das Buch seinen Titel mit vollem Rechte trägt. Es werden darin nur die Ämter verzeichnet, die zum Hause Marienburg gehören. Wenn der Großkomtur erwähnt wird, so ergibt sich aus dem Inhalt dieser Rubrik, daß er nur die Harnischkammer über gibt, deren Verwalter er war. Auch der Treßler rechnet nur über die Kasse des Marienburger Konvents ab, er über gibt nur eine Aufstellung über die Zinseinkünfte des Haupthauses, nicht aber auch über die des Meisters. Es ist eine Ausnahme, wenn MAB 5,19, 38 erwähnt wird, was von den Zinsen des Hochmeisters beim Amtswechsel bereits eingekommen war. Daher haben wir das Wandlungsgeld des Treßlers in Höhe von 1000 m. (Tr. B. 281,4. MAB. 6,10 ist offensichtlich ein Schreibfehler C statt M) als Wandlungsgeld des Verwalters der Konvents kasse anzusehen, denn daß der Verwalter der Treßlerkasse dieser aus ihr selbst 1000 m. überweisen sollte, ist doch undenkbar.

2) GAB. 491,15. 3) GAB. 495,17. 4) GAB. 558,26. 5) GAB. 595,4, 613,22. 6) Zuletzt Ziesemer MKB. V. 7) Stat. 106 Gw. 28.

dur¹⁾). Dazu kommt die Sorge für die Kranken²⁾). Dieses soll statutenmäßig der Amtsbereich des Großkomturs sein, die erste Seite des Marienburger Ämterbuches zeigt schon, daß ihm auch die Harnischkammer untersteht, die satzungsgemäß zum Amte des Marschalls gehört³⁾). Die Ordnung des Gesetzbuches ist also durchbrochen, wie es auch nicht anders sein kann, nachdem der Marschall nicht mehr im Haupthause sich aufhält. Die Statuten sind in diesem Punkte veraltet. Man kann sie deshalb nicht mehr zur Grundlage nehmen, um mit ihrer Hilfe das Arbeitsfeld des Großkomturs im Haupthause zu umgrenzen⁴⁾.

Zu den Obliegenheiten des Großkomturs im Haupthause gehört also zunächst die Verwaltung der Rüstkammer. Diese übernahm er zwischen 1381 und 1383, bis dahin hatte sie der Treßler unter sich⁵⁾). Für die Beschaffung der Rüstungen kam wahrscheinlich der Hochmeister auf, denn im Konventsbuch sind keine derartigen Ausgabeposten nachweisbar, wohl aber im Treßlerbuch⁶⁾). Ist diese Vermutung richtig, so würde sich daraus ergeben, daß der Großkomtur bis 1403 einen Gehilfen für die Verwaltung der Harnischkammer besaß, der die Einkäufe besorgte, das war der Steinmeister⁷⁾), 1403 war es der Tormeister⁸⁾). Seit 1405

¹⁾ Stat. 116 Gw. 59. ²⁾ Stat. 69 R. 1. ³⁾ Stat. 103 Gw. 19, 105 Gw. 23.

⁴⁾ Die Gewohnheiten beruhen zum größten Teil (Stat. XXXX.) auf der Templerregel und zählen zu den ältesten Bestandteilen des Buches (Stat. XLIX.). Gw. 55 und 59 müssen zu den allerursprünglichsten Teilen gehören, denn nur solange der ganze Orden in einem Hause beisammen ist, kann der Speisekomtur für das Essen des Hochmeisters und aller Brüder sorgen (Gw. 55), auch nur solange kann er der Aufsicht des Großkomturs unterstellt sein. Man wird bei der Ausbreitung des Ordens und schließlich gar der Übersiedlung nach Preußen, wo drei der Großgebietiger dauernd vom Sitz des Meisters entfernt waren, die Statuten in ihren Einzelheiten nicht mehr als sichere Grundlage zur Bestimmung der Amtsbezirke der einzelnen Gebietiger benutzen dürfen, sondern sich an die sonstige Überlieferung halten müssen, wenn diese etwas anderes ergibt.

⁵⁾ MAB. 4,4, 25. Da beim Amte des Treßlers nach 1381 Rüstungen nicht mehr erwähnt werden, wohl aber seit 1383 unter der Rubrik Großkomtur, auch die Menge des Geräts von Übergabe zu Übergabe wächst, wird man annehmen können, daß bis zu dem genannten Zeitpunkte der Treßler die Aufsicht über die Harnischkammer führte.

⁶⁾ Zwar besaß der Hochmeister eine eigene Harnischkammer, die mindestens ebenso gut besetzt war, wie die des Konvents (MAB. 159,12), jedoch sind die Ausgaben der Treßlerkasse für diesen Posten teilweise so umfangreich, daß man kaum annehmen kann, sie seien nur für des Meisters Harnischkammer allein bestimmt. Auch wenn ein Teil davon in andere Häuser vergeben wurde (z. B. nach Biberen GAB. 466,21), würde für die Konventsharnischkammer immer noch genug übrig bleiben. Tr. B. 221,3, 304,28, 340,40, 527,19 ff. ⁷⁾ Tr. B. 100,32, 147,18.

⁸⁾ Tr. B. 220,23. Die Einkäufe des Tormeisters sind aber so geringfügig, daß seine Gehilfenstellung nicht derart gewesen sein kann, wie die des Steinmeisters. Es könnte daher die volle Übernahme der Geschäfte der Harnischkammer durch den Großkomtur mit dem Verschwinden des Amtes des Steinmeisters (vgl. den nächsten Abschnitt) in Verbindung stehen.

besorgte der Großkomtur die Einkäufe selbst. Unter den Beständen der Harnischkammer werden natürlich die ausgegebenen Rüstungen nicht aufgeführt, über diese dürfte, wie in Königsberg, ein Verzeichnis geführt worden sein¹⁾.

Nachweisbar ist ferner die Tätigkeit des Großkomturs auf dem Gebiete der Firmarie²⁾), jedoch ist auch eine ganze Reihe von Stellen im Treßlerbuch vorhanden, wo Arzt und Apotheker bezahlt werden, ohne daß eine Anordnung des Großkomturs erwähnt wird, so daß er anscheinend nicht ausschließlich darüber zu bestimmen hatte.

Was sich sonst noch an Ausgaben im Treßler- oder Konventsbuch auf eine direkte Anordnung des Großkomturs zurückführen läßt, ist so geringfügig und zerstreut, daß sich auf Grund dieser Angaben ein weiteres Tätigkeitsfeld des Großkomturs im Haupthause nicht erschließen läßt. Man wird sagen können, daß nur die Harnischkammer und die Firmarie ihm unterstanden.

Die Aufsicht über die Knechte und Handwerker scheint völlig auf den Hauskomtur übergegangen zu sein, da er diese Leute entlohnnte, daselbe wird man vom Transportwesen sagen können.

Zum Schluß seien noch die Pflichten des Großkomturs in seiner Eigenschaft als Minister gestreift, weil diese teilweise für das Verhältnis zum Treßler wichtig sind. Seine Eigenschaft als Minister des Äußeren machte ihn zum Vorstande der Kanzlei, deshalb finden wir im Ausgabenbuch des Hauskomturs jährlich einen Posten für Siegelwachs³⁾.

Als Vorstand des Schriftwesens der Zentralstelle hat der Großkomtur auch die Führung der Ämterbücher unter sich⁴⁾). Als ein Ausfluß dieser Stellung muß es angesehen werden, wenn er Mitglieder des Marienburger Konvents in ein Amt einführt⁵⁾). Die Führung der Ämterbücher ist geeignet, dem Großkomtur als Verwalter des Tressels einen Einblick in die Geldwirtschaft der Gebietiger zu geben.

Von der größten Bedeutung war seine Stellung als Schatzmeister und, sozusagen, Oberrechnungskammer. Dazu machte ihn die Verwaltung des Tressels. Er war hierin aber durchaus nicht selbstständig, sondern verwaltete das Amt im Auftrage des Hochmeisters. Nach den Statuten hatten nämlich alle Beamten monatlich dem Meister Rechnung zu legen über die Verwaltung ihres Amtes⁶⁾). Wie so vieles, wurde auch dies unmöglich, als der Orden sich ausbreitete und die Geschäfte zunahmen. Es war Sitte geworden, daß der Meister nicht einmal mehr die Rechnung des Treßlers

¹⁾ GAB. 10,28. ²⁾ Die betr. Stellen hat Klein 44 A. 4 gesammelt.

³⁾ HKB. 2,33, 9,24, 68,1, 108,36 usw.

⁴⁾ MAB. VI und A.1. GAB. 180,9, 407,A.1, 423,7, 552,20, ⁵⁾ MAB. 28,21.

⁶⁾ Stat. 107 Gw. 31.

abnahm, sondern dies dem Großkomtur überließ. Immerhin tat er es in besonderen Fällen auch persönlich¹⁾ und in der Theorie galt die Rechnung stets als vor ihm abgelegt²⁾. Daß juristisch der Hochmeister derjenige ist, dem der Treßler Rechnung abzulegen hat, ergibt sich auch aus dem Konventsbuch³⁾). Daraus, daß Rechnungen vor dem Meister oder dem Großkomtur abzulegen sind⁴⁾, kann man entnehmen, daß der Großkomtur der Stellvertreter des Meisters war. Zinsherabsetzungen, die die Einnahmen schmälerten, konnte nur der Hochmeister genehmigen⁵⁾, auch hier kann der Großkomtur als Vertreter einspringen⁶⁾. Der Erlaß von Schuld und Zins in andern Komtureien erfolgt ebenfalls nur durch den Hochmeister⁷⁾. An den Hochmeister gehen die Wandlungsgelder⁸⁾, er hat darüber zu bestimmen, ob sie in den Schatz oder in die Treßlerkasse gehen⁹⁾. Er ordnet an, wieviel Bargeld und Schuld dem Nachfolger übergeben wird, kann auch Entscheidungen seiner Beauftragten umstoßen¹⁰⁾.

Daraus, daß in solchen Fällen entweder der Hochmeister allein, in anderen er oder der Großkomtur als maßgebende Stellen für Geldangelegenheiten bezeichnet werden, muß man schließen, daß der Hochmeister der alleinige Inhaber der Finanzhoheit, der Großkomtur nur eine mit der Verwaltung des Schatzes beauftragte Stelle war. Er führt sie nur in Vertretung des Hochmeisters.

Diese Ansicht über die Stellung des Hochmeisters im Finanzwesen wird auch dadurch bestätigt, daß die beiden Großschäffer ihm ihre Bücher

¹⁾ Klein 42. ²⁾ MKB. 36,7 heißt es in der Anweisung zur Aufstellung der Jahresbilanz, daß der Treßler dem Meister nach der Abrechnung Geld schuldig bleibt, während im Treßlerbuche stets nur gesagt wird, daß der Großkomtur mit dem Treßler abrechnet, wobei dieser eine gewisse Summe schuldig bleibt (Überschuß hat).

³⁾ MKB. 246,9. ⁴⁾ MKB. 240,16.

⁵⁾ MZB. 38. Schulz zu Schmerblock und Gemeinde Haupt. MKB. 269,11.

⁶⁾ MKB. 244,14. 267,10. ⁷⁾ GAB. 614,5. ⁸⁾ z. B. GAB. 2,16, 77,7, 78,15, 377,5.

⁹⁾ GAB. 77,7. Es ist kaum wahrscheinlich, daß die 42000 m. Wandlungsgeld des Komturs von Elbing i. J. 1384 in die Treßlerkasse gegangen sind, denn nur in einem Jahre wie 1409, als der polnische Krieg schon im Gange war, hat die Treßlerkasse einen größeren Einnahmebedarf. In den Jahren 1399—1408 beträgt die Höchstsumme an Einnahmen aus Wandlungsgeldern und Treßlerhebungen 25000 m. Im Jahre 1384 fanden dagegen noch mehrere Wandlungen statt, darunter Danzig mit 21165 m. Wandlungsgeld (GAB. 682,7). Die außerordentlichen Aufwendungen des Ordens können nicht übermäßig hoch gewesen sein. An größeren Zahlungen kennen wir: 3600 Schock böhm. Groschen für die Verpfändung von Sakrze (etwa 5400 m.) Voigt V,442, den Kauf des Dorfes Bärwalde für 800 m. und die Bezahlung der Schulden des Hans von Wedel von Schivelbein. Diese Summe kann aber auch nicht übermäßig hoch gewesen sein, da Hans von Wedel und seiner ihn etwa überlebenden Frau eine Leibrente ausgesetzt wird. Voigt V,428 f. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A XVIII 238, 239. ¹⁰⁾ GAB. 128,11.

abschriftlich zugänglich machen¹⁾). Diese Bücher kann der Großkomtur als Beauftragter des Hochmeisters in Finanzsachen jederzeit einsehen. Es ist auch recht glaublich, daß er die Rechnungen des Großschäffers durchprüfte²⁾ in gleicher Weise, wie er es mit denen des Treßlers tat. Die Stelle, die Klein als Beleg dafür anführt³⁾), kann ich allerdings nicht als Beweis ansehen, denn wenn der Großkomtur dem Großschäffer etwas schuldig bleibt, so kann das niemals aus einer den Tressel angehenden Finanzkontrolle geschehen, denn der Tressel war ja Schatz, keine Kasse, sein Inhalt war dem laufenden Geldverkehr entzogen, er gab keine kleinen Beträge her⁴⁾). An der angeführten Stelle aber handelt es sich um eine ziemlich unbedeutende Summe, offenbar für persönliche Bedürfnisse des Großkomturs, die aus der Treßlerkasse bezahlt werden mußten, weil der Großkomtur keine eigene Kasse besaß, sondern seinen ganzen Lebensunterhalt aus der Hochmeisterkasse erhielt.

Übrigens scheint die Kontrolle des Großkomturs recht oberflächlich gewesen zu sein. Eine große Abrechnung durchzusehen, ist für jemand, der darin nicht geübt ist, sehr schwierig, und die Treßlerkasse arbeitet mit Einnahmen und Ausgaben von vielen Tausenden. Er wird sich wohl damit begnügt haben, wie aus der Jahresrechnung von 1404 hervorgehen scheint, sich zu überzeugen, daß die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben mit dem Kassenbestande übereinstimmt⁵⁾.

¹⁾ Der Königsberger nach H. R. 273,6, der Marienburger Tr. B. 312,9. Da der Marienburger Großschäffer im Tr. B. regelmäßig einfach als „Großschäffer“ bezeichnet wird, kann man auch die erwähnte Stelle ohne Bedenken auf ihn beziehen. Das hier als ausgeschrieben bezeichnete Buch dürfte denselben Inhalt gehabt haben, wie das H. R. 8—48 erhaltene ohne dessen spätere Zusätze. Sattler bezeichnet das Rechnungsbuch von 1404 als ohne Zweifel zum Zwecke der Übergabe des Amtes an den neuen Großschäffer angelegten Auszug aus den Rechnungsbüchern des alten (H. R. 7.) Dieses Buch war bis zum Tode des alten Schäffers noch nicht bis zur Hälfte ausgeschrieben, ist aber noch 1404 fertiggestellt. (ebd.) Der Großschäffer war am 27. Juli schon tot (Tr. B. 281,28). Das für den Hochmeister bestimmte Exemplar zur selben Zeit schon fertiggestellt (Tr. B. 312,10). Die Lage dürfte also so gewesen sein, daß bei der Übergabe des Großschäffерamtes, die sich wegen der Langwierigkeit der Abrechnung einige Zeit hinzog oder auch einige Zeit vorher angesagt wurde, der alte Amtsinhaber zunächst eine Aufstellung aus seinen alten Büchern machte, diese dann in doppelter Ausfertigung ausgeschrieben wurde, wobei das Exemplar des Hochmeisters den Vorrang erhielt, eben weil die zentrale Finanzstelle bei der großen Wichtigkeit des Großhandelsbetriebes möglichst auf dem Laufenden bleiben mußte.

²⁾ Klein 22. ³⁾ Tr. B. 557,34. ⁴⁾ Klein 84, 86.

⁵⁾ Die Bemerkung Kleins über schlechte Kontrolle des Großkomturs (Klein 176) ist berechtigt, da es dem Großkomtur nicht gelungen ist, den vom Treßler gemachten Rechenfehler aufzufinden. Man wird daher den oben als wahrscheinlich vermuteten Hergang bei der Abrechnung annehmen können. Das angebliche Defizit und der wahre Sachverhalt wird später behandelt werden.

Die bisherigen Untersuchungen ergeben kurz zusammengefaßt folgendes Bild: An Stelle der sonst in den Komtureien üblichen Zentralisation finden wir in Marienburg eine dezentralisierte Verfassung. Sie ist die Folge der Anwesenheit des Hochmeisters, dessen Haushalt mit dem Wirtschaftsbetriebe des Hauses in enger Verbindung steht. Der Meister hat einen Teil der Komturspflichten übernommen, der Rest ist unter andere Beamte verteilt. Für den Großkomtur sind in der inneren Verwaltung des Haupthauses nur geringere Ämter übrig geblieben. Er ist in seiner Lebensführung vom Hochmeister abhängig. Seine Haupttätigkeit liegt auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, seine Hauptbedeutung für Marienburg liegt in seinem Verhältnis zum Treßler, der als eigentlicher Kassenbeamter des Haupthauses seiner Kontrolle unterliegt.

Im ersten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts macht sich der Ansatz zu einer Zentralisierung der Verwaltung im Haupthause bemerkbar, auf die wir noch einen Blick werfen müssen.

4. Der Hauskomtur.

Unter den Hausbeamten nimmt der Hauskomtur die erste Stelle ein. Er hat eine eigene Kasse, aber keine eigenen Einnahmen. Das Geld, das er für sein Amt brauchte, erhielt er vom Treßler aus der Konventskasse¹⁾. Um dem Treßler Rechnung legen zu können, führt er ein Ausgabenbuch. Wenngleich man auch schließlich alles, was darin enthalten ist, als den Amtsreich des Hauskomturs ansehen kann, so lassen sich doch in der Art der Aufzeichnung Unterschiede erkennen, die beweisen, daß nicht alle Ämter in gleicher Weise dem Hauskomtur unterstanden. Eine ganze Reihe von Hausbeamten erhält Pauschalsummen für die Bedürfnisse ihres Amtes²⁾. Bei diesen kennt allerdings der Hauskomtur die Bedürfnisse ihres Amtes, weiß also, wofür sie das Geld ausgeben. Er macht ihnen Abstriche, wenn z. B. der Personalbestand sich ändert³⁾, für ihre Ausgaben im einzelnen aber sind sie ihm nicht verantwortlich, denn diese

¹⁾ HKB. VI.

²⁾ HKB. Schuhmeister 88,5, 160,13, Schmiedemeister 14,16, 27,26, 44,6, Glockmeister 43,37, 88,1, 160,9, Backmeister 14,2, 43,31, 296,9, 323,12, Trappier 8,12, 27,20, 43,35, 87,37, Schnitzmeister 45,26, 89,33, 133,4, Karwansherr 44,9, 88,10, 133,9, Viehmeister 46,15, 90,8, 121,6, 133,7.

³⁾ HKB. 161,2, MAB. 103,24. Es sind die deutlichsten Ansätze eines Etatswesens im heutigen Sinne, die sich überhaupt in der Marienburger Finanzverwaltung feststellen lassen.

erscheinen nicht in seinem Ausgabenbuche. Für einen Teil dieser Ämter sind eigene Kassen nachweisbar, aus denen sie Wandlungsgeld abliefern¹⁾.

Die Statuten übertragen dem Hauskomtur die Aufsicht über die Dienerschaft im Hause²⁾). Er soll die Werkleute an die Arbeit schicken, dafür sorgen, daß die nötigen Geräte und Zugtiere ihnen zur Verfügung stehen. Es ist seines Amtes, für die Entladung der ankommenden Schiffe und die richtige Aufbewahrung ihres Inhalts zu sorgen. Den Amtleuten hat er die zur Unterhaltung ihrer Ämter nötigen Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Gärten stehen unter seiner besonderen Aufsicht³⁾.

Die allgemeine Umgrenzung des Arbeitsgebietes ist dieselbe geblieben mit den Änderungen, welche die fortschreitende Entwicklung der Geldwirtschaft mit sich brachte, so liefert der Hauskomtur nicht mehr selbst die Materialien, sondern zahlt dafür Geld an die einzelnen Ämter. Die Gärten unterstanden dem Gartenmeister, dafür verwaltet der Hauskomtur das Sattelhaus⁴⁾.

Als das ganz spezielle Gebiet des Hauskomturs werden wir alle Rubriken seines Ausgabenbuches ansehen können, deren Überschrift schon darauf hindeutet, daß sie nicht in den Bereich irgendeines bestimmten Amtes gehören. Dahin gehört zunächst die Abteilung: „Commune“, unter ihr stehen viele Posten, die ebensogut ihren Platz unter irgendeiner anderen Rubrik hätten finden können, aber auch eine große Reihe von Ausgaben, die sonst nicht unterzubringen wären.

Nach ihr ist der Hauskomtur zuständig für die Ablöhnung der Fuhrleute, die Transporte aller Art besorgen, ganz gleich, ob es sich um Reisen von Gästen⁵⁾ oder Angehörigen des Hofstaates⁶⁾, des Konvents⁷⁾ oder der Dienerschaft und Handwerkern⁸⁾, oder um Beförderung von Gesandtschaften handelt⁹⁾. Er entloht die Materialtransporte für die Bedürfnisse des Hochmeisters und des Hauses, sowie seiner Angehörigen¹⁰⁾, desgleichen die Geschenke, die der Hochmeister nach auswärts versandte¹¹⁾. Er zahlt auch die Zehrgelder aus¹²⁾. Kurz gesagt, dem Hauskomtur unterstand das Fuhrwesen des Hauses, soweit es die Verbindung nach außen hin betraf. Er hatte auch aufzukommen für die Kosten, die

¹⁾ Tr. B. Schuhmeister 371,25, 517,9, Trappier 90,23, 451,4, Viehmeister 90,21.

²⁾ Stat. 109, Gw. 36. ³⁾ Stat. 108, Gw. 35.

⁴⁾ MAB 6,20—10,3.

⁵⁾ HKB. 31,7, 229,1. ⁶⁾ HKB. 4,14 69,29, 70,10, 81,4.

⁷⁾ HKB. 2,29, 3,26, 21,34, 35,36, 188,26. ⁸⁾ HKB. 3,11, 37,11, 184,36, 226,17.

⁹⁾ HKB. 4,9, 313,35.

¹⁰⁾ HKB. 3,1, 20,10, 22,21, 35,31, 78,11, 10,4, 13, 21,4, 31,8, 32,3, 33,18, 35,2, 21,5, 29,36, 35,19, 37,10, 12, 68,2, 4.

¹¹⁾ HKB. 3,3, 5,17.

¹²⁾ HKB. 20,23, 30,8, 113,6, 116,7, 143,36.

aus der Handhabung der Gerichtsbarkeit entstanden¹⁾), ihm lag die Sorge für das Gefängniswesen ob²⁾.

Zur Aufsicht des Hauskomturs über das Gesinde gehört auch dessen Löhnnung, die freilich zum Teil auf die übrigen Hausbeamten übergegangen ist. Der Hauskomtur hat es nur noch mit bestimmten Kategorien zu tun: zunächst mit der Bedienung des Hochmeisters und der beiden obersten Gebietiger³⁾, mit dem Personal in der Küche⁴⁾, im Keller, im Brau- und Malzhouse⁵⁾, im Sattelhause⁶⁾, im Steinhofe⁷⁾, schließlich noch mit einer ganzen Reihe weiterer Hausangestellter, die keinem bestimmten Amte unterstehen⁸⁾. Das Gesinde hatte auch Anspruch auf Bekleidung⁹⁾ und Geld zu Almosenspenden¹⁰⁾.

Weiter hat der Hauskomtur statutenmäßig für das Laden und Entladen der Schiffe zu sorgen¹¹⁾. Es kommen hinzu Ausgaben für die Erhaltung der Gebäude, Höfe und Plätze der Burg¹²⁾, für den Hofhalt des Hochmeisters¹³⁾, die Bezahlung der Meister und Arbeiter, die sich mit der

¹⁾ HKB. 112,1, 17, 224,16.

²⁾ HKB. 5,12, 184,14, 229,21, 184,5, 186,13, 187,10, 188,11, 189,32. Eine recht interessante Notiz ist 20,9. Ich möchte sie auf Georg von Wirsberg beziehen. Von diesem ist bekannt, daß er in Elbing gefangen gehalten wurde. Die letzte Kunde von seiner Tätigkeit im Amt stammt vom 5. März, der Eintrag liegt zwischen dem 13. und 29. März. Die Bemerkung ist die einzige ihrer Art im ganzen Buche. Die Schwierigkeiten der Datierung (St. A. 176—177) wären wohl zu beseitigen. In diesem Falle würde auch das Vorgehen des Danziger Komturs gegen Konrad Letzkau und seine Genossen in einem andern Lichte erscheinen.

³⁾ HKB: Des Hochmeisters: Küchenmeister für das Küchengesinde 289,39, 319,35, Ofenheizer 69,1, 130,23, Wagenknechte 289,34, 317,33, 318,16, Pferdemarschall und dessen Knechten 21,21, 288,15, 289,33, 334,19; des Großkomturs: Pferdemarschall und dessen Pferdeknechten 288,30, 318,24, 319,32; des Treßlers: Ofenheizer 75,11, 130,10, 227,28, Schützen 319,24, dem Konventsämmmerer 289,12. ⁴⁾ HKB. 319,11.

⁵⁾ HKB. 288,21, 289,5, 14, 17, 317,19. ⁶⁾ HKB. 289,26 ⁷⁾ HKB. 289,30.

⁸⁾ HKB. Schützen und Witinge 288,17, 290,7, Wächter 256,22, 289,22, 319,20, Glöckner 288,20, 319,7, Tischler 289,4, 319,6, Glaser 289,24, Fischwagenknecht 290,4, Bader 289,20, Schließer in der Knechtefirmarie 290,3, 319,19, Firmarieköch 289,10, Harnischfeger 9,7, Hausfischer 288,11, 35, verschiedene Pfarrer und Kapläne 290,5, 319,2.

⁹⁾ KKB. 79,30, 116,36, 242,18, 286,29, 338,29, 339,32, 357,8.

¹⁰⁾ HKB. Gesinde des Hochmeisters 3,36, 4,36, des Konvents 4,1, 36, 22,34.

¹¹⁾ HKB. Rubrik schiffur. 28,30, 63,3, 105,12, Schiffbau 29,24, 64,30, 107,10. Den Schiffspark des Hauskomturs zählt MAB. 6,32 auf.

¹²⁾ HKB. Dachdecken 14,38, 140,12, 181,5, Fachwerkausbesserungen 223,37, 234,40, Anschaffung von Glas 18,21, 108,9, 183,19, Pflasterung 218,15, Arbeiten an Gräben 62,21, 105,6.

¹³⁾ HKB. Hochmeisters Marstall 90,29, 122,10, 178,33. Diese Rubrik betrifft den Kornmeister nur insofern, als er nebenamtlich den Marstall zu beaufsichtigen hat, Falken 7,24, 27,8, 43,27. Nach Stat. 154 G. Wi. III 9 hat niemand im Orden das Recht, Falken zu versenden als der Hochmeister, daher befand sich in Marienburg eine Falkenschule. Ausgaben für das Austragen der Falken sind ein jährlich wiederkehrender Posten im Treßlerbuch.

Herstellung von Waffengerät beschäftigen¹⁾), sowie noch einige Bedürfnisse der Wirtschaft²⁾.

Damit wäre der Amtsreich des Hauskomturs als solcher im allgemeinen erschöpft, wie er sich nach den Überschriften der Ausgabengruppen des Ausgabenbuches darstellt. Einige Gruppen stehen trotz eigenen Titels so sehr im Zusammenhange mit anderen Ämtern, daß auf ihre Aufzählung an dieser Stelle verzichtet wird.

Wir wissen aus dem Marienburger Ämterbuche, daß der Hauskomtur auch dem Sattelhause vorsteht. Es war dies der Aufbewahrungs-ort für das Reitzeug und die zu dessen Herstellung nötigen Materialien, wie Leder, Haare, Leinwand, Hanf und Garn. Dazu gehört eine Sattlerei, deren Gerät ebenfalls erwähnt wird³⁾). Der Sattler und sein Personal werden vom Hauskomtur gelöhnt, wie schon angedeutet wurde. Die Ausgaben für das Sattelhaus werden in derselben Art aufgezeichnet wie die bisher erwähnten⁴⁾.

Unter den übrigen Ämtern fallen das Mauer- und das Zimmeramt rein äußerlich durch den großen Raum auf, den sie im Ausgabenbuche einnahmen. Man sieht nicht recht ein, weshalb ein Mauer- und ein Steinamt nebeneinander bestehen. Der Unterschied ist der, daß zum Steinamt alle Ausgaben gehören, die zur Herstellung der Ziegelsteine und des Mörtels nötig sind⁵⁾); zum Maueramt gehörten die Ausgaben für die Verwendung der Ziegel und des Mörtels, also der Neubau und die Ausbesserung von Mauern. Der Kalk wurde bei Neuenburg gebrochen, eine bessere Kalksorte bezog man von Gotland her⁶⁾). Den Ankauf des Brennholzes für die Kalk- und Ziegelöfen bezahlte die Konventskasse, das Spalten im Steinhofe der Hauskomtur⁷⁾). Das Personal des Steinamtes bestand aus dem Schirrmacher, dem Ziegelstreicher und dem Stein-

1) HKB. Kohlenbrennen 24,17, 91,18, 122,27, Pulverstoßen 9,15, 19,19, 143,14, Büchsengießen 25,14, 27,37, 61,31, 104,36, dem Blidenmeister 215,38, Anfertigung von Pfeilen 9,13, 19,15, 28,24.

2) HKB. Häckselhacken 233,13, 251,19, 265,28. Holzanfuhr 65,22, 107,22, Ankauf des Hopfenanteils, der den Liebentaler Gärtnern als Tantieme zusteht 66,25, 108,4, 143,7. Ausgaben für die Höfe Warnau, Kalthof und Sandhof 90,18, 161,10, 177,35, 209,7, 234,22, die z. T. durch andere Hausbeamte gehen.

3) MAB. 9,35.

4) HKB. 8,34, 19,1, 88,29.

5) HKB. Steinamt 66,28, 92,5, 122,33, Kalkbrechen 67,19, 123,3, Kalkanfuhr 92,17, Kalkbrennen 92,20, Kalklöschen 92,23, 123,8, Ziegelbrennen 65,14, 93,6, 123,14, Brennholz zum Heizen der Kalk- und Ziegelöfen 67,3, 92,26, 123,10. Alle diese Ausgaben stehen dicht beieinander, oft auf derselben Seite des Originals, ein Beweis dafür, daß sie trotz der Teilung in verschiedene Titel, dem Steinamt zugehören. Vgl. auch das Inventar des Steinmeisters MAB. 115.

6) MKB. 115,30, 174,29, HKB. 332,9. 7) MKB. 31,5, 61,10, HKB. a. a. O.

kämmerer, der die Aufsicht über die Arbeiter führte. Ihren Lohn erhielten alle im Steinhofe Beschäftigten vom Hauskomtur.

Die Frage ist nun: ist das immer so gewesen? Was hat denn der Steinmeister eigentlich für Pflichten, wenn er nicht einmal nach Neuenburg reiten kann, um mit den Kalkbrechern abzurechnen, sondern dieses Geschäft dem vielbeschäftigte Hauskomtur überläßt¹⁾? Man könnte sagen, der Hauskomtur hat mit dem Steinmeister gar nichts zu schaffen, in dem vorzüglichen Register Ziesemers zu seinem Ausgabenbuche wird der Steinmeister gar nicht erwähnt! Gerade dieser Umstand aber gibt Veranlassung, sich bei anderen Quellen Auskunft zu holen, ob denn überhaupt der Steinmeister in der Zeit von 1410—1420 oder früher oder später erwähnt wird. Im Marienburger Ämterbuch finden wir ihn im Jahre 1398²⁾). Damals ist er also sicher nachweisbar, aber dieser Umstand macht schon stutzig. Zwar ist das Marienburger Ämterbuch ebenso wenig wie das Kleine Ämterbuch, dessen auf Marienburg bezügliche Teile Ziesemer in seiner Ausgabe ebenfalls wiedergibt, in vorbildlicher Weise geführt, es hat viele Lücken, aber in der Regel läßt sich doch noch immer irgendein Eintrag aus späterer Zeit finden. Unter der Rubrik „Steinamt“ sind die auf 1398 folgenden Seiten leer³⁾). Steinmeister sind mit Namen nach 1398 überhaupt nicht bekannt⁴⁾). Ziehen wir die anderen Quellen zu Rate, so finden wir den Steinmeister bis zum Jahre 1403⁵⁾). Von da ab verliert sich seine Spur, die bis dahin im Konventsbuch unter der Bezeichnung „Steinmeister“ gemachten Ausgaben erscheinen fortan unter dem Titel „Steinamt“. Wir müssen annehmen, daß es seit etwa 1404 in Marienburg keinen Steinmeister mehr gab. Die Vermutung wird zur Gewißheit, wenn wir feststellen können, daß seine Lohnzahlungen an die Angestellten des Steinhofes und die Kalkbrecher in Neuenburg auf den Hauskomtur übergehen⁶⁾.

Der Steinmeister war offenbar der Beamte, dem die Bauten des Ordens unterstellt waren. Wenn der Bau einer Burg vollendet war, so war das Amt überflüssig und konnte eingehen. v. Mülverstedt⁷⁾) kann im Kulmerlande, wo die Burgen schon zur Landmeisterzeit in Stein ausgebaut waren⁸⁾), überhaupt keinen Steinmeister nachweisen, in Pommern nicht über das zweite Drittel des vierzehnten Jahrhunderts hinaus⁹⁾.

¹⁾ HKB. 116,7, 281,7, 317,9. ²⁾ MAB. 115,12. ³⁾ MAB. 115 A 2. ⁴⁾ ZWG. 24,57.

⁵⁾ MKB. 115,16. Tr. B. 274,16.

⁶⁾ MAB. 115,16; vgl. dazu, was oben über die Lohnzahlungen des Hauskomturs gesagt ist und die Rubrik „Kalkbrechen“ im HKB.

⁷⁾ ZHVM. 8—10. ⁸⁾ Steinbrecht 129. ⁹⁾ ZWG. 24,24, Danzig 1363, ZHVM. 10,7. Tuchel 1366; 10,13 Schlochau 1348. Tuchel kam erst 1353 endgültig in den Besitz des Ordens (Geogr. 233).

Der Steinmeister von Ragnit ist nur bis 1406 im Treßlerbuche nachweisbar, dann tritt an seine Stelle der Hauskomtur¹⁾), der Steinmeister Swinger in Memel 1408 kann kein Ordensangehöriger gewesen sein, da er unter einer Gruppe von Geschenk- und Trinkgeldempfängern aufgeführt wird²⁾). Unter den zahlreichen Namensverzeichnissen von Konventsmitgliedern aus dem fünfzehnten Jahrhundert im G. A. B. ist es mir nicht gelungen, einen Steinmeister aufzutreiben. Dieses Amt scheint im ersten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts endgültig eingegangen zu sein. Die Bautätigkeit des Ordens hatte ihren Abschluß gefunden. Den Marienburger Steinmeister hatte man noch jahrzehntelang beibehalten, trotzdem der Hochmeisterpalast seit Winrichs Zeiten fertiggestellt war. Heinrich von Plauen baute seine Befestigungen ohne Steinmeister.

Mit dem Zimmeramt steht es ebenso. Das Ämterbuch kennt es nicht, wohl aber wird der Zimmermeister im Konventsbumre bis 1403 erwähnt³⁾). Seitdem erscheint das Amt unter der Bezeichnung „Zimmeramt“. Es ging vermutlich zwischen 1406 und 1411 ein⁴⁾). v. Mülverstedt kennt überhaupt keinen Zimmermeister. Die Beschaffung des Bauholzes fiel der Konventskasse zu. Die Löhne zahlt der Hauskomtur aus.

Wir haben hier eine Erweiterung der Tätigkeit des Hauskomturs durch Übernahme zweier eingegangener Ämter. Es ist ein Ansatz, aus dem sich, bei der schon erwähnten in der Ordensverfassung einzig dastehenden Dezentralisation, eine Zentralstelle im Haupthause hätte herausbilden können, indem der Hauskomtur eine größere Anzahl von Ämtern in seiner Person vereinigt hätte. Natürlich wäre die vermehrte Arbeitslast von einem Manne nicht zu bewältigen gewesen, es hätte sich ein neues Beamtenamt ausgebildet, aber dann wären es nicht gleichberechtigt neben dem Hauskomtur stehende Ämter, sondern ihm untergeordnete Stellen gewesen. Die Grundlage des neuen Beamtenamts wäre die Anstellung gegen Bezahlung gewesen, etwa in der Art, daß der Steinkämmerer aus einem Aufseher über die Arbeiter zum Aufseher über das ganze Amt geworden wäre. Man wird wohl in der Vereinigung

¹⁾ Tr. B. 373,22, 412,27. ²⁾ Tr. B. 488,3. ³⁾ MKB. 116,5.

⁴⁾ Tr. B. 371,4, HKB. 70,5. Zu dem Ergebnis, daß das Zimmeramt zwischen 1406 und 1411 eingegangen ist, führt folgende Erwägung: Eigene Kassen besitzen nur solche Ämter, die im Ausgabenbuche des Hauskomturs Pauschalsummen erhalten, nur bei diesen finden wir im Tr. B. Wandlungsgelder und im MAB. Kassenbestände angegeben. Das Zimmeramt liefert 1406 noch Wandlungsgeld ab, erscheint 1411 im HKB. als Amt, dessen Ausgaben der Hauskomtur selbst bestreitet. Es hat also keine eigene Kasse mehr. Zimmermeister sind seit dem Tode des „ehemaligen Zimmermeisters“ Anfang 1412 nicht mehr bekannt, folglich muß das Amt in der Zeit von 1406—1411 seine Selbständigkeit verloren haben.

mehrerer Ämter in der Hand des Hauskomturs einen Ansatz zu einer Scheidung zwischen höherem und niederem Beamtentum zu sehen haben, so daß die höheren Stellen den Ordensbrüdern vorbehalten geblieben wären. Es war ja schon längst so, daß z. B. Ordenshöfe von Verwaltern bewirtschaftet wurden, die gegen Tantieme angestellt waren. 1440 wurde sogar das Pflegeramt Lesewitz einem „wertlichen knechte unsers herren homeisters“ übergeben¹⁾.

Soweit wir sehen können, ist der Ansatz nicht organisch weiterentwickelt, er ist erstarrt. Es ist möglich, daß der Orden, wie er sich beim Sturze Heinrichs von Plauen darstellt, das Hindernis zur Fortentwicklung war. Man zeigte damals das Bestreben, keine Rechte aus der Hand der Genossenschaft an Nichtmitglieder abzugeben, sich auf keinen Fall der Gefahr auszusetzen, daß zu deren Gunsten die Bruderschaft ausgeschaltet werden könnte. Dazu kam das Bestreben, ein absolutistisches Regiment des Hochmeisters unmöglich zu machen. Dem würde es völlig entsprechen, wenn man die Leitung in Marienburg nicht in die Hände einer neuauftretenden Zentralstelle, die nur mit von ihr abhängigen, bezahlten Beamten die Verwaltung geführt hatte, übergehen ließ. Das, was den Orden groß gemacht hat, die Fähigkeit, in seinen Mitgliedern ein Beamtenheer zu haben, als man in fast ganz Europa keines besaß, wurde ihm nach 1410 zum Verderben, es nahm ihm die Möglichkeit, ein Berufsbeamtentum, wie der moderne Staat es braucht, zu entwickeln.

Allerdings ist nicht zu erkennen, daß auch über die bisher angeführten hinaus auch noch auf eine gewisse Zahl von Hausämtern der Hauskomtur Einfluß besessen haben muß, denn wir fanden, daß aus den anderen Quellen als selbständige bekannte Ämter, wie das Sattelhaus, das Stein- und das Zimmeramt vom Hauskomtur verwaltet werden, was in seinem Ausgabenbuche dadurch zum Ausdruck kommt, daß jede Ausgabe für sich eingetragen wird. Da liegt eigentlich die Annahme nahe, daß überall dort, wo wir diese Art der Eintragung vorfinden, ein engeres Verhältnis zwischen dem betr. Hausamt und dem Hauskomtur vorliegt, so daß wir aus der Anlage des Hauskomturbuches als selbständige Hausämter die erkennen würden, in denen der Beamte Pauschalsummen erhält, alle übrigen aber als dem engeren Tätigkeitsfelde des Hauskomturs angehörig anzusehen hätten. In Betracht kommen Küche und Keller des Hochmeisters sowie des Konvents, ferner der Tempel.

Die Ausgaben für beide Küchenämter lassen sich in zwei Teile sondern, sie betreffen Anschaffungen für Geräte und Lebensmittel²⁾. Nun

¹⁾ MAB. 91,19.

²⁾ HKB. Hochmeisters Küche 6,28, 39,26, 83,18, Konvents-Küche 12,21, 41,8, 85,4.

gibt es aber Lebensmittel, die unbedingt in die Küche gehören, wie Fische und Eier¹), aber durch einen besonders dafür bestellten Hausdiener, den Fischkäufer gehen. Dieser untersteht nicht dem Küchenmeister, sondern dem Hauskomtur, denn er erhält alle Geldsummen unmittelbar von diesem, steht also mit ihm im Abrechnungsverhältnis. Dabei gehen die Eier zu gleichen Teilen in beide Küchen²). Bei den Fischen ist es ohne weiteres klar, daß sie zur sofortigen Verzehrung in die Küche wandern, da es sich um frische Fische handelt, die in einem besonders konstruierten Boote mit wasserdurchlässigem Fischkastenboden befördert werden. Wir erinnern uns auch daran, daß der Hauskomtur dem Küchenmeister das Geld zur Löhnnung seines Personals gibt. Diese Ausgabe steht fast nie unter der Rubrik „Küche“, sondern unter „Gesindelohn“³), d. h. diese Leute stehen in der Gesindetafel⁴), deren Namen mit der Lohnzahlung in den Jahren 1417 und 1418 in das Ausgabenbuch übernommen werden. Es ist auffällig, daß, abgesehen von der Hausdienserschaft, in der Gesindetafel nur Leute stehen, die keinem bestimmten Amte angehören, sodann das Personal des Sattelhauses und des Steinhofes, also alles Angestellte, die dem Hauskomtur unmittelbar unterstehen, daneben das Küchen- und Kellerpersonal⁵). Wir sahen, daß der Hauskomtur direkt für die Küche Lebensmittel beschafft, wobei die Kosten hierfür bedeutend höher sind als für die übrigen kleinen Posten; wir stellen auch fest, daß Materialankäufe für das Kelleramt im Ausgabenbuche zu finden sind⁶). Wir müssen danach annehmen, daß Küchen- und Kelleramt, trotzdem sie ihre eigene Verwaltung haben, doch zugleich auch der Aufsicht des Hauskomturs unterliegen⁷).

Auf dem Wege über das Konventsküchenamt kam auch der Tempel, das Vorratshaus für die Karwansküche⁸), unter die Aufsicht des Haus-

¹⁾ HKB. Fische 7,8, 13,10, 26,16, 42,11, 85,40, Eier 8,1, 26,35, 43,9, 86,31.

²⁾ HKB. 159,27, 231,19, 260,36. ³⁾ HKB. 289,39, 319,11,35. Unter „Küche“ gestrichen 12,30. ⁴⁾ HKB. 142,24. ⁵⁾ HKB. 288,5—290,9, 317,19—319,37.

⁶⁾ HKB. 108,5, 180,30, 333,4, 353,38. Es handelt sich hierbei um Hopfenkäufe.

⁷⁾ Einen gleichen Fall können wir wenigstens für das Küchenamt in Königsberg nachweisen. Dort übergibt es der Hauskomtur seinem Nachfolger, obwohl ein Küchenmeister vorhanden ist. GAB. 13,12, 14,1. Der Küchenmeister ist ein Ordensbruder. GAB. 31,9.

⁸⁾ Wenn in den Rechnungsbüchern überhaupt eine Beziehung des Tempels zu einem andern Amte festgestellt werden kann, handelt es sich immer um den Karwan. 1411 erhält der Tempelmeister 12 m., um die Karwansknechte für nicht gelieferte Heringe zu entschädigen. (MKB. 250,6, vgl. 276,11 z. J. 1412.) Unter der Rubrik „Schüsseln“ des Hauskomturbuches sind zweimal Lieferungen für den Tempel als Karwansschüsseln bezeichnet (HKB. 206,17, 295,5.) In den Übergabeprotokollen des Karwansherrn kommt wohl eine Küche mit ihrem Gerät, aber keine Lebensmittel vor (MAB. 104,26, 105,12, 32, 106,42; 107,18, 108,1). Das Personal des Karwans war anscheinend recht zahlreich. (MAB. 103,24.)

komturs, denn 1416—1420 versah der Konventsküchenmeister zugleich das Amt des Tempelmeisters. Der Tempel erscheint während dieser Zeit unter der Rubrik „Konventsküche“¹⁾). Ob diese Ämterverbindung dauernd beibehalten wurde, ist nicht nachzuweisen. In den Verzeichnissen der Angehörigen des Marienburger Konvents von 1431, 1445, 1449 ist kein Tempelmeister erwähnt²⁾.

Demnach wäre überall dort, wo wir detaillierte Einträge des Hauskomturs in seinem Ausgabenbuche angetroffen haben, ein direktes Vorgesetztenverhältnis dieses Beamten festgestellt, wir können, wenn wir dabei von der Ausübung der Gerichtsbarkeit absehen, sein Arbeitsfeld im engeren Sinne folgendermaßen umgrenzen:

Der Hauskomtur hat die Dienerschaft des Hauses unter sich, soweit sie nicht den selbständigen Hausbeamten unterstellt ist, er beaufsichtigt das gesamte Transport- und Verkehrswesen, ihm untersteht die Regelung des Bauwesens sowie der Verpflegung des Hauses, wofür der Konvent ihm das Material zur Verfügung stellt, schließlich noch das Sattelhaus. Darüber hinaus hat der Hauskomtur die Hofhaltung des Hochmeisters zu unterhalten, soweit nicht die Treßlerkasse dafür aufkommt.

Wie sich die Verhältnisse in der Leitung des Haupthauses Marienburg in den letzten Jahrzehnten der Ordensherrschaft entwickelt haben, können wir nicht feststellen, sicher aber ist, daß im Haupthause Königsberg der Großkomtur völlig ausgeschaltet war. Der Hochmeister Albrecht von Brandenburg bezeichnet den Hauskomtur geradezu als das Haupt des Konvents³⁾. Das Ressort des Hauskomturs war im großen ganzen dasselbe wie um 1410. Er übte die hohe Gerichtsbarkeit aus, hatte dafür zu sorgen, daß das Schloß in wehrfähigem Zustande war, dazu gehörte selbstverständlich die Aufsicht über das Bauwesen. Ihm unterstanden des Konvents und der Firmarie Küche und Keller. Ihm ist das ganze Dienstpersonal des Hauses unterstellt, er hat dafür zu sorgen, daß es nicht übermäßig anschwillt. Alle Ämter haben ihm wöchentlich Rechnung zu legen, das war ein Jahrhundert vorher noch nicht der Fall gewesen! Auch liegt ihm die Aufsicht über das Kassenwesen des Spittlers, des Keller- und Firmariemeisters ob. Dazu kommt die Aufsicht über das Leben der Brüder im Konvent. Nur in den Angelegenheiten der Spitäler soll er nicht ohne Wissen des Großkomturs handeln; das ist die einzige Spur

¹⁾ MAB. 122,8, 25. HKB. 259,32, 294,16, 321,30, 33. ²⁾ MAB. 154—162.

³⁾ Pr. Pr. Bl. 4,223. Faber, Vom Amte des Hauskomturs in Königsberg zur Zeit des Deutschen Ordens etc. Pr. Pr. Bl. 4,217—225.

eines Einflusses dieses Gebietigers auf die Verwaltung des Haupthauses. Der Oberste Marschall, früher Komtur von Königsberg, wird gar nicht mehr erwähnt. Das Treßleramt war schon seit einem halben Jahrhundert erloschen, an seiner Stelle stand jetzt der Rentmeister. Der Hauskomtur hatte aber nicht diesem, sondern dem Marschall des Hochmeisters Rechnung zu legen, in allen außerordentlichen Fällen aber sollte er nicht ohne Wissen des Hochmeisters handeln.

Die Entwicklung des Hauskomturmamtes im Haupthause, die diesen Beamten die Aufsicht über alle Brüder und alle Hausämter gibt, liegt ganz auf der Bahn, die im ersten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts in Marienburg eingeschlagen wurde. Sich unter dem Hochmeister zum Komtur von Marienburg zu entwickeln, war unmöglich, solange die Kassenverwaltung des Hauses und des Staates in der Hand eines Beamten lagen und der Hauskomtur mit seiner Kasse von diesem Beamten, dem Treßler, vollständig abhängig war, denn die Hauskomturtasse besaß keine eigenen Einnahmen. Als das Treßleramt eingegangen war, wurde die Bahn frei, auf welcher der Hauskomtur dadurch, daß jetzt die Hausämter ihm anstatt dem Treßler Rechnung zu legen hatten, zum Vorgesetzten der übrigen Beamten aufsteigen konnte. Es ist am Schluß der Ordenszeit im Haupthause die neue Zentralstelle, deren Aufkommen wir um 1410 feststellen konnten, auf einem andern Wege und unter veränderten Verhältnissen zu einer gewissen Ausbildung gelangt.

II. Der Treßler.

Der Treßler ist nächst dem Hochmeister der wichtigste Beamte in der inneren Verwaltung des Haupthauses, er besitzt in dieser Beziehung eine weit größere Bedeutung als der Großkomtur. Mit dem Konvent steht er dadurch in engster Beziehung, daß er die Konventskasse verwaltet, indirekt auch durch die Verwaltung der Treßlerkasse, die einen Teil der Ausgaben für das Gebiet und für das Haus selbst trägt. Auch seine Stellung als Finanzminister darf hier nicht vergessen werden, gerade weil die Treßlerkasse gleichzeitig die Kasse des Landesherrn und des Vorstandes des Gebietes Marienburg ist. Dazu kommen noch die engen Beziehungen zwischen Tressel und Treßlerkasse, so daß es ganz falsch wäre, den Treßler nur in seiner Rolle als Verwalter der Konventskasse mit der inneren Verwaltung des Haupthauses in Zusammenhang zu bringen. Einzig richtig ist es, in diesem Rahmen die ganze Tätigkeit des Treßlers zu betrachten, denn nur wenn man das Verhältnis der Marienburger Kassen zueinander und zum Tressel übersieht, erhält man den wahren Eindruck, wie verwickelt die ganze Verwaltung Marienburgs da-

durch wird, daß, wie der Hochmeister seinen Sitz in der Burg aufschlug, gleichzeitig die Leitung des Bezirks übernahm und sich dann zum Landesfürsten entwickelte, so auch sein Schatzmeister die Kassenverwaltung des Hauses besaß und sich zum Finanzminister aufschwang. Das Ereignis, das die Finanzverwaltung so kompliziert gestaltete, war die Errichtung der Treßlerkasse; dadurch, daß er ihre Verwaltung übernahm, wurde der Schatzmeister des Ordens zum Finanzminister des Staates.

1. Der Treßler als Schatzmeister.

Neben seiner Tätigkeit als Verwalter verschiedener Kassen hat der Treßler stets sein Amt als Schatzmeister, von dem er den Namen führt, beibehalten. Die ganze Organisation in der Schatzverwaltung ist zwei Jahrhunderte hindurch dieselbe geblieben.

Das Verfügungsrecht über den Schatz besaß der Hochmeister, der allerdings bei Ausgaben im Werte von mehr als 100 Byzantinern an die Zustimmung des Kapitels oder wenigstens eines engeren Rates gebunden war. Mit Zustimmung desselben Rates durfte er Mitteilungen über den Bestand des Tressels machen¹⁾. Der Meister mußte über alle Eingänge unterrichtet sein, es mußte ihm vom Treßler und allen Hausbeamten, die eigene Kassen besaßen, also in der Lage waren, Überschüsse abzuliefern oder Zuschüsse aus dem Schatz zu fordern, Rechnung gelegt werden²⁾. Damit erscheint tatsächlich der Hochmeister als ausschlaggebende Persönlichkeit in der Finanzverwaltung, nur in seiner Vertretung ist der Großkomtur befugt, die Rechnung abzunehmen. Die eigentliche Verwaltung des Schatzes gehört zum Amte des Großkomturs³⁾. Alle Summen gehen durch die Hand des Treßlers. Er empfängt das eingehende Geld⁴⁾ und besorgt die Auszahlungen⁵⁾. Das ist das eigentliche Geschäft des Treßlers. Die Führung der Kasse des Hochmeisters, die den Anstoß dazu gab, daß der Treßler vom Schatzmeister zum Finanzminister wurde, ist nur ein Nebenamt und konnte erst von Bedeutung werden, als dieser Kasse vom Schatz unabhängige Einnahmen zugewiesen wurden⁶⁾.

¹⁾ Stat. 98 Gw. 9. . Weshalb wird bei dieser Gelegenheit der „preceptor“ genannt, der doch Bescheid wissen mußte? Solite etwa hier die Spur einer älteren Fassung zu erkennen sein, d. h. ursprünglich nicht der Schatz zum Amte des Großkomturs gehört haben, oder ist es nur Flüchtigkeit?

²⁾ Stat. 107, Gw. 31.

³⁾ Stat. 106, Gw. 28, vgl. die Ausführungen am Ende des 3. Kapitels des 1. Abschnittes.

⁴⁾ Stat. 101, Gw. 17, 109, Gw. 36.

⁵⁾ Nur der Treßler entnimmt die für den Unterhalt des Meisters nötigen Summen aus dem Schatz. Stat. 101, Gw. 16.

⁶⁾ Anders Klein, 7.

Auch um 1400 war der Treßler noch als Schatzmeister tätig. Er zahlte die Geldsummen aus dem Schatz; denn es wird niemals gesagt, daß der Großkomtur einen Befehl dazu gegeben hat, sondern nur, daß er dabei war, wenn Geld aus dem Schatz genommen wurde¹⁾). Wohl aber „nimmt“ der Treßler die Summe aus dem Schatz²⁾), er überantwortet dem Münzmeister die Silberbarren³⁾). Dahin gehören auch die Zahlungen, die im Treßlerbuche gestrichen sind. Die Streichung ist nur so zu erklären, daß der Treßler die Summen ausgezahlt und irrtümlicherweise im Treßlerbuche verzeichnet hat, während sie zu den Ausgaben des Schatzes gehören. Daher werden sie im Treßlerbuch wieder gestrichen⁴⁾). Möglicherweise hat der Treßler die Tresselrechnung selbst geführt, abgesehen von des Großkomturs Schuldbuch, weil er dort selbst als Schuldner auftritt.

Der Hochmeister und die beiden Großgebietiger besaßen jeder einen Schlüssel zu den drei Schlössern des Schatzes; es konnten die beiden kontrollierenden Organe nicht allein an das Geld herankommen, ähnlich wie es in den deutschen Städten der Fall war, wo z. B. in Köln die beiden Rentmeister zusammen einen und die beiden kontrollierenden Beisitzer jeder einen Schlüssel zum Schatz besaßen⁵⁾).

Der Treßler erscheint im Deutschen Orden in einer wesentlich angeseheneren Stellung, wenn man die Verhältnisse in den beiden andern Ritterorden zum Vergleich heranzieht. Zwar liegt beim Templerorden die ganze Macht in der Hand des Schatzmeisters; er allein hat den Schlüssel zum Schatz, jedoch war er nicht Großgebietiger dank seiner Stellung in der Finanzverwaltung, sondern als Komtur des Landes und der Stadt Jerusalem⁶⁾.

Beim Johanniterorden ist die Gewalt des Meisters in Geldsachen bedeutend größer als im Templerorden. Er steht wie im Deutschen Orden als der eigentliche Inhaber der Finanzhoheit da, an ihn kommen die Responsionen, d. h. die Abgaben der Provinzbeamten „von über Meer“, er empfängt die Almosen und liefert sie an den Schatz ab. Nur in seiner Vertretung verwaltet der Großkomtur den Schatz⁷⁾). Das war wenigstens, der Zustand bis zum Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, solange das Amt des Großkomturs nicht dauernd war⁸⁾); später allerdings war die Finanzverwaltung die Haupttätigkeit des Großkomturs⁹⁾). Das Amt

1) Tr. B. 44,36, 205,32. 2) Tr. B. 4,6, 45,5. 3) Tr. B. 46,30, 36.

4) Beispiele bei Klein 87 und 175 (Exkurs 10). Ich komme noch einmal auf die Angelegenheit zurück.

5) Lau, Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis z. J. 1396. (Bonn 1898) S. 339 f.

6) Curzon 77 c. 87, 94 c. 111, 78 c. 83, 81 c. 89.

7) K. d. K. 602 c. 7, 610 c. 67. 8) K. d. K. 610 c. 69.

9) K. d. K. 615 c. 124, Delaville le Roux 333.

des Schatzmeisters wurde während der ersten Jahrzehnte von zwei Beamten versehen, erst in späterer Zeit von nur einem¹⁾). Dieser Umstand deutet schon auf eine nicht sehr hohe Stellung des Thesaurarius im Johanniterorden hin. Dazu kommt noch, daß er kein eigenes Siegel führt, sondern sich des Wachssiegels des Meisters bediente²⁾), wie ihn denn die Gewohnheiten auch nicht unter den Trägern von Großämtern³⁾ nennen. Im Deutschen Orden führte der Treßler sein eigenes Siegel⁴⁾). Man wird trotz mancher Ähnlichkeit in der Finanzverfassung der drei Ritterorden nicht ohne weiteres das Vorbild des Treßlers im Templer- oder Johanniterorden zu suchen haben.

Eine größere Übereinstimmung scheint mit der Organisation der päpstlichen Kammer vorzuliegen; nur darf man nicht außer acht lassen, daß die Verwaltung der Kurie ein größeres Personal und auch Bureaus erforderte, während in der Verwaltung des Ordens die Einzelperson mehr in den Vordergrund trat. Der Vergleich zwischen dem Kardinal-Kamerlengo und dem Großkomtur einerseits und dem Thesaurarius und Treßler anderseits kann in mancher Hinsicht ausgesponnen werden. Die Camera apostolica war die oberste Finanzbehörde der römischen Kirche, zugleich die oberste Regierungsbehörde des Kirchenstaates⁵⁾). An ihrer Spitze steht schon seit Ende des zwölften Jahrhunderts der Camerarius, der später zum verwaltung, ist gleichzeitig die oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde⁶⁾. Er hat Einfluß auf dem Gebiet der äußeren Politik, besonders dort, wo das Kammerinteresse in Frage kommt⁷⁾), und regiert während der Sedisvakanz⁸⁾). Unter ihm führt die eigentliche Kassenverwaltung zunächst der Saccellarius, dann seit etwa 1262 der Thesaurarius, der für die gesamte Rechnungsbuchführung verantwortlich ist, er führt ein eigenes Siegel⁹⁾.

Die Stellung des päpstlichen Saccellarius-Thesaurarius weist große Ähnlichkeit mit der des Treßler auf, sie war vor allem bedeutender als die Stellung des Thesaurars im Johanniterorden. Nach der finanziellen Seite hin übt der Kamerlengo die Kontrolle aus, die im Deutschen Orden dem Großkomtur zusteht. In der inneren Verwaltung seines Staates übernimmt der Hochmeister selbst die oberste Gewalt. Dagegen ist der Großkomtur, ebenso wie der Kamerlengo auf dem Gebiete der äußeren Politik tätig, ist in der Regel auch der Regent während der Sedisvakanz. Es wäre möglich, daß der Deutsche Orden in der Einrichtung der kontrollierenden und der zahlenden Stelle in der Finanzverwaltung sich die Einrichtungen der Kurie zum Vorbild genommen hat.

¹⁾ Delaville le Roux 342.

²⁾ K. d. K. 610 c. 69. ³⁾ K. d. K. 60 c. 60.

⁴⁾ Voßberg Tafel I.

⁵⁾ Gottlob 71. ⁶⁾ Gottlob 80. ⁷⁾ Gottlob 89. ⁸⁾ Gottlob 81. ⁹⁾ Gottlob 94 ff.

Fragen wir nach der Entwicklung des Treßleramtes, so können wir drei Punkte der Kurve festlegen. Der erste zeigt uns um 1250 den Treßler als Schatzmeister, um 1400 finden wir ihn als Schatzmeister und Finanzminister, als den Mittelpunkt der Finanzverwaltung, wie Klein sie schildert, und schließlich können wir das Ende beobachten. Als der große Bundeskrieg ausbrach, war es mit jeder geregelten Finanzverwaltung vorbei. Der letzte Treßler ging nach Deutschland, wo er 1457 noch nachweisbar ist¹⁾. Dann ist das Amt eingegangen. In den letzten Jahrzehnten des Ordens in Preußen steht an der Spitze der Finanzverwaltung der Rentmeister.

Wenn wir nun den Versuch machen wollen, die aufsteigende Kurve in der Entwicklung des Treßleramtes von 1250—1400 zu verfolgen, so müssen wir, weil alle direkten Nachrichten dafür fehlen, uns daran erinnern, daß der Treßler seine Stellung als Finanzminister als Verwalter der Treßlerkasse errungen hat. Mit ihrer Errichtung und der Zentralisierung der gesamten Landes- und Finanzverwaltung steigt er. Deshalb müssen wir versuchen, trotz der sehr dürftigen Überlieferung uns ein Bild von dieser Entwicklung zu machen.

2. Die Errichtung der Treßlerkasse und die Organisation der zentralen Landes- und Finanzverwaltung.

Die letzte Redaktion der Gewohnheiten des Deutschen Ordens wird von Perlbach²⁾ an das Ende der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt. Wir können also nach den Bestimmungen der Statuten annehmen, daß um 1250 der Unterhalt des Meisters aus dem Tressel bestritten wurde³⁾. Es ist ausdrücklich verboten, die Balleien für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen; d. h. die Errichtung einer selbständigen Kasse des Hochmeisters, die sich auf Einnahmen aus Kammerballeien stützt, soll verhindert werden, um die Finanzwirtschaft des Hochmeisters nicht der Kontrolle der obersten Beamten des Haupthauses zu entziehen⁴⁾. Man bemühte sich hier offenbar ganz zielbewußt, eine Entwicklung, wie sie im Johanniterorden bestand, nicht aufkommen zu lassen. Dort gab es Kammergüter, deren Einkünfte ausdrücklich zum standesgemäßen Lebensunterhalt des Meisters bestimmt waren⁵⁾. Im Deutschen Orden leistet der Treßler die Zahlungen für den Hofhalt des Meisters, indem er das hierfür nötige Geld dem Schatz entnimmt. Dieser Zustand wird sich bis 1290 wenig geändert haben, da die Meister von 1250—1290 anscheinend in der

¹⁾ Namenkodex 15. Voigt VIII, 433, 516 A. 1, 519 A. 1.

²⁾ Stat. XLII. ff. bes. L. ³⁾ Stat. 101 Gw. 16. ⁴⁾ Klein 4.

⁵⁾ Prutz: Die Anfänge der Hospitaliter auf Rhodos in d. Sitz.-Ber. d. Kgl. Bayr. Akad. d. Wissenschaften 1908 Phil.-hist. Klasse. Es handelt sich um die Zeit von etwa 1309 und die Versorgung des abgesetzten Hochmeisters Fulko von Villaret.

Regel im Morgenlande weilten¹⁾). Auch als das Haupthaus nach Venedig verlegt wurde, scheint der Hochmeister keine selbständige Kasse erhalten zu haben, denn wenn in Italien eine Kammerballei gewesen wäre, wäre sie sicher auch später als solche nachweisbar. Wir kennen aber nur vier deutsche Kammerballeien des Hochmeisters: Österreich, die Ballei an der Etsch, Koblenz und Elsaß, von denen die Ballei Elsaß erst im vorletzten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts an den Hochmeister verpfändet wurde²⁾). Die Einkünfte aus diesen Balleien finden wir im Treßlerbuche nicht. Der Zins, den die Ballei an der Etsch zu entrichten hatte, wurde für den Prokurator in Rom verwandt, also im Staatsinteresse für den Gesandten beim Heiligen Stuhl³⁾). Der Komtur von Koblenz zinste wahrscheinlich nicht Geld, sondern lieferte Rheinwein in den Keller des Meisters⁴⁾). Wenn der Komtur von Koblenz daneben noch einen Geldzins gezahlt haben sollte, ist doch über dessen Verwendung nichts bekannt, ebensowenig über den Zins aus Österreich. Die Ballei Elsaß erhielt der Hochmeister in derart heruntergekommenem Zustande, daß er ihr helfen mußte⁵⁾.

1303 scheinen die späteren Kammerballeien diesen Rang noch nicht gehabt zu haben. In seiner Wahlkapitulation wird nämlich dem Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen vorgeschrieben, daß er „nicht über das Gebirge fahren“ darf, außer mit Genehmigung des Kapitels und auf Einladung eines der drei Landmeister von Deutschland, Preußen und Livland. Die Kosten hat der Gebietiger zu tragen, der die Anwesenheit des Hochmeisters in seinem Amtsbezirk wünscht. Der Meister selbst darf auf der Reise nur Geld vom Hause Koblenz in Anspruch nehmen⁶⁾). Er besitzt noch kein freies Verfügungsrecht über die Einnahmen der Ballei Koblenz, sie stehen ihm nur zur Verfügung, wenn er die Alpen überschritten hat. Wäre Koblenz schon Kammerballei gewesen, wäre die Bestimmung unnötig gewesen. Wir müssen also annehmen, daß der Hochmeister immer noch seinen Unterhalt aus dem Schatz erhielt. Auch als er nach Preußen kam, trat darin keine Änderung ein.

¹⁾ Stat. L. ²⁾ Vgl. über die Kammerballeien Voigt D. B. I, 280 ff.

³⁾ Voigt D. B. I, 231.

⁴⁾ Voigt D. B. I, 232f. Die Weinlieferungen waren ein Zins, denn sie werden nicht bezahlt. Es kommen nur jährlich die Kosten für den Seetransport von Kampen am Zuidersee nach Preußen und das Trinkgeld für den Diener des Komturs von Koblenz, der Wein abliefert, vor. Tr. B. 10,28, 56,4, 102,35, 149,32, 235,7, 298,24; 30, 344,14, 390,30, 422,15, 457,5, 521,16. Die 400 Gulden, an denen Voigt Anstoß nimmt (Tr. B. 54,32), sind als Kauf über die pflichtmäßige Lieferung hinaus anzusehen, wie auch Tr. B. 56,7, 422,24, 521,20 Käufe von Rheinwein belegt sind.

⁵⁾ Voigt D. B. I, 238.

⁶⁾ Stat. 145, GS. 1, 2.

Marienburg war zunächst nur kurze Zeit Haupthaus. Der Hochmeister Karl von Trier ging infolge von Zwistigkeiten mit seinen Ordensbrüdern 1317 nach Deutschland, wo ihn 1324 der Tod ereilte. Während dieser Zeit muß das Treßleramt an Bedeutung eingebüßt haben, es wurde zunächst ein Jahr von dem Marienburger Hauskomtur verwaltet, dann ist während mehrerer Jahre überhaupt kein Treßler nachweisbar¹). Vom 6. Juli 1324 ab ist der Sitz des Hochmeisters dauernd in Preußen gewesen. Bald nach diesem Zeitpunkt muß die Treßlerkasse errichtet sein. Damit geschah eine der größten Umwälzungen im Orden. Der Orden und der Hochmeister zogen die Folgerungen aus der Übersiedelung nach Preußen, wo man Landesherr war. Der Hochmeister als Haupt der Genossenschaft erhielt seine eigene Kasse, die sich zur landesherrlichen Kasse entwickelte. Von den Zeitgenossen blieb diese Änderung unbemerkt, keine Kunde ist von dem wichtigen Ereignis auf uns gekommen, wir müssen aus geringen Resten den Zeitpunkt mühsam zu ermitteln suchen.

Den Anhalt dazu bietet das Eingehen einer Anzahl von Komtureien im Kulmerlande, das damals als verhältnismäßig sicher vor feindlichen Einfällen zu gelten hatte, und ihr Fortbestehen als selbständige Vogteien oder Pflegeämter²). Gerade diese zinsen später an die Treßlerkasse, zu ihnen kamen noch andere selbständige Vogt- und Pflegerämter in Pomerellen hinzu. Als die Errichtung der Treßlerkasse es nötig machte, Einnahmequellen für den Hochmeister flüssig zu machen, ließ man eine Reihe von Komtureien eingehen, um die Kosten für die Unterhaltung der Konvente zu sparen, ließ aber den Ämtern ihre Selbständigkeit, weil ja sonst die Überschüsse in die Kasse des übergeordneten Komturs gegangen wären. An die Stelle des Komturs trat der Hochmeister, der gleichsam alle seine Kammerämter zu einem Gebilde zusammenfaßte, das rein äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Komturbezirk hat, in dem die Spitze unselfständige Vögte und Pfleger unter sich hat, so daß Toeppen dazu verführt wurde, von einem Gebiet Marienburg zu sprechen, dem er Dirschau und Bütow direkt, die übrigen Kammerämter indirekt zurechnet³).

Komture von Roggenhausen und Wenzlau erscheinen zuletzt Anfang 1326⁴), der erste Vogt von Roggenhausen ist 1332 bezeugt⁵), etwa gleichzeitig ist der erste Vogt von Neumark-Brathean nachweisbar⁶), während das ehemalige Komturamt von Leipe schon Ende 1325 als Vogtei erscheint⁷), über Morin haben wir keine Nachrichten aus dieser Zeit. Tuchel wurde von Komturen verwaltet und erst, nachdem es endgültig in den

¹⁾ Namenkodex 13—14. ²⁾ Vgl. Exkurs III. ³⁾ Geogr. 225.

⁴⁾ Namenkodex 74, 107. ⁵⁾ ZHVM. 8,46. ⁶⁾ Namenkodex 73.

⁷⁾ Namenkodex 68. Um diese Zeit ging anscheinend der Konvent ein. Der letzte Hauskomtur wird 1326 genannt. MHVM. 8,34.

Besitz des Ordens übergegangen war¹⁾), im Jahre 1356 zur Pflege umgewandelt²⁾). Bütow kam 1329³⁾ an den Orden und wurde 1346 noch von einem Komtur, 1360 aber schon von einem Pfleger verwaltet⁴⁾. Dirschau war anscheinend stets ein Pflegeramt.

Demnach werden wir die Errichtung der Treßlerkasse dem Hochmeister Werner von Orseln zuschreiben und etwa gegen das Jahr 1326 ansetzen dürfen. Ihr zinsten zunächst die Ämter Leipe, Roggenhausen, Brathean, Wenzlau, Morin und Dirschau. In den ersten Jahren Winrichs von Kniprode wurde eine Erhöhung ihrer Einkünfte für nötig befunden, daher überwies man ihr den Zins von Tuchel und wohl ziemlich gleichzeitig den von Bütow. Vielleicht hängt dies mit dem Ausbau des Mittelschlosses zusammen.

Es ist überhaupt wahrscheinlich, daß das ganze System der Finanz- und sonstigen Landesverwaltung zu Winrich von Kniprodes Zeiten schon in der Form bestand, wie wir es um 1400 kennen lernen. Für die Zentralisierung der Finanzverwaltung wird später der Nachweis versucht werden. Die Frage, ob erst Winrich die Zentralisierung eingeführt hat, oder ob sie schon vor seinen Zeiten bestand, kann nicht mehr entschieden werden. Das Finanzsystem des Ordens in Preußen aber ist seit Hochmeister Werners Zeiten nicht geändert worden, außer daß den sonstigen Einkünften auch solche aus dem Zoll an die Seite gestellt wurden⁵⁾). Die Einnahmen des Ordens beruhten schon zu Werners Zeiten auf den Einkünften aus den Domänen und dem Eigenhandel des Ordens⁶⁾), die Leistungen der Untertanen bestanden in Zehntzahlung für die preußischen Bauern, in Geld- und Naturalzinsen für Bürger und deutsche Bauern, sowie einer kleinen Geld- und Wachsabgabe von allen Freien. Sie geschah zur Anerkennung der Oberhoheit des Ordens. An Steuern waren die der Bede entsprechenden Abgaben des Schalwenkorns und des Wartgeldes zur Unterhaltung der Burgen und Kundschafter an der litauischen Grenze eingeführt⁷⁾). Dazu kam noch als Abgabe der deutschen Bauern und der

1) i. J. 1353 Geogr. 69.

2) Namenkodex 59.

3) Geogr. 72. 4) Namenkodex 83.

5) Vgl. über den Pfundzoll als Zoll der Ordensregierung St. A. 7, 101 ff. und zuletzt Paul Ostwald: Die wirtschaftliche Entwicklung Preußens unter dem Deutschen Ritterorden (Berlin 1919) S. 19 ff.

6) Nach Stat. 147 GWe 10 bestand schon damals ein lebhafter Handel der Schäffer. Ob die beiden Großschäffer schon damals ihre überragende Bedeutung besaßen, ist nicht auszumachen, da die Quellen nur bis 1360 zurückgehen. Im Prinzip war jedenfalls der Handel des Ordens zu Werners Zeiten genau so ausgebildet wie später. Die Unterschiede sind nur quantitativer Natur.

7) St. A. 28 f., Klein 13.

Freien zu preußischem und kulmischem, aber nicht zu magdeburgischem Rechte, die Abgabe des Pflugkorns. Sie war ursprünglich als Abgabe an den Landesbischof gedacht, ist aber später, außer im Kulmerlande, überall vom Orden erhoben worden, und wird ebenso wie die Bede nicht von der Zinseinheit der Hufe, sondern vom Pfluge, d. h. von dem Lande, das im betr. Jahre tatsächlich mit dem Pfluge bearbeitet wird, erhoben. Der Pflug als Steuereinheit findet sich seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts auch in England¹).

Wir sehen, daß zur Zeit Werners von Orseln und um 1400 die Einnahmequellen genau die gleichen sind, ebenso besteht zu beiden Zeiten die Treßlerkasse neben dem Tressel. Es kann sich nur noch darum handeln, festzustellen, wann die Zentralisation der Finanzverwaltung nachweisbar ist.

Als Weiterbildungen der Ordensverfassung, die aus der Dezentralisation der Finanzverwaltung im Ordenslande mit ihren vielen Kassen (nach dem Grundsatz, daß jedes Amt seine selbständige Kasse haben müsse²) zum zentralisierten Staat des 16. bis 18. Jahrhunderts hinüberleiten, gibt Klein³) an: zunächst Ämter, die der lokalen Grundlage entbehren: den Münzmeister und den Großschäffer, sodann die Ausbildung von Kontrollämtern: der Marschall im Osten, der Großkomtur bes. im Finanzwesen, schließlich die Zurückdrängung des Einflusses des Kapitels und dafür stärkeres Hervortreten des Hochmeisters, das ihn nahezu vollständig in der Stellung eines Landesherrn zeigt.

Soweit wir überhaupt Nachrichten aus der Zeit Winrichs besitzen, sehen wir den von Klein geschilderten Zustand bereits in jener Periode bestehen. Das Amt der Großschäffer bestand sicher schon 1360⁴). Um dieselbe Zeit verschwanden die Münzen der verschiedenen Städte und es gab nur noch eine Münzwerkstatt in Thorn⁵), die allerdings erst gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts unter die Leitung eines Ordensbruders kam⁶). Hier liegt noch eine Weiterbildung des Beamtentums vor; jedoch ist der erste Schritt, die Ausmünzung des Geldes für das ganze Land in einer Prägestätte schon um die Mitte des Jahrhunderts geschehen. Sichere Beweise für die Ausprägung von Ordensgeldmünzen haben wir erst für die Zeiten Winrichs. Übrigens hat der private Münzmeister stets unter der Aufsicht des Komturs gestanden.

¹⁾ Hatschek a. a. O. 146. ²⁾ Klein 17.

³⁾ Klein 90 ff.

⁴⁾ HR. XIX. Der erste bekannte Großschäffer ist Johann von Perdesdorf 1360—1368.

⁵⁾ Voßberg 73. Die Ansicht, daß außer der Thorner Münze noch eine zweite in Marienburg bestanden hat, ist von Klein 163 f. richtiggestellt.

⁶⁾ Voßberg 69.

Für die Kontrolltätigkeit des Marschalls und Großkomturs sind wir auf einige Notizen des Großen Ämterbuches angewiesen, sie dürften jedoch ausreichen, um festzustellen, daß der Zustand zur Zeit Winrichs nicht anders war als unter der Regierung Konrads von Jungingen. Nach den Zahlungen, die der Marschall für den Hochmeister macht¹⁾), unterstanden seiner Oberleitung die Komture von Memel, Brandenburg und Ragnit, das Samland, Nadrauen und Schalauen, das ist der ganze Ostbezirk, ob man es auf die alte Landschaftseinteilung oder die Verwaltungsbezirke hin betrachtet.

Die Stellung des Großkomturs im Finanzwesen beruht darauf, daß er den Tressel verwaltet. Ein Teil hiervon ist die Verwaltung des Schuldwesens des Schatzes²⁾), das im Schuldbuch des Großkomturs aufgezeichnet ist. Wenn wir nun sehen, daß 1375 der Treßler seine eigenen Schuldbücher und -tafeln hat³⁾), 1377 dem Großkomtur genau so, wie es im Treßlerbuch erwähnt wird, einen Teil der Schuld abzahlt⁴⁾), 1376 das Schuldbuch des Großkomturs (damals noch in Tafelform) erwähnt finden⁵⁾), auch feststellen können, daß 1376 und 1407 ein Teil des Nachlasses gewandelter Gebietiger in des Großkomturs Schuldbuch, der andere in die Hände des Treßler übergeht⁶⁾), wird man nach allen diesen Belegen wohl annehmen können, daß um 1376 und 1407 das Verhältnis zwischen Treßler und Großkomtur dasselbe gewesen ist.

Kurz gesagt: die Zentralisation der Verwaltung bestand schon zur Zeit Winrichs von Kniprode, auch die Mittel, deren man sich bediente, waren die gleichen. Klein nennt als solche⁷⁾): 1. Die Ausdehnung des Schriftwesens, besonders die Übergaberezesse der abgehenden Beamten und die Bücher der Großschäffer. 2. Die Überweisung der Überschüsse an die Zentralkasse in Marienburg. 3. Die Heranziehung der einzelnen Bezirke zu außerordentlichen Aufwendungen für die Zwecke des gesamten Staates, was besonders durch das Geschoß geschah, daneben auch durch die ordentlichen Abgaben des Wartgeldes und Schalwenkorns. 4. Den zur Förderung des amtlichen Schriftverkehrs eingerichteten Postdienst. 5. Die „Ausrichtungen“ als das vollkommenste Mittel.

Hier von sind Wartgeld und Schalwenkorn Leistungen, die schon vor 1280 bewilligt wurden⁸⁾), auch die Einrichtung des Postverkehrs (Laufbriefe) geht in die Landmeisterzeit zurück⁹⁾). Die Anfänge der Zentralisation bestanden demnach schon, als der Hochmeister nach Preußen kam.

¹⁾ GAB. 2,8, 4,30 vgl. Klein 22—23.

²⁾ Klein 133. ³⁾ MAB. 3,36.

⁴⁾ MAB. 4,6. ⁵⁾ GAB. 534,8.

⁶⁾ GAB. 534,5. MAB. 44,19. ⁷⁾ Klein 29—40. ⁸⁾ St. A. 28 f. ⁹⁾ Klein 35.

Der Schäfferbücher wird schon unter Werner von Orseln gedacht¹⁾). Die Sammlung der Übergabeprotokolle der abgehenden Beamten, die der Zentralstelle jederzeit die Unterrichtung über den augenblicklichen Zustand ermöglichte, erfolgte zuerst, soviel wir wissen, in dem „alden buchle der ampte“²⁾), das unter Winrichs Regierung angelegt wurde³⁾), aus diesen Einträgen können wir ersehen, daß schon damals die Überschüsse nach Marienburg gingen⁴⁾), ebenso treffen wir in dieser Zeit schon das Geschloß an⁵⁾). Die Ausrichtungen sind mindestens schon 1384 üblich gewesen⁶⁾.

Man wird trotz der Lückenhaftigkeit der Quellen sagen können, daß unter Winrich die Zentralisierung der Verwaltung im großen ganzen so durchgeführt war, wie wir sie um 1400 kennen; der Hauptfortschritt der späteren Zeit, besonders unter Konrad von Jungingen, bestand im Ausbau des Schriftwesens und in der Einführung einer etwas mehr bürokratisch anmutenden Art der Rechnungsführung, wovon wir später eine Probe bei den Ausführungen über das Konventsbuch geben können.

Der Zentralverwaltung zur Seite steht die Zentralkasse, die ebenso wie jene sich noch in den Anfängen ihrer Entwicklung befindet, mit ihrem Anweisungsrecht gegenüber den andern Kassen, zu denen sie im Abrechnungsverhältnis steht⁷⁾). Auch dieses System ist für das achte Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts aus dem Ämterbuche zu belegen. Nur um zu zeigen, daß man ohne Bedenken für diesen Zweck auf das Ämterbuch zurückgreifen kann, sei der Fall einer Anweisung des Treßlers an den Komtur von Balga, dem Herzog Switirgal 150 m. auszuzahlen, und die Abrechnung des genannten Komturs darüber angeführt⁸⁾). Aus den Jahren 1374 und 1376 sind Anweisungen der Zentralstelle nachzuweisen⁹⁾; man kann aber auch durch Vergleiche feststellen, daß die Ausgaben des Marschalls für den Hochmeister 1374 und 1400 die gleichen sind, er steht also schon zu Winrichs Zeiten in demselben Verhältnis zur

¹⁾ Stat. 147 GWe. 10.

²⁾ GAB. 1,5.

³⁾ Die beiden ältesten Verzeichnisse stammen aus dem Jahre 1364 (GAB. 491,3, 495,3). Seit 1374 sind die Einträge dauernd fortgeführt. Man wird annehmen dürfen, daß das Alte Ämterbuch 1374 angelegt wurde, und daß es keinen Vorläufer gehabt hat. Es wäre sonst unerklärlich, daß nur zwei kleine Übergabeverzeichnisse aus dem Jahre 1364 sich erhalten haben, während bis zum Jahre 1373 alle Nachrichten fehlen. Man muß sich demnach gar nicht bemüht haben, die Verzeichnisse aufzubewahren. Unter diesen Umständen wird man die bewußte Zentralisierung der Verwaltung Winrich von Kniprode zuschreiben müssen.

⁴⁾ z. B. GAB. 2,16 z. J. 1374.

⁵⁾ GAB. 2,14. ⁶⁾ Klein 157.

⁷⁾ Klein 52 ff. ⁸⁾ GAB. 153,39 zu Tr. B. 222,16.

⁹⁾ GAB. 2,14, 150,8.

Treßlerkasse wie später¹⁾). Die Abrechnungen des Marschalls erfolgten wohl mindestens alljährlich²⁾.

Zu der zentralen Stellung der Treßlerkasse gehört auch, daß der Treßler über den Bestand der verschiedenen Kassen, mit denen er zu verkehren hat, unterrichtet ist. Die Möglichkeit war ihm schon dadurch geboten, daß er in die Abschriften der Übergabeprotokolle Einsicht nehmen konnte. Wahrscheinlich ist die straffere Ordnung der Finanzwirtschaft überhaupt der Grund zur Anlage des Ämterbuches gewesen; indessen ist auch bezeugt, daß der Treßler 1379 persönlich den Nachlaß des verstorbenen Marschalls ordnet³⁾.

Wenn wir rückschauend noch einmal das Ergebnis dieses Abschnittes betrachten, so dürfen wir wohl sagen, daß man, trotz der Lückenhaftigkeit der Überlieferung, mit Sicherheit annehmen kann: schon zu Winrich von Kniprodes Zeiten hat der Ansatz zum zentralen Staat mit zentraler Finanzverwaltung bestanden. Vermutlich kann man das Verdienst für diese Entwicklung dem genannten Hochmeister zuschreiben; den Grund dazu hatte Meister Werner von Orseln gelegt. Indessen ist hier nicht der Ort, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, für uns handelt es sich nur darum, daß wir damit auch das Amt des Treßlers in seiner vollen Ausbildung schon für diese Zeit annehmen können. Nachdem die Errichtung der Treßlerkasse den Treßler über das Amt eines Schatzmeisters hinausgehoben hatte, erscheint er unter Winrich als Finanzminister des Staates. Vielleicht hängt es mit dieser Entwicklung zusammen, daß im ersten Jahrzehnt nach Errichtung der Treßlerkasse der Titel eines Treßlers des Haupthauses Marienburg endgültig verschwindet.

In bezug auf seine Stellung steht der Treßler ähnlich da wie der Großkomtur. Zwar wohnt er im Hochschlosse Wand an Wand mit seinem Vertreter, dem Hauskomtur, aber sein Lebensunterhalt scheint völlig auf

¹⁾ Klein 62 ff., 168 f., GAB. 2,7, 4,29. Die Ausgaben des Marschalls betreffen das Geschoß, die Komture von Ragnit und Memel, Befestigung von Brandenburg, Auslösung von Kriegsgefangenen und Falkenkäufe für den Hochmeister, vgl. darüber die Klein 168 f. angeführten Stellen aus dem Tr.B. Die Frage, ob der Hauskomtur von Königsberg schon die Stellung einnahm, die er im Treßlerbuch ausfüllt, ist nicht zu entscheiden.

²⁾ GAB 4,3. Am 25. Juli 1379 erfolgt eine Abrechnung für Ausgaben aus dem Jahre 1378. Die Beamten waren bekanntlich hinsichtlich der Einreichung ihrer Rechnungen nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden. Klein 103.

³⁾ GAB. 3,17 vgl. Klein 79.

Kosten der Kasse des Hochmeisters gegangen zu sein¹⁾). Wir haben in ihm den vom Hochmeister abhängigen Minister und den Großgebietiger mehr als das Mitglied des Marienburger Konvents zu sehen. Seine Kasse bewahrte er in seinen Räumen auf²⁾.

3. Die Bücher und Kassen des Treßlers.

Ehe wir uns den Einkünften und Ausgaben des Treßlers zuwenden, dürfte es angebracht sein, seine Bücher und Kassen anzusehen.

Die Grundlage für das Rechnungswesen der Konventskasse hinsichtlich ihrer Einnahmen bildet das Zinsbuch. Es verzeichnet nicht nur die Geldeinnahmen des Konvents, sondern auch die Naturallieferungen, Scharwerksleistungen und preußischen Reiterdienste. Ursprünglich war es auf Wachstafeln verzeichnet³⁾). Dieses Verfahren erlaubte jederzeit Korrekturen im Text vorzunehmen. Wir sind in der Lage, für die meisten der uns bekannten Verwaltungs- und Rechnungsbücher aus der Ordenszeit die Entstehung aus Tafeln zu belegen, dürfen sie wohl für alle vermuten⁴⁾.

Zinsbücher hat der Orden möglicherweise schon seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts geführt, sobald ruhigere Zeiten ihm eine Koloni-

¹⁾ Er gibt Trinkgelder bei den Fischsendungen, die der Hochmeister erhält Tr. B. 209,14, 413,8, desgleichen bei den Weinsendungen Tr. B. 10,22, 103,26, Kleidung für ihn Tr. B. 482,40, 515,36, und seine Dienerschaft. Tr. B. 536,37. Beleuchtung Tr. B. 512,4, Wohnungseinrichtung Tr. B. 511,29.

²⁾ Häbler 115c. p. 125f. mit der Angabe: „Aus dem Zinsbuch v. J. 1414: dis ist gescheen im 1414 jare in der octaven Epiphanie (Jan. 13.) als bruder Brendel (Bohemund Brendel) des treseler ampt dirlosen wart, da lies her dis nochgeschreiben dem neuwen treseler (Paul von Rußdorf) an boreitem gelde, czum irsten 1800 m. bei dem grosscheffer von Marienburg . . . item . . . bey dem huskomphur . . . in des treslers kamer . . . summa 6015 m. 15 sc. und 5 d. . . . Angeführt bei Voigt VI, 695 A. 2.

³⁾ Zinsbücher aus schwarzem Wachs erwähnt Voigt VI, 652 A. 2 für Danzig und Thorn. Bei den Danziger Tafeln handelt es sich um städtische Zinsbücher aus dem Ende des vierzehnten und Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. (ZWG. 4,34 A.), ebenso anscheinend bei dem Thorner und einem Kulmer (Serapeum 21,377.). Über die Art der Einrichtung dieser Wachstafelbücher vgl. Berlings Beschreibung der Danziger und Kopenhagener Wachstafeln aus der Ordenszeit ZWG. 4,36 ff., 11,1—61. Die Bücher erreichten, abgesehen von den Decktafeln, die Stärke von 14 und mehr doppelseitig beschriebenen Wachstafeln und waren oft Jahrzehntelang im Gebrauch, so die Gerichtsprotokolle aus der Komturei Danzig von 1368—1419.

⁴⁾ Die Abfassung in Tafelform dürfte z. B. der Grund gewesen sein, weshalb man den Inhalt des „Alten Ämterbuchs“ in das „Große Ämterbuch“ und das „Marienburger Ämterbuch“ übernahm. Es ist sehr interessant zu sehen, daß im „Alten Ämterbuch“ von den Marienburger Hausämtern, außer den drei obersten Beamten, nur solche gestanden haben, die über einen Handels- oder Landwirtschaftsbetrieb verfügten, während die übrigen nur noch auf Grund zufällig erhaltener Zettel nachgetragen wurden. Darauf deuten die Lücken in den Jahren 1392—1400 hin.

sation auch des platten Landes in Preußen gestatteten¹⁾). Das älteste mir bekannte Ordenszinsbuch in Tafelform ist das der Komturei Elbing, es bestand schon 1353²⁾). Das Marienburger Zinsbuch bestand 1375 und ebenso 1831 noch aus Tafeln³⁾), die bezirksweise angelegt waren. Nach Ziesemer⁴⁾ ist das Zinsbuch nach 1387, wahrscheinlich kurz vor 1400, niedergeschrieben worden.

Die Entstehungszeit läßt sich noch etwas genauer festlegen. Es ist klar, daß das Zinsbuch die Verhältnisse wiedergeben muß, die zur Zeit seiner Anlage bestanden. Ein solches Kriterium bietet der Gerstenzins, ein zweites der Geldzins. Es betrug:

die Höhe des Gerstenzinses	des Geldzinses
1381 15 843 $\frac{1}{2}$ Scheffel ⁵⁾	1389 7700 m. ¹²⁾
1389 9 900 , ⁶⁾	1391 7700 m. ¹³⁾
1391 10 899 $\frac{1}{2}$, ⁷⁾	1393 7700 m. ¹⁴⁾
1393 10 899 $\frac{1}{2}$, ⁸⁾	1397 7798 m. 9 sc. ¹⁵⁾
1398 9 299 $\frac{1}{2}$, ⁹⁾	1398 7839 m. 9 sc. ¹⁶⁾
1399 6 499 $\frac{1}{2}$, ¹⁰⁾	1399 8029 m. 15 sc. ¹⁷⁾
1404 6 299 $\frac{1}{2}$, ¹¹⁾	1401 8029 m. 15 sc. ¹⁸⁾

Der Gerstenzins beträgt nach dem Zinsbuch 10 899 $\frac{1}{2}$ Scheffel¹⁹⁾), er zeigt die Neigung zu fallen. Demnach muß das Zinsbuch zwischen 1390 und 1397 in Buchform gebracht worden sein. 1390 beträgt der Geldzins 7700 m. Über die beiden ersten Steigerungen sind wir bereits unterrichtet: die erste entstand infolge der Gebietsvergrößerung durch das Hinzukommen von Mösländ, die zweite durch Ablösung des Gersten-

1) Die Stadt Elbing kennt ländliche Zinsregister schon in den Jahren 1292—1299 Elb. Ant. 36 A 2.

2) Dormann 86: Der Eingang der Urkunde scheint mir nicht darauf hinzudeuten, daß der Komtur ein Handfestenverzeichnis vor sich hat, sonst würde er wohl nur die Handfeste erneuern, er dürfte ein Zins- und Diensteverzeichnis vor sich gehabt haben.

3) MAB. 3,32, 4,19, MZB. 19. 4) MZB. 20. 5) MAB. 4,27. 6) MAB. 5,7. 7) MAB. 5,17. 8) MAB. 5,25. 9) MKB. VI. Es gehen 1600 Scheffel von Trappendorf ab.

10) Nach Ausweis des Konventsbuches zinst das Dorf Altenau in den beiden Jahren, in denen seine Zinseingänge sich am deutlichsten übersehen lassen a. 1401 (MKB. 45,23 u. 46,35, 50,15, 51,14) 140 m., a. 1402 (MKB. 74,15 u. 76,9; 79,26 u. 81,1) 138 $\frac{1}{2}$ m. Nach einem Zusatze MZB. 27 hat das Dorf 140 m. Zins für 14 Hufen zu entrichten. Dieser Zins wird später herabgesetzt. Nach MZB. 34 zinst Altenau 2800 Scheffel Gerste für 13 Hufen und eine Wiesenhufe. Daß die Wiesenhufe mit einem Zins von 10 m. in den 140 m. enthalten ist, ist nach MKB. 23,4 u. 24,13, 74,18 u. 76,9 sicher. Demnach sind 1399 2800 Scheffel Gerste von Altenau abgegangen und dafür 140 m. Geldzins hinzugekommen.

11) MAB. 6,8. 200 Scheffel Abgang bei Tralau MKB. 141 A. 1, vgl. MZB. 35,1.

12) MAB. 5,5. 13) MAB. 5,15. 14) MAB. 5,26. 15) MAB. 5,34. 16) MKB. VI f.

17) MKB. 6,24. 18) MKB. 60,24. 19) MZB. 34 f.

zinses von Trappenfelde. Man hat diese ebensowenig wie die Ablösung des Gerstenzinses von Altenau im Zinsbuch vermerkt, sondern sie erst nachträglich hinzugesetzt, gerade so wie es mit den Mösländer Dörfern geschehen ist¹⁾). Die Steigerung des Zinses im Jahre 1399 übertrifft den Zugang von Altenau noch um 51 m. 6 sc. Es lassen sich im Konvents-
buch noch einige Einnahmen aufweisen, die im Zinsbuch als Zusätze zu finden sind, also zur Zeit der Niederschrift ebensowenig vorhanden gewesen sein können, wie die bisher besprochenen Zinse. Sie müssen im Jahre 1399 hinzugekommen sein. Zunächst hat das Dorf Gartz seinen Getreidezehnten, der in Pommerellen allgemein gegeben wurde²⁾), besonders auch in der Komturei Mewe belegt ist³⁾), mit etwa 29 m. abgelöst⁴⁾. Eine andere Ablösung, die ebenfalls nur 1399 erfolgt sein kann, ist die für das Pflugkorn in Petershagen mit 5½ m.⁵⁾. Beide Posten erscheinen zwar erst 1401 im Konvents-
buch, sind jedoch für 1399 daraus zu erschließen, daß der Zins dauernd auf derselben Höhe bleibt⁶⁾). Nachdem wir so fast restlos alle Zinssteigerungen von 1390—1400 nachweisen könnten und diese sämtlich im Zinsbuche als Zusätze fanden, können wir sagen, daß der terminus ante quem für dessen Anlage der Dezember 1393, der terminus post quem das Jahr 1390 ist, in dem der Gerstenzins frühestens den Stand von 10 899½ sch. aufweist. Wir werden die Abfassung des Zinsbuches dem Treßler Konrad von Jungingen (1391 März 12.—1393 Dezember 1.) zuschreiben können.

Mit dieser Entstehungszeit ist das Marienburger Zinsbuch als das älteste in Buchform abgefaßte Ordenszinsbuch anzusehen. Das Zinsbuch des Hauses Elbing wurde 1402—1408 angelegt⁷⁾), das der Komturei Nessau anscheinend um 1407⁸⁾), ein Schwetzer Zinsbuch wird nach 1410 angesetzt⁹⁾), Zinsregister von Tuchel (1414)¹⁰⁾, von Strasburg aus den Jahren 1446, 1447 und 1451, von Gollub aus der Zeit von 1448—49 haben sich erhalten¹¹⁾). Das Große Ämterbuch erwähnt das Zinsbuch der Komturei Schlochau 1431¹²⁾.

Auf den im Zinsbuch verzeichneten Einnahmen beruht die Wirtschaftsführung des Konvents, soweit nicht die Erträge der Eigenwirtschaft in Frage kommen.

1) MZB. 35 zu 27, A. 3, 50. 2) ZV. 67 ff. 3) GAB: 739,10; 740,10. 4) MZB. 50, A. 1. Die Ablösung ist noch erkennbar. 5) MZB. 31,5. 6) Bekanntlich sind für 1399 sämtliche Zinseingänge, für 1400 ein Teil von ihnen verforen gegangen, vgl. über den Zustand der hs. A. MKB. VI, über das Fehlen der ersten Blätter der hs. B. MKB XI. 7) Nach seiner Aufschrift im Elbinger Stadtarchiv.

8) Maertcker: Kreis Thorn, 10, A. 1. 9) Wegner: Ein pommersches Herzogtum etc. 52. 10) Panske a.a.O. VIII.

11) Plehn: Kreis Strasburg XI. 12) GAB. 643,7; 658,26.

Das erste unter den Wirtschaftsbüchern des Treßlers ist das Konventsbuch. Es enthält die jährliche Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Konvents. Bei den Einnahmen lassen sich zwei Teile unterscheiden¹⁾. Der erste ist das Zinseinnahmeregister, das die eingegangenen Beträge, aus einem ursprünglich dem Viehmeister zustehenden Gerstenzinse, die Abgaben der freien Preußen und die Zinse der Bauern und Städte verzeichnet, der zweite enthält eine Aufstellung der Gesamteinnahme des Konvents für das Jahr. Ihnen gegenüber stehen die Ausgaben²⁾) geteilt in Posten, bei denen der Eintrag ins Ausgabenbuch für den Treßler ein Beleg für Leistung und Gegenleistung ist, und die Haferkäufe, bei denen aus der Leistung des Treßlers ein Gläubigerverhältnis gegenüber den Empfängern hervorging. Während wir diese Teile als das eigentliche Wirtschaftsbuch des Konvents anzusehen haben, ist in den übrigen Rubriken des rückständigen Zinses, der Neu- und Altschuldeinnahmen³⁾) ein ganz anders geartetes Element in das Buch hineingekommen. Wir haben hier eine der Quellen des Schuldbuches und auf der anderen Seite den Abschluß der Vorgänge, die sich in diesem Buche abspielen, vor uns. Indessen soll an dieser Stelle nicht vom Schuldbuche die Rede sein, da später noch Gelegenheit sein wird, auf diesen Gegenstand zurückzukommen; wohl aber ist aus dem Vorkommen der Alt- und Neuschuld im Konventsbuch etwas für dieses selbst herauszuholen. So möge denn ein kleiner Umweg gestattet sein, von dem ich hoffe, daß er uns auf einen Standpunkt führen wird, der einen kleinen Einblick in das Werden des Konventsbuches und die Entwicklung der Buchführung im Haupthause gestattet.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß, wenn in Übergabeprotokollen des Ordens die Rede von „Schuld“ ist, damit die Außenstände des Übergebenden, das, was dem Amte geschuldet wird, gemeint sind. Sieht man die Ämterbücher darauf hin durch, in welcher Weise die Schuld übergeben wird, so findet man zwei Arten. Entweder wird ohne Zerlegung in Einzelposten einfach gesagt, daß eine Schuld von x m. vorhanden ist, oder aber das Protokoll unterscheidet zwischen verschiedenen Arten der Außenstände. Dabei wird überwiegend „gewisse“ und „ungewisse“ Schuld getrennt. Hierbei ist der Fälligkeitstermin maßgebend, denn „gewiß“ bedeutet, daß der Fälligkeitstermin in naher Aussicht steht⁴⁾), oder auf einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt ist⁵⁾). Demgegenüber ist für „ungewisse“ Schuld kein Zeitpunkt der Abzahlung vorauszusehen, der Termin der Rückzahlung ist unsicher, so wird die Schuld im Laufe

¹⁾ Vgl. MKB. VIII—XII.

²⁾ Vgl. MKB. XVI—XIX. ³⁾ Vgl. MKB. XIII—XVI. ⁴⁾ MAB. 74,17.

⁵⁾ GAB. 102,34, 103, A. 1.

der Zeit auch unsicher¹⁾). Die Entstehungszeit kann schließlich soweit zurückliegen, daß man die Schuld gar nicht mehr in das Übergabeverzeichnis einsetzt²⁾), weil die Hoffnung auf ihr Einkommen aufgegeben ist. In die Klasse der ungewissen Schuld gehört auch der „Kaufzins“³⁾.

Dieser Unterscheidung der Schuld steht gegenüber die Einteilung in Alt- und Neuschuld, wobei von dem Zeitpunkt der Entstehung aus gegangen wird. Man muß wissen, daß in der amtlichen Sprache des Ordenslandes „alt“ und „vorhergehend“ gleichbedeutend sind, so ist z. B. der „alte komphur“ der Vorgänger des jetzigen Beamten, der „nuwe komphur“ der augenblickliche Inhaber des Amtes. Daher ist auch die neue Schuld, die vom jetzigen Beamten gemachte, die alte Schuld die unter seinem Vorgänger entstandene. Dabei ist es dann schließlich gleich, ob es sich um einen oder mehrere Vorgänger handelt⁴⁾). Besonders klar sind in dieser Beziehung einige Stellen der Treßlerübergabeprotokolle⁵⁾.

Die Unterscheidung von Alt- und Neuschuld ist vor 1397 nicht eben häufig, sie kommt außer beim Treßler nur in Ragnit, Memel und Morin vor. Nun stehen aber Ragnit und Memel unter Königsberger Einfluß. Für Ragnit ergibt sich dies aus dem Treßlerbuch⁶⁾), von Memel ist bekannt, daß der Marschall den Komtur in sein Amt einweist⁷⁾). In Königsberg ist aber bezeugt, daß der neue Marschall ein neues Schuld-buch anlegt, auch ein solches des alten Marschalls vorhanden ist⁸⁾). Das ist tatsächlich der Unterschied zwischen Alt- und Neuschuld, da die Schuld beider Bücher gesondert aufgeführt wird. Übrigens verschwindet die Bezeichnung bald, denn in den achtziger Jahren bis in die Mitte der neunziger hinein findet sich Alt- und Neuschuld nur in Marienburg. Sie wird in der oben geschilderten Weise gerechnet, nachweislich 1393 zum letztenmal⁹⁾). Im Jahre 1399 geschieht es, wie Ziesemer nachgewiesen hat, in der Art, daß alles, was länger als fünf Jahre zurückliegt als Altschuld bezeichnet wird, was darunter bleibt, ist Neuschuld¹⁰⁾). Wann diese Wandlung eingetreten ist, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden, auf jeden Fall geschah es zwischen dem 1. Dezember 1393 und Anfang 1399. Während dieser Zeit also ist das Schuldregister des Konventsbuches und damit auch das Buch selbst in der Weise eingerichtet worden, wie wir es kennen.

Was über diesen Punkt hinaus noch angeführt werden kann, sind nur Vermutungen. Nach Voigt¹¹⁾ könnte man annehmen, daß das Konvents-

¹⁾ HR. 12,1. ²⁾ GAB. 103,4. ³⁾ GAB. 87,35. ⁴⁾ GAB. 526,28, 544,31. ⁵⁾ MAB. 5,8,27.

⁶⁾ Vgl. die Rubriken „Oberster Marschall“, „Hauskomtur von Königsberg“ und „Ragnit“ auch Klein 23 und das oben über die Zentralisierung Gesagte.

⁷⁾ GAB. 305,15. ⁸⁾ GAB. 1,14. ⁹⁾ MAB. 5,27. ¹⁰⁾ MKB. XIV. ¹¹⁾ Voigt VI, 692 A. 2. Wir haben noch ein solches Rechnungsbuch aus den Jahren 1395—1399.“

buch von 1395—1399 in einem Bande vereinigt gewesen wäre, Ziesemer ist freilich anderer Ansicht¹⁾. Die Frage ist nicht zu entscheiden, weil im Staatsarchiv Königsberg über die Signatur der verloren gegangenen Jahr-gänge nichts mehr zu ermitteln ist²⁾. Es ist jede Spur davon erloschen. Könnte man auf das „ein“ bei Voigt Gewicht legen, wie ich es tun möchte, so ist es durchaus denkbar, daß schon seit 1395 das Buch in derselben Weise fortgeführt wurde. Hierzu kommt noch eine Kleinigkeit. Der Nachweis Ziesemers über die Grenze zwischen Alt- und Neuschuld hält jeder Prüfung stand, nur im Entstehungsjahre 1393 findet sich ein Posten unter Neuschuld³⁾, ein anderer unter Altschuld⁴⁾ eingetragen, beide betreffen Gersteschuld des Dorfes Blumstein. Es ist dieses auf jeden Fall eine sehr merkwürdige Scheidung der Schuld, sie legt doch den Gedanken nahe, daß die Neuschuld des Jahres 1394⁵⁾ vom Treßlerwechsel des Jahres 1393 (Dezember 1.) an gerechnet wurde. Dann wäre man bis zum 7. Januar 1397 zu der neuen Scheidung der Schuld nach mehr bureaukratischem Gesichtspunkt übergegangen, denn an diesem Zeitpunkt wird die alte und neue Schuld ohne jede weitere Bemerkung aufgeführt⁶⁾. Es erscheint mir durchaus denkbar, daß man zugleich mit der Neueinrichtung der Schuld 1395 das Konventsbuch in Buchform anlegte⁷⁾. Möglicherweise liegt auch hier der Einfluß Konrads von Jungingen vor, der als Treßler im Finanzwesen geschult war und nun seinem Nachfolger Anweisungen zur Verbesserung des Rechnungswesens geben konnte; daß gerade unter seiner Regierung die Buchführung in der Zentralstelle erheblich ausgedehnt wurde, ist bekannt⁸⁾. Es war sicher der größte Fortschritt, den man in der Verwaltung des Ordensstaates seit der Zeit Winrichs machte.

Mag man auch die Vermutungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Konventsbuches als völlig unbewiesen ablehnen, so bleibt doch bestehen, daß die Abfassung des Zinsbuches in Buchform und die Einführung einer festen Scheidung zwischen

¹⁾ MKB. VII f.

²⁾ Nach einer Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Ziesemer, dem ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. ³⁾ MKB. 4,9. ⁴⁾ MKB. 6,18.

⁵⁾ Da die betreffenden Schulden 1399 abgezahlt werden, dürfte keiner der beiden Posten unter „Neuschuld“ stehen. ⁶⁾ MAB. 5,37.

⁷⁾ Eine Führung des Konventsbuches in Tafelform ist zwar nicht nachzuweisen, aber darf wohl vorausgesetzt werden, denn wenn wir nur das Haupthaus betrachten, so finden wir, daß des Großkomturs Schuldbuch 1376 in Tafelform geführt wurde (GAB. 534,7). Die Entstehung des Zinsbuches ist schon berührt, das Schuldbuch des Vogtes von Stuhm bestand 1389 noch aus Wachstafeln MAB. 11,1, das des Marienburger Viehmeisters noch 1396. MAB. 111,12, das Alte Ämterbuch wahrscheinlich bis 1400.

⁸⁾ Beispiele bei Klein 29 f.

alter und neuer Schuld eine ganz erhebliche Verbesserung des Rechnungswesens im Haupthause bedeutet, die sich der Verbesserung der Buchführung der Zentralverwaltung durchaus würdig an die Seite stellen läßt.

Schon aus der Führung zweier Bücher geht hervor, daß die Konvents- und die Treßlerkasse von einander geschieden sind¹⁾). In bezug auf die Art ihrer Verwaltung liegt der Hauptunterschied darin, daß beim Wechsel der abgehende Treßler seinem Nachfolger die Kasse des Konvents und sein Schuldbuch in der üblichen Weise durch eine schriftliche Übergabe überantwortete, während die Treßlerkasse nicht abgerechnet wurde, sondern der neue Treßler sie bis zum Jahresschluß weiterführte, um dann, wie alljährlich, mit dem Großkomtur abzurechnen. Der Beweis für diese Behauptung findet sich im Treßlerbuch für das Jahr 1404, in dem eine Neubesetzung des Treßleramtes stattfand.

Klein hat die betreffende Stelle benutzt, aber einsteils reicht das Treßlerbuch allein nicht aus, um die Vorgänge aufzuklären, anderseits hat auch Klein den in seiner Quelle steckenden Fehler nicht erkannt und kommt dadurch zu ganz unhaltbaren Schlüssen. Er erklärt²⁾): „Ein Defizit ergibt das Jahr 1404. Es betragen die Einnahmen 44 719 m., die Ausgaben 43 609 m., der Überschuß 1110 m. In das nächste Jahr werden aber 3600 m., d. h. 2490 m. mehr übernommen. . . . Der Treßler stellt für 1404 als Einnahme nur 41 574 m., als Ausgabe sogar nur 37 725 m. in Rechnung. Er hat einfach vergessen, den Überschuß des vorigen Jahres (3411 m.) unter den Einnahmen aufzuführen, greift nun die Ausgaben um 6000 m. zu niedrig, damit er auch in das folgende Jahr zirka 3000 m. überschreiben kann.“

Diese Beobachtungen Kleins sind nicht falsch, wohl aber die Folgerungen, die er an der betreffenden Stelle zieht. Nach meiner Zählung³⁾ betragen im Jahre 1404:

die Einnahmen:

Hochmeister: Alter Treßler:	3 090 m.	} (Tr.B. 282,30	37 220 m.)
Neuer „	34 100 m.		
Konvent	4 355 m.		
Vortrag	3 410 m.		
	<u>44 955 m.</u>		

¹⁾ Vgl. Klein 92. ²⁾ Klein 176.

³⁾ Ich habe die Einnahmen für das Jahr 1404 völlig, die Ausgaben zum größten Teil nach den Einzelposten durchgezählt und festgestellt, daß die Schlusssummen der einzelnen Seiten nicht derartige Fehler enthalten, daß die ausschließliche Benutzung dieser Endsummen zur Gewinnung eines sicheren Resultats unmöglich ist, daher sind für die Ausgaben nur die Seitenendzahlen benutzt, dabei diese etwas abgerundet.

die Ausgaben:	
Hochmeister: Alter Treßler:	3140 m. (Tr. B. 290,11 3165 m.)
Neuer „	36820 m. (Tr. B. 328,14 34020 m.)
Konvent	<u>3705 m.</u>
	43665 m.

Es ist ein Überschuß von 1290 m. vorhanden, am Vortrage des Jahres 1405 fehlen 2310 m. Die auffallend geringe Höhe der Konvents-einnahmen weist darauf hin, daß hier etwas nicht in Ordnung ist, und das Konventsbuch zeigt¹⁾, daß nur die Einnahmen des neuen Treßlers verrechnet sind, während der alte Treßler für die Konventskasse 3920 m. an Zinsgefällen erhoben hat, so daß die Jahreseinnahme des Konvents nicht 4353 m., sondern 8273 m. beträgt. Rechnen wir die Einnahme gegen das Defizit auf, so haben wir 1610 m. Überschuß. Nun hat der alte Treßler natürlich auch Ausgaben für den Konvent gehabt, und zwar in der Höhe von etwa 750 m., wie sich aus den Konvents-ausgaben ergibt, die Summe von 3705 m. bezieht sich nur auf die Ausgaben des neuen Treßlers²⁾. Rechnen wir die 750 m. von dem Über-schuß ab, so bleiben 860 m. Nun sind alle Rechnungen des Treßlerbuches fehlerhaft, wofür die Anwendung der römischen Zahlen die Erklärung abgibt, es ist also ohne weiteres anzunehmen, daß wir das Manko von 140 m., das uns noch am Wandlungsgelde des Treßlers fehlt³⁾, auf Rech-nung dieser Fehlerquelle setzen dürfen.

Damit wäre der Beweis erbracht, daß kein Defizit, sondern wirklich ein Bestand von 3600 m. in der Kasse vorhanden war, der auf das Jahr 1405 vorgetragen werden könnte. Es bleibt noch die angebliche Defizit-deckung aus dem Tressel durch die 100 m. vom Wandlungsgelde des Vogtes von Gotland, die im nächsten Jahre wieder zurückgegeben werden, d. h. in den Tressel zurückgelegt sein sollen⁴⁾. Daß eine Rückzahlung aus einer Kasse unter ihren Einnahmen verbucht wird, ist etwas un-gewöhnlich. Die Sache liegt genau umgekehrt. Der Treßler hat 1404 3600 m. Überschuß, er wird angewiesen, davon 100 m. an den Tressel abzuliefern und erhält 1405 diese nämlichen 100 m. wieder aus dem Tressel zurück. Es ist das einzige Beispiel dafür, daß Überschüsse der Treßlerkasse in den Schatz gelegt werden.

Wenn wir uns nun die Rechnung des Treßlers daraufhin ansehen, wo ihr Fehler steckt (die 2300 m. müssen doch irgendwo herauskommen), so ergibt eine Zusammenzählung der Einnahmen und Ausgaben, daß der Fehler in der Ausgabensumme des neuen Treßlers sich befindet, denn diese beträgt nach dem Treßlerbuch⁵⁾ 34019 m., in Wirklichkeit

¹⁾ MKB. 141,22 u. A. 1. ²⁾ Vgl. Ziemers Anmerkungen, bes. MKB. 142, 143.

³⁾ Tr. B. 281,4. ⁴⁾ Klein a. a. O. Tr. B. 328,23, 329,32. ⁵⁾ Tr. B. 328,14.

aber 36 820 m., d. h. es ist ein Unterschied von 2800 m. vorhanden. Diese Summe, abgesehen von der üblichen kleinen Differenz infolge schlechter Addition, ist nachweisbar¹⁾). Es handelt sich hier um Zusammenzählung einer Seite mit sehr großen Summen. Der Schreiber hat den ersten Posten der Seite²⁾ übersehen, er fügt ihn nachträglich hinter der Gesamtsumme hinzu, vergibt ihn aber bei der Feststellung der Jahresschlußsumme mitzuzählen, daher fehlen die 2870 m. Auch den weiteren Gang der Angelegenheit kann man sich ganz gut vergegenwärtigen. In der Kasse sind 3600 m. Die im Treßlerbuch verzeichneten Einnahmen gegen die errechneten Ausgaben abgewogen ergeben, daß der rechnungsmäßige Bestand mit dem Inhalt der Kasse übereinstimmt, also ist das Resultat richtig und die Rechnung wird abgeschlossen. Außerhalb des Treßlerbuches und der Konventsrechnung seit der Amtsübergabe existiert zwar noch eine bei der Wandlung vom alten Treßler übergebene Summe von 2538 m.³⁾, die vergißt man mitzurechnen, da sonst alles stimmt.

Der Kleinsche Vorwurf einer absichtlichen Bilanzfälschung durch den Treßler scheint mir auf diesem Wege eine bessere Lösung gefunden zu haben. Es liegt nur ein grobes Versehen begünstigt durch den Umstand vor, daß die nicht mitgerechnete und die mit der Konvents kasse übergebene Summe ziemlich gleich groß sind. Es ist auch der Unterschied von 260 m. geringer und besser durch kleinere Rechenfehler zu erklären, als der von 600 m. bei der Annahme, daß die Mitzählung des Vortrages von 1403 vergessen wurde.

Für die Aufklärung über das Rechnungswesen im Haupthause ist die ganze Angelegenheit nicht ohne Bedeutung. Zunächst ergibt sich, daß die Konvents kasse beim Treßlerwechsel abgerechnet wird. Der Treßler ist hier in derselben Lage, wie jeder andere Beamte mit selbständiger Kassenverwaltung. Damit ist die Konvents kasse und ihre Rechnung endgültig erledigt. Der neue Treßler hat nur noch über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben dem Großkomtur Rechenschaft abzulegen⁴⁾. Der Unterschied in der Verwaltung der Marienburger Konvents kasse gegenüber den Kassen der übrigen Komture und selbständigen Pfleger und Vögte besteht darin, daß im

¹⁾ Tr. B. 295,41 summa 9547 m. 8½ sc., item summa 2870 m. 3 fird.

²⁾ Tr. B. 295,11. ³⁾ MAB. 6,9.

⁴⁾ Dasselbe Bild ergibt das Jahr 1407. Auch hier ist der Vortrag von 9230 m. für 1408 (Tr. B. 449,29) nur zu errechnen, wenn allein die Einnahmen und Ausgaben des Hochmeisters und die des Konvents unter dem neuen Treßler in Betracht gezogen werden. Tr. B. 412,24, 437,25, 438,29, 449,22. MKB. 198,15, 199,22. Für den Überschuß aus der Konvents kasse von 5100 m. unter dem alten Treßler ist kein Platz in der Jahresabrechnung. MKB. 189,11, 194,17. Sie sind anscheinend in den Tressel gegangen.

Hauptause jährlich abgerechnet wird. Wir wissen nicht, ob die durch die Statuten geforderte schriftliche Rechnungslegung der Gebietiger vor dem großen Kapitel¹⁾ auch wirklich noch geleistet wurde, der Treßler gehörte doch eigentlich auch zu ihnen und rechnet stets am Jahresende ab. Sobald das Weihnachtsjahr als Rechnungsperiode vom Orden angenommen wurde²⁾), war die Abrechnung am 14. September eine Unbequemlichkeit³⁾). Selbst wenn aber die Verwalter der Bezirke auf dem großen Kapitel Rechenschaft über ihre Kassenverwaltung abgelegt haben sollten, so blieben ihnen dennoch ihre Überschüsse bis zum Abschluß ihrer Amtszeit. Nur so ist es zu verstehen, daß die Wandlungsgelder und die Barbestände der Komtureien eine solche Höhe erreichen konnten, daß sie die Jahreseinnahme weit übertreffen. Dagegen wird die Marienburger Konvents kasse jährlich durch die Abrechnung von Großkomtur und Treßler in die Kasse des Hochmeisters ausgeschüttet. In ihr bleiben keine Reste zurück, sie steht ganz allein auf ihren Jahreseinnahmen. Durch die Verschiebung der Zinseinnahmejahresperiode besaß sie nach der Abrechnung einen Betriebsfonds.

Übrigens ist die Abrechnung mit dem Großkomtur nicht die einzige, die der Treßler abzulegen hat, sondern er muß seine Amtsführung auch vor dem Konvent vertreten⁴⁾). Wenn es dabei heißt, ein Posten soll vor dem Konvent nicht mehr berechnet werden, weil dies schon geschehen ist, wohl aber dem Hochmeister oder Großkomtur, so entnehmen wir daraus, daß die Abrechnung mit dem Großkomtur vor der Rechnungslegung vor dem Konvent stattfand, ferner daß das Konvents buch die Grundlage für die Abrechnung mit dem Großkomtur war, ja daß seine Niederschrift nur zu diesem Zwecke erfolgte; daher findet man auch die Schlußzahlen des Konvents buches jährlich in der

¹⁾ Stat. 60 G. II b.

²⁾ Man war aber hierin nicht ganz konsequent. Die Abrechnung erfolgte kurz vor Weihnachten, desgleichen werden die Ausgaben von Weihnachten bis Weihnachten eingetragen. Bei den Zinseinnahmen hielt man sich dagegen an das einmal üblich gewordene Verfahren, das Zinsjahr von Martini ab zu rechnen. (MZB. 49.f.) Ein Blick auf ein beliebiges Jahr des Konvents buches bestätigt die Richtigkeit dieser Behauptung. Mitunter zahlt ein Dorf auch schon an Allerheiligen. Infolgedessen kann auch der Treßler am 21. Dezember einen Teil des Jahreszinses erhoben haben (MAB. 5,5). Dagegen werden die sonstigen Einnahmen wieder nach der Rechnungsperiode eingetragen. MKB. 189,6, 198,6. Die Abrechnung des Jahres 1406 erfolgte am 22. Dezember. Tr. B. 410,13.

³⁾ Exaltatio crucis war der gewöhnliche Zeitpunkt für das Kapitel.

⁴⁾ MKB. 240,14, 241,25.

Schlüsselehrung des Treßlerbuches wieder. Die Abrechnung mit dem Konvent geschah, wie die angeführten Stellen beweisen, auf Grund des Buches unter Hinzurechnung der noch nachträglich hinzugekommenen Posten, d. h. auf Grund des damaligen Bestandes.

Die Treßlerkasse¹⁾ ist die landesherrliche Kasse des Hochmeisters, in sie fließen jährlich die Überschüsse der Konvents kasse, ihre Einnahmen und Ausgaben sind im Treßlerbuche aufgezeichnet. Über die Entstehung des Treßlerbuches ist kaum etwas auszumachen²⁾. Als sicher kann man wohl annehmen, daß es schon vor 1399 in Buchform niedergeschrieben wurde, ebenso darf man wohl vermuten, daß es, wie dies von den meisten übrigen Büchern nachweisbar ist, ursprünglich in Tafelform abgefaßt war. Wann der Übergang sich vollzog, ist nicht zu sagen. Eigenartig ist der Umstand, daß der Großkomtur in der Vorlage des Marienburger Ämterbuches durch einen Nachtrag vom Tage der Abrechnung 1377³⁾ über die Bezahlung des dem neuen Treßler 1375 übergebenen Inhalts der Konvents kasse quittiert⁴⁾. Immerhin wird man aus diesen vereinzelt dastehenden Tatsachen keine weitgehenden Schlüsse ziehen dürfen. Sehr ins Gewicht fällt dagegen, daß der Großkomtur über die an ihn abgelieferten Zahlungen aus dem Treßlerschuldbuche im Ämterbuche quittiert. Diese Eingänge werden bei den Abrechnungen im Treßlerbuche erwähnt. Wenn wir sie bis 1389 im Ämterbuche finden, so haben sie während dieses Zeitraumes anscheinend nicht im Treßlerbuche gestanden. Sollte etwa der Grund der gewesen sein, daß man diese Zahlungen, sobald ein Buch vorhanden war, lieber in das dauerhaftere Buch als in eine Wachstafel eintrug⁵⁾? Denn bei dem neuen Zusammenhange von Treßler-, Konvents- und Treßlerschuldbuch muß sich doch die Abrech-

¹⁾ Vgl. über sie Klein 75—84.

²⁾ Vgl. Klein: Entstehung und Komposition des Marienburger Treßlerbuches Offenbach a. M. 1905. ³⁾ MAB. 4,6.

⁴⁾ Beide Ämterbücher sind 1400 angelegt, in das Große Ämterbuch wurde der Inhalt des Alten Ämterbuches übernommen, das Marienburger Ämterbuch hat z. T. dieselbe oder eine ähnliche Vorlage, z. T. wahrscheinlich Zettel benutzt. Die Vorlagen befanden sich in der Verwahrung des Großkomturs, der das Archiv unter seiner Obhut hatte. Nur er als Kontrolleur der Finanzverwaltung der Ämter kann diese Nachträge veranlaßt haben, die sich durch ihren abweichenden Inhalt als solche zu erkennen geben. MAB. 4,6—12, 4,27—36 (wobei ein Eintrag vom Abschreiber übersehen und nachgetragen wurde, dabei ganz offenbar eine der beiden Jahreszahlen 88 falsch für 87 gesetzt). GAB. 78,5—9 (wo beim Abschreiben nicht der ganze Text übernommen wurde) GAB. 80,37—81,6 214,17—21 u. ö. Alle diese Stellen kennzeichnen sich als Nachträge, keiner geht über das Jahr 1400 hinaus (GAB. 81,4), sie betreffen fast durchweg Schuldsachen.

⁵⁾ Die Vermutung, daß das Alte Ämterbuch eine Wachstafel war, ist schon begründet worden.

nung zwischen Großkomtur und Treßler stets auf alle Kassen und Bücher erstreckt haben.

Das *Treßlerschuldbuch*¹⁾ ist die notwendige Ergänzung zu den beiden anderen vom Treßler geführten Büchern, notwendig infolge der Art, wie der Treßler seine Einnahmen verrechnet. Er beachtet zwar nicht den Unterschied zwischen jährlich wiederkehrenden und einmaligen Einnahmen, bucht z. B. im Treßlerbuch die Einnahmen aus Wandlungsgeldern mitten unter den Zinseinnahmen, aber er kennt seine festen Einnahmen²⁾, bucht sie, auch wenn sie nicht eingegangen sind; daher braucht er einen Beleg für seine Außenstände, und das ist eben sein *Schuldbuch*. Dies dürfte der Ursprung des *Schuldbuches* sein. Für den Marienburger Konvent trug er zunächst die rückständigen Zinse in den Zinstafeln ein, daneben führt er ein Buch über seine Außenstände an Getreide schon 1375. Es werden hauptsächlich rückständige Getreidegefälle gewesen sein, daneben auch zu Saatzwecken als Unterstützung ausgeliehenes Getreide³⁾. Auch die alte Schuld war anscheinend schon in das Buch eingetragen⁴⁾. Diese Art der *Schuldbuchführung* erhielt sich nachweislich bis 1381⁵⁾. Später hat man die Benutzung der Tafeln fallen lassen und die gesamte Schuld in einem Buche verzeichnet; der späteste Termin für dessen Anlage dürfte die Zeit der Niederschrift des Zinsbuches sein.

In der Art der Führung des *Schuldbuches* ist noch eine *Wandlung* festzustellen. Des Hochmeisters Zinse werden unter den Einnahmen meist gleich als rückständig bezeichnet, allerdings nicht immer, obwohl sie es nachweislich sind⁶⁾. Für die rückständigen Konventszinse ist im Konvents- buche eine besondere Rubrik eingerichtet, es werden die rückständigen Zinse gleichzeitig in diese und in das *Schuldbuch* eingetragen⁷⁾. Bei dieser doppelten Arbeit hat man die Rubrik „hinterstelliger Zins“ 1406 eingehen lassen und trug die Außenstände nur noch in das *Schuldbuch* ein.

Es finden sich im Konvents- buche auch die Einnahmen aus der alten und neuen Schuld, die am Ende des Jahres dem Großkomtur gesondert überliefert werden. Nun stellt es sich heraus, daß nicht alle Einnahmen aus den Schuldeingängen an den Großkomtur gehen. Im Treßlerbuch finden sich eine Anzahl von Einträgen über Schulderlasse, die aus der Treßlerkasse beglichen werden, aber im Konvents- buche nicht zu finden sind⁸⁾. Auf der andern Seite sind im *Schuldregister* Einträge über datierte

1) Vgl. darüber Klein 133—135. 2) Klein 109.

3) Solche Ausleihen sind bezeugt MAB. 13,23, 28,17, 77,9, MKB. 236,26.

4) MAB. 3,36.

5) MAB 4,18. 6) Tr.B. 2,3 und 255,22, 1,13 und 155,40, 205,28 und MKB. 139,34.

7) MKB. 79,16, dazu 74,37.

8) Tr. B. 69,36, 85,7, 145,10, 231,28, 255,22.

Ausgaben, die wir aus beiden Kassen nicht belegen können¹⁾. Es sind also im Treßlerschuldbuche, abgesehen von der „bezahlten Schuld in des Großkomturs Buche“, Einnahmen und Ausgaben festzustellen, wir haben demnach eine Kasse vor uns. Ich bezeichne diese dritte vom Treßler verwaltete Kasse als die Treßlerschuldkasse; zu ihr gehört das Treßlerschuldbuch.

Die Schuldkasse hat die Eigentümlichkeit, daß sie ganz und gar auf Kredit aufgebaut ist. Ihre gesamten Bestände gehören eigentlich der Konvents- und Treßlerkasse, alle jährlichen Einkünfte müssen deshalb dem Großkomtur berechnet werden, sie gingen in die Hochmeisterkasse, in die ja auch die Konventskasse hineinfloß²⁾, dienten zu ihrer Auffüllung für die durch die Art der Zinseintragung entstandenen Fehlbeträge. Einen Teil dieser Einnahmen verwandte der Treßler dazu, um wiederum Geld auszuleihen. Er muß dieses aber mit Wissen des Großkomturs getan haben, sonst könnte ein solcher Posten nicht in der Schuldeinnahme aufgezeichnet werden³⁾). Die Außenstände der Schuldkasse sind recht hoch, sie betragen im Durchschnitt 9000 m.⁴⁾, übertreffen damit noch die Jahreseinnahmen des Konvents. Über die Herkunft der im Treßlerschuldbuch vereinigten Posten hat schon Klein gehandelt, seine Ausführungen sind im wesentlichen richtig⁵⁾.

Danach setzen sich die Forderungen der Schuldkasse zusammen aus Zahlungen, die der Treßler für Leistungen an andere zu fordern hat⁶⁾, rückständigen Zinsen, Lieferungen und Nachlaßforderungen, soweit sie den Kassen des Hochmeisters und des Konvents zustehen⁷⁾, Darlehen⁸⁾, schließlich Posten, über deren Herkunft nichts auszumachen ist.

Über die Art der Rückzahlungen läßt sich folgendes aufstellen, wobei es sich anscheinend um ausgeliehene Summen handelt. Privatleute zahlen nach ihrem Belieben oder Vermögen⁹⁾, Gemeinden zahlten ratenweise¹⁰⁾;

1) MKB. 232,25 kann als „Neuschuld“ nur 1405—1409 ausgeliehen sein, ist aber in diesem Zeitraum nicht nachweisbar, dazu 213,21, Tr.B. 145,10.

2) MKB. 198,11 und 197,28, 35. 3) MKB. 232,25.

4) Vgl. die Übergabeprotokolle MAB. 3—6. 5) Klein 134 f.

6) MKB. 2,25, 139,20, 36, 158,5, 18.

7) MKB. 24,24, 139,34, 140,5, 173,1, 197,6, 210,18. Über die Frage, unter welchen Bedingungen die Nachlaßforderungen gewandelter Gebietiger dem Treßler zustehen vgl. die späteren Abschnitte.

8) MKB. 4,41, 23,33, 158,33, 232,25.

9) z. B. Niclus Newdorff MKB. 4,21 6 m., 59,31 2 m., 60,7 4 m., 90,26, 33, 4 + 2 m., 114,1 7 m., 140,35 4 m., kinder czu Budisch 89,6 $\frac{3}{4}$ m., 140,12 6 m., 141,1 12 m., 239,27 $\frac{2}{3}$ m., Hermann Kessilbusers kinder 28,33 2 m., 113,28 4 m., 173,12 8 m 20 $\frac{1}{2}$ sc.

10) Dorf Bärwalde jährlich 22 $\frac{1}{2}$ m. MKB. 5,29, 27,29, 60,5, 90,24, 113,14, 160,4, Jonasdorf je 10 m 90,13, 113,7, 140,22.

wahrscheinlich lag hier ein Abkommen vor, wie wir es bei den vorlibe-Zahlungen annehmen müssen¹⁾). Es handelt sich, bis auf einen Fall (Scharfenberg), immer um Zahlungen aus der alten Schuld, über deren Entstehungszeit wir nichts wissen. Die Entstehungsursache waren anscheinend Käufe von Grund und Boden. Solche Kaufgelder, die man „vorlibe“ nannte, weist Toeppen für Elbing als Einnahmen des städtischen Außenkämmerers nach, sie stammen durchweg aus Verkäufen von Bauernhufen. Diese geschahen in der Weise, daß die Stadt Elbing auf ihrem Lande seit dem vierten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts die Bauernhufen nicht mehr gegen einfache Zinszahlung austat, sondern sich auch noch ein Kaufgeld zahlen ließ, das anfangs 6 m., später 30—40 m. für die Hufe betrug²⁾). Bei der Gründung von Lupushorst hatte sogar der Schulze, dessen Hufen zinsfrei blieben, die vorlibe ebenso wie die übrigen Ansiedler mit je 30 m. für die Hufe zu entrichten³⁾). Das Kaufgeld mußte in zwei oder drei Jahresraten abgezahlt werden⁴⁾).

Der Orden schoß anscheinend Gemeinden, die sich durch den Zukauf von Hufen, die zu einem andern Dorfe gehörten, vergrößern wollten, das Kaufgeld vor. Darauf führt eine Bemerkung im Übergabeprotokoll von Strasburg 1406⁵⁾). Darin legt der abgehende Komtur Rechnung über die Verwendung des ihm seinerzeit übergebenen Geldes. Er hat einen Teil davon verwandt, um es gegen Hypothekenzins und auf „vorlibe von erbe“ auszuleihen. Die Stelle kann nur so aufgefaßt werden, daß der Komtur das Geld zur Unterstützung an Käufer, die Land erwerben wollten, ausgeliehen hat. Der Orden hatte ja auch seinen Vorteil davon, denn wenn eine Gemeinde Land verkaufen wollte, so wird sie wohl Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung, damit auch in der Zinszahlung gehabt haben.

Die Nachrichten, die wir über die „vorlibe“ im Gebiet Marienburg besitzen, stimmen ganz zu dem bisher gewonnenen Bilde. Die Schuld entstand durch Ankauf von Land⁶⁾), wie es bei Kriefkohl bezeugt ist. Das Land wird durch den Käufer nicht vom Orden, sondern von der Gemeinde

¹⁾ Die vorlibe Zahlungen von Scharfenberg MKB. 4,7 und Schmerblock MKB. 5,25 kommen nur einmal vor, seien daher außer acht gelassen; wohl aber zahlen gleichmäßige Jahresraten: Freienwalde $2\frac{1}{2}$ m. 1404—1410: MKB. 140,30, 160,1, 188,33 (2 Raten), 214,12, 233,16, 240,4 und 113,15 2 m. 10 sc. i. J. 1403. Kriefkohl je 1 m. 1402—1410. MKB. 90,17, 113,12, 140,28, 207,26, 214,8, 233,20, 240,1, dazu 159,38. Nur $1\frac{1}{2}$ m. wird 173,17 entrichtet. Niedau je $8\frac{1}{2}$ m. 1403—1410 MKB. 113,9, 140,26, 159,36, 173,15, 188,31, 214,4, 233,18, 239,23. Trutenu je 10 m. 1399—1401, MKB. 5,32, 28,1, 59,29, eine unbestimmbare Summe 90,17 i. J. 1402.

²⁾ Elb. Ant. 45, 59 f. ³⁾ Elb. Ant. 46. ⁴⁾ Elb. Ant. 46, 60.

⁵⁾ GAB. 380,1.

⁶⁾ MKB. 113,12, MZB. 36 unter Cripkol.

erworben, der es ursprünglich zugewiesen war¹). Da nur das Geld dem Treßler geschuldet wird, muß dieser dem Käufer die Kaufsumme vorgeschossen haben und hat wahrscheinlich gleichzeitig die ratenweise Rückzahlung ausgemacht, sonst ließe sich die auffallende Gleichmäßigkeit kaum erklären. Da es sich um Gemeinden handelt, kann nicht gut das Dorf oder der Schulze mit seinem Leibe für die Zahlungen haften²), man möchte lieber eher als gütliches Übereinkommen (liebe = Gunst) ansehen.

Bei solchen Gelegenheiten zeigt sich ganz klar der Unterschied zwischen der rein fiskalischen Politik einer Stadt wie Elbing, die sich das Kaufgeld in zwei Raten von je über 200 m. abzahlen läßt, und der fürsorglichen nur an das Landeswohl denkenden Art des Treßlers, der das Geld Jahre hindurch zinslos stundet und dann in kleinen Raten abzahlen läßt.

Die Treßlerschuldkasse wird wie die Konventskasse behandelt, über sie wird jährlich, außerdem aber auch beim Treßlerwechsel abgerechnet. Wir finden, daß im Jahre 1407 die Zahlungen des abgehenden Treßlers nicht im Treßlerbuche verzeichnet sind³), ebenso im Jahre 1404⁴).

Hiermit dürfte alles erschöpft sein, was sich über des Treßlers Bücher und Kassen sagen läßt; wir können dazu übergehen, das Verhältnis der Marienburger Kassen zum Tressel zu betrachten. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Treßlerkasse die oberste Marienburger Kasse ist, in welche die Überschüsse der andern hineinfließen⁵). Neben ihr steht die Schuldkasse. Zusammengefaßt werden beide in der jährlichen großen Abrechnung zwischen dem Treßler und dem Großkomtur, wie sie im Treßlerbuch am Schlusse jedes Jahres verzeichnet steht. Da werden einerseits die Einnahmen des Hochmeisters, einschließlich des Vortrages vom Vorjahr, und die Einnahmen des Konvents, anderseits die Ausgaben beider Parteien addiert, die Summen voneinander abgezogen und der Überschuß für das nächste Jahr vorgetragen. Gleichzeitig wird festgestellt, um wieviel sich die Schuld vermindert hat.

¹⁾ MZB. 31 unter Rychenow und Nydow und 31 A. 4.

²⁾ Diese Erklärung schwiebt anscheinend Ziesemer im Register zum MKB. unter libe vor. ³⁾ MKB. XV. A. 6.

⁴⁾ Tr. B. 328,24, MKB. 140,8, 141,7. Die neue und alte Schuld des alten Treßlers MKB. 140,13, 24, ist im Treßlerbuche nicht verzeichnet.

⁵⁾ Für die Konventskasse ist der Nachweis bereits geliefert; von ihr ist die Kasse des Hauskomturs völlig abhängig. Alle selbständigen Kassen der Hausbeamten stehen durch die Wandlungsgelder mit der Treßlerkasse in Verbindung.

Durch diese Abrechnung gehen alle Rechnungen, Ausgaben und Forderungen in den Besitz des Tressels über. Der Treßler ist völlig entlastet bis auf den Vortrag über den er bei der nächsten Rechnungslegung Rechenschaft schuldig ist.

4. Die Treßlerkasse und der Tressel.

Wenn wir daran festhalten, daß die Treßlerkasse im Augenblicke der Abrechnung am Jahresschluß bis auf den Vortrag völlig dem Großkomtur übergeben wird, so haben wir damit die Linie gefunden, durch welche diese Kasse vom Schatz geschieden wird. Es fragt sich nun, ob wir nachprüfen können, daß diese Ansicht richtig ist.

Wir haben als einzige vorhandene Reste der Buchführung über den Tressel die Schuldregister der Treßlerkasse, die nach Klein ein Teil des Schuldbuches des Großkomturs sind¹⁾. Ich möchte Kleins Ansicht dahin umändern, daß die Schuldregister des Treßlerbuches einen Teil von dem Schuldbuche des Großkomturs wiedergeben. Wir haben nämlich die Schuldregister nicht als eigentliche Einnahme der Treßlerkasse anzusehen, wie etwa des Hochmeisters Zinse, sondern nur als eine Art von Durchgangsstation. Darauf deutet die Einrichtung einer besonderen Rubrik; die sonstigen Einnahmen der Treßlerkasse sind in keiner Weise gekennzeichnet. Die eingegangenen Schuldgelder bleiben in der Treßlerkasse, sie sind der Ersatz für die seinerzeit ausgeliehenen Summen, aber die Außenstände der Treßlerkasse sind durch die Abrechnung in den Besitz des Großkomturs gelangt; infolgedessen verzeichnet der Treßler ihren Eingang an einer besonders kenntlich gemachten Stelle. Durch die Jahresabrechnung gehen die Einnahmen in den Besitz des Tressels über, so daß jetzt der Großkomtur in seinem Schuldbuch die Streichung vornehmen kann. Wir stoßen wieder auf die vorher erwähnte Grenzlinie der Jahresabrechnung. Was vor ihr liegt, gehört der Treßlerkasse, was hinter ihr steht dem Großkomtur zu.

Wenn nun die Grenze zwischen Treßlerkasse und Tressel durch die Jahresabrechnung gebildet werden soll, wäre es für die Nachprüfung dieser Behauptung von Wert, wenn sich nachweisen ließe, daß Forderungen, die aus irgendwelchen Geschäften der Treßlerkasse entstehen vor der Abrechnung außerhalb, nach derselben innerhalb der Schuldregister sich befänden, damit wäre dann wohl der Beweis geliefert, daß die Grenze, die nach Klein²⁾ nicht scharf gezogen sein soll, richtig erkannt ist.

¹⁾ Klein 135. ²⁾ Klein 89.

Solche Geschäfte sind in der Tat nachweisbar, z. B. der Hochmeister verkauft dem Elbinger Bürgermeister Johann Volmerstein im Jahre 1405 ein Haus, der Käufer zahlt sofort 300 m. an¹⁾, das Restkaufgeld wird ihm gestundet, er zahlt es in zwei Raten 1406²⁾). Andere Schuldverhältnisse entstehen dadurch, daß der Treßlerkasse bei der Wandlung von Gebietigern aus deren Nachlaß nicht nur Bargeld, sondern auch Außenstände überwiesen werden. Das war der Fall als 1405 das Land Dobrin dem Könige von Polen übergeben wurde. Was von den Nachlaßforderungen des ehemaligen Vogtes von Biberen 1405 einkam, steht außerhalb, die erst 1406 bezahlten Schulden stehen dagegen innerhalb der Schuldregister³⁾.

Verhältnismäßig zahlreich sind Belege dafür, daß von der Treßlerkasse ausgeliehene Geldsummen, d. h. solche, die unter der Rubrik „usgelegen geld“ stehen, vom nächsten Jahre nach der Ausleihe ab innerhalb der Schuldregister zurückgezahlt werden⁴⁾.

Diese Beispiele⁵⁾ dürften zeigen, daß tatsächlich die Geschäfte der Treßlerkasse durch die Abrechnung auf den Tressel übergingen. Daraus aber, daß nur durch die Abrechnung der Übergang der Ausgaben aus der Treßlerkasse in den Schatz sich vollzieht, ergibt sich, daß die Ausgaben der Treßlerkasse ihre eigenen und nicht auch zugleich solche des Tressels sind, da sie ihn vor der Abrechnung gar nicht berühren. Dann kann es auch Ausgaben, die dem Schatz und der Kasse gemeinsam sind, nicht geben⁶⁾). Beide sind wohl an Ausgaben für denselben Zweck beteiligt, aber jede trägt ihren eigenen Anteil dazu bei.

1) Tr. B. 330,16 außerhalb der Schuldregister.

2) Tr. B. 371,34, 372,23 innerhalb der Schuldregister.

3) Tr. B. 391,1 außerhalb, 372,17, 27 innerhalb der Schuldregister.

4) Tr. B. 12,25 zu 45,29, 299,1 zu 331,21, 463,13 zu 518,35, 463,39 zu 518,19. Es sind nur solche Schuldner ausgewählt, die im folgenden Jahre mit der Rückzahlung des Darlehns beginnen.

5) Ihre Zahl ist leicht zu vermehren. Überall, wo Schuldeinnahmen in des Großkomturs Buche auftreten, ist, wenn darüber überhaupt etwas ermittelt werden kann, festzustellen, daß sie erst nach dem Entstehungsjahre innerhalb der Schuldregister auftreten. Die einzige Ausnahme, die ich gefunden habe, ist Tr. B. 135,16. Hier ist eine Schuld schon im Wandlungsjahre innerhalb der Register zu finden. Jedoch kann man nachweisen, daß unsichere Schulden bei Wandlungen der Treßlerkasse unter gleichzeitiger Eintragung in das Schuldbuch des Großkomturs überwiesen werden. MAB. 55 A. 1 dazu MAB. 54,12, Tr. B. 2,35, 45,23, 91,23 usw.

6) Klein 87 und A. 5. Die im Exkurs X S. 175 gegebenen Beispiele beweisen nur, daß gleichzeitig Tressel und Treßlerkasse für denselben Zweck herangezogen werden. Man kann aber nicht von gemeinsamen Ausgaben sprechen, denn Schatz und Kasse zahlen nicht denselben Posten, sondern nur zwei verschiedene, die zusammen die Gesamtausgabe des Ordens für denselben Zweck ausmachen.

Auch Einnahmen sollen gleichzeitig dem Tressel und der Treßlerkasse angehören können, wie Klein¹⁾ es von den Wandlungsgeldern annimmt. Daß Wandlungsgelder nur dem Tressel zustehen²⁾, ist nirgends angedeutet. Sie sowohl, wie auch die Schuld gewandelter Gebietiger gehen allein an den Hochmeister, daher steht allein ihm, resp. dem Großkomtur als seinem Vertreter, die Entscheidung darüber zu, ob die betr. Summe in den Schatz oder in die landesherrliche Kasse gehen soll.

Die aus dem Großen Ämterbuche bekannten Wandlungsgelder aus der Zeit von 1399—1409, von denen außer bei Dirschau und Biberen stets gesagt wird, daß sie dem Hochmeister gegeben werden, sind folgende:

Christburg	1399	GAB. 128,20	5 000 m.	Tr. B.	—
Elbing	1402	81,13	8 968 m.	133,7	ebenso
	1404 a	82,31	1 000 m.	280,39	"
	1404 b	84,9	1 700 m.	281,17	2047 m.
Christburg	1404	129,37	4 046 m.	281,7	4009 m.
Balga	1404	153,39	7 756 m.	einschl. ausge- gebener Posten	281,22 5000 m.
Graudenz	1404	598,8	1 200 m.	280,36	2000 m.
Biberen	1405	470,22	600 m. u. Schuld	330,33	ebenso
Engelsburg	1407	586,28	400 m.	438,16	"
Danzig	1407	689,7	6 000 m. ³⁾	205,41	3000 m. 1403
			12 000 m.	411,92	1600 m. 1407
Osterode	1408	321,25	2 000 m.	437,37	7067 m.
Brandenburg	1402	218,13	1 000 m.	450,28	1470 m.
Dirschau	1402	721,32	900 m.	132,13	898 m.

Wandlungsgelder gehen also an den Tressel oder an die Treßlerkasse. Wird es nicht für nötig erachtet, daß die ganze Summe in die Treßlerkasse geht, so kann sie auch geteilt werden (Danzig!). Wandlungsgelder, die in den Schatz gehen, werden nicht als Eingänge der Hochmeisterlichen Kasse, sondern als solche des Tressels bezeichnet⁴⁾.

¹⁾ Klein 88 und 177. ²⁾ Klein 81.

³⁾ Der Wortlaut des GAB. unter dem Datum des 18. Okt. 1407: „czum ersten so haben wir gegeben unserm homeister, dem got gnade, 6000 m. an gereitem geide“ beweist, daß es sich bei den 6000 m. um kein Wandlungsgeld handelt, da der Hochmeister Konrad von Jungingen schon seit 7 Monaten tot war. Die „große Anleihe“ (Klein 81) ist ein großes Mißverständnis Kleins, von den 6000 m. sind im Tr. B. nachweisbar S. 205,41 3000 m. S. 411,2 1600 m., die nur den Erlaß einer dem Hochmeister geliehenen, d. h. für ihn verausgabten, Summe darstellen. Die Zahlung des Restes von 1400 m. dürfen wir in die Zeit vom 1. Mai 1396 bis Dezember 1398 verlegen, da der Danziger Komtur das Fehlen der 6000 m. damit begründet, daß er sie im Laufe seiner Amtszeit an den Hochmeister ausgezahlt habe.

⁴⁾ Christburg Tr. B. 4,6, 44,19.

Damit wäre wohl klargestellt, daß in bezug auf die Einnahmen und Ausgaben eine strenge Scheidung zwischen Tressel und Treßlerkasse herrscht. Um den Nachweis zu liefern, daß auch sonst keine Verbindung zwischen ihnen bestand, muß noch kurz die Frage gestreift werden, ob anläßlich der Jahresabrechnung stillschweigend Geldverschiebungen zwischen beiden vorgenommen sind, wie dies Perlbach und Klein annehmen¹⁾. Was die beiden angeblichen Defizitjahre Kleins 1401 und 1404 anbelangt, verweise ich für das Jahr 1401 auf Perlbach, dessen Rechnung²⁾ mit der meinigen übereinstimmt, für das Jahr 1404 auf meine früheren Ausführungen³⁾. Eine Deckung von Defiziten aus dem Tressel ist also nicht nachweisbar. Das ist für unsren Fall das wichtigere. Immerhin aber würde es ein eigenartiges Licht auf die Buchführung des Treßlers werfen, wenn, trotzdem die Schlußrechnungen stimmen, ein Überschuß vorhanden wäre, der nicht mehr auf Rechnung von Additionsfehlern gesetzt werden könnte, sondern nur durch eine, in der Abrechnung verschwiegene Rücklegung in den Schatz erklärt werden könnte.

Ich wende mich für den Gegenbeweis nur den Jahren zu, die nach Perlbach größere Unregelmäßigkeiten aufweisen, da ich glaube, daß kleinere Differenzen nur die Rechnung mit den römischen Zahlen zur Ursache haben, solange nicht die großen hinreichenden Anlaß geben, diese Angelegenheit aus einem anderen Gesichtswinkel zu betrachten.

Nach meiner Rechnung betragen⁴⁾:

	1400	1402	1405	1408	1409
Die Einnahmen des HM.	22 400m.	29 130m.	6 810m.	16 650m.	68 460m.
Der Vortrag	4 900m.	4 800m.	3 600m.	9 230m.	5 120m.
Die Einnahmen des Konv.	8 630m.	8 690m.	8 360m.	8 270m.	8 155m.
Summe der Einnahmen	35 930m.	42 620m.	18 770m.	34 150m.	81 735m.
Die Ausgaben des HM.	24 040m.	28 735m.	12 305m.	25 820m.	62 105m.
" " " Konv.	2 030m.	5 125m.	4 205m.	4 495m.	4 165m.
Summe der Ausgaben	26 070m.	33 860m.	16 510m.	30 315m.	66 270m.
Rest	9 860m.	8 760m.	2 260m.	3 835m.	15 465m.
Übertrag nach Tr. B.	6 900m.	8 800m.	2 175m.	5 122m.	15 825m.
Differenz	+ 2 840m.	- 40m.	+ 85m.	- 1 713m.	- 360m.

Es bleiben an großen Differenzen nur die Jahre 1400 und 1408. Indessen ist nicht bekannt, wie groß die im Jahre 1400 dem Hauskomtur

¹⁾ GGA. 979—982, Klein 88, 175—177.

²⁾ GGA. 980f. ³⁾ S. 54 ff.

⁴⁾ Alle Einnahmen des Hochmeisters und die des Konvents für 1400 sind errechnet, die übrigen Zahlen nach den Büchern gegeben.

aus der Konvents kasse gezahlte Summe ist; der Treßler hat¹⁾ vergessen, sie in sein Buch einzutragen. Die Zahlungen an den Hauskomtur schwanken zwischen 2328 m. i. J. 1407²⁾ und 2900 m. i. J. 1395³⁾. Damit ist der Fehlbetrag des Jahres 1400 untergebracht. Die Differenz des Jahres 1408 ist aus dem Treßlerbuche aufklärbar. Der Treßler begeht hier den eigenartigen Fehler, die Einnahmen aus der Neu- und Altschuld in die Einnahmen des Hochmeisters hineinzuziehen⁴⁾; er erhält auf diese Weise 27 500 m. gegen die oben errechnete Summe von 25 880 m., d. h. 1620 m. zu viel. Mit dieser Summe operiert er dann, wie eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt, bei der Abrechnung, erklärt aber gleichzeitig, daß außerdem noch 1623 m. aus Schuldeinnahmen eingegangen sind⁵⁾. Diese Rechnung mit doppeltem Boden hat ihren Grund wohl in der Unerfahrenheit des Treßlers — er war erst Ende 1407 ins Amt gekommen. Er schädigt seine eigene Schuld kasse.

So dürfte wohl nachgewiesen sein, daß die Treßlerkasse nur durch die Abrechnung mit dem Tressel in Beziehung stand, sie war völlig selbstständig und ist nicht als ein Teil des Tressels anzusehen⁶⁾.

Diese Untersuchungen mögen für das aufgestellte Thema zu weit-schweifig erscheinen, sie gewähren indessen einen Einblick in einige Veränderungen der Buchführung im Haupthause und in dessen Kassenwesen, sie zeigen, wie streng geregelt der Fluß des Geldes aus der Konvents kasse in die Kasse des Hochmeisters sich vollzieht und wie diese sich zum Kopfstück der ganzen Finanzverwaltung — dem Schatz — verhält. Es schien ebenso im Interesse der Verwaltung des Haupthauses wie des Gesamtstaates nötig, das falsche Bild, das durch Kleins Auffassung über das Verhältnis von Tressel und Treßlerkasse entstanden war, richtig zu stellen.

5. Die Einnahmen der beiden großen Marienburger Kassen.

Die regelmäßigen Einnahmen des Hochmeisters setzen sich aus den Zinsen und Abgaben der Komture von Papau, Tuchel, Nessau und Schwetz, der Vögte von Dirschau, Leipe, Brathean und Roggenhausen,

¹⁾ Dies ist der größte Fehler in der Buchführung des Treßlers, er vergißt die dem Hauskomtur in den Jahren 1399 bis 1403 gezahlten Summen in das Konvents buch einzutragen, während die von Klein (209) gerügten Fehler alle nur in des Verfassers Einbildung bestehen, z. B. ist Tr. B. 412,1 eine Ausgabe der Konvents kasse. Tr. B. 517,8 war schon vorher vom Komtur an die Stadt Danzig ausgezahlt, also eine über-wiesene Schuld. Die beiden andern angeführten Stellen können ernsthaft für Kleins Zwecke nicht in Betracht gezogen werden.

²⁾ MKB. 189,11, 198,19. ³⁾ ZWG. 60,68. ⁴⁾ Tr. B. 452,12. ⁵⁾ Tr. B. 516,7.

⁶⁾ Klein 89.

des Pflegers von Bütow, der Pfarrer von Danzig und Thorn¹⁾), sowie aus der Fischereipacht der Vierdeners von Dirschau zusammen. Sie betragen insgesamt etwa 4300 m., dazu kommt noch das Wartgeld des Kulmerlandes in Höhe von 300 m. Mit dieser Summe kam der Hochmeister freilich niemals auch nur annähernd aus, hatte er doch außer den Ausgaben für seine eigene Hofhaltung, auch einen Teil der Kosten für das Gebiet Marienburg, dessen Vorstand er war, besonders aber für die allgemeine Staatsverwaltung zu tragen. Sie betragen im Minimum 12 305 m.²⁾), im Maximum 62 106 m.³⁾). Da reichten natürlich auch die etwa 3500 m., die jährlich als Überschuß aus der Konvents kasse in die Treßlerkasse flossen, nicht aus, um die Fehlbeträge zu decken. Es ergab sich das Bedürfnis nach andern Einnahmen. Die waren aber so unregelmäßig, daß man meistens auf den Tressel zurückgreifen mußte, um Geld herbeizuschaffen. Die unregelmäßigen Einnahmen bestanden neben einer Reihe kleinerer Posten, die wenig ins Gewicht fallen, besonders aus den Wandlungsgeldern, die vom Hochmeister in der Mehrzahl der Treßlerkasse überwiesen wurden. Der Hochmeister übernahm auch Außenstände gewandelter Gebietiger⁴⁾), nur mußte deren Eingang sicher sein, desgleichen auch Naturalien⁵⁾). Die von den Hausbeamten an die Treßlerkasse abgelieferten Wandlungsgelder erklären sich daraus, daß der Hochmeister Vorstand des Haupthauses ist.

Die Einnahmen des Konvents weisen eine größere Stetigkeit auf. Ihre Grundlage bilden die im Zinsbuch verzeichneten Abgaben. Die Naturaleinnahmen, wie Hühner, Saffran, Pfeffer⁶⁾), pflegt der Treßler nicht aufzuzeichnen. Die Geldabgaben bestehen aus dem Hufen- und dem Kaufzinse⁷⁾), sowie dem Pfluggetreides

¹⁾ Der Pfarrer von Thorn zinst nicht wegen der Größe seines Grundbesitzes, wie Klein S. 20 meint, sondern weil die Thorner Pfarre im Besitze des Ordens ist, wie die Übergabeprotokolle GAB. 460—462 beweisen. Beide Pfarrer sind Priesterbrüder mit dem Range von Gebietigern, die am Kapitel teilnahmeberechtigt sind. (HKB. 464,1). Der Pfarrer von Danzig ist Andreas Slommow (Tr.B. 280,21), er ist vielfach im Interesse des Ordens tätig (Tr.B. 196,21, 264,17, 274,20, 319,28 u. ö.). Nach Günther ZWG. 57,41 ff. war er seit 1390 Ordensbruder, seit 1398 Pfarrer an St. Marien in Danzig. Webers Ansicht über diesen Zins (S.341) ist nicht zu halten.

²⁾ Tr.B. 369,39. ³⁾ Tr.B. 598,16.

⁴⁾ MAB. 28,6, 74,17, 29, GAB, 682,8. Als übernommene Schuld ist auch Tr.B. 411,20 anzusehen, denn daß der Hochmeister seiner eigenen Kasse Geld leihst ist doch undenkbar, er überweist nur Summen, die er als Marschall ausgeliehen hat, an die Treßlerkasse (vgl. Klein 88).

⁵⁾ MAB. 74,29, GAB. 615,8 vgl. Klein 77. ⁶⁾ Paprika nach Weber 243.

⁷⁾ Eine Umgehung des kirchlichen Zinsnehmeverbots. Der Orden kaufte eine freie Hufe, beließ sie aber dem bisherigen Inhaber gegen einen jederzeit durch Rückgabe der Kaufsumme ablösaren Zins. Man kann den Kaufpreis als Hypothekenzins bezeichnen.

anzusehen ist¹⁾). Alle zusammen erreichten die Höhe von etwa 8020 m.; der Löwenanteil mit schätzungsweise 7500 m. entfällt auf den Hufenzins. Während dieser aus einem privatrechtlichen Anspruch des Ordens zu einer öffentlichen Reallast geworden war²⁾), ist beim Gerstenzinse der privatrechtliche Ursprung deutlich erkennbar und bis zum Ende der Ordenszeit nicht verwischt worden, trotzdem man ihn im Zinsbuch nicht von andern Zinsen unterscheiden kann, es sei denn durch seine Höhe. Er ist nichts weiter als ein Pachtzins für Hufen, die das Haus Marienburg von seinem Grundbesitz an benachbarte Gemeinden und Krüger verpachtete³⁾.

Die sonstigen Einnahmen des Konvents sind nicht sehr groß, sie betragen zusammen nur gegen 300 m. jährlich. Es gehören dazu 20 m., die der Gartenmeister von seinem Amte zu zahlen hat⁴⁾), ferner hat der Mühlmeister jährlich von der Walkmühle 50 m., vom Malzverkauf etwa 34 m. an den Konvent abzuliefern⁵⁾). Von den Leistungen des Mühlmeisters wenigstens ist nachzuweisen, daß sie pflichtmäßig waren, der Treßler also fest mit ihnen rechnen konnte⁶⁾). Der Rest der Konvents-einkünfte setzt sich, abgesehen von zurückgezahlten Hypothekengeldern, die die Zinseinnahme verringerten⁷⁾), und anderen gelegentlichen Eingängen⁸⁾ aus dem Verkauf der überschüssigen Naturaleinnahmen zusammen. Es kommen hier in Betracht: Honig, bei dem nach der im Zinsbuche gegebenen Anweisung verfahren wird⁹⁾), Wolle¹⁰⁾ und Gerste¹¹⁾. Wir können sagen, daß die Einnahmen des Konvents ganz feststehend sind, die geringen jährlichen Schwankungen erklären sich aus dem mehr oder minder günstigen Ausfall der Ernte; wenn die eigene Erzeugung kleiner ausfiel, mußte man natürlich die Zinsgerste in höherem Maße zur Deckung des Hausbedarfes heranziehen.

Als hervorstechendes Merkmal der Marienburger Finanzverwaltung dürfen wir das Streben nach Ablösung der Natural- in Geldabgaben ansehen. Wir fanden es bei dem Herabgehen des Gerstenzinses, das schon früher bei der Frage nach der Abfassungszeit des Zinsbuches erwähnt wurde, wir sehen dieselbe Erscheinung bei der Zinsgerste des Viehmeisters und bei der Ablösung des Pfluggeldes. In dieser Beziehung scheint allerdings

¹⁾ Vgl. Exkurs IV.

²⁾ Klein 9 nach v. Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 73 f.

³⁾ Vgl. Exkurs V. ⁴⁾ MKB. 28,9, 61,6, 189,6 und 198,6.

⁵⁾ MKB. 29,13, 61,4, 83,11, 114,17, 141,20 usw. ⁶⁾ MKB. 173,35 und 197,6.

⁷⁾ MKB. 141,13, 234,5.

⁸⁾ MKB. 29,15, 60,13 und 61,7, 215,8; 10. ⁹⁾ MZB. 35, MKB. 6,31, 29,10, 60,28.

¹⁰⁾ MKB. 6,32, 28,35, 234,8. ¹¹⁾ MKB. 6,26, 29,1, 60,26, 30, VII A. 3.

das Haupthaus eine führende Stellung einzunehmen, denn das Streben ist nicht überall bemerkbar. In den benachbarten Komtureien wird das Pfluggetreide weiter erhoben, während in Pommerellen, das aus slawischer Zeit her nur den Naturalzins der Bevölkerung kannte, in dieser Beziehung schon recht viel geschehen war¹⁾. Indessen kann man Pommerellen nicht gut zum Vergleiche heranziehen, weil das Land in dieser Beziehung ungeheuer rückständig war. Der Grund für den fortschrittenen Zustand in Marienburg liegt ohne Zweifel darin, daß sich hier die Zentrale der ganzen Finanzverwaltung befand.

6. Die Ressortabgrenzung der verschiedenen Kassen.

Wenn wir uns nun den Ausgaben der verschiedenen Kassen zuwenden, so muß man natürlich sagen, daß, abgesehen von den verhältnismäßig geringen Ausgaben, welche die Hausbeamten aus ihren kleinen Kassen bestreiten können, alle Ausgaben im letzten Grunde vom Treßler zu bestreiten sind. Jedoch muß man scheiden zwischen denen, die von ihm unmittelbar und solchen, die durch Vermittelung der Kasse des Hauskomturs gezahlt werden. Diese machen mit einem Jahresdurchschnitt von 2500 m. mehr als die Hälfte der Geldausgaben des Konvents aus. Wir sehen zunächst von den Summen ab, die in die Hauskomturkasse fließen, und betrachten nur die Ausgaben des Treßlers.

Da das Ziel dieser Arbeit nur das ist, die Verhältnisse im Haupthause klarzustellen, fällt der größte Teil der Ausgaben der Treßlerkasse, nämlich solche für die allgemeinen Zwecke der Landesverwaltung, fort. Aber auch die Ausgaben für den Hof kommen nicht in Betracht; es sei nur daran erinnert, daß die persönlichen Ausgaben des Hochmeisters, die Anschaffung der Getränke, seine Waffenköpfe, seine Kleidung, soweit sie aus besseren Stoffen besteht, die Aufwendungen für Gold- und Silbergeräte, die Gehälter der angestellten Beamten und der Unterhalt des Großkomturs, auch der des Treßlers selbst, aus des Hochmeisters Kasse bestritten werden. Daneben leistet die Treßlerkasse auch Ausgaben für das Gebiet des Haupthauses, die mit der Stellung des Hochmeisters als Vorstand des Bezirkes zusammenhängen, besonders für die Befestigungen und die damit verbundene Erhaltung der Nogatbrücke, ferner für die Außenhöfe, die ebenfalls meist Bauten betreffen²⁾, schließlich Getreideköpfe für den Hochmeister und seine Pferde in Stuhm³⁾. Derartige Ausgaben kennt das Konventsbuch in den Jahren 1395—1409 nicht.

¹⁾ ZV. 70 ff.

²⁾ Tr. B. Grebin 5,34, 49,23, Montau 6,30, 50,27, Lesewitz 6,32, 50,9, Mösländ 6,19, 49,31, Stuhm 51,14, 94,37, Leske 211,41, 422,32, Bönhof 283,2, 293,13, Rehhof 334,15.

³⁾ Tr. B. 88,11, 129,40, 196,11, 274,13.

Nur für Bauausbesserung im Hause scheint man schon vor 1410 den Konvent in Anspruch genommen zu haben¹⁾). Dazu gehören auch die jährlichen Beschaffungen von Bauholz, Brettern und Dielen, die dem Ressort des Zimmeramtes angehören²⁾), die Unterhaltung der Ziegel- und Kalköfen (Steinamt³⁾), Bauten des Mühlmeisters⁴⁾ und des Schuhmeisters⁵⁾), dazu gehört auch die Anlage von Teichen⁶⁾ und der Bau sowie die Anschaffung der teureren Mühlsteine für die den Beamten des Konvents zinsenden Windmühlen⁷⁾).

Die Ausbesserung der Nogatbrücke war zwischen Hochmeister und Konvent geteilt, jedoch fallen die Aufwendungen des Konvents nicht sehr ins Gewicht⁸⁾), wenn man die Leistungen der Treßlerkasse danebenstellt.

Neben diesen Ausgaben zur Erhaltung des Hauses und seiner Anlagen steht eine zweite Reihe, die der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes, in erster Linie der Landwirtschaft dient. Oberan steht der Karwansherr. Für ihn wird Saatgetreide gekauft. Die Menge des Roggens schwankt, beträgt allerdings meist zwischen 10 und 24 Last⁹⁾). Dies kommt daher, daß man einen Teil des Saatroggens den Speichern des Hauses entnahm, den Rest kaufte¹⁰⁾), die Menge des Saatweizens ist fest, es werden jährlich 100 Scheffel beschafft¹¹⁾). Das Saatgetreide kam meist aus der Schwetzer Gegend. Der Orden wußte also schon, daß Inzucht den Ertrag herabsetzt und beschaffte das Saatkorn von auswärts. Saathafer und Saatgerste werden nicht erwähnt, wahrscheinlich entnahm man die zur Aussaat nötigen Mengen den Lieferungen aus dem Gerstenzinse und den großen Haferkäufen. Aufwendungen für das Einernten des Getreides sind kaum nachweisbar, wahrscheinlich hatte der Karwansherr sie, da es sich um Lohnsachen handelt, aus den Beträgen zu bestreiten, die er jährlich vom Hauskomtur erhielt, wohl aber kommen Entwässerungsarbeiten vor¹²⁾). Ausgaben für diesen Zweck bilden einen stehenden Posten im Etat des Pferdemarschalls, zu dessen Gebiet, wie aus der Bezeichnung

¹⁾ Pflasterung und andere Erdarbeiten MKB. 7,6, 30,10, 33,20, 87,14, Farbe, Malerlohn, Gips und Kalk ZWG. 60,72.

²⁾ MKB. 8,12, 31,32, 61,28.

³⁾ MKB. 31,5, 61,10, 84,8. ⁴⁾ MKB. 29,26, 62,12, 87,8. ⁵⁾ MKB. 7,30, 29,24.

⁶⁾ ZWG. 60,70, 72.

⁷⁾ Lindenau ZWG. 60,70, Leske MKB. 296,1, Altmünsterberg 295,1. Über die Einnahmen aus den Mühlenzinsen vgl. MZB. 53—54.

⁸⁾ ZWG. 60,71.

⁹⁾ ZWG. 60,69, MKB. 33,4, 63,19, 88,18, 117,6, 143,32, 161,33, 1 Last = 60 Scheffel.

¹⁰⁾ MKB. 117,6.

¹¹⁾ MKB. 33,7, 63,21, 88,24. Die 1000 Scheffel 161,36 sind ein Fehler, wie der Betrag von 10 m. = 600 sol. ergibt, da der Scheffel 6 sol. kostet.

¹²⁾ MKB. 88,27, 190,10.

des Amtes schon hervorgeht, Wiesen gehört haben müssen, die etwas tief liegen, daher bei den Verhältnissen des Großen Werders auch große Aufmerksamkeit beanspruchen¹⁾). Für die Heuernte von den nahezu 23½ Hufen Wiesenland des Pferdemarschalls zu Heubuden (Gorken) hatte das Große Werder die Arbeiter zu stellen, die Kosten trug die Konventskasse²⁾), gelegentlich mußte auch noch Heu zugekauft werden³⁾). In bezug auf die Kosten der Heuernte waren die Außenbeamten dem Marienburger Pferdemarschall gleichgestellt⁴⁾). Den Bedürfnissen des Pferdemarschalls entsprachen auch die Haferkäufe, die teils im freien Handel, teils im Wege des Zwangskaufes als „gesetzter Hafer“ beschafft wurden⁵⁾), die Mengen betrugen in der Regel 25 000 Scheffel⁶⁾). Teils der Landwirtschaft, teils Bauzwecken dienten die Ausgaben für den Schmiedemeister⁷⁾.

Die dritte Gruppe bilden die Ausgaben für die leiblichen Bedürfnisse des Konvents, wie Kleidung⁸⁾), Lebensmittel⁹⁾ und Getränke, sowie die Stoffe und Geräte, die zu deren Bereitung nötig sind¹⁰⁾).

Sehen wir alle diese Ausgaben darauf hin an, was ihnen gemeinsam ist, so kann man sagen, die Konventskasse kam für alles auf, was ein gros eingekauft werden mußte, was Dauerware war, sie trägt aber nicht die Kosten für Sachen, die leicht verderblich waren und in kleineren Mengen eingekauft werden konnten. Sie befaßte sich damit, das Material zu liefern. Es ist das, was schon Ziesemer über ihr Ressort gesagt hat¹¹⁾).

Ehe wir uns den Aufgaben der Hauskomturkasse zuwenden, sei noch auf etwas aufmerksam gemacht, was schon an anderer Stelle¹²⁾ erwähnt ist. Trotz der im allgemeinen strengen Trennung zwischen der Treßler- und Konventskasse sind die Grenzen mitunter doch verwischt. Das mag wohl an der Art der Herstellung beider Bücher aus Zetteln liegen, die Klein für das Treßlerbuch nachgewiesen hat und die auch für das Kon-

¹⁾ MKB. 33,12, 63,25, 84,38, 85,1, 116,11.

²⁾ MKB. 116,16, 162,11, 175,8, 198,33. ³⁾ MKB. 116,19, 143,11.

⁴⁾ MKB. Waldmeister zu Böschen 9,12, 32,22, 63,1, Pfleger von Montau 7,40, 32,32, 63,13, Pfleger von Möslund MKB. 87,37, 118,5, 144,28, Vogt von Stuhm 32,34, 63,5, 87,25, in dessen Bezirk lagen des Hochmeisters Wiesen.

⁵⁾ Vgl. MKB. XVI f. ⁶⁾ MKB. 35,38, 37,40, 58,3, 82,31, 94,11, 108,15, 122,9.

⁷⁾ MKB. 29,35, 30,1, 62,9, 86,10, 252,1. ⁸⁾ MKB. 7,1, 29,19, 62,6, 86,14.

⁹⁾ Ochsen MKB. 30,19, 62,25, 83,24, Schweine 10,30, 31,1, 62,34, Heringe 30,21, 36, 62,30, 83,26, 35, Dorsch 30,26, 32, 62,32, 83,38, 84,1, Erbsen 83,32, 115,14, 142,8, Saffran 30,17, 62,22, 27.

¹⁰⁾ Braupfannen und Kessel ZWG. 60,69, 71, MKB. Holz zur Tonnenherstellung 32,18, 85,10, Hopfen 117,21, Gerste 32,21, 63,23, 85,15.

¹¹⁾ HKB. VIII.

¹²⁾ In den Vorbemerkungen zu den „Resten des Marienburger Konventsbuches a. d. J. 1395—1398 ZWG. 60,67,

ventsbuch anzunehmen ist¹⁾). Es finden sich im Konventsliste Posten, die gewöhnlich im Treßlerbuche aufgeführt werden, z. B. die Ausgabe für den getrockneten Fisch aus Memel²⁾). Immerhin sind solche Fälle selten.

Ein großer Teil der Ausgaberubriken des Konventslistes ist im Ausgabenbuche des Hauskomturs ebenfalls vorhanden. Es ist schon früher erwähnt, daß entweder Pauschalsummen eingetragen oder aber jeder Posten einzeln aufgezeichnet wird. Sieht man sich die Ausgaben näher an, so fällt sofort die Geringfügigkeit der Summen auf. Lauter Kleinigkeiten sind es: Schlosser, Schlüssel, Gebisse, Zäume, Stegreifen, eine Lampe, eine Lade zu beschlagen und dergleichen mehr³⁾), Körbe, Becher, Gläser und Schüsseln, die schockweise eingekauft werden⁴⁾, Lebensmittel in kleinen Mengen, denen man es ansieht, daß der Küchenmeister einmal etwas Abwechselung in den Speisezettel bringen will, wie ein Kalb, Ferkel, Geflügel, alles Sachen, die gelegentlich gekauft werden, Hanfsamen und Mohn zur Ölbereitung, Posten, denen man es an der Art der Eintragung anmerkt, daß bald hier, bald dort die Kaufgelegenheit wahrgenommen wird, und dergleichen mehr⁵⁾). Aber der Hauskomtur bezahlt auch größere Posten frische Fische und Eier, Dinge, die keine lange Lagerung vertragen. Kurz, man sieht, die Hauskomturskasse ist dazu da, den augenblicklichen Tagesbedarf zu bestreiten. Wer gerade nötig etwas auf den bezeichneten Gebieten braucht, nimmt den Hauskomtur dafür in Anspruch; oder aber dieser bezahlt den Massenankauf geringwertiger Erzeugnisse, bei deren schnellem Verbrauch ein Einzelkauf im Bedarfsfalle zu viel Mühe machen würde.

¹⁾ Klein: Entstehung und Komposition des Marienburger Treßlerbuchs S. 16—54. Auf Übertragung von Zettelvorlagen in das MKB. deuten die gestrichenen in das Treßlerbuch gehörigen Einträge MKB. 99,7 (gleichartiger Posten Tr. B. 411,4), 245,8, 296,5, ferner das Streichen von Einträgen, die an falscher Stelle notiert sind und später am richtigen Orte eingetragen werden MKB. 26,28 zu 28,23. Abrechnungszettel sind erwähnt MKB. 246,21, 263,4, 265,4, 291,36, 292,3. Vorherige Ordnung der Zettel ergibt sich aus der Einteilung der Ausgaben in Rubriken. Die Einnahmeregister scheinen abschnittsweise niedergeschrieben zu sein. Darauf deuten die Zusätze MKB. p. 4, S. 14,9—31 und A. 2 und auch die Abbildung MKB. p. 21, S. 24,19—25,21. Hier ist ein Innehalten des Schreibers nach der Zeile MKB. 25,15 unverkennbar, während die vorhergehenden Zeilen in einem Zuge fortgeschrieben sind und die Eingänge aus der Zeit vom 27. Dezember 1399 bis zum 30. Januar 1400 enthalten. Für das Hauskomturbuch hat Ziesemer die Entstehung nach Zettelvorlagen nachgewiesen. HKB. XVII ff.

²⁾ ZWG. 60,71, MKB. 114,27 z. J. 1403. Die Ausgabe fehlt im Treßlerbuch, jedoch erhält der Überbringer der Fischsendung Trinkgeld vom Großkomtur und Treßler Tr. B. 209,14.

³⁾ Vgl. HKB. Rubriken: Sattelhaus, Kornmeister und Hochmeisters Marstall.

⁴⁾ HKB. vgl. die Rubriken: Hochmeisters Keller, Konvents Keller und Schüsseln.

⁵⁾ HKB. vgl. die Rubriken: Hochmeisters Küche und Konventsküche.

Neben dieser großen Gruppe steht als zweite die der Löhne. Nicht nur, daß die Hausangestellten und -diener ihren Lohn erhalten¹⁾), auch die Handwerker und Gesellen, die für ihre Arbeit bezahlt werden, gehören hier hinein. So bestehen ganze Rubriken, für die wir im Konvents- buche das Material beschafft sehen, im Ausgabenbuche fast nur aus Lohn- zahlungen, besonders alle, die sich mit Bauarbeiten beschäftigen²⁾). Die Rubrik Commune enthält eine große Menge von Lohnzahlungen, die für Transporte aller Art bezahlt werden.

Es wird wenig Ausgaben im Hauskomturbuche geben, die man nicht unter einer der beiden genannten Gruppen unterbringen kann, nach den Andeutungen, die sich finden, dienen auch die Pauschalsummen diesen Zwecken. Die Ressorts der Konvents- und Hauskomturkasse sind völlig von einander getrennt³⁾) durch die Art, in der die Ausgaben geleistet werden, während sie sich anderseits ergänzen, indem sie beide für die gleichen Ämter eintreten.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist folgendes: Die Ressorts der drei großen Marienburger Kassen sind streng voneinander getrennt. Der Treßlerkasse fallen die Ausgaben für die Außenhöfe und die Befestigung des Hauses zu, der Konvenskasse diejenigen für die bauliche Instandhaltung aller Gebäude und Anlagen, die unmittelbar zur Burg gehören, für die Landwirtschaft des Hauses und die leiblichen Bedürfnisse des Konvents. Sie zahlt direkt nur die großen Ausgaben, durch Vermittelung der Kasse des Hauskomturs aber auch alle kleinen Ausgaben, die der große Betrieb erfordert, und die Löhne.

Allerdings wurde die Trennung nicht immer so scharf innegehalten. Das war der Fall nach der Tannenberger Schlacht, genauer gesagt in den Jahren 1411—1416.

Während dieser Periode erscheinen die Ausgaben für die Höfe und den Bau der Nogatbrücke im Konvents- buche, aber auch Zahlungen für Bauten und Überweisung größerer Geldsummen zur Verwendung für die Bedürfnisse des Amtes an einige Außenbeamte im Ausgabenbuche des Hauskomturs. Diese recht beträchtlichen Aufwendungen waren dadurch nötig geworden, daß Heinrich von Plauen 1410 alle vorhandenen Lebensmittel aus den Höfen zur Verproviantierung nach Marienburg hatte schaffen lassen, überdies hatten die herumschweifenden Scharen der Be-

¹⁾ HKB. 9,1, 288,5, 317,19, 361,19.

²⁾ HKB. Zimmeramt, Maueramt, Dachdecker, Schiffbau, Kalkbrennen, Ziegelstreichen usw. ³⁾ HKB. VIII f.

lagerer die ganze Umgegend verwüstet¹⁾). Die Pfahlbrücke war auf Heinrichs von Plauen Befehl verbrannt worden²⁾). Unter normalen Umständen hätte die Wiederherstellung des Zerstörten zum Aufgabenkreis der Treßlerkasse gehört, aber diese war erschöpft, ihre Zinse kamen, wie man sicher annehmen kann, zum Teil nicht ein, z. B. aus dem verwüsteten Kulmerlande. Auf den Tressel konnte man nicht zurückgreifen, denn der war geleert und hatte große Zahlungen an Polen zu leisten, so daß man zum ersten allgemeinen Landesschoß schreiten mußte. Infolgedessen wälzte der Hochmeister Ausgaben, die eigentlich ihm zur Last fielen, auf die Konvents kasse ab. Auf diese Art können wir den Unterschied der Ausgaben im Konvents buch vor und nach 1410 zwangslos erklären, und ebenso einige eigenartige Streichungen im Ausgabenbuche des Hauskomturs.

In den folgenden Ausführungen möchte ich vom Stuhmer Vogte absehen, der als einziger Außenbeamter dauernd im Hauskomturbuche nachweisbar ist, denn Stuhm war eine Art von Residenz des Hochmeisters. Er besaß dort für sich und seine Umgebung Räume³⁾). Haferkäufe für des Hochmeisters Pferde in Stuhm finden sich, wie schon erwähnt, im Treßlerbuche, die Wiesen des Hochmeisters und sein Tiergarten lagen dort in der Nähe. Stuhm steht in bezug auf einen großen Teil der Ausgaben ebenso da, wie das Haupthaus und wird während der ganzen Zeit von 1410—1420 in gleicher Weise behandelt. Aber auch für den Aufbau des 1410 völlig verwüsteten Hofes Lesewitz werden aus der Hauskomtarkasse Aufwendungen gemacht, außerdem erhält der Pfleger Zuschüsse⁴⁾), ferner erhält der Fischmeister vom Drausensee, der seit 1414 zu den Beamten des Konvents gehört, Geld in sein Amt⁵⁾; auch Ausgaben für Mösländ⁶⁾ und Warnau⁷⁾ kommen vor. Im Jahre 1417 verschwinden diese Posten, auffallenderweise sind der Pfleger von Lesewitz und der Fischmeister nachträglich gestrichen worden⁸⁾). Da diese Ausgaben gemacht sind, müssen sie anderweitig gebucht sein, dafür bleibt nur das Treßlerbuch übrig; es wird also 1417 die ursprüngliche Abgrenzung des Ressorts der Marienburger Kassen wiederhergestellt, die Hauskomtarkasse wird von jetzt ab nur noch für die Bedürfnisse des Haupthauses einschließlich Stuhms in Anspruch genommen. Bei der engen Verbindung zwischen dieser und der Konvents kasse muß man annehmen, daß in diesem Jahre der Hochmeister die Ausgaben für die Außenhöfe wieder an sich nahm.

1) SS. III 319 f. 2) Dlugos, L. XI p. 274. 3) HKB. 399 unter Stuhm.

4) HKB. 50,10—55,25 (1412), 90,17, 98,23—103,36 (1413), 126,3—8 (1414), 234,20 (1416), 271,12 (1417).

5) HKB. 159,16 (1415), 204,34 (1416). 6) HKB. 121,13 (1414).

7) HKB. 53,2 (1411) usw.

8) HKB 247,1 Lesewitz, 246,6, 262,16 Fischmeister.

Den Anlaß zu dieser Reform gab der Amtsantritt des neuen Hauskomturs Heinrich Hauer am 11. März 1417¹⁾; die gestrichenen Einträge gehen bis zum 8. März²⁾.

Außer den bisher besprochenen gab es in Marienburg noch eine größere Anzahl von Kassen der Hausbeamten. Nicht alle Hausämter verfügen über eigene Kassen, vor allem nicht die dem Hauskomtur unmittelbar oder mittelbar unterstehenden. Dagegen führen alle Außenämter eigene Kassen³⁾. Sie zogen ihre Einnahmen aus Zinsen, dem Landwirtschaftsbetrieb und der Fischmeister von Scharfau auch aus seinem recht beträchtlichen Handel⁴⁾.

Auch die Marienburger Hausämter im engeren Sinne, soweit sie selbst Produkte erzeugten, oder doch wenigstens Waren aus ihren Beständen abgeben konnten, besaßen solche Kassen. Hierher gehören die landwirtschaftlichen⁵⁾, gewerblichen⁶⁾ und Handelsbetriebe⁷⁾: Daneben müssen aber auch der Trappier und der Schuhmeister, sogar der Zimmermeister, ehe das Amt unselbstständig wurde, Einnahmen gehabt haben, die nur aus dem Verkauf überflüssiger Bestände gekommen sein können⁸⁾. Daß der Spittler eine selbständige Kasse mit eigenen Einnahmen haben muß, ist ohne weiteres klar⁹⁾. Er erhob seinen Zins selbst, bis Mißhellig-

¹⁾ HKB. XIII. ²⁾ Nur 262,16 ist noch ein Rückfall.

³⁾ Wandlungsgelder im Tr.B.: Pferdemarschall in Gorken 90,26, 132,28, Mösland 204,39, 517,3, Grebin 281,1, 450,33, Leske 280,32, 411,27, Lesewitz 138,19, Scharfau 281,11, 371,10, Schuld im MAB. Stuhm 11,17, 17,21, Montau 73,18, Bönhof 61,27. Auch die andern Außenämter besitzen Außenstände.

⁴⁾ MAB. 54 ff.

⁵⁾ Viehmeister Tr.B. 90,21, Gartenmeister MAB. 148,3, 26. Beim Karwansherrn ist die Lage nicht ganz klar. Er empfängt jährlich vom Hauskomtur etwa 350 m. für die Bedürfnisse seines Amtes, über deren Verwendung er aber nicht Rechnung legt. MAB. 103,26 kann auf eigene Kasse gedeutet werden. Dann würde der Karwansherr die 350 m. als Zuschuß zu seinen eigenen kleinen Einnahmen aus der Ackerwirtschaft erhalten haben, so wie es z. B. beim Viehmeister auch der Fall ist. Groß können diese Einkünfte aber nicht gewesen sein, da das Getreide der Aufsicht des Kornmeisters und des Treßlers unterstand.

⁶⁾ Der Mühlmeister hatte die Einnahmen aus der Mahlmetze. Auch hier liegt eine Ablösung in Geld vor. MKB. 241,25. Das dürfte der Sinn des Wortes „metczegelt“ sein. Ziesemer (Register S. 396) vermutet allerdings einen Schreibfehler für messegelt, jedoch handelt es sich überall dort, wo in den drei Rechnungsbüchern von Messen, messegelt oder messelon die Rede ist, um Einkäufe von Getreide, Erbsen, Hopfen oder Kohlen und deren Nachmessen, hier aber ist die Rede von einer Einnahme, die 1410 gar nicht oder doch nur in geringem Maße einkam.

⁷⁾ Der Großschäffer! Sein Amt ist allerdings mehr als ein Welthandelsgeschäft wie als Hausamt anzusehen.

⁸⁾ Wandlungsgelder im Tr.B.: Trappier 90,23, 451,4, Schuhmeister 371,25, 517,9, Zimmermeister 371,4, Außenstände im MAB. Trappier 135,21, Schuhmeister 140,9, 29.

⁹⁾ MAB: 116,19, 117,18, MZB. 40 A. 7.

keiten zu einer anderen Regelung führten, aber auch darnach standen die Einkünfte des Amtes nur ihm zu¹⁾.

Alle diese Kassen waren völlig selbständige²⁾, besaßen ihre eigenen Einnahmequellen und ihre eigenen Schuldbücher, durften auch, soweit wir das beurteilen können, ganz nach eigenem Ermessen über die Einkünfte ihrer Kassen für die Zwecke ihres Amtes verfügen; zum mindesten ist nicht der geringste Anhalt für das Gegenteil zu finden.

Allerdings erhielten die Außenämter Zuschüsse aus der Treßlerkasse, da die Höfe der Fürsorge des Hochmeisters unterstanden. Dasselbe war der Fall mit den engeren Hausämtern, für welche die Konventskasse Materialien ankaufte. Hier wird immer die Höhe der Summe und der Verwendungszweck angegeben. Außerdem erhielten die nämlichen Hausämter Pauschalsummen aus der Kasse des Hauskomturs, die vorzugsweise für die Löhnung der Dienerschaft bestimmt waren³⁾, aber dieses sind doch nur Zuschüsse, die zu den eigenen Einnahmen hinzukamen, sie sind auch nicht spezialisiert in ihrer Eigenschaft als Ausgaben der Kasse des Hausbeamten, sondern als solche der Treßler- oder Konventskasse.

Alle diese Kassen stehen im Range der Konventskasse völlig gleich, jedenfalls höher als die Kasse des Hauskomturs, die keine eigenen Einnahmen aufzuweisen hat. Daneben bestand noch eine Reihe von Hausämtern ohne selbständige Kassen, sie erhielten nur Pauschalsummen aus der Kasse des Hauskomturs⁴⁾. Schließlich gab es noch eine Anzahl von Ämtern ohne eigene Kasse, nämlich alle dem Hauskomtur unterstehenden, für sie wird jeder Ausgabeposten nach Höhe und Verwendungsart vom Hauskomtur gebucht.

Die selbständigen Kassen standen mit der Konventskasse in fast gar keiner Verbindung, nur der Mühl- und Gartenmeister hatten jährlich eine feste Summe an den Konvent abzuliefern. Mit der Treßlerkasse wurde die Verbindung durch die Wandlungsgelder hergestellt.

Damit ist schon angedeutet, daß die Treßlerkasse, obwohl der Hochmeister Vorstand des Hauses war, nicht den Rang einer Marienburger Zentralkasse hat. Für die gesamten Kassen des Treßlers und die des Hauskomturs war eine gewisse Vereinigung durch die Abrechnung hergestellt. Bei dieser Gelegenheit werden die Einnahmen, Ausgaben und der Überschuß der Konventskasse genannt; da der Überschuß in die Treßlerkasse fließt, so kann man, wenn man will, sagen, daß wenigstens formal alle

¹⁾ Gesch. Mbg. 375.

²⁾ Klein 69 geht, durch Voigt verleitet, mit seiner Annahme, daß die Hausämter keine Kassen im eigentlichen Sinne besaßen, irre.

³⁾ Nach Andeutungen des HKB. 46,15, 232,11, MAB. 103,24.

⁴⁾ z. B. Backmeister, Glockmeister, Kornmeister, Schmiedemeister, Schnitzmeister.

Einnahmen und Ausgaben des Konvents in der Treßlerkasse erscheinen, also der Ansatz zu einer Zentralkasse vorhanden ist, aber für die Kassen der Hausbeamten trifft dies nicht zu.

Wir sehen, daß der Treßler nicht in der Lage ist, die Dezentralisation im Kassenwesen des Haupthausés zu überwinden. Von den Ansätzen zu einer Zentralkasse, wie sie die Treßlerkasse in gewisser Ausbildung in der Landesfinanzverwaltung darstellt, ist in der Marienburger Lokalfinanzverwaltung ebensowenig zu spüren, wie in den übrigen¹⁾.

Schäden der Verwaltungsorganisation des Ordens.

Es fehlt im Orden überhaupt daran, daß Verbesserungen, die sich in der Zentrale bemerkbar machen, auch in den unteren Verwaltungsorganen zu finden sind, z. B. kann man nicht erkennen, daß die im Treßlerschuldbuch seit 1393 übliche Scheidung der alten und neuen Schuld irgendwo eingeführt ist, nicht einmal bei den Marienburger Hausämtern. Auch im Ämterbuche ist keine Gleichartigkeit zu finden; der eine Komtur verzeichnetet die Hufen und Zinse, der andere nicht, dieser gibt die Bestände an barem Gelde an, jener läßt sie beiseite²⁾). Bei der Anlage der Zinsbücher sind ähnliche Verschiedenheiten zu beobachten³⁾). Der Mangel in dem Beamtenstaat des Ordens ist das Fehlen einer Tradition, die durch ein Bureau fortgepflanzt wird. Der Treßler und der Großkomtur sind die einzigen Ordensbrüder in der Marienburger Finanzzentrale, bei den Schreibern war dies anscheinend nicht der Fall, sie waren jüngere Geistliche, die ziemlich rasch wechselten⁴⁾ und schließlich nach Beendigung ihrer Tätigkeit eine Pfarre erhielten⁵⁾). Eine Vergleichung der Übergabeprotokolle läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß Schreiber aus der Marienburger Zentralstelle in die Komtureien entsandt wurden. Es dürfte die Marienburger Schreibstube nicht als Pflanzschule für ein Bureaubeamtentum anzusehen sein.

Auf der anderen Seite aber war Marienburg das Zentrum der Verwaltung, dorthin kamen Ordensbrüder erst, wenn sie sich in verschiedenen Stellen bewährt hatten. Wenn sie in andere Ämter zurücktraten, hatte in der Regel das Alter ihre beste Kraft gebrochen, so daß sie nicht mehr tatkräftig genug waren, um in ihrem neuen Amte Reformen durchzuführen. Von den jüngeren Beamten, die mit dem Geschäftsgange einigermaßen

¹⁾ Vgl. Klein 92 ff.

²⁾ Vgl. z. B. nur im GAB. Königsberg, Elbing und Christburg nach 1410. Man darf natürlich nur gleichzeitige Stücke in Parallele stellen.

³⁾ ZV.3. ⁴⁾ HKB. XV ff. ⁵⁾ Tr. B. 426,6.

vertraut waren, kommt nur der Marienburger Hauskomtur als Stellvertreter des Treßlers in Betracht, und dieser eine Beamte reichte nicht aus, um der Verwaltung außerhalb Marienburgs den Stempel der Zentralstelle aufzudrücken, wenn er überhaupt in ein selbständiges höheres Amt befördert wurde¹⁾.

Der Orden besaß also wohl durch seine Organisation ein Beamtenamt, aber die Organisation schnitt ihm auch die Möglichkeit ab, Beamtenkollegien einzurichten und, dadurch die Zentrale zu einer Pflanzschule für die Entwicklung der Geschäftsführung zu machen. Infolgedessen konnte sie nicht so fördernd wirken, wie es nötig gewesen wäre. Die lokalen Stellen beharrten auf ihrer einmal eingeführten Dezentralisation.

Je mehr sich die Disziplin im Orden lockerte, desto gefährlicher wurde natürlich dieser Zustand für das Staatswesen, und wir können wohl sagen, daß die Verwaltungsorganisation des Ordens schon in ihrer Blütezeit den Keim des Verfalls in sich trug.

Ergebnisse.

Wir stehen am Schluß unserer Untersuchung. Wenn über den engeren Rahmen der Verwaltung des Gebietes Marienburg mehrfach hinausgegriffen wurde, so geschah es einerseits, weil das Haupthaus der Mittelpunkt der ganzen Landesverwaltung und die Verbindung so eng ist, daß eine rein lokalhistorisch gehaltene Untersuchung hier nicht am Platze war, anderseits treten nur bei einer Gegenüberstellung die Besonderheiten, die in Marienburg bestanden, deutlich hervor:

Wir fanden diese darin, daß die im Lande grundsätzlich herrschende Komtureiverfassung im Haupthause durchbrochen wird. Nicht der Großkomtur steht an der Spitze des Bezirkes, sondern der Hochmeister selbst. Die Folge davon ist eine recht weitgehende Dezentralisation der sonst in der Hand des Komturs vereinigten Ämter, besonders in bezug auf die Gerichtsbarkeit und die Führung im Felde. Sodann besonders in der Aufsicht über die Hausämter, von denen nur wenige der Oberaufsicht des Hauskomturs unterstehen. Es gelingt dem Hauskomtur zu Beginn des 15. Jahrhunderts, einige der freien Ämter in seine Hand zu bringen, so daß sich der Ansatz zu einer neuen Zentralstelle im Hause selbst

¹⁾ Es sind nicht allzuviiele selbständige Gebietiger aus den Reihen der Marienburger Hauskomture hervorgegangen, vgl. ZWG. 24, 50 f.

deutlich abhebt; die Entwicklung kommt jedoch nicht zum Abschluß solange der Treßler das finanzielle Zentrum der Verwaltung bildet. Erst, nachdem sein Amt verschwunden ist, kommt es dazu, daß alle Beamten dem Hauskomtur Rechnung zu legen haben, also unter seine Aufsicht kommen.

Erfolgreicher war der Treßler. Sein Amt gehörte zwar stets zu den Großämtern des Ordens; aber erst durch die Errichtung der Treßlerkasse unter Werner von Orseln ist der Grund für eine Entwicklung gelegt, die schon unter Winrich von Kniprode den Treßler aus dem Ordensschatzmeister zum Finanzminister des zentralisierten Ordensstaates macht. Die Treßlerkasse ist das Kopfstück des Marienburger Finanzwesens, in sie gehen die Bestände der übrigen Marienburger Kassen teils durch die große Abrechnung am Jahresende, teils durch die Wandlungsgelder beim Wechsel von Hausbeamten. Mit dem Tressel hat die Treßlerkasse nichts gemeinsam, sie steht ihm völlig selbständig gegenüber.

Die Kennzeichen der Marienburger Finanzverwaltung sind das Streben nach Verbesserung des Rechnungswesens durch den Übergang von der Wachstafel zum Buch und durch die Einführung von schematisch festgestellten Rechnungsperioden, die unabhängig von den wechselnden Amtsperioden der Beamten sind. Daneben ist unverkennbar der Übergang von der Natural zur Geldwirtschaft durch Ablösung der Naturalleistungen. Hierin geht das Haupthaus, oder vielmehr der Treßler, allen andern Amtsbezirken weit voran.

Die Schlacht von Tannenberg und ihre Folgen brachten in das ganze System eine schwere Erschütterung, die sich im Hauskomturbuche nachweisen ließ. Dem Wohlstande des Ordens hat der 15. Juli 1410 eine unheilbare Wunde geschlagen. Es ist sehr interessant zu sehen, wie die völlige Zerrüttung der Finanzen auf die Verwaltung wirkt. Die nächste Folge ist eine stärkere Zentralisierung, es werden Steuern eingeführt, und die Zinsregister¹⁾ werden gesammelt, um der Zentrale einen besseren Überblick über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke zu geben.

¹⁾ Das ist das sog. Große Zinsbuch. Es ist nur zu wünschen, daß Herr Prof. Ziesemer seinen bisherigen Editionen eine Ausgabe des Großen Zinsbuches folgen läßt.

Exkurs I.

Über die Halbbrüder (Graumäntler).

Die Brüder eines Konvents gliederten sich in Ritterbrüder, Priesterbrüder und Halbbrüder. Das Abzeichen der Ritter war der weiße Mantel mit dem schwarzen Kreuz, die Halbbrüder trugen einen grauen Mantel, man nannte sie nach ihrer Tracht Graumäntler.

Über diese dritte Klasse herrscht bisher keine völlige Klarheit¹⁾. Sicher ist, daß der Orden das Konverseninstitut kannte und Mit- und Halbbrüder und Halbschwestern besaß²⁾; ebenso sicher, daß schon vor 1250 neben den Ritter- und Priesterbrüdern die Sarjanbrüder standen³⁾. Vom ihnen zu unterscheiden sind die Knechte, die gegen Lohn oder um Gotteswillen (in caritate) dem Orden dienen⁴⁾, sie werden von Perlbach im Sachregister zur Ausgabe der Ordensstatuten als dienende Brüder bezeichnet, sind aber nur Knechte. Nun gibt es eine Aufnahmebestimmung über Halbbrüder, in der offenbar dieses Wort nicht in der Bedeutung eines Konversen gebraucht wird⁵⁾, denn die Bestimmungen über Essen und Schlafanzug dieser Halbbrüder sind derart, daß sie dauernd unter der Aufsicht des Komturs gestanden, also innerhalb der Klausur gelebt haben müssen. Sie legen auch die Gelübde ab, was die Konversen nicht taten. Diese Halbbrüder verpflichten sich zum Arbeitsdienst im Hause und in der Wirtschaft. Daß sie nicht mit den Knechten identisch sind, geht daraus hervor, daß sie mit gewissen Abänderungen dem Strafgesetzbuch ebenso unterliegen wie die übrigen Brüder, während das Züchtigungsrecht über die Knechte dem vorgesetzten Hausbeamten zusteht. Außerdem wird ihr höherer Rang auch dadurch gesichert, daß für ihr Seelenheil bei ihrem Abscheiden jeder Bruder fünfzig Paternoster sprechen soll, während dies für Knechte nicht vorgeschrieben ist. Beim Tode von Leuten ritterlichen Standes, die dem Orden „in caritate“ mit den Waffen dienten, sind jedem Bruder nur dreißig Paternoster auferlegt.

Diese Halbbrüder von 1289 möchte ich als die Graumäntler ansehen, denn als Kleidung ist ihnen ein schaprün, d. h. ein kurzer Mantel mit einem halben Kreuz vorgeschrieben. Der Orden kennt außer bei der Kleidung der Geistlichen nur zwei Farben: weiß und grau. Grau war die Farbe für Herren und Dienerschaft⁶⁾, weiße Mäntel kamen allein den

¹⁾ Voigt in seinem Aufsatz in den „Beiträgen zur Kunde Preußens“ VII und seinem Auszuge daraus, Voigt VI 524 ff. wirft „in Liebe dienende“ Hausdiener (Knechte) und Halbbrüder zusammen. Vgl. auch Weber 283.

²⁾ Stat. 52 R. 32, 136 G. ü. m. V. 5.

³⁾ sarjanbrüder erwähnt: Stat. 98 Gw. 11, 116 Gw. 61. ⁴⁾ Stat. 53 R. 33.

⁵⁾ Stat. 138 GB 1. ⁶⁾ MAB 135,5—136,14, 162,26. HR.39, 169. MKB.240,35, 281,17.

Ritterbrüdern zu, folglich kann der schaprün nur von grauer Farbe gewesen sein¹⁾). Die Halbbrüder können also sehr wohl die Graumäntler sein.

Auch um 1394 kennt der Orden Halbbrüder. Der Trappier bewahrt zu ihrer Kleidung in der Trappenie Stoffe auf²⁾). Es ist nichts darüber bekannt, daß der Orden in Preußen Konversen besaß, die in den Häusern beschäftigt und vom Trappier gekleidet wurden, es dürfte sich demnach bei den Halbbrüdern von 1394 ebenso um Mitglieder des Konvents handeln wie im Jahre 1289. Ich glaube, daß der Begriff der Halbbrüder sich während dieses ganzen Zeitraumes nicht gewandelt hat, daß man unbedenklich die Graumäntler mit den Halbbrüdern (und Sarjantbrüdern) gleichsetzen kann, da wir nur drei Klassen von Ordensbrüdern kennen. Nicht dazu gehören die Halbbrüder der Statuten um 1250, die nur Konversen waren. Die ganze Verwirrung röhrt nur daher, daß in den Zusätzen zu den Statuten das Wort „Halbbrüder“ eine andere Bedeutung erhielt.

Freilich arbeiteten um 1400 die Graumäntler nicht mehr selbst auf dem Felde, noch hüteten sie das Vieh, sie führten nur noch die Aufsicht, genau so wie die Ritterbrüder nicht mehr die Krankenpflege ausübten, sondern höchstens das Spittleramt verwalteten. Der Vorstand des Marienburger Küchenamtes z. B. war ein Halbbruder³⁾). Zu dieser Ansicht führen mich die Nachrichten, die wir über das Leben des Küchenmeisters Hans Buntschuh besitzen. Sein Name deutet auf bäuerliche Vorfahren hin. Soweit wir sein Leben überblicken können, ist er in seinen letzten 14 Jahren Küchenmeister gewesen⁴⁾). Auch Bruder Nikolaus wird vorwiegend im Küchenamt verwandt⁵⁾). Es ist doch kaum denkbar, daß man einen Ritterbruder nur zum Küchenamte für tauglich befinden sollte. Daher nehme ich an, daß der Marienburger Küchenmeister ein Halbbruder war.

¹⁾ Kurze Mäntel sind in Elbing unter den Beständen der Trappenie aufgeführt. GAB. 88,21, 90,13 „20 herrementel lang und korcz“.

²⁾ MAB. 135,12, 162,31. HR. 60,8. Die von Weber 283 A. 1 angeführten Stellen über Herrenweiß und Herrengrau können für Halbbrüder nichts beweisen, denn es ist nicht gesagt, daß es sich um Mantelstoffe handelt.

³⁾ Voigt VI 574 A. 2 bestreitet das ohne Angabe seiner Gründe.

⁴⁾ Er war 1399 Konventsküchenmeister (MAB. 136,34), übernahm am 28. Dezember 1399 des Hochmeisters Küchenamt, das er bis 1404 führte (MAB. 137,38), da er Tr. B. 265,25 z. J. 1403 erwähnt wird, um dann wieder Vorsteher der Konventsküche zu werden (MAB 137,25). Dieses Amt behielt er bis 1408 (MAB 138,14, Tr.B. 311,12, 378,3,- 427,41). Vor dem 21. Dezember 1411 war ihm wiederum die Konventsküche übertragen worden (MAB. 138,27), er gab sie am genannten Tage ab, um 1412 wieder dasselbe Amt zu verwalten (MKB 277,9, 289,19), † 1413 (HKB 117,22).

⁵⁾ Er tauscht 1399 mit Buntschuh (MAB 137,13, 23) und wird 1408 wiederum Konventsküchenmeister (MAB. 138,15).

Exkurs II.

Über die Marienburger Wirtschaftsführung, besonders das Küchen- und Kelleramt.

Der Wirtschaftsbetrieb eines Ordenshauses erscheint einfach und folgerichtig organisiert. Er ist weiter nichts als ein Abbild des Ordens, übertragen auf einen kleineren Kreis. Wie im Orden in Preußen der einzelne losgelöst von den persönlichen und örtlichen Beziehungen der Heimat und in ein fremdes Land versetzt, mit dem ihn keine derartigen Bande verknüpften, keinen anderen Zweck kannte als den, der Gesamtheit zu dienen, so waren auch die Wirtschaftsindividuen der Burg, die Hausämter, nur dazu bestimmt, für das Haus und seine Erhaltung zu sorgen. Pflicht des Amtsinhabers war es, jedem Hausangehörigen die für den einzelnen zum Lebensunterhalt nötigen Dinge zu gewähren, soweit sein Amt dabei in Frage kam. Genau ebenso war das Verhältnis der einzelnen Ämter zueinander, ein jedes von ihnen hatte das andere mit den Stoffen zu versehen, die zur Wirtschaftsführung des anderen nötig waren, oft gab man auf der einen Seite und nahm von der anderen. Es war nicht eine willkürliche Teilung des Betriebes, sondern eine kunstvoll gegliederte Maschine, in der jedes Rädchen seine Arbeit tun mußte, um den Betrieb des Ganzen zu sichern. Jedes Amt war eine Einheit für sich, hatte es nur mit seinem Ressort zu tun und besaß einen abgegrenzten Bezirk im Hause, in welchem nur der Amtsinhaber etwas zu sagen hatte.

Eine gute Gelegenheit, in den Wirtschaftsbetrieb des Deutschen Ordens hineinzublicken, bietet das Marienburger Küchenamt.

Der Küchenmeister des Konvents hatte einen festen Etat, mit dem er auskommen mußte, wenn nicht unvorhergesehene Fälle eintraten¹⁾). Er erhielt jährlich vom Treßler 80 m., um Ochsen dafür zu kaufen²⁾), dafür erstand er 62 Ochsen, die konnte er selbst einhandeln, oder auch einen Sachverständigen damit beauftragen³⁾).

Daß bei einer geistlichen Körperschaft des Mittelalters der Fischverbrauch sehr hoch ist, kann nicht in Erstaunen setzen. Auch hier ist der Küchenmeister auf einen festen Bestand von getrockneten und gesalzenen Fischen angewiesen⁴⁾), bessere Sorten, wie Aale, scheinen nur zum Kapitel beschafft worden zu sein⁵⁾). Frische Fische und Eier besorgte der Hauskomtur nach Bedarf, Hülsenfrüchte, besonders Erbsen, wurden eben-

¹⁾ MKB. 174,12, 190,40, Ersatz für eingegangene Ochsen.

²⁾ MKB. 30,19, 115,1, 142,1, 161,12. ³⁾ ZWG., 60,68, MKB. 30,19.

⁴⁾ MKB. 2½ Last Dorseh 30 A 2, 8 Last schonische Heringe 115,6, 142,4. Überschreitungen kommen nicht oft vor. 83,26, 115,3.

⁵⁾ MKB. 30,32.

falls nach Bedarf eingekauft¹⁾). Damit war aber der Küchenbedarf des Hauses keineswegs gedeckt, braucht doch der kleinere Danziger Konvent jährlich 90 Ochsen, 100 fette Schöpse und 300 fette Schweine²⁾.

Hier mußte der landwirtschaftliche Betrieb des Hauses eintreten und beisteuern. Der Pflegér von Montau liefert 1413 z. B. 50 Schöpse, 40 Lämmer, 10 Ochsen, 3000 Käse, 2 Tonnen Butter usw.³⁾). Daß dies keine Notstandslieferung war, ergibt sich daraus, daß es sich um Lebensmittel handelt, von denen bisher nicht die Rede war. Dem Trappier würden jährlich aus der Küche 300 Lämmerfelle gegeben⁴⁾), wir werden daher annehmen können, daß die in verschiedenen Übergabeverzeichnissen erwähnten Küchenlämmer⁵⁾), von den Ämtern an die Marienburger Küche abgeliefert wurden. Der Fischmeister von Scharfau sendet dem Hause 8 Last Heringe, es wird ausdrücklich bemerkt, daß sie nicht bezahlt werden⁶⁾.

Für das nötige Schweinefleisch hatte zunächst der Viehmeister aufzukommen. Die Bemerkung, die zu dieser Annahme führt⁷⁾), steht unter den Ausgaben des Jahres 1399. Es ist nicht näher nachzuprüfen, wie die Sache sich verhält, denn nahezu alle Einträge sind gestrichen, es fehlen die Abrechnungen am Schluß der Seiten, ebenso wie die Gesamtsumme und die Zahlungen an den Hauskomtur. Die Niederschrift ist möglicherweise aus irgendeinem Grunde als ungenügend angesehen worden; ob sie nochmals ausgefertigt wurde, ist nicht auszumachen. Immerhin ist nachweisbar, daß der Küchenmeister Anspruch auf die Lieferung von 150 fetten Schweinen hatte, und daß der Preis für diese etwa 150 m. betrug⁸⁾.

Wie läßt es sich nun zusammenreimen, daß der Treßler einmal Ersatz der ganzen Summe vom Viehmeister verlangt, ein anderes Mal nur etwa 60 Stück gekauft werden, um dem Küchenmeister seine 150 Schweine zu liefern? Woher erhält er den Rest? Den Schlüssel liefert das Jahr 1408⁹⁾. In diesem Jahre werden 69 Schweine gekauft, daneben wird am Rande vermerkt, daß für das Schweinegeld in der Höhe von 80 m. 21½ sc. minus 1 d 81 Schweine gekauft wurden. Diese Ausgabe wird nicht berechnet. Ein ähnlicher Eintrag ist für 1407 erhalten¹⁰⁾. Es ergibt sich daraus, daß von den 150 Schweinen ein Teil für das Schweinegeld, der Rest aus der Konventskasse angekauft wurde. Demnach steht dem

¹⁾ MKB. 83,32, 142,8, 161,10.

²⁾ GAB. 691,18. Der Marienburger Konvent dürfte größer gewesen sein als der Danziger, vgl. GAB. 708,8, 709,1, MAB. 160,1.

³⁾ MAB. 76,17. ⁴⁾ MKB. 281,12. ⁵⁾ MAB. 15,28, 32, 65,37, 75,1. ⁶⁾ MKB. 276,10.

⁷⁾ MKB. 10,30; item 147. m. ane 2 sc. vor 2½ schok swyn'deme kochmeister, das sal uns der vymeister widdir geben.

⁸⁾ MKB. 84,6, 161,14, 198,23. ⁹⁾ MKB. 216,1 u. A. 1. ¹⁰⁾ MKB. 198,23.

Küchenmeister eine fixierte Summe mit einem festen Verwendungszweck zu. Die Höhe kennen wir, aber wie ist die Verbindung mit dem Viehmeister herstellbar und warum wird sie nicht regelmäßig unter den Ausgaben verzeichnet?

Die Bezeichnung „Schweinegeld“ ist nur einmal unter den Einnahmen anzutreffen. Das Dorf Tragheim zahlt 1409 8½ m. Schweinegeld¹⁾. Das Zinsbuch kennt diese Abgabe nicht. Tragheim zahlt Garten- und Krugzins, sowie nach einem Nachtrage 33 m. 2 d für abgelöste Gerste²⁾. Die Abgaben der Gärtner und des Krügers sind 1409 richtig eingegangen³⁾. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß das erwähnte Schweinegeld einen Teil des Gerstenzinses darstellt. Dieser gehört ursprünglich dem Viehmeister⁴⁾.

Die Einnahmen aus der abgelösten Gerste des Viehmeisters betragen:

Tralau Dorf . . .	36 m.	12 sc.	13 d	für	690 Scheffel ⁵⁾
„ Krug . . .	7 m.	8 sc.	13 d	„ ca. 134	⁶⁾
Tragheim . . .	32 m.	19 sc.	2 d	„	⁷⁾
Irrgang Krug . . .	— m.	13 sc.	5 d	„	⁸⁾
Dammfelde Krug	3 m.	16 sc.	11 d	„	⁹⁾
	78 m.	68 sc.	44 d	für ca. 1497 Scheffel	
	80 m.	21 sc.	14 d		

Das ist ganz genau der Betrag des Schweinegeldes, demnach hatte der Viehmeister ebenso wie der Konvent¹⁰⁾ Land gegen einen in Gerste zu entrichtenden Pachtzins ausgetan. Die Gerste wurde dazu verwandt, die in die Küche zu liefernden Schweine zu mästen. Es ist auch möglich, den Rest von 70 m. nachzuweisen. Der Gerstenzins des Viehmeisters betrug 1381—1383 3100 sch.¹¹⁾, damals hielt der Viehmeister etwa 300 Schweine mehr als in den späteren Zeiten. Wenn man für die fehlenden 1600 sch. einen etwas geringeren Ablösungssatz annimmt, kommt man auf etwa 70 m. Das Land hat anscheinend der Konvent selbst in Verwaltung genommen, dann würde es sich erklären, weshalb er die fehlenden 69 Schweine selbst kauft, während 81 m. noch an den Viehmeister abgeliefert werden. Es wäre möglich, daß 1399 noch das ganze Land dem Viehmeister selbst unterstand, daher er selbst dem Treßler die vollen 150 m. ersetzen muß. Nach 1399 beträgt des Viehmeisters Zins nur noch 81 m.

Da der Treßler nur den Zins berechnet, der dem Hause selbst zusteht, muß er des Viehmeisters Gerstenzins gesondert aufführen. Mit-

¹⁾ MKB. 229,16. ²⁾ MZB. 33 u. A. 3. ³⁾ MKB. 223,21. ⁴⁾ MKB. 38,8, 96,6, 123,23.

⁵⁾ MKB. 64,17, 123,24. ⁶⁾ MKB. 64,21 dazu 77,29, 123,26. ⁷⁾ MKB. 38,8, 96,6.

⁸⁾ MKB. 64,19. ⁹⁾ MKB. 65,1. ¹⁰⁾ Vgl. darüber Exkurs V.

¹¹⁾ MAB. 110,22, 34.

unter rechnet er ihn aber auch unter die Einnahmen des Hauses¹⁾, dann sollte er freilich auch das volle Schweinegeld als Ausgabe eintragen. Das geschieht aber nur einmal²⁾), so daß in den beiden anderen Jahren 81 m. Einnahmen zu viel angegeben sind.

Ursprünglich ist der Vorgang der gewesen, daß der Viehmeister seine Gerste erhielt, dafür 150 Schweine an die Küche zu liefern hatte; später aber, als der Gerstenzins abgelöst war, und der Konvent einen Teil des Landes selbst bewirtschaftete, der Viehmeister den Rest seines Zinsgeldes an den Treßler ablieferte. Hierfür wurden Schweine angekauft, außerdem mußte der Konvent für seinen Anteil selbst Schweine ankaufen.

Weitere Lieferungen an Schweinen hatten die Höfe für das Haupthaus zu leisten³⁾). Wie sollte man es anders erklären, daß der Küchenmeister dort Schweine im Amtsübergabeprotokoll aufführt? Die Lieferungen aus Roggenhausen und Sobbyowitz in der Vogtei Dirschau⁴⁾) deuten darauf hin, daß die Kammerämter des Hochmeisters zu dessen Unterhalt beizusteuern hatten, ferner auch, daß des Hochmeisters Küche aus der Konventsküche mit Fleisch versehen wurde.

Der Gartenmeister hatte Gemüse zu liefern⁵⁾.

Für Auslandswaren griff man auf den Großschäffer zurück, seine Leistungen⁶⁾ für die Küche bestehen in Kolonialwaren, getrockneten Fischen und Salz, das bekanntlich in Preußen nicht erzeugt wurde. Die Anlage des Salzwerkes Ponna war ein recht kostspieliger, dazu nutzloser Versuch.

Die vierte Quelle, aus der die Küche gespeist wurde, sind die Hühner- und Gänsezinse der Dörfer, sowie die Pfeffer- und Saffranlieferungen, die einigen von ihnen auferlegt waren. Honig zinsten die Komture von Tuchel und Schlochau⁷⁾.

Wir können an diesem Beispiele feststellen, daß zur Erhaltung der Küche die Eigenwirtschaft des Hauses, die einzelnen Hausämter, der Handelsbetrieb des Ordens und die Zinseinnahmen herangezogen werden.

Des Hochmeisters Küche wurde ebenfalls vom Großschäffer mit Kolonialwaren, Salz und Trockenfisch beliefert⁸⁾), sie erhielt einen bestimmten Anteil am Honigzins überwiesen⁹⁾). Einen festen Posten Trockenfisch lieferte der Komtur von Memel jährlich gegen Zahlung aus der Treßlerkasse¹⁰⁾), Gemüse der Gartenmeister¹¹⁾). Wir vermissen jede

¹⁾ MKB. 29,11, 61,2, 83,8. ²⁾ MKB. 84,6.

³⁾ MAB. 136,38 (Montau, Mösländ, Grebin und Leske).

⁴⁾ MAB. 136,36, 138,31, GAB. 541,14, Tr. B. 89,32, MKB. 275,3.

⁵⁾ MAB. 150,7, GAB. 691,27. ⁶⁾ HR. 59, MAB. 162,19.

⁷⁾ MZB. bei den einzelnen Dörfern. S. 35 für den Honigzins.

⁸⁾ MAB. 162,19, HR. 59,20. ⁹⁾ MZB. 35. ¹⁰⁾ Tr. B. 4,36, 47,25, 93,14. ¹¹⁾ MAB. 150,7.

Nachricht über die Art, wie des Hochmeisters Küche mit Fleisch versehen wurde, in den Übergabeprotokollen von 1399 und 1404 werden gar keine, 1452 nur ganz geringe Vorräte aufgeführt¹⁾. Da die Konventsküche Lieferungen aus den Kammerämtern des Hochmeisters erhielt, müssen wir annehmen, daß sie des Meisters Küche mit Fleisch und Geflügel versorgte. Die kleinen Anschaffungen für den Bedarf des Tisches, sowie den Einkauf von Eiern und Fischen besorgte der Hauskomtur.

Gäste des Hochmeisters hatte sein Küchenmeister zu verpflegen, daselbe war der Fall mit Großkomtur und Trefbler.

Wir haben schon festgestellt, daß die Konventsküche nicht nur Empfängerin von Lieferungen aller Art seitens der verschiedenen Hausämter ist, sondern daß sie auch ihrerseits Rohstoffe zur Verarbeitung weitergibt, wie z. B. die Felle an die Trapperie. Wahrscheinlich werden auch die Stierhörner, Hirschgeweih und Tierknochen, die wir unter den Beständen des Schnitzamtes antreffen²⁾, aus der Küche stammen, denn das Schnitzamt besaß keine selbständige Kasse, sondern erhielt nur eine Pauschalsumme von jährlich 30 m. vom Hauskomtur³⁾ und daneben Rohstoffe vom Großschäffer⁴⁾. Ebenso dürften die zahlreichen Ochsenhäute in den Gerbehof gewandert sein.

Dem Konventsstallmeister unterstanden Malzhaus, Brauhaus und Böttichhof. Er hatte die Aufgabe, das Getränk für den Konvent brauen zu lassen. Dazu wurden ihm die nötigen Rohmaterialien zur Verfügung gestellt. Er erhielt Hopfen vom Gartenmeister geliefert, wobei der Hauskomtur den Anteil ankaufte, der den Gärtner für ihre Arbeit zustand; was er darüber hinaus brauchte, erhielt er auf Kosten des Konvents⁵⁾. Den zum Metbrauen nötigen Honig erhielt er aus dem Honigzinse⁶⁾. Mit Gerste hatte ihn der Kornmeister zu versorgen⁷⁾, er hatte Anspruch auf eine bestimmte Menge und forderte diese nach Bedarf oder Verarbeitungsmöglichkeit an⁸⁾; Malz erhielt er vom Mühlmeister⁹⁾. Für die Herstellung der Tonnen hatte er selbst zu sorgen, das nötige Holz besorgte ihm der Trefbler¹⁰⁾. Trinkgeräte und notwendige kleinere Gegenstände bezahlte der Hauskomtur.

An diesen beiden Beispielen, besonders aber dem Küchenamt, ist der Wirtschaftsbetrieb des Haupthauses vollständig klargelegt. Man war ganz der Zeit entsprechend bemüht, das Prinzip der sich selbst erhaltenden Eigenwirtschaft durchzuführen. Die Erträge der Acker-, Garten- und Viehwirtschaft, sowie die Naturalzinse wurden den einzelnen Ämtern

¹⁾ MAB. 137,12, 37, 139,9. ²⁾ MAB. 145,34.

³⁾ HKB. 160,39. ⁴⁾ HR. 60, MAB. 144,4, 163,1. ⁵⁾ MKB. 117,21, 216,4.

⁶⁾ MZB. 35. ⁷⁾ MKB. VII A. 3. ⁸⁾ MAB. 93,5, 95,31. ⁹⁾ MAB. 92,19.

¹⁰⁾ MKB. 32,18, 85,10.

überwiesen, überdies wurden auch die Kammerämter zu Naturallieferungen herangezogen. Reichten diese Quellen nicht aus, so kaufte der Konvent das Fehlende hinzu. Dabei bemühte man sich nach Möglichkeit, den Zwischenhandel auszuschalten und hatte schon früh den Eigenhandel in Gestalt des Schäfferamtes organisiert. Der Handelsbetrieb wurde gleichfalls zu pflichtmäßigen Leistungen für die Wirtschaft herangezogen.

Das System der Domänenwirtschaft war um 1400 noch in voller Geltung, der Übergang zur Geldwirtschaft erst in seinen Anfängen entwickelt, das Haus lebt im Grunde noch völlig von seinen Naturalieneinkünften. Das Ganze ist nichts als eine große Gutswirtschaft, deren leitende Beamte Angehörige des Gutsherrn waren.

Exkurs III.

Zur Frage, woher die Zinseinnahmen der Treßlerkasse stammen.

Die Kasse des Hochmeisters (Treßlerkasse) zog ihre Einkünfte zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts aus den Komtureien Tuchel, Papau, Nessau und Schwetz, den Vogteien Leipe, Brathen, Roggenhausen und Dirschau, der Pflege Bülow, dazu von den Pfarrern von Thorn und Danzig, soweit es sich um Ordensämter handelt¹⁾. Die beiden Pfarrer kommen hier nicht in Betracht, da sie nur vorübergehend an den Hochmeister zinsen²⁾). Weber hat schon darauf hingewiesen, daß die eigentlichen Komture nicht an die hochmeisterliche Kasse zinsten. Seine Begründung ist zwar nicht ganz zutreffend, aber die tatsächliche Angabe ist doch wohl als richtig anzusehen.

Zunächst fällt der Komtur von Schwetz aus, denn er zinst nicht von seinem Gebiet, sondern für das Gut Sartowitz. Weber meint, Sartowitz hätte ursprünglich nicht zum Schwetzer Bezirk gehört und beruft sich darauf, daß Sartowitz im fünften Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts ein eigenes Komturateamt gebildet hätte³⁾). Diese Komturei muß der Orden nach den Friedensverträgen mit Herzog Swantopolk 1248 und 1253⁴⁾) geräumt haben, denn es heißt darin ausdrücklich, daß die tiefste Rinne der Weichsel von Zantir aufwärts die Grenze zwischen beiden Gebieten bilden soll. Es ist auch für die spätere Zeit keine Spur eines Orderisamtes in Sartowitz nachzuweisen. Der Zins vom Gute Sartowitz tritt erst seit 1405 auf⁵⁾), und zwar als Ersatz für einen Zins, der vom Vogt von Leipe

¹⁾ Vgl. die Aufstellungen bei Weber 555 und ZV. 86.

²⁾ In dem Verzeichnis der Kammerzinse des Hochmeisters aus dem Ende der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sind sie nicht mehr enthalten. Vgl. den Anhang.

³⁾ Weber 555 A. 3. ⁴⁾ Pr. U. B. I 147, 271. ⁵⁾ Tr. B. 384, 2.

für das Dorf Mockenwalde in der Komturei Schönsee¹⁾ gezahlt wurde. Was es mit diesem Zinse für eine Bewandtnis hat, ist nicht bekannt, jedenfalls aber gibt der Schwetzer Komtur keinen Zins von seinem Gebiete, wie es bei den übrigen Kammerämtern der Fall ist. Die Komturei Schwetz scheidet demnach aus der Reihe der hier in Betracht kommenden Gebiete aus. Dasselbe ist der Fall mit Nessau, denn der Komtur zinst für das Pflegeramt Morin, das bis 1394 ein selbständiges Amt war²⁾.

Die Komturei Tuchel war ursprünglich Pfandbesitz und wurde dem Orden erst 1353 völlig abgetreten³⁾. Sie ist seit 1356 als Pflegeramt bezeugt⁴⁾ und blieb dies bis 1384⁵⁾. Damals erhielt der ausscheidende Großkomtur Rüdiger von Elner das Amt; seit der Zeit gibt es wieder Komture von Tuchel. Das Amt war demnach zur Zeit Winrichs von Kniprode eine Pflege.

Papau war Komturei bis zur Tannenberger Schlacht.

Von allen selbständigen Vogt- und Pflegeämtern, die uns aus der Zeit Winrichs von Kniprode bekannt sind, ist es nur das eine Pflegeramt

¹⁾ Mockenwalde kann unmöglich Morsk zwischen Schwetz und Sartowitz sein. (Vgl. Tr. B. Register und Peribachs Nachträge dazu in d. GGA.) Im Treßlerbuch wird niemals gesagt, daß Mockenwalde im Gebiet Schwetz gelegen war. Morsk führt seinen Namen schon im Schwetzer Zinsregister aus der Zeit um 1415 (Wegner a. a. O. II, 64), der Name Mockenwalde für Morsk ist nirgends zu belegen. Dagegen wird der Zins von Mockenwalde bis 1406 vom Vogt von Leipe entrichtet, denn als er „versessen“ war, sollen sich der Vogt und sein Amtsvorgänger, der damalige Komtur von Rheden, einigen, wer ihn bezahlen soll. (Tr. B. 384,6.)

Der Zins des Vogtes von Leipe beträgt:

1399 Tr. B. 1,9	376 m. 19 sc.
1400—1402 Tr. B. 43,23, 89,27, 131,31	363 m. 5 sc.
1403—1404 Tr. B. 204,9, 279,11, 36	343 m. 5 sc.
1405 Tr. B. 329,4	388 m. 8 sc. (z. T. Wartgeld?)
1406—1409	323 m. 5 sc.
um 1440 (s. d. Anlage!)	323 m. 5 sc.

In den Jahren 1403 ff. war der Zins im Rückstand geblieben, er betrug in der Regel anscheinend 363 m., d. s. 40 m. mehr als in der Zeit von 1406—1440, d. h. es gingen 40 m. ab, und dafür traten 40 m. von Sartowitz ein. Im Tr. B. 384,6 wird zwar nur der Abgang von 27 m. erwähnt, indessen scheint mir die Tabelle dafür zu sprechen, daß schon Mockenwalde 40 m. zinstete.

Den Zins zog der Vogt von Leipe ein, der im Kulmerlande Gerichtsherr war und auch das Wartgeld in Marienburg ablieferte. Mockenwalde selbst ist zur Ordenszeit in der Komturei Schönsee nachweisbar. (Weber 407.)

Der Komtur von Schwetz wird zwar 1405 zinspflichtig, beginnt jedoch erst 1406 mit seinen Zahlungen, da ihm der Zins von 1405 erlassen wird, ohne unter den Einnahmen aufgeführt zu werden. 1405 hat also weder Leipe noch Rheden gezahlt.

²⁾ GAB. 472—475. Sämtliche im „Großen Ämterbuch“ verzeichneten Ämter sind selbständig; sobald ein Amt unselbständig wird, verschwindet es als eigene Rubrik, um als Unterabteilung seines neuen Bezirkes zu erscheinen, vgl. z. B. Morin 1394 und Nessau 1388 und 1402 GAB. 475, 477, Wenzlau 1398 und Althaus 1398 und 1409 GAB. 494, 500 f. ³⁾ Geogr. 233. ⁴⁾ Namenkodex 59. ⁵⁾ GAB. 634,3.

Wenzlau, das nicht seinen Zins in die Treßlerkasse abliefert, von allen Komtureien ist dies nur bei Papau der Fall. Weber glaubte allerdings behaupten zu können, daß Papau nur Roggen zu liefern hätte, daß sein Zins von 100 m. ursprünglich die Ablösung von 20 Last Roggengzins sei¹). Indessen ist diese Ansicht unrichtig, wie das Verzeichnis der Kammerzinse beweist, dort werden die 100 m. als Hufenzins bezeichnet. Der Komtur muß in diesem Falle genau ebenso, wie die übrigen selbständigen Pfleger und Vögte einen Teil des Zinses seines Gebietes an die Treßlerkasse abführen. Das ist ein ganz einzigartiges und auffälliges Verhältnis; es nimmt dem Komtur das Verfügungrecht über einen großen Teil seiner Einkünfte und bedeutet geradezu eine Deklassierung des Papauer Komturs gegenüber seinen Amtsbrüdern, und auf der anderen Seite eine Bevorzugung des Pflegers von Wenzlau gegenüber seinen Amtsbrüdern. Lassen wir indessen zunächst diesen Punkt beiseite und wenden wir uns der Frage zu, wie es kommt, daß gerade die selbständigen Pfleger und Vögte dem Hochmeister zinsen, die Komture aber nicht.

Die Antwort ist recht einfach. Der Komtur hat einen Konvent zu unterhalten, der selbständige Vogt oder Pfleger nicht, höchstens stehen ihm einige wenige Brüder zur Seite. Infolgedessen braucht der Komtur mehr Geld zur Unterhaltung seines Hauses als Vogt oder Pfleger. Es kam hinzu, daß man gerade die kleineren Häuser zu Vogteien und Pflegen umgewandelt hatte. Die Beamten konnten also einen größeren Überschuß herauswirtschaften, als wenn ein Konvent neben ihnen gestanden hätte, infolgedessen waren sie in der Lage, das Geld für andere Zwecke zu verwenden; sie konnten an den Hochmeister zinsen.

Daß diese Erklärung richtig ist, beweist der Namenkodex. Darin werden die Vögte von Roggenhausen bis 1326 als Komture aufgeführt²). Verwalter von Neumarkt-Bräthean und Leipe sind zwar nicht vor 1334 und 1325 nachzuweisen³), immerhin fällt es aber ins Gewicht, wenn Steinbrecht⁴) angibt, daß das Haus Leipe den Umfang eines Konvents hauses gehabt und an Größe den Häusern Papau und Gollub gleichgekommen wäre. Wir haben hier also mit Sicherheit einen Komtur zur Landmeisterzeit⁵) zu vermuten.

Ein Komtur von Morin ist für 1293 bezeugt⁶), und schließlich, um auch sie zu erwähnen, sind die Pfleger von Wenzlau bis 1326 als Komture nachweisbar⁷).

Es sind alle selbständigen Pfleger und Vogteien, soweit sie zur Landmeisterzeit bestanden, damals von Komturen verwaltet worden.

¹⁾ Dabei stützt er sich wohl auf Tr. B. 90,10. ²⁾ Namenkodex 73 f.

³⁾ Namenkodex 73, 68. ⁴⁾ Steinbrecht 25. ⁵⁾ Steinbrecht 129 setzt den Ausbau von Leipe in Stein in die Zeit von 1290—1300. ⁶⁾ Pr. U. B. II, 388. ⁷⁾ Namenkodex 107.

Wenn wir sie später als Vögte und Pfleger wiederfinden, die an den Hochmeister zinsen, so kann eben der Grund nur der gewesen sein, daß durch den Fortfall der Konvente Geld zur Abgabe an die Treßlerkasse frei wurde. Damit läßt sich auch ein Zeitpunkt für deren Errichtung festlegen. Er muß sich mit den hier angeführten Daten vereinigen lassen. Das würde auf die Zeit um 1326 führen.

Wir wenden uns nun wieder dem Pfleger von Wenzlau und dem Komtur von Papau zu. Denn nach Analogie der übrigen Ämter muß ursprünglich Wenzlau an den Hochmeister gezinst haben und nicht Papau. Soll aber diese Annahme wahrscheinlich gemacht werden, so muß wenigstens eine einigermaßen sichhaltige Erklärung dafür gefunden werden, weshalb Wenzlau im Treßlerbuch nicht mehr unter den Kammerämtern des Hochmeisters erscheint.

Nun verkauft im Jahre 1384 der Herr von Schivelbein, Hans von Wedel, sein ganzes Land an den Orden unter der Bedingung, daß dieser seine Schulden bezahlen und ihm selbst auf seine Lebenszeit standesmäßigen Unterhalt gewähren solle¹⁾). Der Orden überwies ihm das Haus Wenzlau mit einem jährlichen Zinse von 150 m. Hiermit erhielt Hans von Wedel ein Amt, mit dem keine landesherrlichen Befugnisse, wie etwa die Gerichtsbarkeit, verbunden waren, und die Treßlerkasse hatte einen Einnahmeposten verloren.

Von den 150 m. Zins wird der Hochmeister nach dem Verhältnis des Gesamtzinses der übrigen Kammerämter nach dem von ihnen abzuliefernden Kammerzinse zu schließen²⁾), etwa zwei Drittel, das sind 100 m.,

¹⁾ Riedel, Codex dipl. Brand. A 18, 239. Die ganze Jahresrente wird man auf einen Wert von etwa 250 m. veranschlagen können, denn es war ausgemacht, daß die Frau des Hans von Wedel, wenn sie ihn überleben würde, im Genusse aller Einkünfte bleiben solle (Riedel, I. c. 238). Jedoch nahm der Orden nach Hansens Tode Wenzlau wieder an sich und zahlte dessen Frau eine jährliche Rente von 250 m., vgl. Tr. B. unter Schivelbein.

²⁾ Es beträgt der Gesamtzins die Zahlung an die Treßlerkasse 1399—1409

Leipe	GAB. 525,35	527 m. (1387)	323 m.
Brathen	" 363,13	613 " (1401)	500 "
Tuchel	" 635,20	1073 " (1397)	800 "
	" 636,3	1150 " (1404)	800 "
Dirschau	" 719,5	1350 " (1375)	1262 "
Bütow	" 675,5	190 " (1377)	123 "

Der Eigenzins des Vogtes von Dirschau ist stets auffallend niedrig gewesen im Vergleich mit dem an die Treßlerkasse abzuführenden, er betrug auch 1419 nur 227 m. MZB. 54f.

Der Zins von Wenzlau betrug 1409 106 m., 1422 136 m. GAB. 501,3, 439,8. Dem Wortlaut der Urkunde bei Riedel nach muß er 1384 150 m. betragen haben. Hans von Wedel scheint das Amt etwas heruntergewirtschaftet zu haben, denn als der Orden es wieder übernahm, hatte sich der Pferdebestand um den vierten, die Zahl der Kühe um den sechsten Teil vermindert, außerdem waren 30 m. Schulden gemacht worden. Voigt V 429 A. 5 zu GAB. 429,7.

erhalten haben. Dafür erhielt er Ersatz durch den Zins von Papau. Das Amt wurde aber auch noch fernerhin durch einen Komtur verwaltet, erst seit 1411 finden wir Pfleger¹⁾). Der Konvent war schon 1406 so klein, daß er nur noch der Form nach bestand, er umfaßte außer dem Komtur nur zwei Ritterbrüder²⁾), denen noch ein oder zwei Priesterbrüder zur Seite gestanden haben mögen. Es sei bemerkt, daß der Vogt von Tuchel seinen Zins weiter entrichtete, auch als er Komtur geworden war; man stieß sich also nicht mehr daran, daß ein Komtur an den Hochmeister zinst, daher konnte der Papauer seinen Rang zunächst beibehalten.

Papau blieb Kammeramt des Hochmeisters, auch nachdem Wenzlau 1391 wieder an den Orden zurückgefallen war. Die Pflege blieb übrigens nicht lange selbständig, sondern wurde 1398 mit Althaus vereinigt, dessen Komtur anscheinend mit seinem Jahreszins von 231 m.³⁾ nicht recht auskommen konnte.

Es hat außer Wenzlau niemals ein selbständiges Vogt- oder Pflegeramt gegeben, das nicht an die Treßlerkasse gezinst hätte⁴⁾). Wenn eine Komturei in eine Pflege umgewandelt wird, was nach 1410 im Kulmerlande mehrfach geschah, so wurde sie mit einem Komturamt zusammengelegt und verschwindet aus dem Großen Ämterbuche als selbständiges Amt⁵⁾). Sowie ein Pflegeramt als selbständig im Ämterbuche erscheint, ist auch von ihm nachweisbar, daß es an den Hochmeister zinst⁶⁾). Es sei auch darauf hingewiesen, daß das Amt Welsas, das im Großen Ämterbuche gar nicht erscheint, weil es zu Leipe gehörte, bis 1316 von Komturen verwaltet wurde⁷⁾.

Nach diesen Ausführungen wird die Ansicht, daß die Treßlerkasse ihre Einnahmen ursprünglich nur aus den Zahlungen der selbständigen Pfleger und Vögte zog, wohl nicht ganz unbegründet erscheinen. Das Verhältnis dieser Ämter zum Hochmeister hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem der unselbständigen

1) Namenkodex 44. 2) GAB. 518,13. 3) GAB. 501,3.

4) Hierbei wird von den Ende des vierzehnten Jahrhunderts eingerichteten Vogteien, wie z. B. Biberen, Schivelbein, Gotland, der Neumark abgesehen, da der Orden die Komtureiverfassung nur in Preußen und Pommern eingeführt hat.

5) Vgl. GAB. 490 Birgelau, 592 Engelsburg. Schönsee wird mit Leipe vereinigt; zwar wird das Amt im Großen Ämterbuch unter Schönsee weitergeführt, aber dabei wird stets gesagt, daß Leipe das Hauptamt ist, GAB. 417,30, 422,3; 423,10; z. T. erfolgen auch die Einträge unter „Leipe“ GAB. 419,28—421,34.

6) Rastenburg GAB. 179,1—181,32 aus dem Großen Ämterbuche, 181,33—183,3 aus dem Kleinen Ämterbuche; vgl. das Verzeichnis der Kammerzinse des Hochmeisters im Anhang.

7) ZHVM. 9,93, dazu Geogr. 170 u. A. 710, Weber 404f. Welsas gehörte später zu den Lehngütern von Leipe.

Pfleger und Vögte zu ihrem Komtur. Der Hochmeister ist gewissermaßen der Komtur seiner Kammerämter. Die ganze Anordnung zeigt, wie sehr die ganze Landesverwaltung von dem Gedanken der Komtureiverfassung beherrscht wird. Es gibt gar keine Ausnahme von dieser, außer Marienburg, das aber auch wiederum mit dem Hochmeister in engerer Verbindung steht und sich auf diese Weise dem Rahmen der Landesverwaltung, aus dem es herausfällt, im tiefsten Grunde wieder einfügt.

Exkurs IV.

Über das Pfluggeld.

Das Pfluggeld glaubte Voigt¹⁾ als Ablösung des Pfluggetreides ansehen zu können; konnte aber zum Beweise für seine Ansicht nur eine Urkunde anführen, deshalb lehnte Toeppen diese Erklärung wegen Mangels an Beweisen und gestützt auf entgegenstehende Stellen im Christburger Zinsregister 1419 ab und erklärte Pfluggeld und Wartgeld für dieselbe Abgabe²⁾. Diese Meinung ist seither die herrschende geblieben, nur Weber konnte einen leisen Zweifel nicht unterdrücken³⁾, nahm aber doch Toeppens Erklärung an.

Hierzu möchte ich zunächst bemerken, daß Getreidevorräte, wie sie Weber in seiner Tabelle⁴⁾ gibt, aus den Höchstzahlen verschiedener Jahre zusammengestellt sind. Man kann diese Zahlen nicht dazu heranziehen, um die Getreidemengen, die der Orden aus Naturaleinkünften erhielt, zu kennzeichnen. Vorräte, wie die des Jahres 1378⁵⁾ sind ganz außergewöhnlich groß, wie die Bemerkung Johannes von Posilge beweist⁶⁾. Solche Mengen können nur durch Kauf beschafft worden sein. Der Orden hatte ja auch ein sehr einfaches Mittel, das Getreide billig zu machen; er erließ einfach ein Ausfuhrverbot, dann war die Konkurrenz beseitigt, denn wer sollte Getreide in größeren Mengen kaufen, wenn er nicht den Erlaubnisschein des Hochmeisters besaß, der ihm die Ausfuhr ermöglichte⁷⁾? Auf jeden Fall ist klar, daß auf das Kölmisschkorn nicht allzu viel Gewicht gelegt werden darf, denn Marienburg hat 4000 Hufen⁸⁾ und 529 Haken, das wären 4500 Scheffel Getreide aus der Abgabe des Pflugkorns. Auch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Höchstzahlen deuten auf Getreidekäufe hin. Wenn man sich die Bestände des Kornamts am 17. März 1419 ansieht⁹⁾, d. h. zu einer Zeit, wo das

¹⁾ Voigt VI 661 u. A. 1. ²⁾ ZV. 33 ff. bes. A. 198. ³⁾ Weber 564 A. 2.

⁴⁾ Weber 572. ⁵⁾ MAB. 118, 26. ⁶⁾ SS. III, 282.

⁷⁾ St. A. 58 f., 110.

⁸⁾ Nach MZB., wie mag Weber 572 auf 1500 Zinshufen gekommen sein?

⁹⁾ MAB. 116, 11.

Dreschen und die Ablieferung des Getreides längst erledigt sein mußte, so finden sich recht geringe Mengen an Roggen und Weizen¹⁾), die doch das Pflugkorn sein müßten, während der alljährlich in großen Mengen gekaufte Hafer mit 12 281 Scheffel vom alten und 12 000 Scheffel vom neuen Erntejahr ausgewiesen wird. Mir scheinen die Vorräte des Speichers mehr gegen als für die Lieferung des Pfluggetreides im Bezirk Marienburg, denn nur in bezug auf diese gelten meine augenblicklichen Ausführungen, zu sprechen.

Wenn ich mich nun dem Gelde zuwende, so ist der Zweck des Wartgeldes (pretium speculatorum) nach allgemeiner Anschauung der, daß diese Abgabe zur Unterhaltung der Kundschafter an der litauischen Grenze dient. Damit verträgt es sich ganz und gar nicht, daß der Treßler das Pfluggeld, das nach Toeppen doch gleichbedeutend mit dem Wartgeld ist, als Einnahme des Marienburger Konvents bucht, ohne es gleichzeitig seinem Zwecke zuzuführen, wofür im Konventsbusche keine Andeutung zu finden ist. Das Wartgeld gilt auch nicht als Einnahme des Konvents, wie das Beispiel von Elbing beweist²⁾), in der Regel wird das Wartgeld im Ämterbuch gar nicht erwähnt.

Nach dem Elbinger Zinsbuch wird in der Komturei Pflugkorn geliefert. Das war dort auch noch im fünfzehnten Jahrhundert der Fall, wie aus den Handfesten von Grunau³⁾ und der des Schulzen von Sommerau⁴⁾ zu ersehen ist. Auch die Dörfer des Bezirkes Marienburg gaben ursprünglich Pfluggetreide. Zwar wird in den Handfesten meist nichts davon erwähnt, aber einmal gehörte das Pflugkorn zu den Lasten der Dörfer nach kulmischem Recht; sodann wird es in der Handfeste von Halbstadt⁵⁾ ausdrücklich genannt. Nach dem Zinsbuche gibt Halbstadt Pfluggeld⁶⁾; da eine solche Abgabe in der Handfeste nicht erwähnt wird, die sonstigen Zahlungen des Gründungsprivilegs im Zinsbuche in derselben Höhe wiederkehren, kann man nur annehmen, daß das Pfluggeld als Ersatz für das Pfluggetreide eingetreten ist; denn Wartgeld kann es nicht sein, wie schon erwähnt wurde.

Toeppen beruft sich für den Marienburger Bezirk außer auf Halbstadt auch auf Petershagen und Heinrichsdorf⁷⁾). Für diese beiden Dörfer ist allerdings die Lieferung von Pfluggeld festgesetzt⁸⁾), sie kommen aber

¹⁾ 410 Scheffel Roggen, 156 Scheffel Weizen.

²⁾ EZB. fol. 10: Summa summarum alle des czinses, den der huskomphur czum Elbinge dirhebit, ist obiral 777½ m. 21 sc. 25 d. ane das wartgelt. Vgl. auch Toeppen ZV. 35. Dem entspricht EZB. fol. 68 die Schlußsumme des Zinses getrennt von der des Wartgeldes und Dienstgutes aufgeführt wird. Vgl. GAB. 81,19—22.

³⁾ Dormann 87. ⁴⁾ Dormann 86. ⁵⁾ Dormann 17. ⁶⁾ MZB. 34.

⁷⁾ ZV. 35 A. 198. ⁸⁾ MZB. 31.

dennoch nicht für die Beurteilung der Marienburger Verhältnisse in Betracht, weil sie nachweislich früher zur Komturei Elbing gehört haben. Für Petershagen ist der Beweis mit Hilfe der vom Komtur von Elbing ausgestellten Handfeste zu führen¹⁾. Heinrichsdorf ist heute nicht mehr vorhanden, die Handfeste ist mir nicht bekannt; indessen da beide Dörfer im Zinsbuch unmittelbar aufeinanderfolgen, müssen sie örtlich benachbart gewesen sein. Es ergibt sich nun, wenn man die im Marienburger Zinsbuch genannten Ortschaften an der Hand der Karte verfolgt, daß Heinrichsdorf und Petershagen zwischen Niedau und Lindenau eingeschoben sind, während sie eigentlich auf Tiegenort folgen müßten. Der Eintrag ist also eine spätere Einschiebung. Ob der Fehler schon in der Zinstafel des Großen Werders bestanden hat oder ob die beiden Dörfer am Rande oder auch am Schluß der Tafel standen, so daß das Einschieben an die falsche Stelle erst ein Versehen des Abschreibers ist, der das Marienburger Zinsbuch aus den Tafeln in das Buch übertrug, ist nicht von Bedeutung; auf jeden Fall ist das ursprünglich fremde Element erkennbar geblieben.

Für uns ist von Wichtigkeit, daß die Herkunft des Pfluggetreides bei den genannten Dörfern erklärt ist. Das Marienburger Zinsbuch hat für Petershagen den späteren Zusatz, daß für das Pfluggetreide Geld gezahlt wird²⁾, und zwar ist die Ablösung so bemessen, daß das Dorf annähernd ebenfalls von der Hufe 2 sc. zu zahlen hat. Die 5½ m. werden als Pfluggeld³⁾ resp. als Ablösung des Pfluggetreides bezeichnet⁴⁾. Heinrichsdorf dagegen hat das Pflugkorn nicht abgelöst, es ist bei ihm kein Pfluggeld nachweisbar, wohl aber die Lieferung von Pfluggetreide belegt⁵⁾.

Es sei noch hingewiesen auf Karwese, das ebenfalls kein Pfluggeld zahlt⁶⁾. Nach seiner Handfeste ist es ausdrücklich von der Abgabe der „Urkunde“ und des Kölmischkorns befreit⁷⁾.

Damit dürfte wohl bewiesen sein, daß im Bezirk Marienburg das Pfluggeld als Ablösung des Pflugkorns⁸⁾ anzusehen ist; zu beachten ist auch die Erhebung von der Hufe⁹⁾.

¹⁾ Dormann 65. ²⁾ MZB. 31 A. 5. ³⁾ MKB. 39,16. ⁴⁾ MKB. 98,17. ⁵⁾ MKB. 40 A. 1.

⁶⁾ MZB. 26, vgl. dazu die Zahlungen im MKB. nach dem Register.

⁷⁾ Dormann 93 (mit falscher Jahreszahl).

⁸⁾ Es kommt hier nicht darauf an, die Entstehung des Pflugkorns klarzulegen (vgl. Plehn a. a. O. 68 gegen Toeppen ZV. 30 f. 50 f.). Daß diese Abgabe vom Pfluge erhoben wurde und daher ihren Namen führt, ist sicher, ebenso daß vom Pfluge 2 Scheffel Getreide in der Art des Bischofskorns gegeben wurden. Toeppens Erklärung über den Ursprung des Pflugkorns scheint mir trotz Plehn noch nicht völlig widerlegt.

⁹⁾ Ebenso angeblich im Kulmerlande bei Jaguschewitz und Hochheim (Plehn a. a. O. 68).

Es könnte eingewendet werden, daß auch im Konventsbuch Pfluggeld und Wartgeld gleichgestellt werden, also auch das Wartgeld in die Konventskasse geht. Dieses scheint nach den Rubriken „Urkunde und Wartgeld“ allerdings der Fall zu sein. Indessen ist zu bedenken, daß das Wartgeld ebenso wie das Kölmisschhorn vom Pfluge erhoben wurde. Daß sich hierdurch allmählich in den Köpfen der Schreiber eine Vermischung der Bezeichnungen Wartgeld und Pfluggeld, ja auch eine Gleichsetzung geltend machte, ist nicht zu bestreiten und auch zu verstehen, besonders, dort, wo noch das Pfluggetreide erhoben wurde, also die Gefahr einer Verwechselung nicht vorhanden war. Die Verwirrung zeigt sich auch im Konventsbuch¹⁾. Es handelt sich in diesen Fällen um preußische Freie zu kulmischem Recht, die ebenso wie die deutschen Freien der Abgabe des Pflugkorns unterworfen waren²⁾. Das Marienburger Zinsbuch, das amtliche Register, sagt, daß diese Preußen Pfluggeld zu geben haben³⁾. Demnach ist in diesen Fällen die Bezeichnung „Wartgeld“ im Konventsbuch irrtümlich angewandt.

Es bleiben noch die Fälle, in denen das Konventsbuch konsequent von Wartgeld spricht. Dabei handelt es sich darum, daß die preußischen Freien, die nur Haken besitzen, 1 lot vom Dienste entrichten. Auch hier zeigt das Zinsbuch, daß es sich nicht um das Wartgeld, sondern um eine Urkunde (*recognito dominii*) handelt⁴⁾, also eine Abgabe, die der Konventskasse mit Recht zustand.

Diese Stellen sind demnach nicht imstande, den Beweis zu liefern, daß die Marienburger Kasse Wartgeld einzog; das Pfluggeld ist nicht dem Wartgeld gleichzusetzen, sondern als Ablösung des Pflugkorns anzusehen. Voigt behält mit der Beurteilung des Pfluggeldes in den Marienburger Zisdörfern Recht. Wo im Zinsbuche kein Pfluggeld erwähnt ist, können wir die Lieferung von Pfluggetreide annehmen⁵⁾.

Exkurs V.

Über den Gerstenzins.

Nach dem Marienburger Zinsbuch⁶⁾ erhob der Treßler 10 899½ Scheffel Zinsgerste in der Art, daß jede der gerstenzinspflichtigen Hufen jährlich 200 Scheffel zu liefern hatte. Die Höhe des Satzes — es ist in Geld umgerechnet ein Hufenzins von jährlich 10 m. gegen den üblichen

¹⁾ Gintro: Wartgeld MKB. 95,24, 222,13, Pfluggeld 148,29, Klein Damerau: Pfluggeld 148,12, 166,10, Wartgeld 222,19, 180,5, sogar aus Pfluggeld verbessert.

²⁾ ZV. 11 Lohmeyer 194. ³⁾ MZB. 46. ⁴⁾ MZB. 47. ⁵⁾ MZB. 40 z.B. bei Königsdorf.

⁶⁾ MZB. 34 f.

Werderzins von $1\frac{1}{2}$ m. — hat schon mehrfach Erstaunen hervorgerufen. Weber¹⁾ kam zu der Vermutung, daß dieser Zins wohl als Pacht anzusehen sei, indessen wurde diese hingeworfene Bemerkung nicht weiter beachtet; noch Ziesemer²⁾ ist der Meinung, daß diese Gerstenzinshüfen an Gemeinden oder Privatleute zu denselben Bedingungen ausgetan waren, wie die Geldzinshüfen. Schmid sieht darin eine Sonderklasse von Zinsdörfern³⁾, die auf intensiven Gerstenbau angewiesen waren.

Ist es überhaupt möglich, daß ein Bauer bestehen kann, wenn er jährlich 200 Scheffel von der Hufe zahlt? Über die Ernteerträge der Marienburger Werder aus der Zeit der Dreifelderwirtschaft besitzen wir ein Zeugnis aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts⁴⁾. Darnach ist für den Morgen der Ertrag von 30 und mehr Scheffel Weizen oder Gerste als gewöhnlich anzusehen. Als außerordentlich aber wird es bezeichnet, wenn man an gewissen niedriggelegenen Orten 60 Scheffel Gerste oder Hafer erntet. Die ganze Gerstenzinsgegend des Großen Werders gehört zu den tiefliegenden Gegenden, man wird also annehmen dürfen, daß zur Ordenszeit der Morgen eine Ernte von 50 Scheffeln Gerste geben konnte. Die Dreifelderwirtschaft bringt es mit, daß von der Hufe 10 Morgen brachliegen, 10 mit Winterkorn, weitere 10 Morgen mit Sommerkorn bestellt sind, so kann der Bauer im günstigen Falle 400—500 Scheffel Gerste ernten. Davon geht das Saatgetreide ab. Um den Zins zahlen zu können, muß etwa der dritte Teil des Roheinkommens aufgewendet werden, erst dann steht Gerste zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft zur Verfügung. Es ist auch zu bedenken, daß nicht die ganze Fläche von 10 Morgen nur mit Gerste bestellt werden kann, wo bleibt dann der Hafer für die Pflugpferde? Mißriet die Ernte und mußte etwa die am Zinse fehlende Gerste zugekauft werden, was allerdings nie geschehen zu sein scheint, da Gersteschuld oft im Schuldbuch aufgeführt wird, so war der Bauer noch viel schlimmer daran, denn die Last Gerste kostete im Durchschnitt der Jahre 1399—1404 $3\frac{1}{2}$ —4 m.⁵⁾.

Man wird sagen können, daß der Zinsbauer nicht auf einer Gerstenzinshufe bestehen kann; es erscheint bei dieser Sachlage nicht glaublich, daß hier etwas anderes als eine Pacht vorliegen kann. Diese kann auch nicht der einzelne Bauer vornehmen, sondern nur die Gemeinde, höchstens ein Krüger, der noch aus seinem Gewerbe andere Einnahmen hat, um davon den Zins gegebenenfalls mit Geld abzuzahlen. Tatsächlich

¹⁾ Weber 440. ²⁾ MZB. 12, offenbar nach ZV. 19.

³⁾ Schmid IV, xxiv.

⁴⁾ Abr. Hartwichs Geographisch-historische Landesbeschreibung derer dreyen im Pohlischen Preußen liegenden Werdern etc. Königsberg 1722. S. 41.

⁵⁾ Th. Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte. S. 249.

erklärt auch der Orden nur das Dorf als Schuldner, niemals, außer einem Krüger, einen Privatmann. Die Gemengelage und der Flurzwang gaben den Dörfern die Möglichkeit, alle Bauern an der Pachtung zu beteiligen, so daß auch das Dorf als Gesamtheit die Schuld aufbringen konnte; denn wenn jeder Bauer einige Morgen zugewiesen erhielt, so konnte er diesen geringen Zuwachs mit dem zu seinem Hofe gehörigen Inventar ohne Schwierigkeit bearbeiten; er hatte also nur die reine Pachtsumme als Last zu tragen.

Verpächter des Ackerlandes kann natürlich nur der Orden sein, da er den Zins erhält.

Wenn wir uns die geographische Lage der Gerstenzinsortschaften ansehen, so finden wir, daß die im Großen Werder gelegenen alle an ehemaliges Ordensland angrenzen. Es grenzen heute Altenau, Trappendorf und Tralau an Heubuden, Eichwalde an Warnau (auch an Leske), Lesewitz an Kaminke und Herrenhagen, Schadwalde an Herrenhagen, Blumstein an Kaminke. Heubuden ist das ehemalige Gorken, der Hof des Pferdemarschalls, Warnau, Kaminke und Herrenhagen bildeten den alten Hof Lesewitz. Alle diese Dörfer sind erst in polnischer Zeit entstanden.

Ich möchte darauf hinweisen, daß alle die alten Bauerndörfer ihren Hufenbestand seit der Ordenszeit fast völlig unverändert bewahrt haben.

Altenau und Trappendorf sind zum Vergleich weniger gut geeignet, da die Handfesten nicht erhalten sind¹⁾.

Von den anderen Gemeinden hat

nach der Handfeste ²⁾	i. J. 1862
(Gr. u. Kl.) Lesewitz ca. 96 Hufen	ca. $94\frac{1}{2}$ Hufen
Schadwalde 40	$41\frac{1}{2}$ "
Eichwalde $34\frac{1}{2}$ "	$35\frac{1}{2}$ "

Die Größe der Höfe darf man für Gorken (Heubuden) auf 62 Hufen³⁾, Lesewitz mit Warnau (Herrenhagen 12 H., Kaminke zirka 17 H.⁴⁾, Warnau-Koczelicze 67 H.⁵⁾ auf 96 Hufen berechnen. Wenn auch ein Teil davon Wiesen oder Wald⁶⁾ gewesen sein mag, so reicht doch die Anzahl der Pflüge auf den Höfen nicht zur Ackernutzung des Areals aus, denn nach dem Marienburger Ämterbuche haben im Durchschnitt Gorken 3, Lesewitz 10 und Warnau 3 Pflüge.

Da sich die genannten Dörfer seit ihrer Gründung nicht vergrößert haben, ihren Zins nach dem Zinsbuche von derselben Hufenzahl entrichten wie zur Zeit ihrer Besiedlung, darüber hinaus aber noch von den

¹⁾ Wenigstens hat Dormann sie nicht aufstreben können. Ich würde es nicht für ausgeschlossen halten, daß sie erst um 1400 auf dem Pachtland gegründet sind.

²⁾ Dormann, 24 Lesewitz, 36 Schadwalde, 16 Eichwalde.

³⁾ Dormann 102. ⁴⁾ ebenda. ⁵⁾ Dormann 19. ⁶⁾ Herrenhagen!

Gerstenhufen zinsen, auf der andern Seite das Ordensland größer ist als das der Zahl der Pflüge nach bewirtschaftete Land, so kann man nur annehmen, daß die Gerstenzinshufen der genannten Dörfer auf dem Grund und Boden des Ordens, und zwar an den Grenzen desselben lagen. Trotzdem bleibt der Pachtzins als solcher auch nach der Ablösung in Geld noch bestehen; man darf dies daraus schließen, daß die Polen das Land nicht als Eigentum der Pächter ansahen, sondern beim Schloß behielten und erst später teils zu kölmischem Rechte, teils in Emphyteuse austaten.

Wenden wir uns dem Kleinen Werder zu, so gehört zu Lesewitz¹⁾ die Alte Nogat vom Damme bis nach Katznase. In erster Linie dürfte damit die Fischereigerechtigkeit gemeint sein, auch hat der Hochmeister in Königsdorf Karpfenteiche, die durch Aufstauung des Wassers durch Schleusen errichtet sind²⁾). Die Alte Nogat treibt die Wassermühle bei Schönwiese, um an der Schleuse bei Lecklau, dem sog. Lecklauer Stak, das Land von Katznase zu berühren. An der Alten Nogat muß Ordensland gelegen haben³⁾). Da die Nogat damals an sich nicht so breit war, auch bis zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Alte Nogat den Hauptstrom bildete⁴⁾), war der Fluß kein allzu großes Hindernis zwischen den Ordensländerien.

Es ergibt sich, daß die umliegenden Dörfer in der Ordenszeit weniger Hufen besaßen als 1862. Es besaßen

	nach der Handfeste	1567	1862
Schönwiese	30 Hufen ⁵⁾	ca. 36 Hufen	
Königsdorf	ca. 40 „ ⁶⁾	ca. 51 „ ⁷⁾	
Jonasdorf	ca. 25 „ ⁸⁾	38 Hufen ⁹⁾	ca. 36 „ ¹⁰⁾
Katznase	53 ^{1/2} „ ¹¹⁾		58 ^{1/3} „

Demnach liegt zwischen den genannten Ortschaften ein größeres Stück Land, das erst später unter ihnen aufgeteilt worden ist. Es ist auch nachweisbar, daß der Orden hier Land gehabt hat, denn während die gewöhnliche Formel für Kaufzins lautet „N. N. tenetur x m. ewiges czinses von y huben“, steht unter Jonasdorf „Heinrich Tuyerjar und Nickel Monch haben unser huben eyne zu myte jerlich vor 9½ m“. Es folgen noch einige Verpachtungen mit der Zusicherung, daß der Inhaber dastehen soll „glich ab is syn eigen were¹²⁾“.

¹⁾ MZB. 54. ²⁾ HKB. 227, 27, 253, 30, 279, 34, 312, 14. ³⁾ Vgl. Weber 439.

⁴⁾ Schmid IV, xiv. ⁵⁾ Dormann 96.

⁶⁾ Nach MZB. 40: 33 Zinshufen. Dazu kommen ca. 3 Schulzenhufen und 4 Pfarrhufen.

⁷⁾ Dormann 97. ⁸⁾ Nach MZB. 41: 22 H. 8 M. Zinshufen, dazu etwa 3 Schulzenhufen.

⁹⁾ Dormann 96. ¹⁰⁾ ebenda. ¹¹⁾ Dormann 91.

¹²⁾ MZB. 41. Dazu Jekel Bolcze hat von uns gemytet 2½ virteil ackers uff ein jar und sal sy vorsteen ab ez syn eigen sey.

Aus dieser Stelle geht doch klar hervor, daß der Orden hier nicht von Kaufzins spricht, denn bei einem Kaufzinsverhältnis wird nicht die Hufe gekauft, sondern nur der Zins, der jederzeit ablösbar ist gegen Rückzahlung des auf die Hufe geliehenen Geldes, sondern hier ist die Rede von Pacht, sogar von einer — allerdings unbegrenzt forlaufenden — Jahrespacht. Die Höhe der Pachtsumme mit 9—10 m. für die Hufe entspricht den im Konventsbuch genannten Preisen für 200 Scheffel Gerste, wir dürften hier Hufen vor uns haben, die den Gerstenzins durch eine Geldsumme abgelöst haben, weil es eben dem einzelnen Bauern nicht gut möglich war, 200 Scheffel Gerste in natura von der Hufe zu zahlen.

Verpachtung von Land gegen Gerstenzahlung ist auch sonst im Gebiete des Haupthauses nachweisbar¹⁾; auch hatten einige Beamte Land gegen Geld verpachtet²⁾, desgleichen war 1451 ein Teil des Elbinger Karwanslandes zum Preise von 6 m. für die Hufe an Bürger der Neustadt verpachtet³⁾.

Der Gerstenzins des Marienburger Viehmeisters ist natürlich auch ein Pachtzins; die Hufen liegen alle im Großen Werder. Einen Einblick in die Art, wie eine Verminderung des Gerstenzinses durch Aufhören der Pacht eintreten konnte, bietet hier das Dorf Tragheim. Es zahlt nach dem Zinsbuch 50 m. Zins⁴⁾, in der Zeit vor 1410 aber 52 m. 5 sc.⁵⁾, d. h. 19 m. 10 sc. Zins und 32 m. 19 sc. für abgelöste Gerste, das sind 2 m. 5 sc. mehr als das Zinsbuch angibt. Der Verbleib dieser nahezu 9 fird. wird im Zinsbuch angegeben, sie sind am Warnauer Acker in Abgang gekommen, d. h. das Dorf hat z. Z. dieses Zusatzes ein kleines Stück Ackerland weniger in Pacht gehabt als vor 1410.

Man wird zusammenfassend sagen dürfen, der Konvent Marienburg tat von seinem Landbesitz Stücke an die umliegenden Gemeinden aus und erhob dafür die Pachtsumme in Naturalien (Gerste), die zum Teil später abgelöst wurden⁶⁾.

¹⁾ MAB. 28,18. ²⁾ MAB. 17,23, 52,31, MZB. 53. ³⁾ Elb. Ant. 15.

⁴⁾ MZB. 33 und A. 3. Es handelt sich um einen Zusatz aus späterer Zeit.

⁵⁾ MKB. 38,8, 40,23 und A. 3.

⁶⁾ Ein Vorbild dafür findet sich in der Verpachtung von Weide und Ackerland im Heiligen Lande an arabische Beduinenstämme gegen Entrichtung eines Naturalzinses. AM. 15,25, 26.

Anhang.

Ein in das Zinsbuch des Hauses Marienburg eingelegtes Blatt Häbler
gibt ein Verzeichnis des Kammerzinses des Hochmeisters. 115 c. p. 13

hienach volget homeisters kamerczins (1437—1454)¹⁾

Tauchel: der komphur czinset 800 m.

Leype: der voith czinset 323 m. 5 sc., auch czinset her 300 m.
wartgeld.

Dirssaw: der voith czinset 1250 m. vom gebitte, auch czinset
her 37 m. ane 8 sc. von dem dorffe Rokitken, yo von
der hube 22 sc., auch czinset her von der mole yo czur
quatemper 20 m., die stadt Dirssaw czinset vor sich 168 m.
1 fird, uff Thome apostoli.

der viedener czinset 100 m. ierlich von der vischerey.

Roghawssen: der voith czinset 500 m. von dem gebitte huben-
czins.

Papaw: der komphur ader pfleger czinset 100 m. hubenczins.

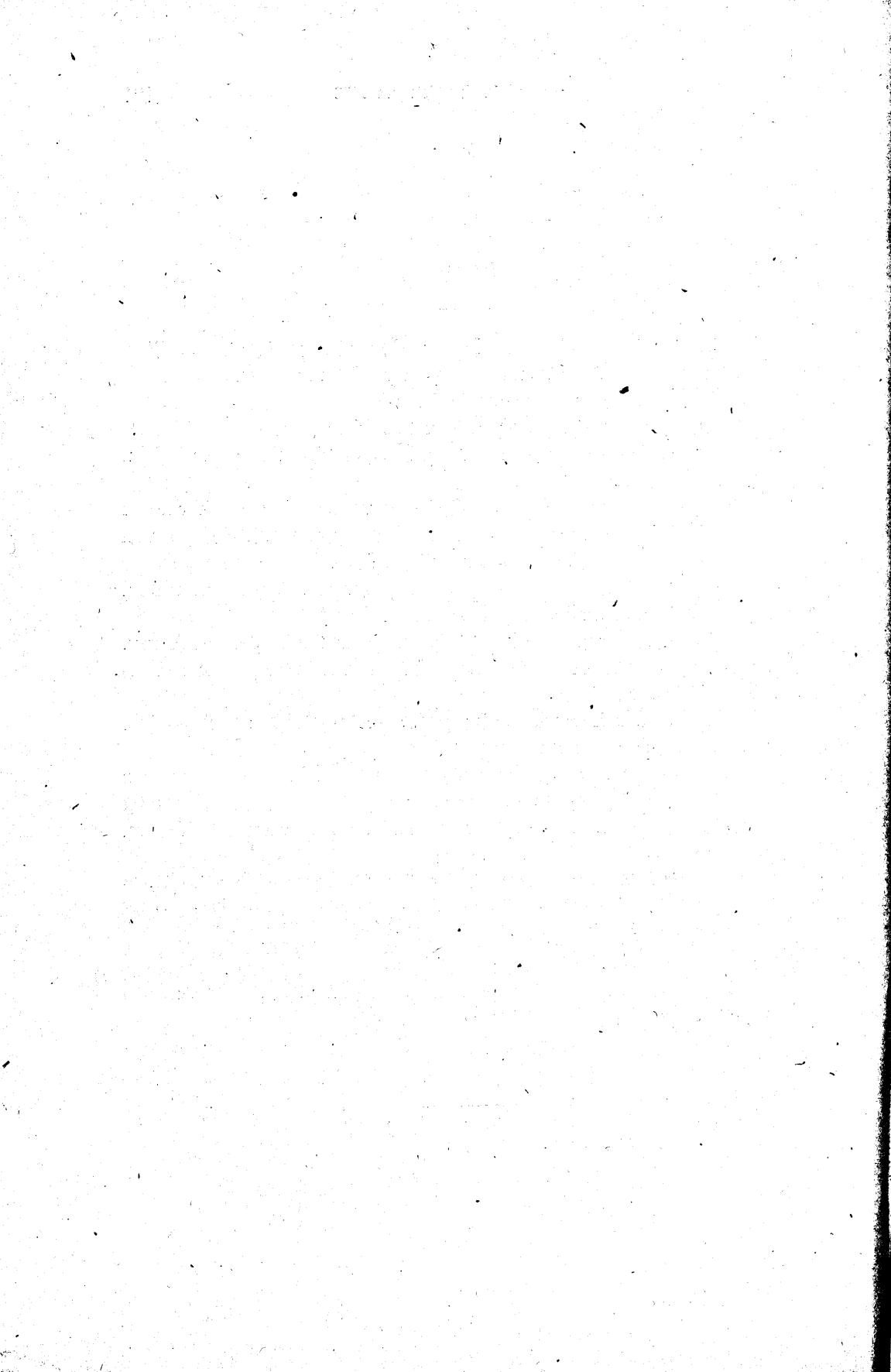
Bowtaw: der pfleger czinset 123 m.

Swetcze: der komphur czinset 40 m. vom gute Scherthewitz
vor die 40 m., die czum Mockenwalde abgegangen sein.

Rastenburgk: der pfleger czinset aller huben czins ultra 800 m.

Dez. 21.

¹⁾ Häbler bemerkt dazu: „Der Zettel, der diese Nachweisung über den Hochmeisterkammerzins enthält, ist, wie sich aus der Handschrift schließen lässt, aus der letzten Zeit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts“. Dazu stimmt, daß Rastenburg als selbständiges Amt erst seit 1437 nachweisbar ist. Es ist möglich, daß Rastenburg als Ersatz für die 1435 an Polen abgetretene Komturei Nessau eintrat, die ebenfalls in diesem Verzeichnis nicht mehr enthalten ist. Das Verzeichnis dürfte das von Voigt VI, 687 A. 4 erwähnte sein.



Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525.

Von

Bertha Quassowski.

III. (Schluß)¹⁾.

III. Wohlfahrtspflege im engeren Sinne.

1. Gesundheitspflege.

In dem Abschnitt über Straßen-, Bau- und Lebensmittelpolizei ist schon eine ganze Reihe von Bestimmungen herangezogen worden, die gleichzeitig auch sanitäre Zwecke verfolgen. Man suchte den Verkauf leicht verderblicher Lebensmittel so zu regeln, daß keine Schädigung der Gesundheit der Bürger eintrat, und es waren auch gesundheitspolizeiliche Gründe, die dazu trieben, ein zu enges Bauen zu verhindern. Man wollte der Stadt wenigstens einigermaßen Licht und Luft erhalten. Aus nahe-liegenden gesundheitlichen Gründen war es in einigen Städten verboten, innerhalb der Stadtmauer Schweine zu halten. Im Zusammenhang hiermit sei sogleich erwähnt, daß die Stadt auch einschritt, wo etwa durch Aborte usw. Gestank erregt wurde, der den Bürgern lästig wurde²⁾. Aus denselben Gründen mag man 1413 in Elbing den Stadtgraben von toten Fischen geräumt haben³⁾.

Die Betätigung der Stadt auf dem Gebiete der Gesundheitspflege ging aber weiter. Es handelte sich für sie sowohl um die Beschaffung guten Trinkwassers als um die Sorge für das Badewesen wie auch um die eigentlichen Medizinalangelegenheiten.

¹⁾ Vgl. Heft 59 dieser Zeitschrift, S. 1—67; Heft 60, S. 27—65.

²⁾ Perlbach: Quellenbeiträge S. 160. ³⁾ Elb. Kämmereibuch ad a.

Brunnenpolizei.

Von der Beschaffenheit des Trinkwassers hing wesentlich der Gesundheitszustand der Bevölkerung ab. Gutes Trinkwasser wurde daher, wenn es erforderlich war, auf Kosten der Gemeinde in die Stadt geleitet¹⁾). Solche Wasserleitungen lassen sich für Königsberg, Thorn und Elbing erweisen. Von der Königsberger Wasserleitung sind nur spärliche Nachrichten erhalten; sie ging quer durch die angeschlossenen Brunnen²⁾ und war städtisches Eigentum; denn der Rat verlieh dem Spital das Recht, Röhren aus dem Brunnen des Ludwig Tolcks in den Spitalhof zu legen³⁾). Eines der ersten Privilegien, das sich Elbing zu verschaffen wußte, war 1275 die Erlaubnis zur Anlage einer Wasserleitung aus der Hommel innerhalb der Stadtmauer oberhalb der Heiligengeistmühle⁴⁾). Röhren leiteten das Wasser durch die Stadt, und aus den Kämmereirechnungen geht hervor, daß jene Röhren an der Hommel oberhalb des Heiligengeistspitals mit denen an der Temnitz (Gefängnis) und am Schmiedetor sowie mit dem Hauptbrunnen der Stadt in Verbindung standen⁵⁾). Um der Stadt gutes und sauberes Trinkwasser zu sichern, war jede Verunreinigung der Hommel untersagt; entweder mußte man sich eidlich verpflichten, diese Bestimmung zu erfüllen, oder man mußte Fenster und Türen nach der Hommel zu vernageln. Alle Ställe, die daran lagen, mußten abgebrochen werden⁶⁾). Kam es doch vor, daß die Hommel irgendwie verstopft wurde, so besorgte die Stadt die Räumungsarbeiten⁷⁾). Das Anwachsen der Bürgerschaft machte später eine größere Wasserzuleitung nötig, und 1386 erhielten dann die Bürger auch die Erlaubnis, die Hoppenbeke dazu benutzen zu dürfen⁸⁾). Außerdem läßt sich für Elbing auch noch eine weitere Wasserzuleitung erweisen⁹⁾). Sie kam von der Heide her und stand in Verbindung mit einem Teiche in der Heide¹⁰⁾. Man war aber scheinbar nicht zufrieden und dachte an eine Besserung.

¹⁾ A. Schultz: Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert S. 55.

²⁾ Bruhns S. 540. ³⁾ Mendthal nr. 128.

⁴⁾ Cod. Warm. I nr. 52 und Toeppen, ZWG. XXI S. 59.

⁵⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 212. ⁶⁾ Cod. Warm. III nr. 266.

⁷⁾ Elb. Kämmereibuch S. 31 b: dy hummelle to vryen bouen der hilgestes mole dat dat water qwam in dy stad in den hoffe born.

⁸⁾ Cod. Warm. III nr. 200.

⁹⁾ Im Kämmereibuche haben wir eine ganze Reihe von Buchungen unter „wateringe in der Heyde.“ Obwohl Schiller-Lübben V 615 nur die Bedeutung wateringe = Ab-, Bewässerung, Wasserzug, Graben kennt, möchte ich doch hier die Bedeutung Wasserleitung annehmen; denn der Satz „dy Roren ouer al van dem dyke bet an dy Stat“ (S. 37 b) macht in Verbindung mit der Erwähnung von Brunnen keine andere Auffassung möglich.

¹⁰⁾ Elb. Kämmereibuch S. 37 b.

In den Jahren 1406, 1407 und 1408 erfolgte die Besichtigung dieser Wasseranlagen durch Sachverständige in Begleitung angesehener Bürger. Bis 1412 erfolgten dann Besserungen. Da endlich scheint alles in Ordnung gewesen zu sein; denn nun hören die Ausgaben für Röhren in der Heide auf. 1414 erscheinen dann Ausgaben für „Osewerk“; man hatte also wohl ein Schöpfwerk gebaut¹⁾. Handelte es sich darum, innerhalb der Stadt weitere Brunnen der Leitung anzuschließen, so geschah das auch durch den Rat²⁾.

Für Thorn fällt der erste Beleg für die Zuleitung von Wasser durch Röhren von außerhalb der Stadt in das Jahr 1399, als bestimmt wurde, daß die Röhren durch die Weingärten der Bürger von der Stadt instand gehalten werden sollten³⁾). Jedenfalls wurde die Stadt nicht von einem Punkte aus mit Wasser versehen; denn das Jungfrauenkloster erhielt 1346 das Privileg, sich das nötige Wasser aus dem Stadtgraben hinleiten zu dürfen⁴⁾, eine Erlaubnis, die 1416 erneuert wurde⁵⁾). Wie aus der vorher angezogenen Stelle für 1399 hervorgeht, lag die Unterhaltung der Röhren in der Hand des Rats. Sie lagen nicht sehr tief und mußten im Winter besonders eingedeckt werden, damit das Wasser nicht einfroß. Das Zudecken war Pflicht der Bürger⁶⁾). Gegen Ende unseres Zeitraumes bezog Thorn sein Wasser von einem zwischen der Mockerhöhe und der Grützmühle gelegenen Sammelplatz durch tief in der Erde liegende Röhren⁷⁾.

Unter den Brunnen können wir solche unterscheiden, die an öffentlichen Plätzen — etwa auf dem Markte — zum Nutzen der Allgemeinheit bestanden, solche an öffentlichen Gebäuden und endlich Brunnen, die im Besitz von Privatleuten waren, oder deren Gebrauch einzelnen Stadtbezirken zukam. Die beiden ersten Arten wurden von der Stadt⁸⁾), die letzteren natürlich von den Besitzern oder Anwohnern unterhalten, die den Nießbrauch davon hatten. Nach der Brunnenordnung von circa 1400⁹⁾ betrug die Anzahl der Brunnen in Königsberg-Altstadt 14; die Pflicht, sie zu unterhalten, kam den Bürgern zu. Der Rat bestimmte nur, welche Bürger den einen, welche den andern Brunnen zu unterhalten hatten, und zwar in der Weise, daß die ganze Stadt gewissermaßen in Bezirke eingeteilt war. Bei der Verteilung des Brunnengeldes wurde die Feuergefährlichkeit der Häuser berücksichtigt; denn Brauereien und

¹⁾ Elb. Kämmereibuch S. 372 b.

²⁾ ib. ad 1408: Rohre zu legen nach dem Brunnen in der Fischerstraße 8 mr 12 sc. 28 Pf. ad 1409: Rohre gelegt in 2 Straßen.

³⁾ Thorn. Denkw. S. 23.

⁴⁾ Wernicke I S. 75. ⁵⁾ Thorn. Denkw. S. 49. ⁶⁾ ib. S. 66. Zernecke ad 1445, Toeppen ad 1445. ⁷⁾ Wernicke I S. 319. ⁸⁾ Elb. Kämmereibuch und Thorner Bauamtsrechnungen. ⁹⁾ Mendthal nr. 128.

Bäckereien mußten den vollen Brunnenzins, Mittelhäuser den halben und Kaufhäuser und Buden nur den dritten Teil geben. Diejenigen, die eigene Brunnen hatten, waren von dem Brunnenzins nicht befreit, sie bezahlten ein Drittel. Man kann hier wohl von Brunnengenossenschaften sprechen, die den Unterhalt, aber auch den alleinigen Gebrauch der Brunnen hatten¹⁾). Der Ansicht von Bruhns²⁾, daß das Brunnengeld nur eine Umlage sei, die die Stadt erhebe, um die Brunnen zu unterhalten, scheint mir die Einteilung in Quartiere zu widersprechen. Dann würde doch die Bestimmung genügen, wie hoch das Brunnengeld sei. Machte das Bedürfnis die Anlage neuer Brunnen nötig, so wurden die Mittel durch eine außerordentliche Steuer aufgebracht³⁾.

Es gab Laufbrunnen und Ziehbrunnen. Laufbrunnen sind wohl dasselbe, was anderwärts „fließende“ Brunnen sind⁴⁾), nämlich solche mit ein- oder mehrröhrigem Pumpenstock, bei denen das Wasser dauernd floß und etwa durch einen Kran abgestellt werden konnte. Solche Laufbrunnen wurden von Koperaikus in Thorn gebaut⁵⁾). Aber schon 1419 wird dort ein Zapfenbrunnen repariert, der seinen Namen davon haben mag, daß durch einen Zapfen, einen Kran, der Lauf des Wassers abgestellt wurde. Dieser Zapfenbrunnen wäre dann auch ein Laufbrunnen⁶⁾. Ferner waren die Pfeifenbrunnen⁷⁾ fließende Brunnen. Königsberg-Alstadt hatte 1⁸⁾), Elbing 2, einen in der Marktstraße der Altstadt, den andern vor dem Elisabethhospital in der Vorstadt⁹⁾). In Königsberg-Alstadt stand der Pfeifenbrunnen auf dem Markt. Man hatte hier von den horizontalen Röhren der Wasserleitung eine vertikale abgezweigt und diese mit einer nicht verschlossenen Tülle, Pfeife genannt, versehen. Hier also floß das Wasser vermöge des Drucks des etwa 10 m höher liegenden Schloßteichs unaufhörlich heraus¹⁰⁾). Pumpen lassen sich in Königsberg für jene Zeit so wenig erweisen¹¹⁾ wie etwa nach den erhaltenen Rechnungen für Elbing. In Thorn stand eine Pumpe am Jakobstor; an ihr wurde 1461 für 7 sc. der Schwengel erneuert¹²⁾.

Im allgemeinen schöpfte man noch immer das Wasser mit Eimern. Von den Brunnenketten hatte der Kettenborn in Königsberg seinen Namen¹³⁾); ein Ziehbrunnen war auch derjenige auf dem Köttelhof in Thorn; denn 1419 wird für 12 β ein neuer Eimer angeschafft¹⁴⁾). Aus der

¹⁾ Gengler: Stadtrechtsaltertümer S. 218.

²⁾ Altpr. Mon.-Schr. 43 S. 541. ³⁾ Thorn. Denkw. S. 27 Conclusum: Geld aufzu bringen wegen Aufbauung der Brunnen.

⁴⁾ Möring: S. 71. ⁵⁾ Wernicke I S. 319.

⁶⁾ Bauamtsrechn. Thorn. Arch. XVI, 6. ⁷⁾ Bruhns S. 540. ⁸⁾ Mendthal nr. 128.

⁹⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 212. ¹⁰⁾ Bruhns S. 540. ¹¹⁾ ib.

¹²⁾ Neust. Bauamtsrechn. Thorn. Arch. XVI, 19.

¹³⁾ Mendthal nr. 128. ¹⁴⁾ Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 6).

Art der Reparaturen kann man also auf die Beschaffenheit der Brunnen schließen; meist wird aber die Frage danach offen bleiben müssen. Man wird jedoch wohl nicht fehlgehen, wenn man den größten Teil derjenigen Brunnen, deren Art und Weise sich nicht bestimmen lässt, als Ziehbrunnen ansieht. Besondere Sorgfalt auf eine künstlerische Ausgestaltung der Brunnen hat man hier im Osten kaum verwendet. Der Zapfenbrunnen in Thorn war zwar mit einem Türmchen geshmückt¹⁾). Sonst begnügte man sich aber damit, den Brunnen mit einem „Kranz“²⁾ oder mit einem „Glint“³⁾ zu umgeben und allenfalls darüber ein Dach zu errichten⁴⁾.

Über die Instandhaltung von Brunnen und Leitung geben die Rechnungsbücher von Thorn und Elbing Aufschluß. Da man das Wasser damals ohne alle Filter in die Städte leitete, schlug sich sehr bald ein Bodensatz aller möglicher Stoffe in Röhren und Brunnen nieder und hinderte die Wasserversorgung, wenn nicht von Zeit zu Zeit gesäubert wurde. In Elbing war das in den Jahren 1405 ff. Pflicht Hanneke Steinbruggers, der dafür jährlich 3 m Lohn erhielt⁵⁾. Es war also Sache desjenigen Mannes, der auch die Pflasterarbeiten der Stadt leitete⁶⁾. Zweimal jährlich scheint die Säuberung erfolgt zu sein⁷⁾. Es war dies eine Vorsichtsmaßregel; denn war erst einmal ein Brunnen verstopft, so waren umfängliche Arbeiten notwendig, um ihn wieder in Ordnung zu bringen. Als 1412 der Hauptbrunnen in Elbing verstopft war, mußte die Straße aufgerissen werden, um nach der fraglichen Stelle zu suchen. Als man sie gefunden hatte, wurde sie gesäubert, und Röhren, Pflaster und Brunnen mußten erneuert werden; die Reparatur belief sich auf 5½ mr 4 sc. 18 pf.⁸⁾. Abgesehen von dem festen Gehalt, das der Brunnenwärter erhielt, wurde die Reinigung gelegentlich auch besonders bezahlt⁹⁾. Die Thorner Rechnungsbücher bringen, soweit ich sie eingesehen habe, keine Ausgaben für die Reinigung der Brunnen. Das war dort wie in Königsberg Pflicht eines jeden Bürgers¹⁰⁾. Nur diejenigen Brunnen wurden von Stadt wegen repariert, die auf öffentlichen Plätzen standen oder zu einem öffentlichen Gebäude gehörten; die häufigsten Reparaturen bestanden darin, daß der

1) ib. ad 1419.

2) Elb. Kämmereibuch S. 78 b. 3) Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 6) ad 1419 am Brunnen bei den Siechen. 4) Toeppen: Elb. Ant. S. 212. 5) Toeppen: ib. S. 253.

6) Vergl. Straßenpolizei.

7) Item 2 mr Hanneke Stenbrugger vor dy borne up ostern und Michael to zufern, Altpr. Mon.-Schr. IX S. 376.

8) Elb. Kämmereibuch S. 321.

9) ib. ad 1412: Item gegeuen 2 sol den Born rejne to maken up dem markede.

10) Thorn. Willk. 1523: Die Brunnenherrn haben darauf zu sehen, „auf das also zwischen den Bürgern eine rechte Ordenung darinne gehalten, unndt die Borne reine unndt recht verörbert werden“.

Holzbelag erneuert werden mußte¹⁾). Dazu kamen noch neue Brunnen-säulen, Brunnenstangen, Brunneneimer und Ähnliches²⁾). Die Röhren mußten mit Pech und Werg gedichtet und frostsicher eingedeckt werden³⁾). Aus welchem Material sie waren, wird nicht angegeben. Jedenfalls wurden sie mit eisernen Bändern gebunden, und da Zimmerleute bei den Reparaturen beschäftigt sind, sind die Röhren wohl aus Holz gewesen⁴⁾). Wo, wie in Thorn, die Bürger verpflichtet waren, die Brunnen zu unterhalten, wurden zwei tüchtige Bürger zu Brunnenherren erwählt, die darauf zu sehen hatten, daß jeder seine Pflicht in bezug auf die Brunnen tat⁵⁾). Die ihnen übergeordnete Instanz waren die Viertelherren⁶⁾.

Badestuben.

Entsprechend der großen Bedeutung, die man im Mittelalter dem Badewesen beilegte, sorgte die Obrigkeit auch für öffentliche Badestuben⁷⁾). Wiewohl das Recht, Badestuben zu bauen, den hier behandelten Städten im allgemeinen nicht ausdrücklich verliehen worden ist, so finden wir sie doch in der Zeit, in die unsere Überlieferung hinaufreicht, in den Händen der Stadt; Braunsberg nimmt eine Sonderstellung ein. Königsberg-Kneiphof erhielt schon in seinem Gründungsprivileg das Recht, eine Badestube zu bauen⁸⁾), und für Thorn-Neustadt steht fest, daß ursprünglich die Badestube als Regal des Ordens betrachtet wurde. Denn erst seit 1364 erhob die Stadt den Badezins für sich gegen eine an den Orden zu zahlende Pauschalsumme⁹⁾). In Braunsberg war und blieb die Badestube durchaus in der Hand des Bischofs¹⁰⁾). Wann der Orden in den andern Städten auf dies Recht verzichtet hat, ist unbekannt. Die Badestuben waren jedenfalls im Besitze der Stadt und wurden von

¹⁾ Elb. Kämmereibuch u. Thorn. Bauamtsrechnungen (Thorn. Arch. XVI, 6 und 19).

²⁾ Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 6 und 19). ³⁾ Elb. Kämmereibuch.

⁴⁾ ib. ad 1408 S. 159b: Item 4 arbeidren den man 4 dage lang de umbe grufen de Roren de dar lak weren umbe sie to dichten dem manne des dages 1 sc. Summa 16 sc. Item 3 tymerluden de man 3 dage lang de dichten und spunden de Ronnen des dages dem manne 40 Pf. Summa 1 mr. Item meister swarte Rok vor 3 dag lang des dages 2 scot Summa 1 fird . . . de Roren to dichten . . . de Roren to boren . . . 2 tymerluden gearbeit 3 dage lang . . . vor tzintelen und vor allerhande yserwerk des man behofede to den Roren und vor hamp mede to dichten. . . . Item vordinget alle de Roren to decken.

⁵⁾ Thorn. Willk. 1523: Item es sollen allewege tuchtige Burger zu Bornherren gekohren werden unndt denselben vom Erbaren Rhate befohlen werden auf die Borne, damit die nicht untergehen, gute aufachtung zu haben. . . .

⁶⁾ ib. Die Viertelherrn sollen bei ihrem Inspektionsgang auch acht geben auf den Zustand der Brunnen.

⁷⁾ Varges: S. 286. ⁸⁾ Mendthal: nr. 23. ⁹⁾ Cod. Dipl. Pr. IV nr. 27.

¹⁰⁾ Cod. Warm. I nr. 188 und III nr. 214.

ihr an Privatpersonen verliehen. In Elbing¹⁾ wurde 1297 eine Badestube einem gewissen Petrus und seinen Brüdern auf vier Jahre verpachtet. Anfang des 15. Jahrhunderts hatte sich das Bedürfnis so gesteigert, daß zwei Badestuben genügend Verdienst hatten. Kulm²⁾, Braunsberg³⁾, Königsberg-Kneiphof⁴⁾ und Thorn-Neustadt hatten nur je eine Badestube⁵⁾. In Thorn-Altstadt scheinen die Badestuben Privatunternehmungen gewesen zu sein⁶⁾). Die erste, die sich erweisen läßt, wurde 1345 von Caesarius Hengstborg am Schelltor errichtet⁷⁾; hernach kam sie an das „Publikum“, also wohl in städtischen Besitz, war aber schon 1378 in eine Färberei verwandelt⁸⁾. Es haben hier jedenfalls mehrere Badestuben nebeneinander bestanden⁹⁾. Ende des 14. Jahrhunderts gab es eine hinter den Barfüßermönchen¹⁰⁾ und eine am Segeltor¹¹⁾, die auch über die Mitte des folgenden Jahrhunderts fortbestand¹²⁾. 1451 wird der Badestube hinter Unser Lieben Frauen „gedacht“¹³⁾. Ob es sich um irgendwelche Zuwendung handelte? 1482 endlich versprach der Rat Holz zu einer Badestube im Spital zu liefern¹⁴⁾.

Thorn-Altstadt, das für seine Badestuben gar keine oder nur geringe Aufwendungen machte, erhob auch gar keinen¹⁵⁾ oder nur geringen Zins¹⁶⁾. Wo aber von der Stadt aus für ihre Unterhaltung gesorgt wurde, war auch der Zins in demselben Maße ein hoher. In Thorn-Neustadt betrug er um die Mitte des 15. Jahrhunderts 20 scot wöchentlich, 1466 38 mr 1 fird jährlich¹⁷⁾. 1525 ist er bereits auf 25 mr ger. herabgesetzt¹⁸⁾. Scheinbar ging also damals in Preußen das Badewesen schon zurück, wenn auch nicht in dem Maße wie in Deutschland¹⁹⁾. In Elbing erhob man Anfang des 15. Jahrhunderts wöchentlich $\frac{1}{2}$ mr Baderzins²⁰⁾. Einem solchen hohen Zins entspricht es durchaus, daß die Stadt hier nicht nur für die bauliche Unterhaltung, sondern auch teilweise für Holz, Ofensteinen und die innere Einrichtung zu sorgen hatte.

¹⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 214f. über die Badestuben.

²⁾ Kulm. Willk. Ouch zal nymand anderlewte baden lassen zu em doheyme alleyn her mit seyme gesynde uf das Stat badstobe nicht völlig zcunchte werde.

³⁾ Cod. Warm. I nr. 188 und III nr. 214. ⁴⁾ Perlbach: Quellenbeiträge S. 134.

⁵⁾ Die Bauamtsrechnungen (Thorn. Arch. XVI, 14 und 19) sprechen nur von einer Badestube.

⁶⁾ Die Rechnungsbücher bringen, soweit ich sie eingesehen habe, keine Ausgaben für die Badestuben.

⁷⁾ Thorn. Denkw. S. 4. ⁸⁾ Thorn. Denkw. S. 9.

⁹⁾ ib. S. 104. 1465 ist die Rede von allen Badestuben an der Weichsel.

¹⁰⁾ Thorn. Denkw. S. 15 ad 1389. ¹¹⁾ ib. S. 21 ad 1396. ¹²⁾ ib. S. 83 ad 1457.

¹³⁾ ib. S. 71. ¹⁴⁾ ib. S. 129 und 130.

¹⁵⁾ ib. S. 20. ¹⁶⁾ ib. S. 4 ad 1345 3 mr 17 sc! Baderzins.

¹⁷⁾ Neust. Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 19). ¹⁸⁾ Thorn. Denkw. S. 157.

¹⁹⁾ Kriegk: N. F. S. 24f. ²⁰⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 215.

Die Lage der Badestuben wurde vor allen Dingen dadurch bedingt, daß man Wasser in nächster Nähe hatte. In Thorn lag daher ein Teil derselben an der Weichsel¹⁾, in Elbing eine am gleichnamigen Flusse²⁾. Andernfalls sorgte die Stadt für die Zuleitung des Wassers³⁾ und erhielt den Brunnen⁴⁾. Die Bauarbeiten in der Badestube besorgte die Stadt⁵⁾. War es nötig, so lieferte sie Ziegel⁶⁾, Dielen und Lehm⁷⁾ zu Reparaturen oder nahm bauliche Veränderungen vor, wenn sie geboten schienen⁸⁾. In den Jahren 1407 und 1409 wurden die beiden Badestuben in Elbing abgebrochen und in ziemlich kostspieliger Art wieder aufgebaut⁹⁾.

Die Bäder waren im Mittelalter meist Schweißbäder¹⁰⁾. Das gilt auch für die Verhältnisse in Preußen; denn Ausgaben für Badewannen lassen sich aus dem vorliegenden Material nicht erweisen. Die Dämpfe wurden durch das Begießen heißer Steine mit Wasser erzeugt. Außerdem wurde der große Kachelofen, der sich in jeder Badestube befand, stark eingehetzt. Dieser und ein oder mehrere Kessel — hier Pfannen genannt — waren wesentliche Bestandteile einer jeden Badestube¹¹⁾. Ihre Erhaltung scheint in Elbing dem Bader¹²⁾, in Thorn-Neustadt dem Rate obgelegen zu haben, der den Schornstein in Ordnung hielt, regelmäßig alle Jahre den Ofen reparierte und das Grus ausfahren ließ. Er ließ leckgewordene Pfannen ausbessern und wieder einmauern¹³⁾. Auch die Unterhaltung der Bänke, auf die sich der Badende legte, um zu transpirieren¹⁴⁾, besorgte dort die Stadt¹⁵⁾. Ja, sie lieferte sogar 1457 für 2½ mr „strook“ für die Badestube¹⁶⁾, also die Reiser, meist Birkenreiser, die man dazu benutzte, um sich peitschen¹⁷⁾ zu lassen oder sich selbst zu peitschen¹⁸⁾. Kümmerte man sich in Elbing von Stadt wegen auch nicht um die innere Einrichtung der Badestuben, so erhielt der Bader doch eine bedeutsame Unterstützung, indem ihm gelegentlich Holz zugewiesen wurde¹⁹⁾. Zuweilen kam das auch in Thorn vor¹⁹⁾. Da die Stadt eine beträchtliche Einnahme aus den Badestuben bezog, so mußte ihr auch daran liegen,

1) Thorn. Denkw. S. 104. 2) Toeppen: Elb. Ant. S. 215. 3) Thorn. Denkw. S. 4.

4) Elb. Kämmereibuch ad 1409 und Thorn-Neustäd. Bauamtsrechnungen (Thorn. Arch. XVI, 14 und 19).

5) Toeppen: Elb. Ant. S. 215. Perlbach: Quellenbeiträge S. 134, Rechnungen des Bauamts Neustadt (Thorn. Arch. XVI, 14 und 19).

6) Toeppen: Elb. Ant. S. 216. 7) Neust. Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 14).

8) ib. Zumauern einer Tür. 9) Toeppen: Elb. Ant. S. 216.

10) Kriegk: N. F. S. 23f. 11) ib. S. 24f.

12) Das Kämmereibuch bringt keine Ausgaben dafür.

13) Neust. Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 14 und 19). 14) Kriegk: S. 25.

15) Neust. Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 14 und 19). 16) ib. (Thorn. Arch. XVI, 19).

17) Kriegk: S. 25. 18) Toeppen: Elb. Ant. S. 215.

19) Neust. Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 19).

daß der Zuspruch zu ihnen ein reger war und nicht etwa durch private Konkurrenz eingeschränkt wurde. Daher gestattete der Kulmer Rat allen, die eigene Badestuben besaßen, nur die Hausgenossen baden zu lassen¹⁾. Wie auch sonst in Deutschland²⁾ war hier eine beliebte Art, den Armen den Genuß eines Bades zu bereiten, das Vermächtnis von Seelbädern, die aber in diesem Zusammenhang, wo es sich um die obrigkeitliche Wohlfahrtspflege handelt, außerhalb der Betrachtung bleiben sollen.

Gesundheitspflege im engeren Sinne.

Durch Heranziehung von beruflich vorgebildeten Heilkundigen — von Ärzten, Apothekern und Hebammen — suchte die Stadt ihren Bewohnern Rat und Hilfe in Krankheitsfällen zu sichern und durch gewisse Absperrungsmaßregeln die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern. Letzteres sind meist Anordnungen, die für das ganze Land galten und im großen ganzen sehr primitiver Art waren. Am Hause eines Pestkranken wurde ein weißes Laken herausgehängt, um die Mitbürger zu warnen. Später trat ein weißes Kreuz an die Stelle. Um eine weitere Ausbreitung der Franzosenkrankheit (Syphilis) zu verhindern, wurde 1521 den Barbieren verboten, Leute, die damit behaftet waren, zu behandeln; andernfalls sollte ihnen das Handwerk gelegt werden³⁾). In Königsberg war allen Spittäischen und Aussätzigen der Besuch jeder öffentlichen Versammlung, aller Badestuben und Wirtshäuser verboten⁴⁾). Sie sollten möglichst von den Gesunden geschieden sein. Wo jemand der Verdacht traf, aussätzig zu sein, ließ die Stadt ihn von einem Arzte untersuchen, um je nach dem Befund ihre Maßnahmen zu treffen. Freilich ließ sie sich die beträchtlichen Kosten, die ihr daraus erwuchsen, von dem Betroffenen zurückstatten⁵⁾.

Unter denjenigen, die die Heilkunst als Beruf übten, sind zu unterscheiden Bader, Barbiere und Ärzte. Die städtische Obrigkeit erkannte ihre Pflicht auf diesem Gebiete, als sie Stadtärzte in Dienst nahm, die gegen ein festes Gehalt zu gewissen ärztlichen Leistungen verpflichtet waren⁶⁾). Sie waren gleichzeitig Polizei-, Gerichts- und Armenarzt⁷⁾). 1404 hatten Thorn, Elbing und Danzig die Weisung erhalten, einen geschworenen Arzt und Apotheker zu halten⁸⁾). In Elbing werden schon

1) Vergl. S. 109 Anm. 2. 2) Kriegk: S. 22f.

3) Rink: Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525. S. 99.

4) Kgb. Willk. Art. 123: Auch sey vorbottenn allenn Spittäischenn unnd ausszizenn, gemeine Vorsamlung alss Hoff gartten Badstubenn. Balbierer heusser unnd wirdtschafftenn bei der Stadt buess.

5) Toeppen: Elb. Ant. S. 251. 6) Kriegk: I S. 8.

7) Haeser: Lehrbuch der Geschichte der Medizin, 1875, I S. 844f.

8) Voigt: Gesch. Preußens VI S. 392.

seit 1338 Ärzte erwähnt, ohne daß sich entscheiden ließe, ob sie schon im Dienste der Stadt standen. 1399 jedenfalls ist schon ein „stades artzt“ bezeugt. Von zirka 1401—1408 hatte Meister Gert dieses Amt, und sein Nachfolger war scheinbar ein gewisser Wasmodus¹⁾). Selbst wenn die Ärzte ganz selbstständig ihre Praxis betreiben wollten, bedurften sie der Konzession des Rates, der sich auf diese Weise die Möglichkeit offenhielt, unfähige Elemente fernzuhalten. Eine Arztstelle in Thorn scheint schon zirka 1400 ein viel begehrter Platz gewesen zu sein. Der Hochmeister empfahl seinen Arzt Johannes, der sich in Thorn niederzulassen gedachte²⁾). Ein Jahr darauf bewarb sich ein Elbinger Wundarzt durch die Vermittlung des Rates seiner Heimatstadt um die Zulassung in Thorn³⁾). 1409 wird hier ausdrücklich ein Stadtphysikus bezeugt⁴⁾). 1433 war Meister Kraft der Stadtarzt, der so geschickt war, daß ihn die Herzogin Anna von Masovien auf Empfehlung des Hochmeisters an ihren Hof berief⁵⁾). 1472 kommt die Großmutter Joachimi Czierenbergii Medicinae Doctoris und Physici Thorunensis vor⁶⁾). 1480 wurde ein D. Nicolai⁷⁾), 1502 ein Johann von Bell Dr. Medicinae und 1515 ein Hoeronymus Wildenberg aus Goldberg in Schlesien⁸⁾ in Dienst genommen. Was die Vorbildung dieser Stadtärzte anbelangt, so läßt sich nur aussagen, daß der Elbinger Meister Gert wohl ein einfacher Wundarzt gewesen ist. Mit der fortschreitenden Zeit wuchsen auch die Anforderungen, die an die Stadtärzte gestellt wurden. Die genannten Thorner Stadtphysici⁹⁾) waren akademisch gebildete Männer, für die die Heilkunst Wissenschaft war, soweit man für jene Zeit davon sprechen kann. Ja, der Thorner Rat erklärte 1502 grundsätzlich, daß nur derartig vorgebildete Männer in der Stadt praktizieren dürften¹⁰⁾).

Der Rat zahlte den Stadtärzten ein festes Gehalt von verschiedener Höhe. In Elbing betrug es anfangs des 15. Jahrhunderts nur 2 mr¹¹⁾), aber einzelne Dienstleistungen wurden auch noch besonders bezahlt. 1399 erhielt er 1 mr für die Heilung des Wächters, der vom Turme gefallen war¹²⁾); 1408 meister Gert II mr vor dat he de wunden besüht¹³⁾). Er erfüllte auch gerichtsärztliche Funktionen und erhielt dafür ein besonderes Honorar. Im Kriegsfalle nahm die Stadt noch besondere Wundärzte in Dienst, die das städtische Truppenkontingent begleiteten¹⁴⁾). In Thorn war das feste Gehalt, das der Stadtphysikus bezog, bedeutend

¹⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 250f. ²⁾ Thorn. Arch. Schr. 1 nr. 251.

³⁾ ib. Schr. 1 nr. 397. ⁴⁾ Thorn. Denkw. S. 39. ⁵⁾ Wernicke I S. 162.

⁶⁾ Thorn. Denkw. S. 114. ⁷⁾ ib. S. 126. ⁸⁾ Wernicke I S. 321f.

⁹⁾ physici = wissenschaftlich gebildete Ärzte. Haeser: I. S. 835.

¹⁰⁾ Wernicke I S. 321f. ¹¹⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 251. ¹²⁾ ib. S. 250.

¹³⁾ ib. S. 251. ¹⁴⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 251.

höher, Es betrug 1408 15 Floren¹⁾). Als die Stadt 1502 mit Johann von Bell eine Kapitulation in betreff seiner Anstellung schloß, wurde ihm freie Wohnung und 60 mr in bar zugesagt²⁾.

Der Stadtarzt gehörte zu den Stadtdienern und hatte als solcher einen Amtseid zu leisten³⁾, in dem er gelobte, sein Amt recht zu verwalten. Um unmäßigen Preisen vorzubeugen, wurde ihm sogleich bei der Anstellung die Bedingung gemacht, er solle „das Publikum nicht vertheuern“⁴⁾). In der Kapitulation für Johann de Bell werden sogar Taxen für einzelne ärztliche Dienste festgesetzt⁵⁾), die aber charakteristischer Weise nur für die Bürger galten; was fremde Leute anbetrifft, so würde der Arzt schon wissen, bescheidenlich mit ihnen umzugehen. Zu der Pflicht der Städtärzte gehörte auch die Aufsicht über die Apotheken. Sie hatten dafür zu sorgen, daß die Apotheker nur gute Materialien verwandten und die Bürger bei der Zahlung nicht übervorteilten⁶⁾).

Außer den Ärzten — mochten es nun Wundärzte oder akademisch gebildete Doktoren sein — waren auch noch Barbiere und Bader als Heilkundige tätig. Je tiefer man in das Mittelalter zurückgeht, desto weiter ist ihr Bereich⁷⁾. Erst 1502 verbot der Thorner Rat allen nicht beruflich Vorgebildeten, die Heilkunst auszuüben⁸⁾, und auch hier wird sich das Verbot nur auf innere Krankheiten bezogen haben. Für „äußere“ Schäden blieben die Barbiere wohl auch dort die zuständige Instanz; ja, in Elbing war ihnen sogar die Amputation von Gliedern gestattet⁹⁾). Der Rat mußte daher über sie ein Aufsichtsrecht üben wie über die Ärzte. 1491 setzte der Löbenichter Rat den Barbierermeister Caspar ein und gab ihm die ganze Praxis¹⁰⁾; nur der frühere Barbier Hans Stunde sollte noch, solange er dort wohnte, praktizieren dürfen. Alle Verwundeten, die vor der Stadt Gericht abgeurteilt wurden, hatte Meister Caspar zu verbinden. Er versah also sozusagen polizei- und gerichtsärztliche Funktionen. Gerade in den Barbiererberuf drängten sich vielfach von unten her Elemente ein, die ohne die genügende Vorbildung viel Unheil anrichteten. Daher mußte bei diesem Gewerke die Kontrolle durch die Älterleute genauer sein, als bei allen andern. Nur wenn diese eine Salbe geprüft hatten, durfte sie am Orte feilgeboten werden¹¹⁾). Sie waren die Beratungsinstanz, wenn ein Barbierermeister nicht recht wußte, was er mit einem Verwundeten an-

¹⁾ Thorn. Denkw. S. 39.

²⁾ Wernicke I S. 321. ³⁾ Toeppen: Elb. Ant. S 251 und 179.

⁴⁾ Thorn. Denkw. S. 126. ⁵⁾ Wernicke I S. 321. ⁶⁾ Wernicke I S. 321.

⁷⁾ Häser: I S. 840f. ⁸⁾ Vergl. S. 111. ⁹⁾ Elb. Barbiererrolle 1522.

¹⁰⁾ Perlbach: Quellenbeiträge S. 157.

¹¹⁾ Elb. Barbiererrolle 1522: Jede Salbe, die am Orte feilgeboten wird, muß zuvor von den Älterleuten geprüft sein. (Regest).

fangen sollte. Sollte es gar zu einer Amputation kommen, dann mußten sie sogar zugezogen werden, um bei ihrem Eide auszusagen, ob ein solcher Eingriff nötig sei oder nicht¹⁾). Ihr Wirken als Wundärzte wurde nur beschränkt durch die Bestimmung, daß alle Wunden, die auf „freventliche“ Weise erworben waren — also etwa bei Raufereien —, vor den Stadtarzt gehörten. Als Polizeiarzt hatte dieser die Besichtigung vorzunehmen und den ersten Verband anzulegen. Erst dann durfte der Verwundete, wenn er sich vom Stadtarzt nicht behandeln lassen wollte, sich einen Barbierer oder sonst einen Wundarzt wählen²⁾). Es mag dies wohl oft genug vorgekommen sein; denn die Barbiere standen dem Volke näher als die vornehmeren Stadtärzte.

In welcher Weise die Bader kontrolliert wurden, die hier wie in Deutschland zuerst auf die Hilfeleistungen beim Baden beschränkt waren, bald auch das mit dem Baden verbundene Schröpfen, dann auch das Aderlassen und die kleine Chirurgie übernahmen³⁾), läßt sich nicht erweisen. Ihr Wirkungsbereich kann von dem der Barbiere nicht allzu verschieden gewesen sein; sie trieben beide die Wundbehandlung. Als sie 1460 unentgeltlich die Leute geheilt hatten, die im Kampfe gegen den Orden verwundet waren, wurden Bader und Barbiere von Wache und Scharwerk für die Dauer des Krieges befreit unter der Bedingung, daß sie fortfahren würden, der Stadt diesen Dienst zu leisten⁴⁾).

Endlich übten auch die Hebammen eine Art ärztlicher Hilfe aus, und die städtischen Behörden suchten durch Zahlung von Gehalt dafür zu sorgen, daß tüchtige Hebammen zur Verfügung standen⁵⁾). Anfang des 15. Jahrhunderts kümmerte sich der Rat in Elbing nicht darum, aber

¹⁾ ib. Item welchem Meister ein gewundeter Mann zu kommen wurde, der soll das mit ganzen treuen verwahren, und so dem Meister mißdünken würde, daß er ihm nicht wohl gerathen könnte, der soll das den Elterleuten vorbringen, so sollen die Elterleute vor den gewundeten helfen ratthen daß er bewahret werde so fern ihm stehet zu helfen, wer dieses nicht thun würde der soll gebrechen einen halben Stein Wachss, die Hälfte E. Erb. Rath und die andere Hälfte dem Werk.

Item kein Meister soll abschneiden Hand oder Fuß, oder sonst irgend ein Glied, es sey denn daß er dabey nehme seine Elterleute ob es noth würde seyn abzunehmen, welcher das nicht thun würde . . .

²⁾ Nachtrag zur Barbiererrolle (undatiert): Hinfür soll kein Meister der Barbierer alle und jegliche Wunden so aus freventlicher Tat vorwürckt haben zu verbinden es sey denn, daß der geschworne Arzt vorhin den ersten Band aufgeleget habe und die Wunde zu recht besehen, damit dem Recht keine Kürzte wiederfährt, nach dem ersten Band aber so der Gewundete (sich) dem geschwornen Arzt nicht untergeben will, alsldann mag er einen andern Arzt erwählen, aber vorhin nicht . . .

³⁾ Haeser: I S. 839.

⁴⁾ Thorn. Denkw. S. 92.

⁵⁾ H. Peters: Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit. S. 46.

gegen Ende desselben machte Thorn für sie fortlaufende Ausgaben¹⁾. Über die anderen Städte läßt sich wegen der Ungunst der Überlieferung nichts aussagen. Aus der wechselnden Höhe der Ausgaben zu schließen — sie schwanken zwischen 8 sol. und 13 mr 1 sol. —, bezogen sie kein festes Gehalt, sondern wurden von Fall zu Fall gelohnt²⁾, wobei freilich die Frage offen bleibt, wer auf die unentgeltliche Hilfe der „Kindermutter“ Anspruch hätte.

In den ältesten Zeiten lag die Bereitung der Medikamente in der Hand der Ärzte selbst, und noch 1480 mußte der Thorner Rat dem D. Nicolai bei der Anstellung einschärfen, daß er selbst keine Medikamente machen dürfe, sondern sie in der Apotheke verschreiben müsse³⁾. In Thorn bestand also 1480 eine Apotheke, die mit der Stadt in so engem Zusammenhang stand, daß der Rat für ihr Gedeihen sorgte nach dem Grundsatz: jedem das seine. Schon 1445 gab es vier Apotheken in Thorn, und 1491 wurde eine fünfte errichtet⁴⁾. Die Aufsicht über die Apotheken führte der Stadtarzt⁵⁾. In Elbing wird die Apotheke 1397 das erste Mal erwähnt; ihr Zins betrug 1403 3 mr⁶⁾. Es scheint kaum eine Apotheke in unserem Sinne gewesen zu sein; denn sie handelte außer mit Krude auch mit Konfekt und Siegelwachs. Es war also nur eine Art von Kramläden, in dem es auch Arzneimittel gab. Von einer städtischen Aufsicht ist nicht die Rede.

Auf eine umständliche Behandlung der Hospitäler kann ich verzichten, da für sie die Spezialarbeit Rinks⁷⁾, für Thorn die Arbeit von Bender⁸⁾ und für Elbing die Zusammenstellung aller Nachrichten über sie bei Toeppen⁹⁾ vorliegt.

Die Kolonisation und Eroberung des Preußenlandes erfolgte durch den Deutschherrenorden, der, aus einem Spitalorden erwachsen, auch später noch die Pflege der Kranken zu seinen Pflichten zählte. Er legte auch in dem neu eroberten Lande — schon 1242¹⁰⁾ — Hospitäler an, die sich vor den städtischen dadurch auszeichneten, daß hier die Verpflegung kostenlos erfolgte. Allerdings kam diese Gratisverpflegung höchstwahrscheinlich nur der ärmeren Bevölkerung zugute¹¹⁾. Der Orden übte diese Krankenpflege nicht als Landesherr, sondern als kirchliche Genossenschaft, und die Kirche war überhaupt die eigentliche Versorgerin

¹⁾ Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79): Die Buchungen gehen unter „Kindermutter“, „dem Kinde“, „novo puerō“, „Kindergeld“.

²⁾ ib. 1502. ^{1/2} mr einen neuen Kinde für 5 Wochen ³⁾ Thorn. Denkw. S. 126.

⁴⁾ Wernicke I S. 321. ⁵⁾ ib. S. 321. ⁶⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 214.

⁷⁾ Rink: Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525.

⁸⁾ Bender: Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffentlichen Krankenanstalten in Thorn. ZWG. XV, S. 3 ff.

⁹⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 147f, 150f, 156f. ¹⁰⁾ Rink: S. 24. ¹¹⁾ ib. S. 69.

der Kranken und Heilbedürftigen. Doch hatte sich mit dem Erstarken der Laienwelt, des Bürgertums, im 13. Jahrhundert auch eine weltliche Krankenpflege herausgebildet in den von Bürgern und Ratsherren geleiteten Krankenhäusern¹⁾). Soweit war die Entwicklung, als die Eroberung Preußens erfolgte. Neben die Spitäler des Ordens traten sehr bald die der Städte; 1242 gründete der Orden seine Spitäler in Elbing und Thorn; Ende des 13. Jahrhunderts kommt in Elbing schon das städtische Krankenhaus zum Heiligen Georg²⁾) und 1319 das zur Heiligen Elisabeth vor³⁾.

Diejenigen Hospitäler, die von den Städten gestiftet wurden, sind auch von den Städten verwaltet worden und in ihrer Verwaltung verblieben. Aber auch diejenigen, deren Gründung auf einzelne Bürger der Stadt zurückging, blieben unter dem Patronat der Stadt⁴⁾). Auch die Verwaltung derjenigen Hospitäler in die Hand zu bekommen, die vom Orden oder dem Bischof gegründet waren, war das Bestreben der einzelnen Städte; und je stärker diese und je schwächer der Orden wurde, desto schneller vollzog sich der Übergang⁵⁾). Braunsberg hatte sich schon 1394 die Verwaltung des Heiligengeisthospitals vom Bischof Heinrich übertragen lassen⁶⁾), Elbing gewann 1454 das dortige Ordenshospital⁷⁾). In Königsberg war im 15. Jahrhundert das Patronat des Heiligengeistspitals strittig⁸⁾.

Die Verwaltung der städtischen Spitäler unterstand dem Rat⁹⁾). Die Leitung des Elbinger Georgshospitals hatte ein Provisor, der aus der Mitte der Bürger gewählt wurde, und zwar meist auf zwei Jahre. Er hatte dem Bürgermeister Rechnung zu legen und seinen Kassenbestand teils diesem, teils seinem Nachfolger zu übergeben. In Königsberg-Kneiphof saßen die Spittelherren, die Verwalter des städtischen Hospitals, im Rat. Sie hatten die Verwaltung des Hospitalvermögens in erster Linie unter sich; um 1500 mußten die Spittelherren von St. Antonio am Dienstag vor der Ratswahl nach einem stattgefundenen Seelgerät Rechenschaft ablegen über das, was sie im Vorjahr verliehen, empfangen und wieder verausgabt hatten¹⁰⁾.

Von einer städtischen Unterhaltung der Spitäler kann nicht die Rede sein. Milde Gaben und das Einkaufsgeld der Provener waren wie in Elbing so auch in den andern Städten ihre Haupteinnahmequellen. Die

¹⁾ Möring: S. 115. ²⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 151. ³⁾ ib. S. 156.

⁴⁾ Der Löbenichter Rat ist Lehnsherr von St. Antonio (Perlach: Quellenbeiträge S. 153).

⁵⁾ Rink: S. 47. ⁶⁾ ib. S. 48. ⁷⁾ ib. S. 47.

⁸⁾ ib. S. 48. Über die Verhältnisse in Thorn vergl. Bender: S. 3f.

⁹⁾ Rink: S. 61 f. ¹⁰⁾ ib. S. 62 f.

Verwaltung dieser Stiftungen freilich lag in der Hand der Stadt¹⁾. Aus dieser ihrer Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin erwuchs der Stadt nicht unbedeutende Mühe, so daß der Thorner Rat beschloß, je nach Übereinkommen 1 mr oder $\frac{1}{2}$ mr für seine Mühewaltung zu erheben²⁾. Die Stadt unterstützte die Hospitäler aber auch direkt. In den Jahren 1408, 1410, 1412, 1414 erfolgten in Elbing nicht unbeträchtliche Zahlungen an die Hofherren von St. Georg oder zu St. Georgs Behuf³⁾.

Für Kranke speziell eingerichtet waren die Aussätzigenhäuser. Es gab solche Leprosenhäuser bei allen hier behandelten Städten, und zwar lagen sie außerhalb der Stadt, um einen völligen Abschluß der Kranken von den Gesunden zu erreichen⁴⁾. Von einem Heilverfahren dort kann man nicht sprechen; denn man war dieser schrecklichen Krankheit gegenüber machtlos. Man mußte sich mit der Absperrung begnügen⁵⁾. Bei Kulm und Thorn ist das Leprosenhaus 1311, bei Braunsberg 1378, bei Königsberg 1329⁶⁾ und bei Elbing sogar schon 1292—1299⁷⁾ erwähnt. Diese Leprosenhäuser sind hier in Preußen im allgemeinen dem heiligen Georg geweiht⁸⁾. Die bauliche Unterhaltung lag in den Händen der Stadt⁹⁾. Die Anstalt in Thorn namentlich scheint sich eines guten Rufes erfreut zu haben; denn auch Auswärtige suchten für Angehörige die Aufnahme darin nach¹⁰⁾. Die vermögenden Kranken zahlten dafür ein entsprechendes Entgelt. In Elbing betrug 1334 das Einkaufsgeld 10 mr, der Jahresbeitrag $1\frac{1}{5}$ mr¹¹⁾.

Aussätzige wurden in den Leprosenhäusern sozusagen unschädlich gemacht. Von einer Fürsorge für Taube, Blinde und Krüppel wußte man noch nichts¹²⁾; denn hier fiel die Ansteckungsgefahr als zwingender Grund fort. Auch die Irren ließ man, wenn sie nicht gerade bösartig waren, leben, wie sie wollten¹³⁾. In Elbing scheint aber doch im Anschluß an das städtische Krankenhaus zu St. Georg eine Abteilung für Irre eingerichtet worden zu sein. „Es ward auch in diesem Jahre ein Dollhaus zu St. Georg gestiftet¹⁴⁾.“

1) Manuale notarii Danz. Staatsarch. 322 nr. 102. Carnis privium: Item den Sychen. Czum heyligen geiste und Czu Sintē Jorgen. I. thonne heringes von des Selegerethis wegin der brauwer von Osjeschaw. adir 1 mr und 4 scot guttes geldes. Thorn. Denkw. S. 61, 65 f.

2) ib. S. 82. 3) Elb. Kämmereibuch S. 144 b, 285 b, 313 b, 339 a, 364 b.

4) Rink: S. 89. 5) ib. S. 90.

6) Toeppen: Elb. Ant. S. 151 Anm. 1. Über Thorn vergl. Bender S. 6 f. und Rink S. 86 f.

7) Toeppen: Elb. Ant. S. 151. 8) Rink S. 86.

9) Thorn. Denkw. S. 29 u. 32. Thorner Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 6) ad 1419 Brunnen zu St. Georg.

10) Bender S. 6 f. 11) Toeppen: Elb. Ant. S. 152. 12) Rink S. 94 f. 13) ib. S. 95 f.

14) Toeppen: Elb. Ant. S. 162.

2. Armen- und Waisenwesen.

Die Armenpflege des Mittelalters war ursprünglich und abgesehen von der Privatwohltätigkeit kirchlicher Art, und auch die letztere entsprang religiösen Motiven: pro remedio animae. Man ließ gerne ein testamentarisch gestiftetes Almosen in Kirchen und bei kirchlichen Jahresgedenktagen verteilen¹⁾). Wie auf dem Gebiete des Spitalwesens, lässt sich auch bei der Armenpflege ein Vordringen der bürgerlichen Elemente feststellen. Dem Rate der Stadt wurden Vermächtnisse zur Verteilung an die Armen übergeben. Einige Beispiele aus Thorn mögen diese Verhältnisse veranschaulichen²⁾). 1402 gab der Thorner Rat als Testamentsvollstrecker Hermann Richters den Minderbrüdern von Unser Lieben Frauen in Thorn 10 mr³⁾). 1444 erhielt er von Frau Dorothea Armknechtin eine Summe Geldes zum Wohl armer Witwen, errichtete damit ein Asyl für sie und blieb dessen Verweser⁴⁾). Nach dem vorliegenden Material lassen sich direkte Spenden an Arme nicht erweisen, abgesehen von einer Buchung in Elbing⁵⁾). Hier wird wohl aber nur ein Nichtwissen unsererseits wegen der mangelhaften Überlieferung vorliegen. Den in der Stadt Diensten Altgewordenen pflegte der Rat kaum zu helfen. Sie fielen der öffentlichen Armenpflege zur Last. Nur in Thorn scheint man in diesem Punkte fortschrittlicher gewesen zu sein; 1510 und 1512 finden sich Buchungen für Michael „den veraldeten Diener“; die Summen sind freilich klein: einmal 1 mr 10 sc., das andere Mal 1 mr 2 sc.⁶⁾.

Da es keine geregelte Fürsorge für Alte oder sonst wie Arbeitsunfähige gab, so ist es erklärlich, daß das Bettelwesen im Mittelalter einen Umfang annahm, der weit über dasjenige unserer Tage hinausging, und die Schar der Bettler wurde noch vermehrt durch diejenigen, die Arbeitsscheu dazu trieb⁷⁾). Prinzipiell verboten war damals das Betteln nirgends wie etwa heutzutage⁸⁾). Man sah es beinahe für eine Art von Gewerbe an; hatten doch die Bettler in Königsberg eine regelmäßige Abgabe an den Bettelvogt zu zahlen⁹⁾). Schon früh ging man im Ordenslande daran, das Bettelunwesen einzuschränken. Leute, die imstande waren zu arbeiten, waren vom Bettel ausgeschlossen, ja, sollten

¹⁾ Kriegk S. 161 f.

²⁾ Die andern Städte will ich dabei nicht heranziehen, weil es mir wegen der Schwierigkeit der Archivbenutzung nicht möglich gewesen ist, das ganze Material der Testamente heranzuziehen.

³⁾ Thorn. Denkw. S. 31. ⁴⁾ ib. S. 65 f.

⁵⁾ Elb. Kämmereibuch S. 343 b 1413 18 mr für graue Laken „durch got to gefen“.

⁶⁾ Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79).

⁷⁾ Rink S. 153 ff. gibt eine Darstellung des Bettlerwesens.

⁸⁾ Kriegk S. 139, ⁹⁾ Rink S. 156.

zum Arbeiten gezwungen oder, fügten sie sich nicht, in das Gefängnis gelegt werden. Diese Anordnung trat namentlich in Kraft zur Zeit der Ernte und wurde dann mit aller Strenge durchgeführt¹⁾. Wegen der großen Masse der Arbeitsunfähigen war der Bettel aber nicht zu vermeiden. Da herrschte nun wenigstens schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Grundsatz, daß jeder nur in demjenigen Kirchspielen betteln dürfe, in dem er beheimatet war²⁾). Gegen 1500 hatten sich die Verhältnisse etwas gewandelt. Auch die fremden Bettler hatten in Königsberg das Recht zu betteln, aber nur drei Tage lang; es müßte denn sein, daß sie Krankheit daran verhinderte, fortzuziehen³⁾). Hielt man auch die fremden Bettler tunlichst fern, so blieb doch noch die große Masse der einheimischen übrig. Eine Erkennungsmarke machte sie kenntlich, und sie unterstanden am Ende des Mittelalters in Königsberg Bettelvögten, die von einem Mitglied des Rates kontrolliert wurden; ihm hatten sie ihre Anliegen vorzubringen: sei es, daß ein Bettler ohne Erkennungsmarke bettelte, als Fremder länger als drei Tage blieb oder vor Ablauf eines Monats wiederkam. Die Zahl der Bettler von Beruf war beschränkt; in der Altstadt Königsberg sollten es 30, im Kneiphof 20 und im Löbenicht nur 10 sein; das Heiligegeisthospital durfte 4 stellen und jedes andere Hospital so viele, als die Not erforderte⁴⁾). Eine solche Organisation steht erst am Ende der Entwicklung und wurde sicher nur in den größten Städten durchgeführt und da auch noch nicht überall. Die Thorner Willkür von 1523, die alle Verhältnisse so genau regelt, weiß von einer Ordnung des Bettlerwesens nichts. Dort mag es im Wesentlichen mit der Verordnung, daß kein Spielmann ungebeten und ungerufen an der Bürger Tisch spielen dürfe⁵⁾), sein Bewenden gehabt haben. Hausbettelei wurde auch schon in der Kulmer Willkür untersagt, dazu auch das gemeinsame Betteln auf dem Kirchhof⁶⁾). Ganze Scharen von Bettlern fanden sich an belebten Orten ein, so daß in Königsberg das Betteln vor den Kirchen und auf den Fischbrücken geradezu verboten werden mußte⁶⁾.

Die Politik der Stadt in bezug auf das Armenwesen ging darauf aus, den Bettel möglichst zu beschränken und die Bettler unter obrigkeitlicher Kontrolle zu halten. Es handelt sich dabei um Landesgesetze, die in den einzelnen Städten weiter ausgebaut sind.

Waisenpflege.

Zu den Armen und Hilfsbedürftigen, die ohne obrigkeitlichen Schutz leicht in Not geraten konnten, gehörten auch die Waisen. In Thorn hatten die Viertelherren, die dort eine Art polizeilicher Aufsicht führten,

¹⁾ Rink S. 154f. ²⁾ ib. S. 155. ³⁾ ib. S. 156. ⁴⁾ ib. S. 156. ⁵⁾ ib. S. 155. ⁶⁾ ib. S. 156.

auch auf ihr Wohl und Wehe achtzugeben¹⁾). Starb der eine Teil der Eltern, so hatte der andere die Verpflichtung, die Kinder zu unterhalten²⁾. Die Sache wurde erst schwierig, wenn der überlebende Teil sich wieder verheiratete. Da konnte es leicht vorkommen, daß die Waisen um ihr rechtes elterliches Erbe betrogen wurden. Hier setzte der Rat der Stadt als „oberster Vormunder“, wie es in der Thorner Willkür heißt, ein. Vor der Wiederverheiratung des verwitweten Teiles mußte Erbschichtung erfolgen. In Elbing führte man seit 1417 ein besonderes Buch, den liber memoriarum, in den man alle solche Erbschichtungen eintrug, um das Gut der Unmündigen soweit zu sichern, als es überhaupt möglich war³⁾). Der Rat setzte den Waisen Vormünder⁴⁾), die nun gewissermaßen in seinem Auftrage die Geschäfte führten. Bei Wiederverheiratung eines Teiles der Eltern geschah das noch vor der Erbschichtung, damit der gewählte Vormund sogleich die Interessen seines Mündels wahren konnte⁵⁾). Häufig war schon in den Testamenten bestimmt, wer Vormund sein sollte; andernfalls wählte man dazu einen der nächsten Freunde und Verwandten. Immer geschah es aber vom Rat aus, der auf diese Weise eine Aufsicht darüber behielt, ob dieses Amt auch in würdige Hände kam. Von sich aus durfte niemand die Vormundschaft über unmündige Kinder an sich reißen⁶⁾). Waren geeignete Personen unter den Angehörigen des Kindes nicht vorhanden, so scheint der Rat der Altstadt Thorn je zwei seiner Mitglieder eine Reihe vormundschaftlicher Angelegenheiten übertragen zu haben, die dann die für ihr Mündel abgeschlossenen Geldgeschäfte — Darlehen auf Hypothek oder Aus-

¹⁾ Thorn. Willk. 1523.

²⁾ ib. Wehr ein kindt oder mehr nach Tode des Vaters oder der Mutter bein sich hält, soll die zu ernehren verpflichtet sein, unndt ihnen zimliche kleidung geben, bies zu ihren mundigen jharen, oder sie sonst zuvor zu guten leuten zu dienste geben, unndt nicht hernachmalss (wo sie bey ihren Eltern bleiben unndt so sich verändern) die kost unndt kleider aberechnen, an ihrem väterlichen unndt mutterlichen erbtheile, wie zuvor unndt unbilllich geschehen ist.

³⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 232.

⁴⁾ Himmelreich ad 1413 und Altstädt. Wettbuch.

⁵⁾ Altst. Wettbuch: . . . will sich der Man verändern, so soll er erstlich denselbigen seinen Unmündigen Vormünder kysen vor dem Raht, und soll den Kindern und ihrer Vormündern erbschichtung thun, von ihrem mutterlichen anfalle. Für Thorn Toeppen ad 1486.

⁶⁾ Thorn. Willk. 1523 . . . sondern die negsten freunde, unndt Vettern so vorhanden, mögen midt wissen unndt zulass des Ersamen Rhatss der verlassenen kinder Vormünde sein unndt diese ihre gutter an geldt unndt anderen zum besten ordenen unndt eigentlich beschreiben lassen, damit kein list oder Betriegerey armen waysen auferlegt, sondern getreulich, von besessenen Burger geörbert unndt versehen werden. Item niemandt soll sich midt eigener Vormundschaft unmündiger kinder unterwinden oder ihres guttes, ehr thu es denn midt wissen unndt willen des Ersamen Rhatss . . .

einandersetzungen — in ihre libelli eintrugen und dem Rate zur Rechenschaft vorlegten. Unter zwei Nummern des Thorner Archivs sind zwei solche libelli erhalten¹⁾). 1523 unterstanden die Vormünder allemal den Viertelherren²⁾). Da sich der Rat als oberster Vormund ansah, so nahm er sich in Thorn auch das Recht, wenn Bürgerkinder ihr väterliches Hab und Gut verschwendeten, sie zu entmündigen³⁾.

Selbst die sorgfältigste Wahl der Vormünder verbürgte nicht, daß etwa nicht doch Veruntreuungen vorkamen. Daher schützte der Rat das Gut Unmündiger noch durch ganz besondere Bestimmungen. In Thorn mußten nach dem Tode der Eltern die Viertelherren darauf sehen, daß nichts von dem Hab und Gut der Waisen entwendet wurde, bis ordnungsmäßige Vormünder eingesetzt wurden⁴⁾). Mündelgelder sollen nur völlig sicher angelegt werden. In Kulm durfte der Vormund das Geld seines Mündels nur zu Unternehmungen außerhalb der Stadt verwenden, wenn er beim Rat eine entsprechende Kautionsstelle⁵⁾. Das Kapital bei sich „behalten“, d. h. in seinen eigenen Betrieb stecken, durfte er nur mit Erlaubnis des Rates⁶⁾, dessen Zustimmung er auch für jede Zinsleihe mit Mündelgeld einholen mußte, wie schon eine Verordnung von 1385 bestimmte⁷⁾). Dasselbe galt beim Verkauf liegender Gründe⁸⁾. Bei der Eintreibung der Zinsen von Mündelgeldern galt die höchste Strenge. Pünktlich zum festgesetzten Termin ohne besondere Aufforderung sollten sie erlegt werden bei Strafe sofortiger Pfändung⁹⁾. An unmündige Kinder sollten nach der Thorner Willkür 1523 Zahlungen stets in bar erfolgen¹⁰⁾.

¹⁾ duo libelli de bonis minorenorum für 1376—1408 und 1376—1400 (Thorn. Arch. III nr. 66 und 67). Dazu Bender auf einem III nr. 66 vorgehefteten Blatte, dem ich mich in der Auffassung angeschlossen habe.

²⁾ Thorn. Willk. 1523: die Rechnung von den Vormundern zu nehmen hat ein Erbar Rhat der Quartierherren auferlegt.

³⁾ ib. Item wurde dann auch erkandt, das unsre Burgerskinder ihr geldt unndt gut verzehrlich unndt ubel hinbrechten so soll ein Erbar Rhat zwene Curatores ihme seczczcn vor das seine zurahten, unndt alles was der selbige Burgerss Sohn hat von faarender habe das soll durch die Vormunden aufs Rhathauss gebracht werden ihm zu gutte, unndt zu dem kasten des guttes sollen die Curatores einen unndt ehr selbst den andern schlussel haben auf das ehr das seine nicht ubel verbringe.

⁴⁾ ib. Unndt die Viertelherren in allen Quartieren der ganczen Stadt sollen fleißige aufachtung haben damit armen kindern unndt Waisen ihr gut unndt geldt nicht endwandt ⁵⁾ Rink S. 101.

⁶⁾ Thorn. Willk. . . . midt Vorwissen unndt Consens eines Ersamen Rhatss als oberster Vormunder, iedoch alles auf vorgehende genugsame Versicherung.

⁷⁾ Thorn. Denkw. S. 13.

⁸⁾ Thorn. Willk. 1523: Item liegende grunde sollen die Vormunder ohne Vorwissen eines Erb. Rhatss zu alienieren nicht mechtig sein. ⁹⁾ Thorn. Denkw. S. 13.

¹⁰⁾ Thorn. Willk. 1523. Zahlungen an Unmündige sollen in bar erfolgen (Regest).

Eine städtische Waisenpflege läßt sich in keiner der Städte Preußens erweisen. Waisenhäuser gehören erst einer späteren Zeit an. Der Gedanke ist freilich von Winrich von Kniprode schon geäußert worden, ohne daß er zur Ausführung gekommen wäre¹).

Schließlich noch ein Wort über die Fremdenfürsorge. Es hatten sich zu diesem Zwecke im Mittelalter besondere Bruderschaften gebildet: die Elendenbrüderschaften²). Die Elendenbrüderschaft in Königsberg scheint in Verbindung gestanden zu haben mit der Stadtobrigkeit; denn die Rechenschaftsablegung erfolgte 1477, 1479, 1480, 1486, 1488 und 1494 in Gegenwart eines Bürgermeisters oder gar beider Bürgermeister³).

3. Schulwesen.

Im Zusammenhange mit der Wohlfahrtspflege des Rates ist es auch interessant festzustellen, wie weit die Sorge des Rats für das Schulwesen ging, wenn auch durch die Arbeiten von Hollack und Tromnau⁴), Hippler⁵) und Waschinski⁶) im allgemeinen das, was über das älteste Schulwesen gesagt werden kann, erschöpft ist. Es gab in Preußen Kathedral-, Kloster- und Stadtschulen⁷). Hier kommen nur die letzteren in Betracht.

Ursprünglich beanspruchte der Orden das Patronatsrecht über alle Schulen des Landes mit allen Rechten, die damit zusammenhingen, namentlich dem Besetzungsrecht⁸). Die Städte erreichten aber sehr bald, daß sie ihren Schulmeister selbst wählen durften und der Orden ihn nur bestätigte, nie etwa einen andern einsetzte. Bezeichnenderweise begannen diese Bestrebungen erst, als es mit dem Orden bergab geht, erst 1411, 1414 und 1434 wurden diese Bestimmungen wiederholt, und als die Städte 1454 in Thorn dem Könige Kasimir huldigten, war die selbständige Einsetzung der Schulmeister eine ihrer Forderungen. Denn nur auf diese Weise konnte die Stadt dafür sorgen, daß die Schulen in wünschenswerter Weise versehen würden. Wie sich die Besetzung in der Praxis gestaltete, nachdem die Städte an die Stelle des Ordens resp. des Königs getreten waren, zeigt eine Braunsberger Urkunde von 1402⁹). Der Rat der Stadt wählte einen Schulmeister und setzte den Pfarrer davon in Kenntnis, der entweder zustimmte oder Einspruch erhob¹⁰). Von

¹⁾ Rink S. 101 f.

²⁾ E. v. Moeller: Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter. Leipzig 1906.

³⁾ Rechnungsbuch der Elendenbrüderschaft 1477—1508. (Kgb. Staatsarchiv 89 k).

⁴⁾ Hollack und Tromnau: a. a. O. (Einleitung).

⁵⁾ Hippler: a. a. O. ⁶⁾ Waschinski: a. a. O. ⁷⁾ Hollack und Tromnau S. 9.

⁸⁾ Waschinski S. 14f. und S. 44f. ⁹⁾ Cod. Warm. III nr. 384.

¹⁰⁾ Waschinski S. 45.

diesem Punkt aus entwickelte sich leicht Zank und Streit zwischen Rat und Pfarrer, wie es sich in Braunsberg schon ein Jahr nach der Entscheidung von 1402 zeigte^{1).}

Die Stadtschulen standen in Verbindung mit der oder einer der Hauptkirchen der Stadt: in Königsberg mit der altstädtischen Hauptkirche²⁾, in Thorn mit der Kirche von St. Johann³⁾ und St. Jakob⁴⁾). In Elbing bestand schon zirka 1300 eine Schule, früher als in den anderen Städten Preußens⁵⁾. In Königsberg muß sie zwischen 1333 und 1339 entstanden sein, ohne daß es zunächst der Stadt gelungen wäre, die Einsetzung der Lehrer in ihre Hand zu bringen; ja, man versuchte sogar, die Schule ihr wieder zu nehmen. Die Urkunde von 1339 läßt sie aber doch bestehen und überweist ihr immer einen Teil der Schulkinder⁶⁾. Der städtische Einfluß drang ganz allmählich, aber doch stetig vor. 1376 wurde es dem Rate freigestellt, den vom Domkapitel ernannten Schulmeister zu prüfen und ihn zur Bestätigung dem Orden zu präsentieren⁷⁾. 1381 endlich gelobten die Domherren, einen jeden Lehrer, der von den Bürgern mit Recht beanstandet würde, abzusetzen und einen anderen einzusetzen, der den Wünschen und Ansprüchen der Stadt entspräche⁸⁾. Von nun an waren die Kinder auch nicht mehr an den Besuch einer der beiden Schulen gebunden. Auf dieser Grundlage entwickelte sich das Königsberger Stadtschulleben. Die Elbinger Schule hatte im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholt unter schweren Bränden zu leiden. 1322 brannte sie gänzlich nieder⁹⁾, und 1385 war sie durch eine Feuersbrunst so schwer beschädigt worden, daß sie neu gedeckt und auch sonst repariert werden mußte¹⁰⁾. In Braunsberg, das auch das volle lübische Recht besaß und es sicher von Anfang an ausgeübt haben wird, ist 1382 das erste Mal ein Schulmeister bezeugt¹¹⁾. Die erste Nachricht von Kulmer Schülern stammt aus dem Jahre 1353¹²⁾. Die Aussicht, die sich für Kulm durch das Privileg Urbans VI. 1387 in bezug auf die Gründung einer Landesuniversität eröffnete, ist nicht Wirklichkeit geworden, obwohl sich die Kulmer wiederholt darum bemüht haben¹³⁾. Einen kleinen Ersatz für alle diese fehlgeschlagenen Hoffnungen sollte dann die Schule werden, die die Brüder vom gemeinsamen Leben aus Zwolle unter tatkräftigster Unterstützung der Stadt dort gründeten¹⁴⁾. 1508 nahm man den Plan einer Hochschule noch einmal auf, indem man aus dem Rostocker Frater-

¹⁾ ib. S. 46f. ²⁾ Hollack u. Tromnau S. 14. ³⁾ Thorn. Denkw. S. 82. ⁴⁾ ib. S. 121.

⁵⁾ Waschinski S. 17. ⁶⁾ Hollack und Tromnau S. 14. ⁷⁾ ib. S. 14.

⁸⁾ ib. S. 14f. und Mendthal nr. 99. ⁹⁾ Himmelreich ad a. ¹⁰⁾ ib. ad a.

¹¹⁾ Hollack und Tromnau S. 15. ¹²⁾ Schultz: S. 227 Anm. 2.

¹³⁾ St.-Akt. I nr. 397 (1430), II nr. 148 (1440), IV nr. 276 (1454), IV nr. 382 (1457).

¹⁴⁾ Heine: Academia Culmensis. ZWG. 41, S. 151.

hause „des grünen Gartens zu St. Michael“ gelehrte Dozenten herbeizuholen suchte; aber die Ungunst der Zeit und unglückliche Zufälle ließen die Schule in ihrer alten Gestalt gänzlich eingehen¹⁾). Jedenfalls ist das Bestreben der Kulmer Bürgerschaft nach höheren Bildungsanstalten unverkennbar. Für Thorn bin ich in der Lage, einige neuen Zusammenstellungen zu geben. 1345 wird zum ersten Mal die Schule in Thorn-Neustadt erwähnt²⁾). 1458 wurde sie nach der Vereinigung von Alt- und Neustadt dem altstädtischen Schulmeister unterstellt, dem fortan auch die Aufwendungen, die dafür gemacht wurden, zuflossen³⁾). Doch schon 1462 wurde diese Vereinigung gelöst, und die Schule wurde dem Succentori verliehen⁴⁾), dessen Regiment aber nur vorübergehend gewesen zu sein scheint; denn 1468 bitten die Kirchenväter der Neustadt den Rat dringend um einen Schulmeister⁵⁾). Ob der Rat sogleich oder erst später der Bitte entsprach, ist nicht ersichtlich. 1484 besoldete er jedenfalls dort einen Schulmeister⁶⁾). 1488 und 1498 scheinen zeitweise Vakanzen eingetreten zu sein; denn es werden nur 4½ mr — das Gehalt für ein Dreivierteljahr — gezahlt⁷⁾). Drei Jahrzehnte nach der ersten Erwähnung der neustädtischen Schule erscheint auch die altstädtische⁸⁾). 1450 empfahl der Bischof von Kulmsee einen „gros gelehrt meister“ der Stadt Thorn zum Schulmeister⁹⁾). Ob er oder Bartholomäus Kopp aus Marienburg¹⁰⁾), der sich ebenfalls bewarb, den Sieg davontrug? 1465 wurde die Schule zu St. Johann dem Herrn Marcus Schoenborn verliehen¹¹⁾), und an ihn oder seinen Nachfolger erging 1469 die Bestimmung über feste Taxen für seine Mitwirkung bei Begräbnissen¹²⁾). 1470 war Ludwig de Heilsberg Rektor. 1483 und 1507 scheint eine halbjährige¹³⁾), 1505 eine vierteljährige¹⁴⁾) Vakanz eingetreten zu sein. Seit 1508 fehlt jede Buchung für einen altstädtischen Schulmeister. Da 1507 nur noch für ein halbes Jahr Lohn gezahlt wird, so scheint der alte Schulmeister 1507 gegangen zu sein, und man hat entweder keine andere geeignete Persönlichkeit gefunden oder, was bei einer Stadt wie Thorn, die doch nicht jahrelang ohne Hauptschulmeister bleiben konnte — bis 1513 —, wahrscheinlicher ist, man hatte sich auf einen Kontrakt geeinigt, der die Zahlungen aus der Stadtkasse erübrigte. Außer der

1) H. Freytag: Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen. ZWG. 44, S. 15.

2) Waschinski S. 20. 3) Wernicke I S. 260. 4) Thorn. Denkw. S. 99. 5) ib. S. 110.

6) Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79). 7) ib.

8) Freytag. ZWG. 44, S. 15.

9) Thorn. Arch. Schr. 1 nr. 1068. 10) ib. Schr. 1 nr. 1104.

11) Thorn. Denkw. S. 105. 12) ib. S. 111.

13) Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79); 1483 und 1507 werden nur 10 mr, der Lohn für ein Halbjahr, gezahlt.

14) ib. 1505 werden nur 15 mr gezahlt.

Schule zu St. Johann erfreute sich auch diejenige zu St. Jakob im 15. Jahrhundert einer großen Blüte¹⁾.

Diese städtischen Schulen wurden vom Rat instand gehalten, sei es nun, daß die Reparaturen durch das Bauamt erfolgten, wie in Thorn²⁾, oder durch die Kämmerei, wie in Elbing³⁾. Teils waren die Ausgaben nur gelegentlicher Art etwa für Zimmer- und Bauarbeiten; mochten es nun Reparaturen⁴⁾ oder Neubauten sein. 1412 wurde in Elbing der „Scholer hus“ gebaut⁵⁾, doch wohl das Haus für die auswärtigen „fahrenden“ Schüler, die dort zusammenlebten. Das Holz dazu lieferte die Stadt aus dem eigenen Zimmerhofe. Teils waren die Ausgaben auch laufend; der Ofen in der Schule mußte jährlich repariert werden⁶⁾. Das Heizmaterial wurde in Thorn zum Teil von der Stadt geliefert⁷⁾, teils sorgten auch Stiftungen und Vermächtnisse dafür. 1456 vermachte ein ehemaliger Schulmeister zu St. Johann der Schule einen gewissen Zins in Mocker, um dafür Holz zu kaufen zur Heizung des Schulofens und der Ofen in den Gesellenstübchen⁸⁾.

Was den Lohn des Schulmeisters anbetrifft, so findet sich zwar die Nachricht, daß 1319 einem gewissen Eberhard ein Gehalt ausgezahlt sei⁹⁾, aber das Elbinger Kämmereibuch weiß nichts davon, obwohl die Schule fraglos städtisch war¹⁰⁾. Er war also wohl auf die Einnahmen aus dem Schulgeld angewiesen, die demnach recht beträchtlich gewesen sein müssen. War es ja in Göttingen sogar Sitte, die Schulkonzession gegen einen Zins zu vergeben¹¹⁾. Außer dem festen Gehalt und dem Schulgeld flossen dem Schulmeister noch aus gottesdienstlichen Dienstleistungen Einnahmen zu. Es handelt sich namentlich um Vigilien und Begräbnisse, wozu er mit seinen Schülern verpflichtet war zu kommen. Die Taxen dafür setzte der Rat fest¹²⁾. Über die Besoldungsverhältnisse liegen für Thorn genaue Nachrichten für die Jahre 1483—1513 vor. Damals hatte die Stadt zwei Schulmeister im Dienst, einen in der Altstadt und einen in der Neustadt. Die Altstädtter Schule war größer und die Stelle daher besser dotiert. Der dortige Schulmeister erhielt 20 mr Lohn, während der Lohn des neustädtischen nur 6 mr betrug¹³⁾. 1458 war sein Ein-

¹⁾ Wernicke I S. 345.

²⁾ Neust. Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 14). ³⁾ Elb. Kämmereibuch.

⁴⁾ ib. ad 1404, 1405, 1408, in Thorn z. B. 1431 (Thorn. Arch. XVI, 14).

⁵⁾ Elb. Kämmereibuch ad 1412. ⁶⁾ Elb Kämmereibuch u. Thorn. Bauamtsrechnungen.

⁷⁾ Neust. Bauamtsrechn. (Thorn. Arch. XVI, 14 und 19). ⁸⁾ Thorn. Denkw. S. 83.

⁹⁾ Hollack und Tromnau S. 15. ¹⁰⁾ Toeppen: Elb Ant. S. 200. ¹¹⁾ Roeseler S. 79 f.

¹²⁾ Cod. Warm. III nr. 419 ad 1399 und Thorn. Denkw. S. 111.

¹³⁾ Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79). Wo Schwankungen vorkommen, scheint der Schulmeister Vorschuß genommen, zu haben, oder es hat an einem Schulmeister gefehlt.

kommen größer gewesen; es hatte aus 7 mr Lohn, 1 mr Trinkgeld vom Rat und 3 mr vom Schulzen in der Neustadt bestanden¹⁾). Über die Besoldungsverhältnisse in Königsberg liegt nur vor, daß der Rat des Löbenicht jedem Schulmeister jährlich 2 mr zahlte dafür, daß er die adventus messae sang²⁾). Kulm zahlte seinem Stadtschulmeister auch einen festen Lohn. Das Manuale notarii verweist für den Lohn von Schulmeister und Glöckner auf ein anderes Manuale, das leider nicht erhalten ist³⁾). Über die Vorbildung der städtisch angestellten Lehrer läßt sich kaum etwas Positives aussagen. Die Königsberger bedingen sich vom Domkapitel einen wissenden redlichen Schulmeister aus⁴⁾). Näheres wird aber nicht bestimmt. Sicher legten die Städter Wert darauf, den Unterricht ihrer Kinder in bewährten Händen zu wissen. Der Bischof von Kulmsee empfiehlt daher den Thornern 1450 einen „gros gelehrten meister“ zum Leiter ihrer Schule⁵⁾). In späterer Zeit sah man wohl auch darauf, daß er Akademiker war; der Thorner Rat schickte sogar den Schulmeister von St. Jakob auf die Universität und sagte ihm zum Unterhalt den Zins des St.-Sophiäaltars auf 1½ Jahre zu⁶⁾).

4. Sittenpolizei.

Als letzten Abschnitt der eigentlichen Wohlfahrtspflege will ich die Sittenpolizei behandeln. Die Obrigkeit ging dabei von wirtschaftlichen und religiösen Überlegungen aus und wollte das Leben der Bürger so regeln, daß der Wohlstand eines jeden unter Festhaltung an der Idee der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins gewahrt blieb. Es wurde einem jeden Lebensgenuß nur in gewissen Grenzen gewährt unter Wahrung der Wohlstandigkeit.

Deutlich verdient auch hervorgehoben zu werden, wie sehr die Sittenpolizei mit dem Armenwesen zusammenhing. Der Bürger sollte sich nicht durch Ausgaben, die über seine Verhältnisse hinausgingen, ruinieren, um nicht etwa später der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen. Ein anderer Weg zur Verarmung war die Trägheit. Über das ganze Land hin gingen die Gesetze, die das Betteln arbeitsfähiger Leute verboten. Lose und leichtfertige Leute, die nichts taten, sondern nur in den Wirtshäusern herumlagen, sollten nirgends geduldet werden⁷⁾). Aus denselben Gründen war es verboten, daß Dienstboten längere Zeit ohne Dienst waren. Nur, wenn sie sich daheim bei ihren Eltern aufhielten,

¹⁾ Wernicke I S. 260. ²⁾ Perlbach: Quellenbeiträge S. 160.

³⁾ Danz. Staatsarch. 322 nr 102: von deme Schulemeister unn von deme glockener syn lon. . . . in dem andern manual. . . . ota. . . . ii (sehr verblaßt).

⁴⁾ Mendthal nr. 99. ⁵⁾ Thorn. Arch. Schr. 1 nr. 1068. ⁶⁾ Thorn. Denkw. S. 121.

⁷⁾ Rink S. 154 f.

mochten sie länger als zwei Wochen ohne Stelle sein¹⁾). Alles Aussetzen mit der Arbeit, das Feiern am Werktag und namentlich das Blaumontagmachen war strengstens verboten. Immer wieder suchten Orden und Städte das in gemeinsamer Arbeit zu erreichen²⁾). Die eigentliche Sittenpolizei beschäftigt sich mit Verordnungen gegen den Luxus, mit der Regelung der Lustbarkeiten, kurz, mit der Wahrung derjenigen Schranken, die von dem einzelnen im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit nicht überschritten werden durften.

Kleiderordnungen³⁾.

Die mittelalterliche Gesellschaft war ständisch gegliedert. Was dem einen Stand zukam, war dem andern noch lange nicht erlaubt, und doch ist es nur allzu menschlich, daß die sozial tiefer Stehenden gerade in dem Äußerlichsten, der Kleidung, es den andern gleichzutun strebten. Da haben denn Orden und Städte zusammen gewirkt, um zu verhindern, daß der Luxus auf ungesunde Weise gesteigert wurde. Schon Winrich von Kniprode soll eine Kleiderordnung erlassen haben⁴⁾). In das volle Licht der Geschichte treten wir mit den Verordnungen von 1387, die gänzlich verbieten, seidne Kleider zu tragen⁵⁾; die familiares dominorum durften silberne Ringe überhaupt nicht anlegen⁶⁾). Kein Stand sollte höher hinaus wollen, als es ihm geziemte. Nachdem auf diese Weise der Luxus der Großbürger eingeschränkt war, gingen die Vertreter der Städte nun daran, den Gelüsten der Handwerker, die sozial unter dem Kaufmann standen und doch sich kleiden wollten wie dieser, einen Riegel vorzuschieben. Neues geschlitztes Gewand durften sie ebensowenig tragen wie Borten und Seidenwerk zur Zierde an ihrer Kleidung; einer Dienstmagd war nur Silberschmuck im Werte von $\frac{1}{2}$ mr. erlaubt⁷⁾). Mit dem wachsenden Wohlstand wuchs auch der Kleiderluxus, und namentlich die Frauen konnten sich nicht genug darin tun, um sich gegenseitig zu

¹⁾ St.-Akt. V nr. 142 (1494) und V nr. 168 (1503).

²⁾ z. B. ib. I nr. 41 (1394), I nr. 286 (1420), I nr. 294 (1421), I nr. 363 (1427), II nr. 410 (1445), V nr. 168 (1503).

³⁾ Lauffer: Mittelalterliche Kleiderordnungen in Frankfurt. Korrespbl. d. Westdtsh. Zts. 23 S. 57f.

⁴⁾ Baczko: Geschichte Preußens II S. 223 nach Luk. David Buch 9. Diese Kleiderordnung scheint verdächtig; denn sie gestattet Gold und Perlen in weiterem Maße als die Landesordnung von 1445 (St.-Akt. III nr. 410); Luxus pflegt sich doch zu vergrößern, nicht zu vermindern. Die Kleiderordnung wird in der Gestalt, wie sie Lukas David gibt, kaum erlassen sein.

⁵⁾ St.-Akt. I nr. 31 . . . quod cives de cetero non induerentur pannis sericeis sub pena trium marcharum.

⁶⁾ ib. quod familiares dominorum non portarent cingures argenteos.

⁷⁾ St.-Akt. I nr. 33.

übertreffen. Da griff die Landesordnung von 1445 ein, die der Hochmeister mit den Städten vereinbart hatte¹⁾). Die teuren Samtborten kamen nur den vornehmsten Frauen zu, und auch sie durften nicht mehr als 1½ gute Mark darauf verwenden. Die Handwerkerfrauen mußten sich mit Borten von geringer Qualität begnügen²⁾). Pelzwerk wie Marder und Zobel war ihnen ganz versagt, und auch das Silberwerk an Gürtel und Knöpfen sollte an Wert 1 mr nicht übersteigen. Breite Verbrämungen rings um die Frauenröcke waren verboten; der Staat, der mit Gold und Perlen an den Hauben getrieben wurde, mußte aufhören; selbst die vornehmsten Frauen durften nicht Hauben tragen, die teurer waren als 2 mr, und mehr als 3 Unzen Perlen durften auch sie nicht zu ihrem Anzug verwenden. Wie schwer es gewesen sein muß, die Verschwendungsucht einzudämmen, zeigt die ungewöhnlich schwere Strafe von 10 mr, die in gleicher Weise die Trägerin der verbotenen Kleidung als auch die Nähterin, die sie fertigte, traf. Diese allgemeinen Ordnungen wurden zuweilen in den einzelnen Städten noch verschärft. In Elbing verbot einmal der Rat überhaupt, Borten und klingende Gürtel zu tragen, weil damit „sonderliche Hoffahrt“ getrieben wurde³⁾). Der Thorner Rat empfand die spitzen Schuhe als besonderen Luxus und verbot sie⁴⁾). In Kulm und Königsberg waren es die Schneider, die sich durch Neigung zu allzu großem Aufwand in der Kleidung bemerkbar machten; dort mußten ihnen geschlitzte Hosen und Besatz⁵⁾), hier gestickte Kleider⁶⁾ verboten werden. Wie weit die Entwicklung am Ende des Mittelalters gekommen war, zeigt die Ordnung von 1521⁷⁾). Keine Frau oder Jungfrau — gleichgültig, ob sie zu einer Ratsherrn-, Schöppen- oder Kaufmannsfamilie gehörte — durfte goldene Ketten oder Halsbänder tragen; auch Kleider von Samt, Damast, Atlas und dergleichen waren ihr verboten. Anderes Seidenzeug, Schauben und Barett aus Marderfell waren ihnen gestattet, den Handwerksleuten aber nicht. Das Marderbarett war nun aber das Ziel der Sehnsucht für den Handwerksmann, und er ruhte nicht eher, als bis es ihm bei sonst gewöhnlicher Kleidung zugestanden wurde⁸⁾). Der Versuch von 1521, den Luxus im Bürgerstande zu unterdrücken, war nicht mehr zeitgemäß gewesen, und gegenüber dem Drängen

¹⁾ ib. II nr. 410.

²⁾ ib. aus „balldige und Kemmechen“ (Arten von Zeug zu Borten).

³⁾ Himmelreich ad 1393. ⁴⁾ Thorn. Denkw. S. 103.

⁵⁾ Kulm. Schneiderbrief. Danz. Staatsarch. 322 nr. 117: Ouch zal keyn meister undir uns keyne gehalbirte hose adir preysen tragen.

Preise = Saum, Besatz, Einfassung, namentlich am Halse des Hemdes. Frischbier: Pr. Wb. II S. 178.

⁶⁾ Kgb. Willk. Art. 68: Ess soll auch keinen schrodergeselle gestickte Kleider tragen.

⁷⁾ St.-Akt. V nr. 263. ⁸⁾ ib. V nr. 271.

der Städte gab der Orden nach: jeder sollte sich nach seinem Vermögen kleiden¹⁾.

Machte der allzu große Aufwand in der Kleidung ein Einschreiten der Obrigkeit nötig, so erforderte das Gegenteil, die nachlässige Kleidung, auch Bestimmungen, wenn dadurch der öffentliche Anstand verletzt wurde. Nach der Kulmer Leinweberwillkür wird jeder bestraft, der „sich seines Gewandes entblößt“²⁾. Häufig kehren die Verordnungen wieder, man solle nicht barschenklig auf die Straße oder zum Opfer oder zur Fronleichnamsprozession kommen und auch nicht so mangelhaft bekleidet seinem Beruf nachgehen³⁾.

Es war auch nicht bei allen Gewerken schicklich, im Arbeitsanzug auf die Straße zu gehen. Die Schuhmacher in Braunsberg mußten, bevor sie auf die Straße gingen, Schurztuch, Handleder und ledernes Kränzchen ablegen⁴⁾.

Ordnungen in betreff von Vergnügungen.

Das Mittelalter feierte gern und viele Feste sowohl in der Familie als in der Korporation, der man angehörte, und dieses möglichst intensiv, ganz hingegeben dem Genuß des Augenblicks. Verschwendungsucht und Unmäßigkeit nötigten die Obrigkeit zum Einschreiten, um zu verhindern, daß der Minderbemittelte durch einen Aufwand, der über seine Kräfte ging, sich zugrunde richtete.

a) Familienfeste.

Geburt, Hochzeit und Begräbnis, die drei großen Ereignisse des menschlichen Lebens, haben von jeher Anlaß geboten zu Festlichkeiten,

1) ib. V nr. 272. 2) Danz. Staatsarch. 322 nr. 117: Item wer sich entplosset seynes gewethls . . . dēr vorbust 1 gutten sol.

3) 1456 Schuhmacherrolle in Braunsberg Acta praetoria Fol. 124. Item welch geselle barschenklich adder barfus geet obir seines meisters Rinstein der sal is vorbussen mit 6 Pf. is sey denne das der seine schelunge beweysen mag. — 1399 Bäckerrolle der Neustadt Elbing: Niemand soll zur Versammlung kommen „barschenkel ader mit blosen beynen“. Elbing. Zusätze zur Rolle der Bogenschützen: Item der Jhene der meteschissen wil, sal nicht barschenklich awsgen zum Boeme so mah den vogel wil abeschissen. Sunder her sal anhaben Jope und hosen bey czweer tonnen Bier. — Kulmer Fleischerbrief: Niemand darf barschenklig bei seinem Fleische stehen. — Kulmer Bäckerbrief: Zum Opfer darf niemand barschenklig oder mit einem Schurztuche gehen. Niemand darf auf dem Markt oder in den Bänken blass gehen mit einem Schurztuche. Kulm. Leinweberwillk.: Niemand darf sich seines Gewandes entblössen oder barschenklig zu Fronleichnam oder zur Messe kommen.

4) Braunsberger Schuhmacherrolle 1456: Acta praet. Fol. 124: Item och sal kein geselle bawssen seines Meisters erbit/yn den gassen geen mit einem schortcz-tuche mit 6 Pf. busse. Item vort mehe sal kein geselle bawssen seines Meisters erbit/yn den gassen geen mit eyme handleder/ader mit eyme lederynnen krentczchen.

die durch Trinkereien, Schmausereien, Gesang, Tanz und Geschenke begangen wurden. Selbstverständlich verbot die Obrigkeit diese Feiern nicht, aber sie setzte ihnen Maß und Ziel. Die Berechtigung der Tauffeierlichkeiten erkannte sie durchaus an, aber wenigstens während des kirchlichen Aktes sollte man noch nüchtern sein; er fand daher in Thorn schon am frühen Vormittag statt¹⁾). Dann beschränkte man die Zahl der Frauen, die das Kind zur Kirche trugen. Mehr als zwölf durften es nach der Thorn-Neustädtischen Willkür nicht sein²⁾). An die Taufe schloß sich das Kindelbier an, zu dem sich gute Freunde und Bekannte einfanden, um mit den Eltern den neuen Sprößling zu feiern. Da galt in Preußen allgemein die Bestimmung, daß nur die Paten des Kindes und die vier nächsten Freunde dabei sein sollten³⁾). Man gab nur eine Mahlzeit, die nicht länger als einen Tag dauern sollte⁴⁾). Das sind wohl auch die alten Willküren, auf die sich die Landesordnungen für Ermland aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts beziehen⁵⁾). 1423 hatte das Domkapitel zwar einmal die Kindelbiere überhaupt verboten⁶⁾; eine Bestimmung, die wohl durch irgendwelche Ausschreitungen veranlaßt sein mag, aber nicht in Geltung geblieben ist, wie die Landesordnung von 1437 zeigt⁷⁾). Während der Sechwochen war es Sitte, sich teilnehmend nach dem Befinden von Mutter und Kind zu erkundigen, und man pflegte nicht mit leeren Händen zu kommen, sondern allerlei Erfrischungen für die Wöchnerin mitzubringen. Bei diesen Geschenken riß bald der Mißbrauch ein, daß einer den andern zu überbieten suchte. Der Elbinger Rat gestattete daher nur Stritzel bis zu einem Werte von 2 scot zu schicken; Wein verbot er ganz⁸⁾). Eine so genußfrohe Zeit wie das Mittelalter feierte Feste, wo sich immer Gelegenheit dazu bot. Die Paten benutzten ihre Würde zum Anlaß, um Gastereien während der Sechwochen zu geben; sie wollten sich wohl auch erkenntlich erweisen für die Bewirtung gelegentlich des Kindelbieres. Den Reichen machten diese Kosten nicht viel aus, die Armen aber, die nur mittaten, um nicht zurückzustehen, empfanden sie als schwere

1) Thorn. Wettart. Die Kinder Tauffe soll nicht anders als vor Mittage zu nichterer zeit, ausserhab der Noth tauffe verrichtet werden.

2) ZWG. VII S. 111.

3) St.-Akt. I nr. 363 (1427), II nr. 244 (1441), II nr. 410 (1445), V nr. 125 (1482), V nr. 168 (1503), Cod. Warm. IV 163.

4) St.-Akt. I nr. 363. 5) Bischöfl. Arch. A: 85, 175 und 204.

6) Cod. Warm. III nr. 603.

7) ib. III nr. 163.

8) Altst. Wettb. Kein wein soll geschenket werden zu den frawen, die in sechwochen liegen, auch soll ihnen kein wein gesant werden von den gefattern, will ihnen aber jemandes senden einen strützel, soll nicht thewrer gesant werden den von 2 Scott bey 1 mr.

Last. So war es eine wohlbedachte Anordnung, diese Festlichkeiten ganz zu verbieten¹⁾.

Verlobung und Hochzeit bildeten von jeher Höhepunkte des Lebens. Ursprünglich war die Verlobung wesentlicher gewesen²⁾, und Nachklänge aus jener Zeit sind die Festlichkeiten, die bei dieser Gelegenheit veranstaltet wurden. Man suchte sie zu beschränken. Derjenige, der sein Kind verlobte, durfte einen Reigen veranstalten, und der Bräutigam ebenfalls; damit sollte es genug sein³⁾. Nach der Landesordnung von 1503⁴⁾ war es dem Bräutigam nur gestattet, selbneunt zur Verlobung zu kommen, und der Braut, nur vier Männer mitzubringen. In Elbing betrug die erlaubte Anzahl der Personen acht von jeder Seite⁵⁾.

Der Aufwand, der bei den Hochzeiten gemacht werden durfte, richtete sich meist nach der sozialen Stellung der Betreffenden. Hier liegen Hochzeitsordnungen vor, die von Orden und Städten gemeinsam beraten und für das ganze Land erlassen wurden, und solche, die nur lokale Bedeutung hatten: für Elbing, Kulm, Thorn-Altstadt und Neustadt. Die Regelung der Hochzeitsfestlichkeiten war ursprünglich Sache einer jeden Stadtbrigkeit, denn die ältesten allgemeinen Hochzeitsordnungen beschränkten nur den Luxus bei den Landhochzeiten, wobei den Gemeinfreien und Schulzen je sechs, den „schlechten“ Bauern drei Schüsseln, die Schüssel zu vier Personen gerechnet, zugestanden wurden⁶⁾. Für die Städte wird nur bemerkt, daß dort die alten Willküren dieserhalb gehalten werden sollten. Welcher Art diese gewesen sein mögen, mag die Thorn-Neustädtische Willkür als die älteste zeigen: Der Brautvater gab morgens 30 Schüsseln und abends 12 Schüsseln, die Beisteuer der Gäste durfte je zwei schill. nicht übersteigen⁷⁾. Ausführlicher ist die Kulmer Hochzeitsordnung, die noch in das Ende des 14. Jahrhunderts gehört. 30 Schüsseln waren erlaubt, die Schüssel zu zwei Personen gerechnet; aber mehr als vier Gerichte durften weder am Tage vor der Hochzeit, noch am eigentlichen Feste, noch am Nachtage aufgetragen werden. Alle weiteren Fest-

¹⁾ Thorn. Wettabt. die Gastereyen aber, wie sie immer nahmen haben mögen, und allerley unkosten, so vor und nach der heiligen Tauffe in wehrenden Seches wochen von den Gefattern spendiret werden, sollen hie mit abgeschaffet sein (20—100 Mark Strafe) und St.-Akt. V nr. 168.

²⁾ Krieg N. F. S. 224.

³⁾ Thorn. Neust. Willk. ZWG. VII S. 114. ⁴⁾ St.-Akt. V nr. 168.

⁵⁾ Alst. Wettbuch 1505: So zwene zur Ehe gelobet werden, da soll keine samlung sein von frawen oder jungfrawen, und auch keine kost, sondern die manne, die da werden gebeten zur lóbde, und deren mag am meisten seyn von itzlichen theil 8 perschonen, und nicht mehr, weniger mag er woll haben.

⁶⁾ St.-Akt. I nr. 363 (1427), II nr. 244 (1441), II nr. 383 (1444).

⁷⁾ ZWG. VII S. 114.

lichkeiten waren während der ersten acht Tage der jungen Ehe verboten¹⁾. Der Braut wurden nur sechs Jungfrauen zur näheren Begleitung zugelassen, und keine durfte jünger sein als zehn Jahre²⁾. Kinder gehörten eben nicht auf solche Feste. Da der Tanz ein wesentlicher Bestandteil der Hochzeitsfeierlichkeiten war, so waren auch die Spielleute zu einer rechten Hochzeit unbedingt notwendig. Umgebeten aber sollten sie nicht kommen³⁾. Die Reichen trieben mit der Musik großen Aufwand, und es war auch Sitte, daß gute Freunde Spielleute schickten, um die Hochzeit noch glänzender zu machen. Das wurde verboten. Überhaupt sollte es sich jeder mit vier Musikanten genug sein lassen und jeden mit 1 fird. lohnen. Waren die Spielleute den Brauteltern von auswärts zugesandt, so erhielten sie nur $\frac{1}{2}$ fird⁴⁾. Der Rat mußte eine Lohntaxe aufstellen; denn man überbot sich an solchen Tagen gegenseitig darin, freigiebig zu sein gegenüber den fahrenden Leuten; nach mittelalterlicher Anschauung war es geradezu Pflicht. Aus der Kulmer Willkür geht hervor, daß es hier wie in Reichsdeutschland⁵⁾ Sitte war, im Zusammenhang mit den Hochzeitsfeierlichkeiten die öffentliche Badestube zu besuchen. Braut und Bräutigam luden dazu ein. Mehr als zwölf Gäste durfte keiner von beiden bitten⁶⁾. Dabei war nicht das Baden die Hauptsache, sondern Essen, Trinken, Harfespiel usw.

Nicht immer fand das Beilager an demselben Tage wie die Hochzeit statt; der Bräutigam oder vielmehr der junge Ehemann pflegte dann gute Freunde besonders zu bewirten. Das war ein unnötiger Luxus und wurde verboten⁷⁾.

¹⁾ Danz. Staatsarch. 322 A nr. 1 dy hochzeit sal man haldin alzo, das man nicht me, wen vier gerichte habe und 30 schusseln. den irsten tag. unn nicht mee wen czwei mensche seczen czu der schussiln by czwey markin. Ouch sal nymand mee luythe bethin wen czu 30 schussiln des Abendis dy rechte hochzeit, und des abendis dy rechie hochzeit ist geweziñ auch nicht mee wen 30 schussiln. Und dor nach binnen achte tagen keyne geste bethin by czwee marken.

²⁾ ib. Ouch en sullin nicht mee. Juncrowen wach(en) der brut wen sechse — und vor der brut sal keyne Juncrow czur kirchin geen dy jungir ist wen 10 yar. Elb. altst. Wettbuch 1505: und keine soll vor der braut gehen, unter 10 Jahr alt.

³⁾ Thorn. Neust. Willk. ZWG. VII S. 114.

⁴⁾ Danz. Staatsarch. 322 A nr. 1: Vier spilluythe, das dy do wesi der ist gnug, unn eyme icklichin sal man gebnn eynen firdung und sal sy nymande sendin Wirt ouch eyn Spilmän vom lande adir von andirn stetin ymande gesant, der sal ym geben eynen halben ferdung czulone unn nicht mee.

⁵⁾ Kriegk S. 14 und 228.

⁶⁾ Danz. Staatsarch. 322 A nr. 1: Ouch sal der brutgam nicht mee luythe bethin czu bade wen 12 man und dy brut nicht mee wen 12 vrowin.

⁷⁾ ib. Und dat essin das der Brutgam gibt wan her czu bethe wil geen das en sal nicht syn.

In der Landesordnung von 1445¹⁾ schreiten zum erstenmal Orden und Städte gemeinsam gegen den überhandnehmenden Hochzeitsaufwand in den Städten ein, und während die oben erwähnten älteren Ordnungen noch nichts davon wissen, wird hier schon ein Unterschied gemacht zwischen den Hochzeiten der Vornehmsten (wegenstet) und der Niederer, zwischen großen Städten und kleinen Städten. Von nun an bleibt es bestehen, daß die Art der Hochzeitsfeier durch die soziale Stellung der Betreffenden bestimmt wird. Es wurde 1445 bei den Hochzeiten der Vornehmsten in den großen Städten als obere Grenze 60 Personen und bei denen der gewöhnlichen Leute 40 Personen, in den kleinen Städten 48 und 32 Personen festgesetzt. Diese Beschränkung bezog sich nur auf die Mahlzeit; zum Kirchgang, zur Messe und zum Tanze konnten beliebig viele Personen geladen werden. Länger als zwei Tage durften sich jedoch die Festlichkeiten nicht ausdehnen. Die Landesordnung von 1482²⁾ bringt nichts Neues, sondern betont nur, daß die alten Willküren — wohl die von 1445 — von neuem eingeschärft werden sollten. Die andern Hochzeitsordnungen führen schon in das beginnende 16. Jahrhundert. Diejenige von 1503³⁾ bezieht sich auf das ganze damalige Ordensgebiet. In bezug auf die Anzahl der Schüsseln hat sich seit 1445 nichts geändert, außer, daß die Beschränkung für die kleinen Städte fortfällt. Es wird neu hinzugefügt, daß Dienstboten und Tagelöhner vier Schüsseln — 16 Personen — haben durften. Es stufte sich also ab nach höchstens 60, 40 und 16 Personen. Die angesehensten der Bürger hielten ihre Hochzeiten gewöhnlich im Artushof ab, wo altes Herkommen den Brauch regelte. Damit sollte es aber auch sein Bewenden haben, alle weiteren Festlichkeiten in Privathäusern waren dann verboten. Am Abend vorher und am Morgen des Hochzeitstages hielt man ein Mahl ab, und den übrigen Tag widmete man dem Vergnügen mit Frauen, Jungfrauen und jungen Gesellen, schließlich geleitete man die Braut nach Hause.

Abgesehen von dem Luxus bei den Mahlzeiten, sah sich die Obrigkeit gezwungen, auch andere Hochzeitsbräuche zu beschränken: 6 Hochzeitsbitter sollten genug sein, und die Geschenke des Bräutigams an gute Freunde sollten hinfällig aufhören. Nun mag es vorgekommen sein, daß man, um dieses Verbot zu umgehen, die Geschenke vor oder nach der Hochzeit darbrachte. Eine Elbinger Bestimmung verbietet daher alle Geschenke von seiten des Bräutigams und der Braut von einem Monat vor der Hochzeit an⁴⁾.

¹⁾ St.-Akt. II nr. 410. ²⁾ ib. V nr. 125.

³⁾ ib. V nr. 168.

⁴⁾ Elb. Altst. Wettbuch: Kein Gifft oder Gabe soll thun der Breutgam oder die braut, freunden oder fremden einen Monat vor durch der wirtschaftt.

Die Elbinger Hochzeitsordnung ist die ausführlichste. Um alles öffentliche Gepränge und Zurschaustellen zu vermeiden, mußte der Bräutigam, gleichviel ob er arm oder reich war, sich mit seinen Freunden erst in der Kirche versammeln¹⁾). Am Abend der Trauung sollte nur eine Mahlzeit für die nächsten Angehörigen, für höchstens 16 Personen, stattfinden. Die anderen Gäste fanden sich erst um 6 Uhr nach der Mahlzeit ein²⁾). Die Hochzeitsgebräuche in Elbing 1505 gewähren einen guten Einblick in das Leben des streng ständisch gegliederten Gemeinwesens, wo der Patriziat das Heft fest in der Hand hatte. Nur seine Töchter trugen die Brautkrone, von jeder andern wäre es eine unberechtigte Anmaßung gewesen³⁾). Bürgermeister und Ratmannen nebst ihren Kindern wurden auf dem Messingsteine, gewöhnliche Bürger vor dem „pulpet“, Handwerker und andere Gemeine in der Kapelle getraut⁴⁾). Eine Dienstmagd durfte von nicht mehr als acht Jungfrauen zur Kirche geleitet werden⁵⁾). Das eigentliche Hochzeitsfest fand am Montag nach der Trauung statt. Maßstab für den erlaubten Aufwand war das Vermögen. Bürgermeister und Ratmannen durften bis zu 100⁶⁾), ein Bürger, der 500 mr verschößte, bis zu 80⁷⁾), ein Handwerker und jeder gemeine Mann bis zu 48⁸⁾), ein Dienstbote aber nur bis zu 24 Personen⁹⁾) einladen. Ganz allgemein waren die „brauthahne“, das sind die Brautdiener und Brautjungfernbitter, verboten¹⁰⁾). Eine große Hochzeit war ein Fest, bei dem man gern mit vollen Händen an Freunde und Fremde spendete, ja, es war wohl — wie noch jetzt bei großen Festlichkeiten auf

¹⁾ ib. Kein Breutigam, er sey arm oder reich, soll sich samlen vor der trew in den häusern, sondren mit seinen guten freunden in den kirchen, bey 2 mr busse.

²⁾ ib. Wirtschaften sollen und mögen geschehen alss ohne grosse unkosten, wen man die braut des abends von der traw heimbringen, sollen kein Mann, fraw oder Jungfrau der zum essen bleiben, allein die nechsten freinde, und dan soll man nicht mehr den auff vier fasse lassen kochen, auff ieglich fass 4 Perschon, und nicht mehr. Wen der Seger 6 schlägt, so mögen ein jeder, der gebetten ist, sich wieder finden bei 2 mr busse.

³⁾ ib. Kein handwerks Tochter oder dienstmagd, soll die Krohne tragen.

⁴⁾ ib. So soll niemand vor dem Hohen altar auff dem Messingssteine getrewet werden, den Burgermeister und Rahtmanne und ihre Kinder, die Bürger sollen getrewet werden vorm pulpet, die handwerker und andere Gemeine in den Capellen.

⁵⁾ ib. Item so soll keine dinstmagd mehr haben samlung von Jungfrauwen, den 8 personen.

⁶⁾ ib. Am montage auff die Mahlzeit mag ein Burgermeister oder Rathman lassen kochen auf XXV fass, und nicht mehr, auff dz fass 4 Perschonen . . .

⁷⁾ ib. Ein Burger, der sein Gutt vormag zu verschossen auff 500 mr, mag lassen kochen auf 20 faass . . .

⁸⁾ ib. Ein handwerker oder schlecht man, mag kochen auff 12 fass . . .

⁹⁾ ib. Ein Dinstbothe auf 6 faass . . . ,

¹⁰⁾ ib. Und die Brauthahne sollen gantz sein abgethan . . .

dem Lande — Sitte, auch noch etwas an Speise und Trank den Gästen nach Hause mitzugeben, ein Brauch, der leicht ins Ungemessene ging. Daher erlaubte man in Elbing solche Gaben nur für den Glöckner und die Schüler¹⁾.

Die Thorner Willkür 1523 bringt nicht die ausführliche Hochzeitsordnung, sondern nur Bestimmungen, die vom bisherigen Brauch abwichen. Aus ihnen geht die Tendenz hervor, das Fest früh beginnen und früh aufhören zu lassen. Dafür kam man aber der Bürgerschaft insofern entgegen, als man die Zahl der Gäste dadurch vergrößerte, daß die Jungfrauen fortan nicht mehr in die erlaubte Anzahl der Gäste eingerechnet waren²⁾.

Um die Durchführung dieser Verordnungen zu erreichen, griff man zu einer Art Selbstanzeige. In Kulm erschien der junge Ehemann mit seiner Frau am nächsten Freitag auf dem Rathause und gaben die eidliche Versicherung ab, alles recht gehalten zu haben³⁾. Nach der Landesordnung von 1503 leistete der Bräutigam mit zwei Freunden den Eid⁴⁾, und in Elbing tat er es mit den Freunden der jungen Frau⁵⁾.

In bezug auf die Begräbnisse hat die Obrigkeit kaum beschränkende Bestimmungen erlassen, abgesehen von den Verboten, an den Sirmen⁶⁾ der Preußen mehr als ein bestimmtes Quantum zu trinken, was, da die Preußen kaum in den Städten lebten, hier nicht in Betracht kommt. In Kulm wird durch die Willkür verordnet, daß keine Leiche in einem Sarge beigesetzt werden dürfe⁷⁾. Man fragt sich vergeblich warum.

¹⁾ ib. Man soll keiner hand kost oder tranck senden, oder geben, von der wirtschaft, es sey freunden oder frembden, aussgenommen den glöcknersch und schullern eine poloffke bey 2 mr busse.

²⁾ Thorn. Willk. 1523: Die Hochzeit Ordenung sowie in anczaal der Tische, Gerichte, Belohnung der Offcianten unndt andern mehr biesher gehaltten werden, ohne das mit bewilligung aller Ordtnungen die zeit geandert, nemlich das man auf eines nach mittage die geste einlade unndt fur zeiger zwey der Breutigam mit den gesten in der Kirchen erscheinen unndt sich daselbst solle trawen lassen, unndt das umb zeigers zehne zu abendt die wirtschaft allenthalben ein ende nehme, des sollen auch künftig die Jungfern in die zaal der angeordneten Tische nicht midt gerechnet werden.

³⁾ Danz. Staatsarch. 322 A nr. 1: Des sal der Brutgam und die Brut neestin nach der hochzeit des neestin vrytagis kommen vor den . . . Rath un swerin, das sy dy Wilkor recht haben gehalden.

⁴⁾ St.-Akt. V nr. 168.

⁵⁾ Elb. Altst. Wettbuch 1505: des ersten freitags nach der köstung, vor mittag, soll der Breutigam und der braut freunde auff dz Rahthauß kommen vor den Raht und schweren zu den Heiligen, dz er diese artikel der köstung halben so gehalten hatt, und wer das gebreche und wissentlich were, dz er sie übertreten hatte, und nicht gehalten, soll 10 mr busse verfallen sein.

⁶⁾ Sirm-, Zarm-, Trauermahl bei Begräbnissen (Frischbier: Pr. Wb II S. 487).

⁷⁾ Kulm. Willk.: Ouch sal nymand keyne leyche begraben mit der lade bey der Statkor.

Das Begräbnis sollte eine würdige Feier sein, und daher erließ der Elbinger Rat eine Verordnung in betreff der Lichter. Sie sollten brennen bleiben bis zum Ende des Begräbnisses; dann erst mochte die Pfarrkirche eine Kerze nehmen. Alle andern mußten warten, ob derjenige, der das Begräbnis gab, hernach im Trauerhause ihnen eine Kerze gab oder nicht. In der Kirche sollte kein unwürdiges Reissen um die Lichte entstehen¹⁾. Bei dieser Gelegenheit mag angemerkt sein, daß, wenn in Thorn der Bürgermeister starb, die Ältesten und Geschworenen der Gewerke der Leiche das Geleite gaben und ihre Kerzen in der Kirche beisetzten²⁾.

b) Genossenschaftliche Vergnügungen.

Im Mittelalter bedeutete der einzelne wenig; erst als Mitglied einer Genossenschaft konnte er eine Rolle im sozialen Leben spielen. Gemeinsame wirtschaftliche Interessen hatten meist den Zusammenschluß bewirkt. Die überragende Stellung der Kirche gab den religiösen Einschlag. Untrennbar damit verbunden war eine gemeinschaftliche Geselligkeit. Der Rat vereinigte sich dazu ebensogut wie das Schöffenkollegium, die Kaufmannsgilde wie die Zünfte. Auch hierbei sorgte die Obrigkeit für ein weises Maßhalten. Wer in Braunsberg Bürgermeister wurde, durfte nicht mehr als eine Tonne Bier stiften³⁾. Wohl in allen Städten war es Sitte, daß wenigstens einmal im Jahr die Ratsmitglieder sich auf dem Rathause zusammenfanden zu einer gemeinsamen Mahlzeit. In Elbing pflegte sie von den neugewählten Ratsherren den alten gegeben zu werden. Den übertriebenen Luxus dabei suchte schon eine der ältesten uns erhaltenen Ratswillküren zu beschränken⁴⁾. Bei dem Mahle des Thorner Rats wurde außerdem noch jedem Ratsherrn ein Gericht, zwei Tonnen Bier und eine Flasche Wein nach Hause geschickt⁵⁾. 1484 fand diese Ratsmahlzeit zu heilige Dreikönige statt⁶⁾, und dem Kämmerer wurden alsdann aus besonderer Gunst ein Gericht und zwei Maß Wein gesandt⁷⁾. Damit sollte er sich begnügen. Bei diesem Festmahl ging es hoch her, so daß der Rat 1484 verbot, Kreide = Krude dazu zu ver-

¹⁾ Elb. Altst. Wettbuch, So eine leich begraben wird, so man eine leiche träget in eine Kirche, es sey alhier zur Pfarre, zu S. Jacob, oder zu den Mönchen, so soll man die lichte lassen brennen, biss das die leuche begraben ist. Will den der, der do vor die lichte redet, und ihm angehören, iemandes ein licht geben, dz soll er vergeben in seinem Hause, und da soll man es auch holen und sich nich darumb reissen oder zancken in der Kirche, ob es ein Raub sey . . . Hievon soll auss genommen sein die Pfaarkirche, die da alle Zeit nehmen soll ein licht zu vor nach alter Gewonheit, so die leiche begraben ist. Dasselbe gilt auch für die Predigerbrüder.

²⁾ Thorn. Denkw. S. 67 ad 1446. ³⁾ Cod. Warm. III nr. 603 ad 1423.

⁴⁾ Toeppen: Elb. Ant. S. 189.

⁵⁾ Thorn. Denkw. S. 39 ad 1407. ⁶⁾ ib. S. 131f ad 1484. ⁷⁾ ib. S. 128 ad 1481.

wenden. Es sollte anstatt dessen jedem der Herrn ein Pfund, jedem Bürgermeister zwei Pfund Krude zugeschickt werden¹⁾ als besondere Ehrung. Wo der Rat nicht auch gleichzeitig richterliche Befugnisse hatte wie etwa in den Städten lübischen Rechts, da stand ihm ein Schöffenkollegium zur Seite. Die Schöffen vereinigten sich auch zu gemeinsamer Mahlzeit, und sie speisten so ausgiebig, daß die Obrigkeit sich 1503 veranlaßt sah, die Schöppenkost auf ein Faß Bier und zwei Schinken zu beschränken²⁾, eine Bestimmung, die 1505 auch für das Ermland übernommen wurde³⁾. Das gesellige Leben in den Zünften wurde von vornherein durch die Zunftrollen geregelt, wobei die Obrigkeit ihren ganzen Einfluß geltend machte, um es nicht zu Unmäßigkeiten kommen zu lassen und Sitte und Zucht zu wahren. Fast in jeder Rolle kehrten die Verbote wieder, Waffen zu tragen⁴⁾, zu wetten oder zu spielen und in keiner Weise die gute Sitte zu verletzen⁵⁾. Unmäßiges Trinken wurde verboten⁶⁾. Es konnte sogar vorkommen, daß jemand deswegen auf Veranlassung des Rats von der Zunft ausgeschlossen und erst nach verbüßter Strafe durch besondere Gunst des Rates wieder aufgenommen wurde, wie Paul Weygil in Thorn 1518⁷⁾. Hier suchte der Rat alle Unmäßigkeit zu verhindern dadurch, daß er selbst zu den Bruderbieren das Bier lieferte, jedesmal soviel, als ihm nach der Größe des Werks notwendig schien⁸⁾. Unnötiger Aufwand mit Bromberger Bier sollte nicht getrieben werden. Zu den Zusammenkünften der Bruderschaften kamen im allgemeinen sowohl Männer als Frauen. Nur in vereinzelten Fällen waren letztere ausgeschlossen⁹⁾. Um den Frauen den Besuch der Bruderschaften zu ermöglichen, ging man sogar von dem Verbot ab, Kinder mitzubringen¹⁰⁾, indem man ihnen erlaubte, mit ihren Säuglingen zu

¹⁾ ib. S. 131.

²⁾ St-Akt. V nr. 168. ³⁾ Bischöfl. Arch. A 85 204. ⁴⁾ Vergl. Sicherheitspolizei.

⁵⁾ Als Beispiel möge dienen die Schmiederolle von Neustadt Elbing 1399: wen sich czwene bröder in der kumpanye czenken adir wer do mit dem andern czornit adir weitit adir spelit mit wurfeln im ernste der vorbuset 2 Pfd. wachs. — Wer do misseberit jn der Kumpanie mit syme liebe adir vorlest, der gebe eyn pfunt wachs.

⁶⁾ z. B. Rolle der Kabeldreher in Elbing 1421. Ob unser Bruder einer oder Geschwister von Trunkenheit wegen sich bespiedete, oder wiedergebe binnen hauses do wir zusammen trinken in unser Gilde, der gebricht 2 Pfd. Wachs, es (sei) Mann oder Weib.

⁷⁾ Thorn. Denkw. S. 148.

⁸⁾ Thorn. Denkw. S. 123 ad 1478.

⁹⁾ 1479 Elb. Stat. der Fischerbrüderschaft am Vorberge. Item keine Fraw soll gehen zu der Tonne der Bruder Bier. Ebenso Stat. der Fischerbrüderschaft von der Lastadie Elbing 1479.

¹⁰⁾ Kulm. Fleischerbrief: Item so wir mit eynander trynken zo zal nymand do hen brengen seyne kynder.

kommen¹⁾). Ob es nun auch erlaubt war, sie in Gegenwart der Brüder zu nähren wie in der Kulmer Schneiderinnung oder nicht wie in der dortigen Fleischerinnung, das sind interne Sachen, in denen der Rat wohl dem Herkommen der betreffenden Zunft nachgab. Die Verbote aber, die die Kinder entweder gänzlich von diesen Zusammenkünften fernhalten²⁾ oder doch wenigstens untersagen, daß Kinder unter acht Jahren aus demselben Glase trinken wie die Erwachsenen³⁾, kehren so häufig wieder, daß sie sicherlich auf die Initiative des Rats zurückgehen. In vielen Gewerken war es Sitte, daß diejenigen, die neu eintraten oder die Meisterschaft gewannen, die Brüder bewirteten. 1465 verbot der Elbinger Rat alle solche Mahlzeiten und ließ sie ablösen durch einen Schinken, einen „Dwark“⁴⁾ und 2½ mr ger.⁵⁾. Der Heiligenleichnamsbrüderschaft erlaubte er, nur einmal jährlich eine „Collacie“ zu halten⁶⁾. Wenn das Gewerk der Schroter und Gewandscherer am Sonntag vor St. Pantaleon die Seelen seiner Verstorbenen beging, lud die Älterfrau die Schwestern zu sich. Mehr aber als einen Schinken und ein Gericht durfte sie ihnen nicht vorsetzen⁷⁾. In Thorn war der Aufwand, der bei diesen Zunftfeiern getrieben wurde, so groß geworden, daß der Rat sie kurzerhand durch Geld ablöste, der junge Meister sollte dafür höchstens 3 mr an die Ältesten zahlen⁸⁾.

Hauptsächlich gesellschaftlichen Zwecken dienten die Artus- und Schießbrüderschaften. Was soeben bei den Zusammenkünften der Zünfte gesagt wurde, gilt auch hier. Das Vergnügen sollte sich in maßvollen Formen bewegen. Deshalb ist hier wenig Neues hinzuzufügen. Die

¹⁾ Schneiderbrief in Kulm: Ouch ap eyne frawhe eyn zögende kynt yn unnser bruderbit brechte . . . das sal sy zogenden generen und zo das geschen ist, zo zal man das kind widder weg tragen . . .

²⁾ Kulmer Fleischerbrief, Schneiderbrief, Krämerwillkür, Elb.-Neust. Schmiedebrief, Braunsberger Schuhmacherrolle Cod. Warm. III nr. 181, Elb.-Neust. Statut der Brüderschaft der hlg. Fünfwunden. Cod. Warm. III nr. 217.

³⁾ Kulm. Schmiedebrief, Leinweberwillkür, Elb. Leinweberrolle, Stat. der Fischerbrüderschaft vom Vorberge und von der Lastadie.

⁴⁾ wohl eine Art Quarkkäse. ⁵⁾ Elb. Fischkäuferrolle 1465.

⁶⁾ Stat. der Heiligenleichnamsbrüderschaft (Elb. Zunftrollen).

⁷⁾ Elb. Rolle der Schroter und Gewandscherer 1421: Den Sonntag vor Pantaleonis des Heil. Märtyrers, so die Bruder und Schwestern, ihrer verstorbenen Brüder und Schwester Seelen begehen und dann die Schwestern heimgehen mit der Elterfrauen nach alter Gewohnheit, dann soll dieselbe Elterfrau den andern Mitschwestern einen Schinken und sonst noch ein Gericht alleine und nicht mehr zur Zehrung geben.

⁸⁾ Thorn. Willk. 1523: die gancz untreglichen unnd unmessigen Werckkosten sollen in allen zunftten genuglichen nachbleiben, dakegen aber soll der junge Meister zum höchsten 3 Marckh den Eltesten unnd beysiczern ablegen, dawon sie getrancke unnd etwas zum trunck selbst nach ihrem gefallen in messigkeit genießen mögen. (Wo weniger Brauch ist, soll es dabei bleiben).

Kinder waren strenger ausgeschlossen¹⁾; in Elbing-Neustadt durften auch die Jungfrauen nur zu Tanzfestlichkeiten in den Schießgarten kommen und auch dann nur in Begleitung der Eltern²⁾. Hier sammelten sich die vermögenden Kreise der Stadt, denen es, wollten sie vergnügt sein, auf Geld nicht so sehr ankam. Das wäre ein schlechtes Beispiel für den gemeinen Mann gewesen. Der Rat beschränkte daher zunächst die Zeit, um zu verhindern, daß man dort den ganzen Tag herumsaß und nichts tat³⁾). In Braunsberg waren alle großen Mahlzeiten im Artushofe verboten⁴⁾; in Elbing im Schießgarten war dazu die Einwilligung der 10 Ältesten, die die Leitung hatten, erforderlich⁵⁾). Die Mahlzeit, die der Schützenkönig alljährlich zu geben hatte, war fest bestimmt. Sie bestand nur aus einem Schinken und einer Tonne Bier am Sonntag, wenn man die Seelen der Verstorbenen beging⁶⁾). Da aller unnötige Aufwand vermieden werden sollte, mußten sich die Brüder des Thorner Kompenhauses mit Pfeifern als Musikanten begnügen⁷⁾.

c) Allgemeine Vergnügungen.

Das Tanzen war von jeher eine der beliebtesten Unterhaltungen der jungen Leute. Aber so gern sie geübt wurde, so mißtrauisch stand die Obrigkeit aus sittlichen Bedenken demgegenüber und beschränkte es nach Möglichkeit. Nur bei ganz besonderen Gelegenheiten, bei „merk-

¹⁾ Altst. Gemeindegartenbrief in Kgb. N. Pr. Prov.-Bl. 2. F. Bd. 9 S. 149f.

²⁾ Ordnung der Schützenbrüderschaft in Neustadt Elbing nach ihrer Vereinigung mit der Bruderschaft St. Erasmi 1411: Item nymant sal syne kinder in den garten führen, ausgenomen den, der do hat eyne tochter, die czu tantzen tüchtig ist, dy mag her wol bringen und nicht wenn dy eltern nicht im Garten sind.

³⁾ Rolle des Artushofes in Braunsberg. Cod. Warm. III nr. 357: Vor Vesper wird kein Bier geschenkt.

Cod. Warm. III nr. 1: Der Schießgarten in Elbing ist werktags nach der Fleischglocke, feiertags nach dem Essen geöffnet.

Altst. Gemeindegartenbrief in Kgb. N. Pr. Prov.-Bl. 2. F. Bd. 9. Perlbach: Quellenbeiträge S. 31 ad 1436: Der Kneiphöfer Junkerhof ist am Alltag von 1 Uhr an, am Sonntag von 12 Uhr an geöffnet. Schluß um 10 Uhr abends, an Tanztagen um 11 Uhr. Nur dié Ratsherren und Schöppen dürfen bis 12 Uhr sitzen, sollen aber dann zuschließen.

ib. S. 37f Stat. des Kneiphöfischen Gemeindegartens 1442. Sonntags wird er nach dem Morgenessen, alltags nach dem Vesperläuten geöffnet und bleibt offen bis 9 Uhr.

Voigt V S. 335. Das Kulmer Kompenhaus wird nicht vor Vesper geöffnet, von 5–6 bleibt es geschlossen.

⁴⁾ Cod. Warm. III nr. 357. ⁵⁾ ib. III nr. 1.

⁶⁾ Ordnung der Elb.-Neust. Schützenbrüder: der soll den brüdern im garten geben eyne Tonne gut bir und eynen Schinken im Dinstage so man dy sselen begeyth.

⁷⁾ Thorn. Denkw. S. 47 ad 1414.

lichen hochcziten"¹⁾), war es gestattet. Zum Tanz im Artushof war die Erlaubnis der Älterleute notwendig²⁾. Ohne ihr Wissen durften auch weder die Mitglieder des Kneiphöfer Junkergartens³⁾ noch des dortigen Gemeindegartens⁴⁾ „eynen reyen furen us dem hoff“. Zu diesen Tanzfestlichkeiten brachten die Mitglieder ihre tanzfähigen Töchter mit, denen der Zutritt nur im Beisein der Eltern gestattet war⁵⁾). Die jungen Leute hatten sich fein sittsam zu benehmen und weder Frauen noch Jungfrauen am Heimgehen zu hindern⁶⁾. Man tanzte aufgestellt, und dann sollte einer den andern nicht von seinem Platze verdrängen⁷⁾. Zuweilen waren auch öffentliche Tänze gestattet; so durften z. B. die Frauen der Katherinenbruderschaft in Elbing einmal jährlich, zu St. Johann, durch die Stadt „reygen“⁸⁾. Das Mißtrauen der Obrigkeit gegen diese Belustigung scheint berechtigt gewesen zu sein; denn schon die Thorn-Neustädtische Willkür sieht sich veranlaßt, unanständiges Benehmen beim Tanzen mit 1 fird. zu bestrafen⁹⁾.

Dasjenige Vergnügen, das am meisten zum Laster ausartete, war das Spiel, sowohl Würfel-, Brett- als Kartenspiel; endlos ist die Reihe der dagegen erlassenen Verordnungen in Landesordnungen, Willküren und Zunftrollen. 1445 wurde durch die Landesordnung alles Würfelspiel verboten, und sowohl, der es tat, als der, der es zuließ, zahlte 3 mr Strafe. Nur Brettspiel, sofern es nicht um Geld ging, war gestattet¹⁰⁾. Die Hauptgefahr waren die Spieler von Beruf, die sich überall an öffentlichen Plätzen einfanden, um dem leichtgläubigen Bürgersmann das Geld abzunehmen. Sie verloren all ihr Hab und Gut, und den, der es gestattete, traf die erhöhte Strafe von 6 mr¹¹⁾. Hatte man 1445 noch alles Spiel um Geld verboten, so mußte man sich 1503 doch schon zu einer Konzession verstehen. Karten- und Brettspiel war bis zu einer Höhe von $\frac{1}{2}$ mr gestattet¹²⁾. Das, was beim Spiel erlaubt erschien, ohne das allgemeine Wohl zu beeinträchtigen, ist zu den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Städten sehr verschieden gewesen. Es lohnt wohl eine Zusamménstellung, zumal da die Höhe der Strafe einen Rückschluß darauf tun läßt, wie man die Spielsünden wertete. In Thorn-Neustadt war cr. 1300 alles Spiel über 14 sch. einer Geldstrafe von 1 mr unterworfen¹³⁾. Ende des 14.^o Jahrhunderts setzte die Königsberger Willkür

¹⁾ St.-Akt. I nr. 261 hochczit = Fest.

²⁾ Cod. Warm. III nr. 357. ³⁾ Perlbach: Quellenbeiträge S. 33.

⁴⁾ ib. S. 37f. ⁵⁾ Vergl. S. 139. ⁶⁾ Perlbach: Quellenbeitr. S. 34.

⁷⁾ Stat. der Elb. Fischerbrüderschaft von der Lastadie: Kein Bruder soll den andern in den Vortanz treten . . .

⁸⁾ Cod. Warm. III nr. 284.

⁹⁾ ZWG. VII S. 115. ¹⁰⁾ St.-Akt. II nr. 410. ¹¹⁾ St.-Akt. II nr. 410. ¹²⁾ ib. V nr. 168.

¹³⁾ Neust. Willk. ZWG. VII S. 113.

15 sol. als obere Grenze des Erlaubten fest¹⁾). In Kulm durfte man um dieselbe Zeit so hoch spielen, als man Bargeld bei sich hatte²⁾. Denn es kam vor, daß jemand vom Spielteufel besessen, nicht eher ruhte, als bis er sogar die Kleider vom Leibe verspielt hatte. Jede Klage um Spielschuld lehnte das Gericht ab³⁾). Die Verurteilung des Spieles verschärfte sich auch in Kulm mit der Zeit. Der Schmiedebrief verbot gänzlich alles Spielen und Freimarkten (Wetten?)⁴⁾, die Bäckerwillkür das Wetten⁴⁾, und der Leinweberbrief alles Spiel⁵⁾). Aber schon die „vorliebunghe“ der Leinwebergesellen ließ wieder das Spiel wenigstens bis zu einer Höhe von 2 Pf. zu⁶⁾). Auch die Stadt Elbing war 1421 mit einem allgemeinen Verbot des Toppelspiels (Würfelspiels) vorgegangen⁷⁾), das sich auch in den Zunftrollen spiegelt⁸⁾). Die Verbote des Toppelspiels sind ebenso häufig wie die, mit Waffen in die Bruderschaft zu kommen. Nicht anders lagen die Verhältnisse in Thorn. Wer auf dem Kompenhause spielte, verwirkte eine Strafe⁹⁾). Das war 1409. 100 Jahre später sah man Spiele bis zu 15 sch. für erlaubt an¹⁰⁾). Nur den Dienstboten war alles Spiel um Geld und Geldeswert verboten¹¹⁾). Die Obrigkeit suchte also das Spiel möglichst einzudämmen; die Strafen waren aber nicht allzu hoch; denn man war sich der eigenen Schwäche wohl bewußt.

¹⁾ Kgb. Willk. Art. 102: Keinn Mann soll über funfczehenn β spilen wer das bricht, der giebet 46 β, es sey der Vorspieler oder der gewinner, unndt der wirth inn des Hauss gespilt wirdt auch soviell.

²⁾ Schultz S. 103 Anm. 5.

³⁾ Schmiedebrief: Ouch zal nymand spelen noch freymarkten yn der bruderschafft . . .

⁴⁾ Bäckerwillk. Item wer do wettet yn der kvmpanye umb groß adir kleyn, ydirman vorbst 1 Pfd. wachs.

⁵⁾ Danz. Staatsarch. 322 nr. 117. ⁶⁾ ib.

⁷⁾ Elb. Altst. Wettbuch 1421: Wer da befunden wird über dem doppelt Spiel, oder sonst mit der wahrheit überwunden wird, dz will der Raht richten nach alter Gewohnheit. — Elb.-Neust. Willk. 1420: Ouch so vorbithe wir toppel spel bey vorlust eyner marg gutis Jener der js gestat yn sinem huse adir jener der do spelt.

⁸⁾ Elb.-Neust. Schmiederolle 1399. — Elb.-Neust. Bäckerolle 1399, Ordnung der Schützenbrüderschaft 1411, Töpferrolle 1420 usw. verbieten namentlich das Toppelspiel.

⁹⁾ Thorn. Denkw. S. 39 ad 1409

¹⁰⁾ Thorn. Willk. 1523: Item kein Mann soll über 15 schilling verspielen, wer das gebricht unndt mehr verspielt, der giebet two Maick busse, dergleichen soll thun der da gewinnet, unndt der Wirht, in des hausse gespielt wirdt, der giebet auch 2 mr busse.

¹¹⁾ Thorn. Wettart. 1523: Dienern und anderem Gesinde, so in ihrer Herren Brodte sindt, soll das spielen umbe geldt oder geldes wehrt ganz verboten sein, und im fall sie spielen soll der Gewinner des geldes verlustigk sein, der Verspieler aber von der Erbaren Wette gestraft werden, nach gelegenheit der Sache.

Mit geradezu drakonischer Strenge ging man gegen alle Falschspieler vor. Wen man in Königsberg beim Spiel mit falschen Würfeln traf, der wurde einfach ertränkt¹⁾. In Thorn wurden jedem, der falsche Karten oder Würfel gebrauchte, die Augen ausgestochen²⁾). Hier war es auch ausdrücklich verboten, daß sich etwa zwei im Spiele zusammensetzen, um einen Dritten zu betrügen³⁾.

Wo der Rat trotz alles Mahnens keinen Gehorsam fand, griff er durch. 1440 wurde Jorge Kortmede in Braunsberg nicht eher aus dem Gefängnis entlassen, als bis er versprach, künftig nicht mehr zu toppeln und jede Verbindung mit Grith Trumpen — wohl irgendeiner liederlichen Person — aufzugeben⁴⁾.

Im Zusammenhange mit dem Toppelspiel untersagt der Thorner Rat einmal im 15. Jahrhundert auch die Umzüge in Masken⁵⁾, weil in der Verkleidung so mancher unerkannt und ungestraft Unfug anrichten, ehrsame Bürger und Bürgerinnen belästigen könnte. Hierbei sprachen neben sittenpolizeilichen Gründen auch Erwägungen der Sicherheitspolizei mit⁶⁾. Zu gewissen Zeiten des Jahres war es Sitte, Umzüge zu veranstalten; das waren Bräuche, in denen sich Heidnisches und Christliches mischten, und in denen sich die ganze tolle Laune des Volkes zeigte. Wie fest sie im Leben des Volkes wurzelten, zeigt sich darin, daß sie sich teils bis in die neueste Zeit erhalten haben. Sie arteten damals so aus, daß die Obrigkeit einschritt. In Königsberg sollten alle Umzüge zum neuen Jahr und während der 12 Nächte unterbleiben⁷⁾. In Kulm war

¹⁾ Kgb. Willk. Art. 130: Wer begriffenn wirdt mit falschenn wurfelln dem sollmann vorseuffenn.

²⁾ Thorn. Willk. 1523: Item der midt falscher kartten oder Wirffeln betrieglich im Spiel befunden, dem soll man die augen ausstechen, so er beklaget unnd angesaget wurde.

³⁾ ib. Item wehr gesellschaft im spel machet, den dritten oder vierdten zu betriegen, der soll zehen Marck buss so angesaget einem Erbaren Rhat verfallen sein, unndt das gewonnen geldt darczu geben.

⁴⁾ Acta praet. Fol. 124.. 1440: Jorge Kortmede verpflichtet sich in keiner Weise zu rächen „dorumme das her in Thurme von valsschir wurfel und unmöglichs speles wegen hot gelegnn und das her nicht mehr wil dobiln, und ouch mit grithen Trumpen nicht mer wil czuthun und czuschicken wil haben, und ab her wurde von czwen fromen unuorsprochen mann obirczugit, das her in czu kommenden czeithen ymandan leybe adir gute schaden und vorseren wurde und uff unsir freiheit dobilnn adir mit grithen trumpfen czu schicken wurde haben, so sal her synes sicher freyes halesce sein bestanden . . .

⁵⁾ Thorn. Arch. Katalog I nr. 1603 1454? Man sal verbitten tóppelspel und umme czugen mit verdacktem antlicze und czu syngen und czu mummen.

⁶⁾ Vergl. Sicherheitspolizei.

⁷⁾ Kgb. Willk. Art. 116: So vorbitten wir auch das niemandt zum neuenn Jahr, unnd zu zwelff Tagen sol umbsingenn noch umbgehenn, bei 36 β.

dies Gebot auf alle heiligen „gēczeiten“ ausgedehnt¹⁾). Es wird dort zwar nur vom Singen gesprochen, aber das erfolgt eben bei Umzügen durch die Stadt und in den Häusern der Bürger. Auch die so weit verbreitete Sitte des Schmackosterns, wobei sich die jungen Leute mit grünen Birkenreisern aus den Betten trieben, schien dem Kulmer Rat gefährlich für die Sittlichkeit der ihm anvertrauten Bürgerschaft²⁾). Unbeschränkt waren die Bürger nur in der Feier von Fastnacht³⁾.

Die Dienstboten waren in dem, was ihnen erlaubt war, noch weit mehr eingeengt als die Bürger. Ich möchte davon absehen, darauf einzugehen, weil Schultz die Verhältnisse in Kulm, in derjenigen Stadt, aus der fast alles vorliegende Material stammt, geschildert hat⁴⁾.

Heilighaltung der Feiertage.

Alle jene Verbote, die sich bemühen, die Volksbelustigungen an den hohen kirchlichen Festtagen einzuschränken, leiten hinüber zur Sorge für die Heilighaltung des Feiertags überhaupt, die in einer Zeit, die so ganz durch das kirchliche Moment bestimmt wurde, die ohne Kirche und Gottesdienst gar nicht gedacht werden kann, eine der Hauptaufgaben der Obrigkeit war. Sollte man doch am Mittwoch und Freitag nicht einmal aufs Rathaus gehen, ohne die Predigt gehört zu haben, es sei denn, daß ein ganz besonderer Grund vorlag⁵⁾). Die Bestimmungen beziehen sich einmal auf die gewerblichen Betriebe, um den darin beschäftigten Personen es möglich zu machen, ihren kirchlichen Pflichten nachzukommen, und zweitens auf Festlichkeiten und Lustbarkeiten, die dazu beitrugen, den Feiertag zu entheiligen.

Für jeden war es Pflicht, am Feiertag die Messe zu hören. Daher sollte ohne triftigen Grund alsdann keine Ratsversammlung oder Gerichtssitzung stattfinden⁶⁾). Alle Sonntagsarbeit war, sofern sie nicht die laufenden Geschäfte des Haushalts betraf, verboten⁷⁾). Dadurch wurden die gewerblichen Betriebe stillgelegt. Kein Gürtler sollte beschlagen⁸⁾, kein Brauer brauen⁹⁾; nur das Malzwasser wurde gefahren, damit das Malz nicht verdarb¹⁰⁾). Am Sonn- und Feiertag sollte aller Handel ruhen¹¹⁾.

¹⁾ Schultz S. 240 Anm. 1 a. ²⁾ ib. ³⁾ St.-Akt. II nr. 410. ⁴⁾ Schultz S. 230 f.

⁵⁾ Thorn. Denkw. S. 28 ad 1402. ⁶⁾ St.-Akt. V nr. 168 u. Bisch. Arch. A 85 175.

⁷⁾ St.-Akt. I nr. 261 u. 487, II nr. 244, 410 und 383, V nr. 125, Cod. Warm. III nr. 282.

⁸⁾ Thorn. Denkw. S. 28 ad 1402. ⁹⁾ Kgb. Willk. Art. 50 . . . Item keinner soll des heitigenn Tages feuer under machenn bei 36 sch.

¹⁰⁾ Kulm. Willk. . . . so wellen wir und wilkorn, das nymand eynigerley Fuerwerk im heiligen tage thun sal bey busse eynes firdunges, usgenomen das furwerk des wassers, das man czu dem Maltcze, czu note in die Meltzewser (furen) haben mus darumb das Malcz: muchte vorterben.

¹¹⁾ St.-Akt. II nr. 272 u. 273, Cod. Warm. IV nr. 163.

Daher war es ganz selbstverständlich, daß kein Markttag oder Jahrmarkt auf einen Feiertag gelegt wurde. Daß es für jene Zeit keine so ohne weiteres feststehende Folgerung war, zeigen die speziellen Verbote¹⁾. Den Sonntagshandel mit den notwendigsten Lebensmitteln gänzlich zu unterbinden, ging nicht an. Brot, Bier und Essensspeise durften sonntags, wenn auch erst nach der Messe, verkauft werden²⁾). Die Häufigkeit der Verbote zeigt, daß sie vielfach übertreten wurden, und auch der Thorner Ratsbeschuß von 1431, daß man von nun an die Feiertage ernstlich halten und tatsächlich nur Speise verkaufen solle³⁾), wirft ein entsprechendes Licht auf die Verhältnisse. Am Karfreitag war in Thorn der Verkauf aller Waren verboten⁴⁾). Dort setzte sich der Rat überhaupt energischer als sonstwo für die Heilighaltung des Feiertages ein. Während in den anderen Städten der Bierausschank nur vor beendeter Messe verboten war, gestattete er nur nach der Vesper, Bier „auszuschroten“⁵⁾). Aber er sah auch ein, daß ein völliges Arbeits- und Handelsverbot für eine Kaufmannsstadt wie Thorn nicht gut zu halten war. Nach der Vesperpredigt durfte man sowohl zur Mühle schicken, als dringende Geschäfte erledigen⁶⁾).

Die Wirtshäuser waren diejenigen Stätten, wo man in fröhlichem Genuß am meisten der Pflichten der heiligen Tage vergaß. Ihre Schließung an Feiertagen war unmöglich; aber sie sollten entweder erst nach der Messe geöffnet werden⁷⁾ oder wenigstens vorher kein Bier verschenken außer an Kranke und wegfertige Leute⁸⁾). Nur in Elbing war Ende des 14. Jahrhunderts auch den Ordensherren und andern ehrbaren Leuten erlaubt, sich Bier schenken zu lassen⁹⁾). „Bierkegeln“ sollte aber keinesfalls welches verabfolgt werden¹⁰⁾). Gegen Ende des Mittelalters wurde man darin nachsichtiger. Nur Branntwein sollte vor der Messe nicht geschenkt werden¹¹⁾). In Thorn ging man 1471 sogar so weit, daß man den Ausschank von Branntwein am Feiertag überhaupt verbot¹²⁾). 1523 wird das Verbot nur noch für die Zeit der Predigt auf-

1) St.-Akt. II nr. 383 u. 410.

2) St.-Akt. I nr. 81, 271, 286, 287, II nr. 383, V nr. 168, Bisch. Arch. A 85 175, Cod. Warm. III nr. 282, Elb.-Neust. Willk. (Elb. Arch.).

3) Thorn. Denkw. S. 60 ad 1431. 4) ib. S. 91 f ad 1460. 5) Thorn. Wettart. 6) ib.

7) z. B. St.-Akt. I nr. 261, Thorn. Denkw. S. 96 ad 1461.

8) St.-Akt. I nr. 363, II. nr. 244, 383, 410, V nr. 125, Cod. Warm. III nr. 282.

Kulm. Willk. Wir wilkorn ouch, das keyn kretczemer noch Schenke weyn, bier, methe noch keyn rley getrenke an den heiligen tagen vorkouffen noch schencken sal, keynem Inwoner der Stat und allen denghenen, die in unserer pfarkirche seyn gewedemet, ee dann man die krütze czur pfarre hat getragen. . .

9) Cod. Warm. III nr. 282. 10) ib. 11) St.-Akt. V nr. 168, Bisch. Arch. A 85 175.

12) Thorn. Denkw. S. 112f.

rechterhalten¹⁾). Vergnügungen an Feiertagen unterlagen teils obrigkeitlichen Beschränkungen, teils waren sie ganz verboten. Spielleute durften in Kulm nicht vor Beendigung der Messe aufspielen²⁾. Das Wolen³⁾, ein Kugelspiel, war während der Hauptfeste ganz verboten⁴⁾. Trinkereien sollten an Feiertagen möglichst eingeschränkt werden, alle „qwe-serie“ und Frühzechen wurden abgeschafft⁵⁾. Außer zu Fronleichnam sollten in Königsberg keine „freyört“ gegeben werden⁶⁾. Vor allen Dingen aber wurden die Hauptfeste durch Verbote geschützt. Am heiligen Weihnachts-, Ostern-, Pfingst- und Fronleichnamstage war in Elbing das Gildebier verboten⁷⁾. Selbst als die Landesordnung von 1445⁸⁾ das Verbot auf Weihnachten, Pfingsten, und Fastnacht eingeschränkt hatte, blieb man in Elbing bei dem alten Brauch⁹⁾. Ein Weiteres bringt die Landesordnung von 1503¹⁰⁾. Weihnachten, Pfingsten und an den anderen großen Feiertagen soll kein Gildebier getrunken werden. Erst am nächsten Dienstag oder jedenfalls am dritten Tage nach der Vesper durfte man damit beginnen und es nicht länger als acht Tage dauern lassen. Es ist interessant, daß es sogar nötig war, Kirchen und Kirchhöfe vor Entweihung zu bewahren. Jene Verordnungen, die den Sonntagshandel verbieten, verbieten auch meist gleichzeitig den Handel auf dem Kirchhofe und in der Kirche. Ja, die Kulmer Willkür mußte Spiele auf dem Kirchhofe untersagen¹¹⁾.

Schutz der Frauen und der Ehe.

Wie für den Schutz der Frauen und Jungfrauen gesorgt wurde, setzt Rink¹²⁾ im wesentlichen auseinander. In jener wilderen Zeit kam es nur noch zu oft vor, daß jemand ein Mädchen, das ihm nicht folgen wollte oder durfte, sich raubte. Durch allgemeines Landesgesetz schritt der Orden im Einverständnis mit den Städten dagegen ein¹³⁾. In dieser oder

¹⁾ Thorn. Wetart. Item in Fest und fewertagen, soll kein Wein, Meht, bier, noch Brandtwein, unter der predigt in heusern nicht darreichet aufgetragen oder geschenkt werden, bey poen einer Marck auch kein würffell kartenspiel oder der gleichen umb geldt daby nicht gebrauchet werden bey ernster Straffe.

²⁾ Schultz S. 241 Anm. c.

³⁾ wolen — walen mit einer Kugel spielen. Vergl. Grimm. Wb.

⁴⁾ Schultz S. 240 Anm. 1 a. ⁵⁾ St.-Akt. I nr. 261.

⁶⁾ Kgb. Willk. Art. 58. Vonn Frue örten (Frühzechen). Auch soll niemandt des Sontages oder andere heilige Tage frey ört gebenn, auss genommen die alte gewöhnheit, die mann pflegt zu halten inn des Heiligenn Leichnams Dage bei 3 mr.

⁷⁾ Seit 1421 enthalten fast alle Zunitrollen diese Bestimmung und zwar als ausdrückliches Gebot des Hochmeisters.

⁸⁾ St.-Akt. II nr. 410. ⁹⁾ Elb. Fischäuferrolle 1465. ¹⁰⁾ St.-Akt. V nr. 168.

¹¹⁾ Schultz S. 241 Anm. b. ¹²⁾ S. 104 ff. ¹³⁾ Rink S. 104 f.

146 Bertha Quassowski: Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des wenig geänderter Form fand dies Gesetz Eingang in die städtischen Willküren¹⁾. Um die Frau vor dem Betrug des Mannes und den Mann vor der Hinterlist der Frau zu schützen, waren schwere Strafen auf die Doppelhehe gesetzt: Tod durch den Henker, lebendig Begrabenwerden²⁾. In die Tat scheinen diese strengen Bestimmungen nicht immer umgesetzt worden zu sein. Matthies Kath in Thorn wurde 1473 der Vielweiberei überführt und bekannte es auch selbst, trotzdem bestand seine Strafe nur in Verbannung aus der Stadt oder 10 mr in Geld. Er zog letzteres vor und kam mit einer Verwarnung für künftige Fälle davon³⁾. Der Rat schützte die rechtmäßige Ehe und bestrafte bei einer Verschuldung. Auf Ehebruch und Notzucht stand nach der Thorner Willkür 1523 der Tod durch das Schwert, und auch derjenige, der in seinem Hause Hand dazu ließ, unterlag der Strafe des Rats⁴⁾. Matthies Schäfer zahlte 1524 eine Geldbuße, weil er mit seiner Magd Gemeinschaft gehabt hatte⁵⁾. 1484 hatte Paul Pragota mit seinem unehelichen Weibe die Stadt verlassen müssen⁶⁾. Dieser Fall führt schon hinüber zur öffentlichen Unzucht, und dem Verhalten der Obrigkeit ihr gegenüber.

Öffentliche Unzucht.

Welchen Umfang die Prostitution im Ordenslande gehabt hat, läßt sich nicht feststellen. Aber verbreitet war sie hier wie überall⁷⁾, und der Rat hat versucht, ihr zu steuern. Um zu verhindern, daß es mit einem Mädchen so weit kam, belegte er jede Kupplerin mit hoher Strafe, die ein Bürgerskind zu Unsittlichkeit verführte, wenn das Mädchen bei den Heiligen ihre Unschuld beschwören konnte⁸⁾. Zuhälter verwies er aus

¹⁾ Kgb. Willk. 1394, Thorn. Willk. 1523. In der Kulm. Willk. erscheint das Gesetz noch unvollständig.

²⁾ Rink S. 108 und Thorn. Willk. 1523.

³⁾ Thorn. Denkw. S. 116 ad 1473.

⁴⁾ Thorn. Willk. 1523: Wiewol die gemeinen Rechte einen iezlichen Ehebrecher so auch der Jungfrau schwecichern unndt Lesterer midt dem Schwertte straffen, so soll doch diese straf durch diese wilköhr in der Macht des Ersamen Ratss bleiben, unndt verhaftet sein, nach gelegenheit der boshaftigen that den schuldigen zu treffen. Item wehr auch ehebruch oder sonst zu unzimlichen dingen in seinem Hause förderung thut, zulesset unndt gestattet, der soll auch nach beschwerunge der sachen von Ehrbaren Rhate gestraffet werden, guttes oder anderer straffe nach gefallen.

⁵⁾ Thorn. Denkw. S. 135 ad 1524. ⁶⁾ ib. S. 132 ad 1484.

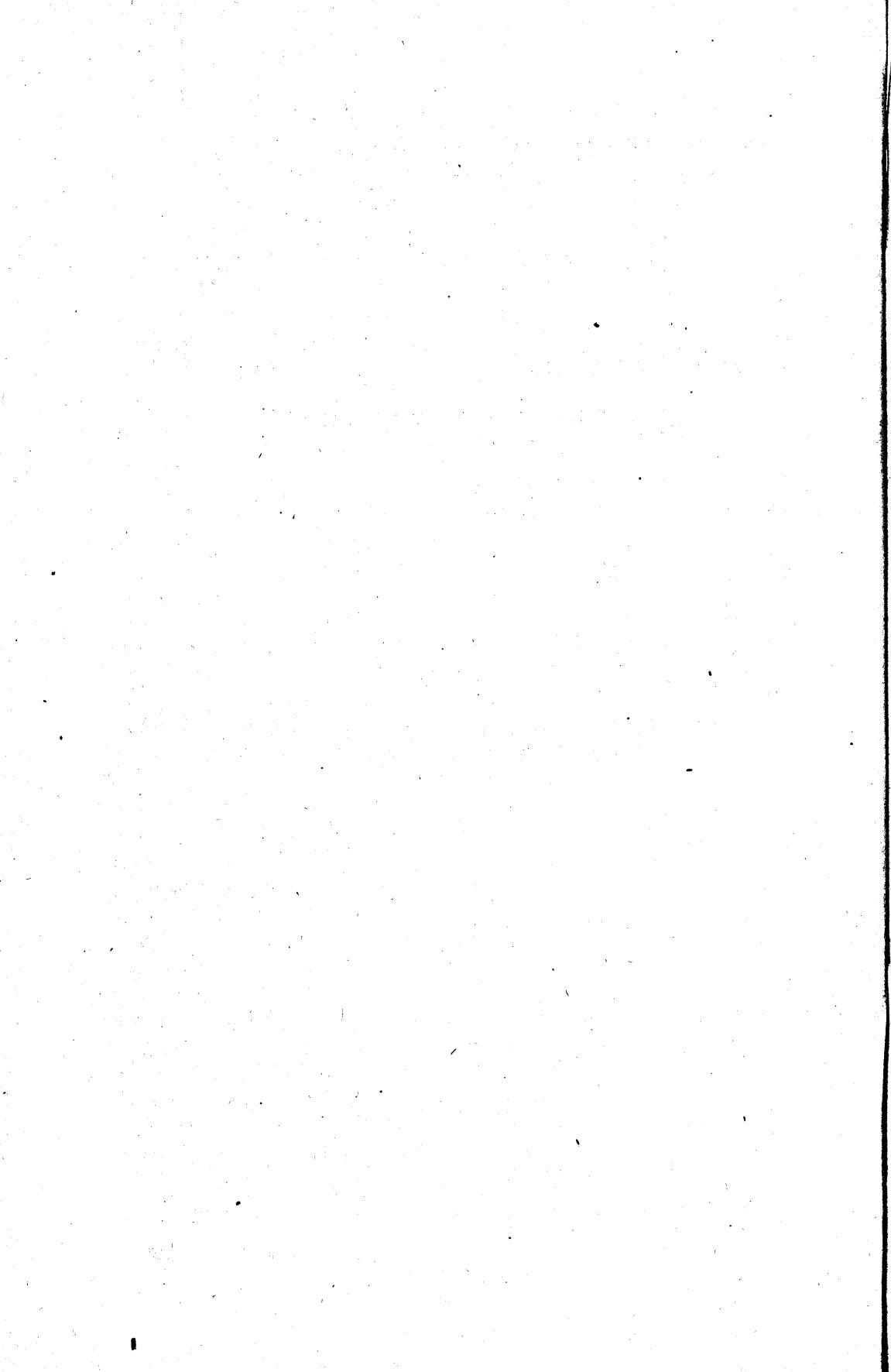
⁷⁾ Rink S. 109.

⁸⁾ Kulm. Willk. Welche czutreiberjnne ymands kind usbrengt, der sal man eyn Ore abesneiden und bornen durch den Backen, und die Stat sal sie dorczu vorsweren, also ferre ab die Jungfrau, uff den heiligen das sweren thar, das sie sie usbracht hat adir sal gebnn vor das ore fumff mark und vor den backen fumff und vor die Stat czuuorswern 5 mark..

der Stadt¹⁾) und erlaubte nicht, daß etwa nach dem Kompenhause Dirnen mitgebracht wurden. 1482 wurde Niclas Lilige in Thorn deshalb auf der Paulerbrücke vier Tage lang „eingesetzt“ und erst auf Verwendung ehrbarer Leute losgegeben²⁾). Daß der Rat auch durch die Zunftgesetzgebung versucht hätte, der Unzucht entgegenzutreten, ist nicht der Fall; denn nur einzelne Gilderollen enthalten Bestimmungen, die Frauen, die sich etwas hatten zu schulden kommen lassen, ausschlossen³⁾). Das waren also Bestimmungen, die nicht von der Obrigkeit, sondern von den einzelnen Gewerken ausgingen.

1) Thorn. Denkw. S. 118 ad 1475, 2) ib. S. 130 ad 1482.

3) Rink S. 110.



Die Besiedlung der Altstadt Danzig.

Von

Dr. Erich Keyser.

I. Die Lage der pommerellischen Stadt.

Kaum ein anderes Ereignis der Danziger Geschichte hat von jeher die Forschung so lebhaft beschäftigt wie die Begründung der Danziger Stadtgemeinde. Zwar stimmen seit langem alle ernsthaften Gelehrten darin überein, daß die Stadt Danzig von Herzog Swantopolk angelegt worden ist, die Stadtanlage also nicht, wie früher vielfach vermutet wurde, bereits in die Zeiten des heiligen Adalbert zurückreicht. Dagegen ist die Lage der pommerellischen Stadt und der Zeitpunkt ihrer Begründung bis zur Stunde noch stark umstritten. Während die Mehrzahl der früheren Forscher die Ansicht vertrat, daß die Stadt auf dem Boden der späteren Altstadt in der Nähe des Hakelwerkes und der Katharinenkirche, die als die Pfarrkirche der Stadt betrachtet wurde, gelegen habe, sprach im Jahre 1911 Walter Stephan auf Grund sorgfältiger Studien die Meinung aus, daß auch die Stadt des 13. Jahrhunderts sich bereits dort erhoben habe, wo sich im 14. Jahrhundert die Rechtstadt befand¹⁾.

Stephan ging dabei von der Überlegung aus, daß die Handelsstadt — daß auch die pommerellische Stadt vorwiegend dem Handel gewidmet war, wird von niemand bezweifelt — in unmittelbarer Nähe der Mottlau gelegen haben müsse, zumal andere schifffbare Wasserstraßen in der Nähe nicht nachweisbar sind. Auch machte er darauf aufmerksam, daß die Nachrichten über die Zerstörung der pommerellischen Stadt, die von den Vertretern der älteren Ansicht ihren Darlegungen zugrunde gelegt wurden, auf sehr schlechter Überlieferung beruhten. Dennoch glaubte Simson, obwohl er sich den Ausführungen Stephans nicht ganz verschließen konnte, an der älteren Anschauung festhalten zu müssen, da er die Nachrichten über den völligen Abbruch der alten Stadt als wohl begründet betrachtete und es ihm außerdem unmöglich dünkte, daß die Stadt von ihrer Pfarrkirche St. Katharinen so weit entfernt gelegen habe²⁾. Stephans Darlegungen blieben daher

¹⁾ Stephan, Die Straßennamen Danzigs.

²⁾ Simson, Geschichte der Stadt Danzig I 26, Anm. 4.

bis in die neueste Zeit bei den Darstellungen der Danziger Stadtgeschichte unbeachtet.

Trotzdem sehe ich mich veranlaßt, dem Ergebnis seiner Untersuchungen voll und ganz beizupflichten und im Gegensatz zu Simson die Überzeugung zu vertreten, daß sich die pommerellische Stadt ausschließlich auf dem Boden der Rechtstadt befunden hat, und daß zwischen der pommerellischen Stadt und der Altstadt der Ordenszeit weder in rechtlicher noch in siedlungsgeschichtlicher Hinsicht der geringste Zusammenhang bestanden hat.

Schon an anderer Stelle habe ich den Nachweis dafür erbracht, daß eine Zerstörung der alten Stadtanlage niemals stattgefunden hat, daß vielmehr die Nachrichten über die Zerstörung der pommerellischen Stadt im Jahre 1308 einer weit später auftauchenden Legendenbildung und zahlreichen Mißverständnissen der früheren Forschung ihren Ursprung verdanken¹⁾. Damit war aber bereits den entgegengesetzten Darlegungen Simsons der Hauptstützpunkt entzogen; denn wenn die alte Stadt bei der Einverleibung Danzigs in den Ordensstaat nicht zerstört, sondern im wesentlichen unversehrt erhalten geblieben ist, so konnte nicht an demselben Platze, wo sie sich befunden haben soll, einige Jahrzehnte später nach einer Zeit friedlicher Entwicklung eine wüste Stätte vorhanden sein, auf der neue ausgedehnte Anlagen, die Radaunekanäle und zahlreiche Wasserwerke, errichtet werden konnten. Darin aber, daß die spätere Altstadt auf unbebautem Gelände entstanden ist, stimmen alle Forscher überein. Die Widerlegung der Legende von der Zerstörung Danzigs zwingt daher schon für sich allein zu der Annahme, daß die pommerellische Stadt nicht auf dem Boden der Altstadt, sondern, da ein anderer Platz nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden kann, auf dem Raume der Rechtstadt gelegen hat.

Zu dem gleichen Ergebnis führt eine andere Überlegung. Es ist Simson gewiß ohne weiteres zuzugeben, daß sich die Pfarrkirche in nächster Nähe der Stadt befunden haben muß; und wenn auch die Entfernung von der Rechtstadt zur Katharinenkirche nach unseren heutigen Begriffen nicht bedeutend ist, so muß sie doch für die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts als beträchtlich angesehen werden; ganz besonders deshalb, weil sich zwischen Stadt und Kirche noch das Dominikanerkloster befand, das von größerem Grundbesitz, Wiesen und Weideflächen, die sich bis zur Mottlau hinzogen, umgeben war. Es ist daher durchaus verständlich, wenn Simson auf Grund dieser Erwägungen die Ansicht Stephans abgelehnt hat. War aber seine

¹⁾ Keyser, Die Legende von der Zerstörung Danzigs: ZWG. 59, S. 165 ff.

Voraussetzung richtig? Ist die Katharinenkirche die Pfarrkirche der pommerellischen Stadt gewesen?

Es soll nicht geleugnet werden, daß die Überlieferung keinen zwingenden Beweis dafür liefert, daß die Katharinenkirche die Pfarrkirche der Stadt nicht gewesen ist; aber es muß auch darauf hingewiesen werden, daß ebenso jede Handhabe dafür fehlt, das Gegenteil als unzweifelhaft richtig anzunehmen. Die Schwierigkeit der Entscheidung in dieser wichtigen Frage liegt gerade darin, daß die Quellen eine sichere Auskunft versagen. Wir können daher nur an anderen geschichtlich feststehenden Tatsachen die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, welche die eine oder die andere Ansicht in sich birgt, gegeneinander abwägen.

Gegen die Betrachtung der Katharinenkirche als Pfarrkirche der deutschen Stadt spricht vor allem der Umstand, daß zu ihrem Sprengel unbestreitbar auch das Hakelwerk und die Danzig umgebenden Ortschaften gehört haben. Noch im 16. Jahrhundert empfing der Pfarrer von St. Katharinen den Zehnten aus Ohra, Wonneberg, Kowal, Schüddelkau, Müggau, Pietzkendorf, Zankenschin, Ziganken, Stolzenberg und Schönfeld. Auch Schottland, Hoppenbruch, Petershagen und Neugarten mußten an ihn Abgaben entrichten¹⁾. Es war aber den Ge pflogenheiten des Mittelalters, besonders des norddeutschen Bürgertums, völlig zuwider, daß der Sprengel der städtischen Pfarrkirche sich über die Grenzen der Stadtfreiheit erstreckte. Vielmehr ist es die Regel, daß Stadtgemeinde und Pfarrgemeinde ursprünglich stets eine räumliche Einheit bildeten, da die Stärke der mittelalterlichen Stadt auf ihrer festen Abschließung nach außen beruhte²⁾. Gerade der nationale, wirtschaftliche und politische Gegensatz, in dem sich die Bevölkerung der deutschen Stadt Danzig zu den benachbarten Fischersiedlung und den umliegenden Dorfgemeinden befand, legt die Vermutung nahe, daß die Danziger Bürgerschaft unter allen Umständen an diesem Grundsatz mittelalterlicher Städtepolitik festgehalten haben wird.

Dazu kommt ein anderes Bedenken. Sollte die Pfarrkirche älter sein als die Stadtgemeinde, für die sie bestimmt war? Denn wie allgemein angenommen wird, ist die Katharinenkirche bald nach 1227 errichtet worden, während die Stadt erst nach 1235 begründet wurde. Oder ist es glaubhaft, daß dem Pfarrer der Katharinenkirche zu seinem großen Landsprengel auch noch ohne zwingenden Grund der wichtige, viel bedeutsamere Stadtsprengel hinzugegeben wurde? Sollte das Ereignis der Stadtgründung in Danzig so nebensächlich behandelt worden

¹⁾ Praetorius Evangelisches Danzig: St. A. D. 300 H. Pp. 52a. ²⁾ Werminghoff Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Auflage, S. 99.

sein, während es an anderen Orten stets als ein nachdrücklich betonter Markstein der geschichtlichen Entwicklung betrachtet wurde, der die Anlage einer neuen Pfarrkirche vollauf rechtfertigte? Die Begründung der neuen, städtischen Siedlung mußte, wie überall, auch hier die Errichtung eines neuen Pfarrsprengels nach sich ziehen.

Jene Ansicht würde vielleicht noch berechtigt sein, wenn die Stadtgründung in Danzig nur als die Erteilung des Stadtrechtes an eine schon bestehende Siedlung anzusehen wäre, wenn die Stadt sich im engsten Anschluß an das alte Hakelwerk entwickelt hätte und ihre Bewohner, seit langem zum Sprengel der Katharinenkirche gehörig, nach ihrer Bewidmung mit bürgerlichen Gerechtsamen einer neuen kirchlichen Versorgung nicht mehr bedurft hätten. Wie die Darstellung Simsons an mehreren Stellen erkennen läßt, stand er einer solchen Auffassung der Danziger Stadtentwicklung auch sehr nahe. Er meinte, daß die deutsche Gemeinde, die in nicht allzu langer Zeit neben der alten slawischen Ansiedlung entstanden war, auch die Bezeichnung einer Stadt beanspruchen konnte. Auch spricht er davon, daß Swantopolk um das Jahr 1236 beabsichtigte, „die Stadt Danzig mit städtischem Recht auszustatten“. Er war sich anscheinend des Widerspruches, der in dieser Auffassung und Ausdrucksweise lag, gar nicht bewußt; eine „Stadt“ brauchte nicht mehr mit städtischem Recht ausgestattet zu werden.

Aber darum handelte es sich für Swantopolk auch keineswegs. Vielmehr hat Simson seine Absicht mißverstanden. Der pommersche Herzog wollte nicht, wie Simson auch in dem Regest zu der Urkunde von 1235¹⁾ sagt, die Stadt Danzig mit deutschem Recht ausstatten, sondern eine Stadt in Danzig nach deutschem Recht aussetzen, also aus wilder Wurzel neu begründen²⁾. Wohl mögen schon vorher am Hakelwerk oder an anderen Orten Niederlassungen deutscher Kaufleute vorhanden gewesen sein; aber das, was Swantopolk unternehmen wollte, war nicht die räumliche Erweiterung dieser Niederlassungen, sondern die Anlage einer neuen Siedlung, die sich, wie die andern, zu gleicher Zeit im Weichselland vom Orden begründeten Städte, als eigenartige nationale, wirtschaftliche und rechtliche Einheit aus der Organisation des platten Landes herausheben sollte, um der Landschaft und dem ganzen Staatswesen das Gepräge einer anderen, höheren Kultur aufzudrücken.

Wie sich für jene Zeit von selbst versteht, hatte bei der Verfolgung dieser Aufgaben die Kirche an maßgebender Stelle zu stehen. Die kirchliche Absonderung der Bürgerschaft von der ländlichen Bevölkerung

¹⁾ Simson a. a. O. IV Nr. 15. ²⁾ si aliquando civitas Gdanensis iure Theutonico a nobis, sicut intendimus, vel a successoribus nostris exposita fuerit

mußte daher nicht nur in deren eigener Absicht liegen, sondern nicht minder von dem stadtgründenden Landesherrn selbst erstrebt werden. Solange nicht ein zwingender Beweis dafür beigebracht wird, daß die deutsche Stadt Danzig, das slawische Hakelwerk und ihre ländliche Umgebung zu demselben Kirchensprengel gehört haben, werden wir daher der gegenteiligen Annahme ein größeres Maß an Wahrscheinlichkeit zusprechen dürfen.

Es liegt aber um so weniger ein Anlaß dafür vor, an dem Bestehen einer selbständigen Pfarrgemeinde der pommerellischen Stadt zu zweifeln, als schon aus früher Zeit urkundliche Belege auf das Vorhandensein einer zweiten Pfarrkirche in Danzig neben der Katharinenkirche hindeuten. Bereits 1239 wird neben dem Pfarrer der Katharinenkirche noch mindestens ein anderer Pfarrer für Danzig bezeugt¹⁾. Da als solcher weder ein Geistlicher des Dominikanerklosters noch der Kaplan der Burgkapelle anzusehen ist, liegt es nahe, ihn als den Pfarrer der Danziger Stadtgemeinde zu betrachten, zumal wenige Jahrzehnte später (1271) unter den Gotteshäusern Danzigs ausdrücklich eine Marienkirche erwähnt wird, die, wie schon Hirch vermutete, auf dem Boden der späteren Rechtstadt gelegen haben dürfte. Auch Simson rechnete mit der Möglichkeit, daß diese Kirche sich bereits an der Stelle befunden hat, wo noch heute die Marienkirche liegt²⁾). Da er sich jedoch die Bedeutung dieser Kirche, die, wie er glaubte, südlich von der damaligen Stadt gelegen habe, nicht erklären konnte und die Begründung der Rechtstadt erst in die Zeit nach 1309 verlegte, hielt er es für ebenso möglich, daß diese alte Marienkirche an einer anderen Stelle gelegen habe und später spurlos verschwunden sei. Auch meinte er, daß der Geistliche dieser Marienkirche dem Pfarrer von St. Katharinen unterstellt gewesen wäre, ohne seine Ansicht, die mit seiner eigenen Vermutung von dem Vorhandensein mehrerer Pfarrkirchen im Widerspruch stand, urkundlich belegen zu können.

Alle diese Vermutungen und unbefriedigenden Erklärungen sind aber unnötig, sobald die Lage der pommerellischen Stadt auf dem Boden der Rechtstadt gesucht wird. Dann fügen sich die anscheinend widersprüchsvollen Nachrichten ungezwungen zu einem einheitlichen Bilde zusammen: Der 1239 erwähnte zweite Pfarrer war der Pfarrer von St. Marien und die Marienkirche die Pfarrkirche der Stadtgemeinde, die schon damals, wenn auch in viel kleinerem Umfange dort lag, wo 1343 ihr Umbau in Angriff genommen wurde und sich noch heute die Pfarrkirche der Rechtstadt erhebt.

¹⁾ Simson a. a. O. IV Nr. 21. ²⁾ Simson a. a. O. I, S. 23.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Marienkirche schon bald nach der Begründung der pommerellischen Stadt, wenn nicht gleichzeitig mit ihr, angelegt wurde, d. h. in den Jahren 1235 oder 1236. Denn auf diesen Zeitraum ist die Begründung der Rechtstadt urkundlich festzulegen. Da eine Handschrift des lübischen Rechts erst im Jahre 1263 an den Danziger Rat übersandt wurde¹⁾, wurde lange Zeit, besonders von Perlbach²⁾, die Anschauung vertreten, daß erst kurz zuvor die Stadt begründet sei, obwohl bereits im Jahre 1236 eine civitas Gedanensis urkundlich erwähnt wird³⁾. Unter dem Eindruck der bisher üblichen Ansicht, nahm auch Simson an, daß die Stadt nach 1236 begründet wäre.

Es ist jedoch nötig, sich auch in diesem Falle, wie so oft bei der viel behandelten, aber häufig mißverstandenen Danziger Geschichte, von dem Banne der Überlieferung zu befreien und die zeitgenössischen Quellen nicht von vorgefaßten Meinungen, sondern aus sich selbst heraus zu erklären. Es liegt nicht der geringste Grund vor, an dem Bestehen der Stadtgemeinde im Jahre 1236 zu zweifeln; denn es ist durchaus unwahrscheinlich, daß „eine Ansiedlung nach städtischer Art“, die einer städtischen Verfassung noch entbehrte, wie Simson glaubte, als civitas bezeichnet wurde. Wer die Urkunden jener Zeit vorurteilslos liest, kann nicht im Zweifel sein, daß mit der civitas Gedanensis von 1236 jene Stadt gemeint war, die Swantopolk, wie er am 9. August 1235 erklärte, „auszusetzen“ beabsichtigte. Die Ausführung dieses Planes hat damals unmittelbar bevorgestanden; denn sonst hätte das Kloster Oliva nicht sogleich von ihm die Versicherung verlangt, daß seine Rechte im Danziger Gebiet durch die neue Stadtgründung nicht geschmälert werden sollten. Die Gründung der Stadt Danzig wird daher auf die Zeit nach dem 9. August 1235 und vor dem Ende des Jahres 1236 anzusetzen sein. Damit würde auch gut zusammenstimmen, daß bereits 1236 der Herzog der Kirche von St. Albrecht Einnahmen von den Krügen der Stadt Danzig verlieh, wie vorher die Klöster Oliva und Zuckau Anteil an den Abgaben der Krüge des Hakelwerkes erhalten hatten.

Auch eine weitere Erwägung führt auf die Mitte der dreißiger Jahre für die Gründung der Stadt. Befand sich doch gerade damals Swantopolk auf der Höhe seiner politischen Macht, in deren vollem Besitz er allein hoffen konnte, der neuen Gründung seinen landesherrlichen Schutz angedeihen und ihre wirtschaftliche Entwicklung nach Kräften fördern zu können. 1227 hatte er die Angriffe der polnischen Herzöge auf seine Selbständigkeit siegreich abgewiesen, 1229 seinen

¹⁾ Simson a. a. O. IV Nr. 33. ²⁾ Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch, Seite XI.

³⁾ Simson a. a. O. IV Nr. 16.

Bruder Wartislaw beerbt; seit 1234 nannte er sich in stolzem Gefühl seiner politischen Stellung Herzog von Pommern. Es folgte eine kurze Zeit der Ruhe und des Friedens, bis für ihn neue Kämpfe mit seinen Brüdern und dem Orden ausbrachen, die in den vierziger und fünfziger Jahren das Land mit Unruhe erfüllten und auch einem tatkräftigen Herrscher die Gründung einer so bedeutsamen Siedlung, wie es eine Stadt an der Weichselmündung war, unmöglich machen mußten. Die Ausführung dieses Planes wird daher am ehesten in die Zeit von 1230 bis 1240 zu verlegen sein.

Die Auswertung der Überlieferung führt somit zu folgendem Ergebnis: In dem Jahre 1235 oder 1236 wurde von Herzog Swantopolk als Gründung aus wilder Wurzel die Stadt Danzig auf dem Boden der Rechtstadt angelegt. Wie die Stadt einen besonderen Verwaltungsbezirk nach deutschem Rechte bildete, stellte sie auch einen eigenen Kirchensprengel dar, der dem Pfarrer von St. Marien anvertraut war. Die Entwicklung der Stadt, der eigentlichen, richtigen, rechten Stadt im Unterschied zu dem Hakelwerk, ging fortan ihre eigenen Wege.

Das Hakelwerk, die alte Burggemeinde, verlor dagegen im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Sie trat allmählich so stark hinter der Stadt zurück, daß sie späterhin nur noch als deren Glied betrachtet wurde. Das Hakelwerk war für die spätere Anschauung der alte Teil der Stadt Danzig oder wie bald gesagt wurde, die alte Stadt, eine Bezeichnung, die zwar rechtsgeschichtlich unrichtig war, da das Hakelwerk niemals Stadtrecht besessen hat, doch siedlungsgeschichtlich wohl verständlich ist. Dieser Name wurde künftig auch auf die Niederlassungen übertragen, die in der Nähe des Hakelwerkes entstanden und mit ihm zusammen zum Sprengel der Katharinenkirche gehörten. So kam es, daß in der Ordenszeit auch die neu sich bildenden städtischen Niederlassungen an dem Radaunekanal, die ebenfalls dem Katharinensprengel zugeteilt wurden, als Altstadt bezeichnet wurden¹⁾.

Während im 13. Jahrhundert die Bedeutung des Hakelwerkes gering war, wußte sich der Pfarrer von St. Katharinen gar bald größeres Ansehen zu verschaffen. Seine Tätigkeit als Pfarrer der Burggemeinde, vor allem aber als Pfarrer der in weitem Umkreise einzigen Kirche vor den Toren der Stadt brachte ihn in enge Beziehungen zum pomerellischen Herzogshause. Schon der erste Pfarrer der Katharinenkirche war vermutlich der frühere Schloßkaplan Wilhelm; später wurde der Pfarrer Liutger Kanzler Mestwins II. Es ist überaus bemerkens-

¹⁾ Stephan a. a. O., S. 85.

wert, daß dies gerade in der Zeit geschah, als nach dem Abfall der Danziger Bürgerschaft zu den Brandenburgischen Markgrafen der Herzog eine ausgesprochen deutschfeindliche Politik verfolgte. Es ist daher auch nicht weiter auffällig, daß in den Urkunden des Herzogs stets der ihm ergebene Pfarrer von St. Katharinen und niemals der Pfarrer der ihm feindlichen Stadtgemeinde genannt wird.

Auch in der späteren Zeit läßt sich die selbständige Stellung des Pfarrers von St. Katharinen neben dem Pfarrer von St. Marien deutlich verfolgen; während die Stadtgemeinde stets einen besonderen kirchlichen Bezirk bildete und niemals mit ländlichen Gebieten zu einem Dekanat vereinigt war, wurden dem Pfarrer von St. Katharinen sehr häufig Kirchenwürden übertragen, die seinem überwiegend ländlichen Wirkungskreise entsprachen. Nachdem schon 1406 Johannes Hildebrandt Offizial des Danziger Landgebietes gewesen war, erhielten später dieses Amt Nikolaus Coldaw (1429), Simon Sculteti und sein Nachfolger Gregor Greve¹⁾. Auf den Sprengel der Stadtgemeinde hat der Pfarrer von St. Katharinen niemals Ansprüche erhoben. Es ist sehr bezeichnend, daß die Streitigkeiten, die zwischen den beiden Pfarrkirchen im 14. Jahrhundert ausbrachen, stets nur die kirchliche Zugehörigkeit der vor der Rechtstadt gelegenen Kapellen betrafen und daß mit der Ausdehnung der Rechtstadt auch der Sprengel der Marienkirche erweitert wurde²⁾.

Außer den quellenkritischen und kirchenrechtlichen Überlegungen zwingt schließlich noch eine militärische Erwägung zu dem Schluß, daß die pommerellische Stadt auf dem Boden der Rechtstadt gelegen hat. Wie in der Überlieferung Burg und Stadt stets deutlich unterschieden werden, so ist auch die ganze Darstellung der Belagerung im Jahre 1308 unverständlich, wenn nicht beide in gewisser Entfernung von einander gelegen haben. Hätte sich die Stadt dicht unter den Mauern der Burg befunden, so hätte sie nicht so lange sich unabhängig von der Burg gegen die Angriffe verteidigen und auch nicht so selbständig eine Politik verfolgen können, die den Absichten der auf der Burg befindlichen Polen und Ordensritter entgegengesetzt war. Dem zeitlichen Abstand, in dem die Belagerung von Burg und Stadt erfolgte, entsprach auch eine räumliche Entfernung, die allein die Heranführung und Sammlung größerer Truppenkörper gestattete, wie sie der Landmeister Heinrich von Plotzke gegen das widerspenstige Danzig unternommen hat³⁾.

Gleich der Legende von der Zerstörung der pommerellischen Stadt sollte auch die altüberlieferte, aber unerwiesene Behauptung von ihrer

¹⁾ Simson a. a. O. I, S. 189, 313. ²⁾ Simson a. a. O. I, S. 84. ³⁾ Simson a. a. O. I, S. 43f.

Lage auf dem Boden der späteren Altstadt als unvereinbar mit dem Befund der Quellen endlich aufgegeben werden. Die Rechtstadt ist nicht die Schöpfung des Ordens, sie ist, wenn auch in weit minderem Umfange und mit viel geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, bereits die Gründung des Herzogs Swantopolk; sie war nicht nur die Rechtsnachfolgerin der pommerellischen Stadt, deren Siegel sie unverändert übernahm, sondern sie war nichts anderes, als die pommerellische Stadt selbst. Die Entstehung der Altstadt im heutigen Sinne gehört dagegen einer späteren Zeit an und hat mit der alten pommerellischen Stadt nichts gemein.

II. Die Entstehung der Altstadt.

Im Gegensatz zu anderen Städten, die um einen festen Mittelpunkt herum, das Rathaus oder die Pfarrkirche, entstanden sind oder sich wie die Rechtstadt Danzig, aus regelmäßigen Rechtecken zusammensetzen, zeigt der Grundriß der Altstadt bei oberflächlicher Betrachtung ein regelloses Gepräge; er ist deshalb gelegentlich mit der Siedlungsform der slawischen Kietze verglichen worden und hat die Meinung derer bestärkt, die in der Altstadt die Nachfolgerin der pommerellischen, angeblich unter slawischem Einfluß entstandenen, ältesten Stadtanlage sehen wollten.

Diese Erklärung, die der Stadtplan auf den ersten Blick wohl nahe legen mag, wird aber, wie die vorstehende Untersuchung gezeigt hat, der geschichtlichen Wirklichkeit nicht gerecht. Der zunächst unverständlich erscheinende Aufbau der Altstadt geht vielmehr darauf zurück, daß die Altstadt nicht wie andere Städte des Ordenslandes auf eine einheitliche Gründung nach vorbedachtem Plan zurückzuführen ist, sondern sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte allmählich entwickelt hat und aus zwei anfangs räumlich von einander getrennten Bezirken hervorgegangen ist.

Wie sich weiterhin ergeben wird, zerfiel die Altstadt ursprünglich gleichsam in zwei Zellkerne, die erst später zusammengewachsen und zu einem einheitlichen Gefüge umgebildet worden sind; einem kleineren Gebiet, das von Westen nach Osten gerichtet war und sich an das Hakelwerk sowie den alten Radaunekanal anlehnte, stand ein größerer Bezirk gegenüber, der sich im Verlaufe der heutigen Pfefferstadt von Süden nach Norden erstreckte und dessen Achse zu der Richtung der Nachbarsiedelung senkrecht verlief. Während sich zunächst die beiden Bezirke nur im Südwesten, zwischen der Schmiedegasse und der Großen Mühlengasse berührten, wurde ihr Zusammenschluß im Osten erst im 15. Jahrhundert angebahnt, nachdem das Stadtgebiet nach dieser Richtung hin bedeutend erweitert war.

Die Siedlungsgeschichte der Altstadt bietet daher im Gegensatz zu der Rechtstadt ein treffliches Beispiel für die Entwicklung jener, im Osten nur seltenen Städte dar, die in unmittelbarer Anlehnung an eine ältere, meist dörfliche Siedlungsform, wie hier das Hakelwerk, entstanden und in ihrem Aufbau deshalb durch die schon vorhandenen baulichen Anlagen, Wege und Wasserläufe maßgebend beeinflußt sind. Es waren Siedlungen, die weder als Dorf noch als Stadt begründet, mehr dem Zusammentreffen glücklicher Umstände als einem kühnen Entschluß ihren Ursprung zu verdanken haben. Die Siedlungsgeschichte der Altstadt weist demnach drei große Abschnitte auf: der Entstehung der beiden ältesten Stadtbezirke im 14. Jahrhundert folgte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihr räumlicher Zusammenschluß, der dann wiederum die Voraussetzung für den inneren, stadtmaßigen Ausbau der ganzen Siedlung bildete.

Seit dem dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts entwickelte sich auf dem bisher unbebauten Gelände nördlich des Hakelwerkes und der Katharinenkirche eine neue Siedlung. Ihre Anlage und ihr Ausbau wurde durch den Radaunekanal bestimmt, den die Ordensritter von Gischkau hier am Rande der Höhen nach Danzig leiteten, um hier Wasserwerke zu betreiben und die Stadt mit Trinkwasser zu versorgen. Der Kanal, der 1338 schon vorhanden war, führte am Gertrudenhospital auf dem Heumarkt vorbei, trat am späteren Gertrudentor in das Gebiet der Altstadt ein und floß dann am Rande des Holzmarktes und des Hakelwerkes mit einer kleinen Biegung an der Großen Mühlen-gasse auf geradem Wege dem Schloßgraben zu, wo er kurz vor seiner Einmündung die Schneide- und Sägemühle¹⁾ des Ordens trieb²⁾.

¹⁾ Die Anlage der Schneidemühle ist zeitlich nicht zu bestimmen. Als im Jahre 1367 für die Ölzmühle ein neues Privileg ausgestellt wurde, war sie schon vorhanden.

²⁾ Der alte Kanal, der von Köhler als „kleine Radaune“ bezeichnet und fälschlich als „Abzweigung“ des eigentlichen Kanals betrachtet wurde, ist in seinem unteren Verlaufe am St. Katharinen-Kirchensteig und der Burggrafenstraße noch heute, sichtbar. Die Angabe Köhlers (Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde I 466), daß der untere Lauf des alten Kanals von der Katharinenkirche ab mit dem Bette des neuen Kanals übereinstimmte, ist urkundlich nicht zu belegen; auch wird von einer Abzweigung des alten Kanals nirgends berichtet. Da eine wirtschaftliche Bedeutung in der ersten Zeit nur der Strecke zukam, die am Hakelwerk vorbei dem Schlosse zuströmte, würde es unverständlich sein, weshalb der Orden den Kanal in seinem unteren Laufe geteilt haben sollte. Ebenso unrichtig ist die Angabe Köhlers, der Kanal habe quer über den Kohlenmarkt und Holzmarkt hinweggeführt; das Privileg für die Ölzmühle (1367), die an dem Kanal angelegt werden sollte, ergibt vielmehr, daß dieser am späteren Gertrudentor, an dem die Ölzmühle lag, die Altstadt erreichte und von dort auf geradem Wege zur Burggasse verlaufen ist. Die Darstellung Köhlers, die von Simson kritiklos übernommen wurde, hält einer quellenmäßigen Nachprüfung nicht stand.

Da jedoch das Gefälle des Kanals nicht ausreichte, um eine größere Anzahl von Mühlen in Gang zu halten, wurde schon wenige Jahrzehnte später, jedenfalls vor 1355, ein neuer Kanal angelegt, der sich oberhalb von Ohra von dem alten Kanal trennte und an Petershagen und der Sandgrube vorbei der Altstadt zuführte¹⁾. Nachdem er bei Neugarten den Schiditzbach aufgenommen hatte, floß er unter einem rechten Winkel der Katharinenkirche zu und mündete schließlich kurz hinter dem Einfluß der Motlau in die Weichsel. Zur Verbindung der beiden Kanäle wurde in späterer Zeit von der Silberhütte bis zur Ölsmühle eine Flutrinne angelegt, die 1487 ausgemauert wurde²⁾.

Die beiden Kanäle, die als „Radaune“ und „Mühlgraben“ von einander unterschieden wurden, waren die Träger der wirtschaftlichen Entwicklung der Altstadt. An der Radaune wurde außer der schon erwähnten Sägemühle des Ordens um die Mitte des 14. Jahrhunderts dort, wo heute das Deutsche Haus steht, eine Ölsmühle angelegt, die den ganzen Komtureibezirk versorgen sollte. An der Ecke der Burggasse und der Schmiedegasse folgte ihr eine Polermühle, die später als Grützmühle verwendet wurde, und ein wenig weiter in der Burggasse selbst eine Schleifmühle. An die Wasserwerke lehnten sich die Wohnplätze der in ihnen beschäftigten Handwerker und Arbeiter an.

Weit bedeutender war die Einwirkung, die der Mühlgraben, der neue Radaunekanal, auf die Entwicklung der Altstadt ausgeübt hat. In rascher Folge wurden an seinen Ufern zwischen 1355 und 1375 zwei Schleifmühlen, ein Kupferhammer, eine Loh- und Walkmühle für die Gerber und Wollweber, schließlich die große Kornmühle errichtet, die noch heute von der wirtschaftlichen Fürsorge des Ordens Zeugnis ablegt. Etwas weiter oberhalb hart an der Grenze der rechtstädtischen Freiheit wurde 1397 eine Lohmühle für die Beutler der Altstadt erbaut.

Vor den Toren der Rechtstadt erhob sich somit eine fabrikreiche Vorstadt, die zwar verfassungsrechtlich mit der älteren Stadtsiedlung in keiner Beziehung stand, doch schon bald auch auf die Entfaltung der rechtstädtischen Gewerbe bedeutenden Einfluß gewann.

Die ausgedehnten Gewerbebetriebe erforderten ein mannigfach ausgebildetes Handwerkertum, dessen Mitglieder sich seit den siebziger Jahren gewerklich zusammenschlossen. Schuhmacher und Leineweber, Beutler und Schneider, Krämer und Fleischer, auch die Brauer, die nachmals in der Altstadt eine große Rolle spielen sollten, waren zahl-

¹⁾ Das Gefälle des alten Kanals beträgt vom Gertrudenhospital bis zur Großen Mühlengasse 9:5 m, das Gefälle des neuen Kanals von der Sandgrube bis zur Großen Mühlengasse dagegen 13:5 m; vgl. Geisler, Die Großstadtsiedlung Danzig Tafel III.

²⁾ Köhler, a. a. O. I 466.

reich vertreten. Während der Handel im wirtschaftlichen Leben der Altstadt zur Ordenszeit ganz zurückstand, wird neben dem Gewerbe die landwirtschaftliche Betätigung einen wichtigen Nahrungszweig ihrer Bewohner gebildet haben.

Die Handwerker ließen sich in unmittelbarer Nähe ihrer Werkstätten nieder; sie bevorzugten dabei für die Anlage ihrer Häuser das trockene, höher gelegene Gebiet, auf dem sich später die Schmiedegasse und Pfeffergasse, die Töpfergasse und die Elisabethgasse, die damals noch Georgengasse genannt wurde¹⁾, abzeichneten²⁾. Die südnordliche Richtung, in der sich diese Straßen hinziehen, wird aber nicht allein durch die Gunst des Bodens erklärt, sondern wohl auch durch den Umstand, daß die große Landstraße, auf der der Verkehr nach der Küste und dem nördlichen Teil Pommerellens erfolgte, in derselben Richtung verlief und seit Alters über das Gelände der Altstadt hinwegführte. Es dürfte sogar die Vermutung ausgesprochen werden, daß diese alte Landstraße in der Schmiede- und Pfeffergasse noch wiederzuerkennen ist, zumal gerade die Bezeichnung der Schmiedegasse auf ein besonders dem Verkehr dienendes Gewerbe hinweist und auch der Name des am Ende der Pfefferstadt gelegenen Kaschubischen Marktes noch heute die Erinnerung daran bewahrt, daß an dieser Stelle einst die Bewohner des Danziger Landgebietes ihre Erzeugnisse feilzubieten pflegten.

Die einzigartige Bedeutung, die den Gewerbetrieben in der Altstadt für den ganzen Komtureibezirk zukam, macht es verständlich, daß der Orden die sich allmählich vergrößernde Ansiedlung weit enger an sich fesselte, als es sonst bei den Städten des Weichsellandes der Fall zu sein pflegte. Der Orden war und blieb unumschränkter Grundherr des Bodens; er erteilte den Gewerbetreibenden Privilegien und wies den neuen Siedlern Bauplätze an; auch verpflichtete er alle Einwohner der Altstadt zu Scharwerksdiensten an dem Radaunekanal.

Aus dem gleichen Grunde wurden auch verhältnismäßig spät die Bewohner der Altstadt zu einer Gemeinde mit eigener Verwaltung vereinigt. Während die Erteilung bürgerlicher Gerechtsame gewöhnlich gleichzeitig mit der Begründung einer städtischen Niederlassung geschah, folgte sie hier der Entwicklung nach. Erst zwischen 1374 und 1377 wurde die aufstrebende Siedlung zur Stadtgemeinde erhoben mit

¹⁾ „Der weg da man geit zu sante Jorian“, der 1355 bei der Anlage des Kupferhammers am Mühlgraben erwähnt wird (Köhler a. a. O. I 468³⁾) ist die heutige Töpfer bzw. Elisabethgasse, da der Kupferhammer an der Ecke der Töpfergasse und der Straße Am Sande gelegen hat. ²⁾ Die genannten Straßen liegen höher als 7 m; zur Paradiesgasse fällt das Gelände auf 5 m, zum Schüsseldamm gar auf 3 m ab.

einem Rat, der sich aus Bürgermeister und Ratmännern zusammensetzte, und einem eigenen Gericht¹).

Im Jahre 1382 wurde mit Genehmigung des Hochmeisters ein Rathaus errichtet, zu dessen Bau der Orden 757 M. vorstreckte. Bis zur Abzahlung dieses Betrages behielt er sich den ganzen Zins vom Rathause und von den in ihm angelegten Kellerwohnungen, Buden und Schankräumen vor; nachher sollten die Einkünfte zwischen Orden und Rat geteilt werden.

Den Bedürfnissen der Bürger diente auch eine Badestube, die schon 1386 vorhanden war und seitdem auf dem heutigen Grundstück Pfefferstadt Nr. 41 nachzuweisen ist²).

In kirchlicher Hinsicht unterstanden die Altstädter wie alle Bewohner der vor den Toren der Rechtstadt gelegenen Ansiedlungen dem Pfarrer der Katharinenkirche. Neben dieser Kirche, deren Umbau schon 1330 zum Abschluß gekommen war, gehörte zu den ältesten Bauwerken der Altstadt das St. Georgen-Hospital, das, wie die Spitäler stets, hart am Rande der Stadtanlage, an der Ecke der heutigen Elisabeth-Kirchengasse und Weißmönchen-Kirchengasse lag; es war für die Aufnahme von Aussätzigen bestimmt und bereits um 1355 vorhanden.

Den gleichen Zwecken dienten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts das Heilige-Leichnam-Hospital am Fuße des Hagelsberges und der Elendenhof, das spätere Elisabeth-Hospital, das sich vornehmlich der armen und kranken Fremden annehmen sollte und 1394 durch den Hochmeister zu einem öffentlichen Spital erhoben wurde. Es lag dem Georgen-Spital gegenüber und gewann in den folgenden Jahrzehnten ständig an Umfang und Wertschätzung, zumal es von dem Orden, unter dessen Aufsicht es stand, besonders begünstigt wurde. Da es einzelne Häuser für die Kranken, die Kinder, die Provener und die Pilger enthielt, nahm es einen großen Teil der Außenseite der Elisabethgasse ein. Das Georgen-Spital trat ihm gegenüber bald an Bedeutung zurück, was auch darin zum Ausdruck gelangte, daß die Straße, in der die beiden Spitäler gelegen waren, in Zukunft nicht mehr nach dem älteren Krankenhaus, sondern nach dem neuen Spital genannt wurde. Der Name Georgengasse ging auf die heutige Weißmönchen-Kirchengasse über, zu dessen beiden Seiten sich die Baulichkeiten des Georgen-Spitals erstreckten.

¹⁾ vgl. Kaufmann, Studien zur Geschichte der Altstadt: ZWG Heft 55. ²⁾ In einem Zinsverzeichnis des Danziger Komtureibuches (um 1400) heißt es: die bade-stube uffe pfeffergasse hinder der mole; St.-A. D. 300, 59, 1 fol. 200; vgl. Simson a. a. O. IV n. 102.

Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte sich ein deutlicher erkennbares Straßennetz in der Altstadt herausgebildet. Quer über den Radaune-Kanal hinweg dehnten sich vom Holzmarkt bis zum Kaschubischen Markt die Schmiedegasse und Pfeffergasse aus. Dem „Gebirge“ zu, wie früher gern gesagt wurde, verliefen in gleicher Richtung die Hintergasse und Elisabethgasse, die mit der Pfeffergasse durch die schon genannte Georgengasse verbunden waren. Die beiden Spitäler zu St. Georg und St. Elisabeth lagen am äußersten Nordrande der Stadt; eine Bebauung des zwischen ihnen und dem Hagelsberg gelegenen Geländes ist weder für diese noch für spätere Zeit nachzuweisen. Der von Köhler entworfene und von Simson übernommene Stadtplana, der in dieser Gegend Straßenzüge und Häuser aufzeigt, beruht auf der irrtümlichen Annahme, daß die Hagenbergische Gasse, die 1468 erwähnt wird, zur Altstadt gehört hat. Wie bereits Stephan¹⁾, gezeigt hat, entspricht die Hagenbergische Gasse der via civitatis versus Hagensberg, die in der heutigen Promenade noch vorhanden ist, und ist nach Ausweis des Rechtstädtischen Erbbuches bereits 1385 zur Rechtstadt gerechnet worden. Der Verlauf der ebenfalls einige Male erwähnten Heilige-Leichnam-Gasse ist aus den Quellen nicht ersichtlich; doch dürfte sie wahrscheinlich außerhalb der Umwallung der Altstadt von dem Heiligen-Leichnam-Tor am Ausgang der Pfefferstadt bis zum Heiligen-Leichnam-Hospital verlaufen sein. Von Häusern, die an ihr gelegen haben sollen, ist nichts bekannt.

Im Nordosten dehnte sich die Altstadt um 1400 bis zum Faulgraben aus, bis zu dem hin sich um diese Zeit außer der Pfeffergasse und Hintergasse auch die Elisabethgasse erstreckt haben wird; denn zahlreiche Grundstücke, die später wegen der Wallbauten abgebrochen wurden und nach den Zinsbüchern der Altstadt in der Elisabethgasse gelegen haben, können sich nur in der Verlängerung dieser Straße von den Spitäler bis zum Faulgraben befinden haben. Damit würde auch die Nachricht übereinstimmen, daß am Ende der Elisabethgasse, die, wie schon erwähnt, früher Georgengasse hieß, und der Pfefferstadt 1399 der Rat der Altstadt einen Kalkofen angelegt hat, dem späterhin die Kalkgasse, die am Faulgraben entlang führte, ihren Namen verdankte²⁾. Nach Osten hin reichte die Altstadt nicht weit über die Pfeffergasse hinaus; der Abfall des Geländes zur Paradiesgasse von 7 auf 5 Meter scheint für die älteste Siedlung die Grenze gebildet zu haben.

¹⁾ Stephan a. a. O., S. 78. ²⁾ Die Angabe Stephans und Simsons, daß der Kalkofen am Ende der heutigen Weißmönchen-Hintergasse gelegen habe, ist nach obigen Ausführungen zu berichtigen, da die urkundlich genannte Georgengasse die spätere Elisabethgasse ist.

Dem alten Radaunekanal folgte die Burggasse, die nördliche Seite des heutigen Altstädtischen Grabens, die das Hakelwerk und Schloß mit der Altstadt verband; zwischen ihr und dem Kogelzipfel, der heutigen Burggrafenstraße, stellten die Schulzengasse, Nählergasse, Ochsengasse und Maiergasse die Verbindung her, während die Große und Kleine Mühlengasse von der Rechtstadt zur Katharinenkirche und der großen Ordensmühle hinführten.

Um eine Verbindung zwischen dem Hakelwerk und der Jungstadt herzustellen, legte der Orden am Beginn des 15. Jahrhunderts den „Neuen Damm“, den heutigen Schüsseldamm an. Zu diesem Zwecke mußten die Hakelwerker einen Teil ihres bisherigen Gebietes an die Altstadt abtreten, der auch das Gelände an dem Neuen Damm zwischen der „Neuen Brücke“, die über den Mühlgraben führte, und der Jungstadt zu kulmischem Rechte verliehen wurde¹⁾.

Das von dem Hakelwerk im Jahre 1402 abgetrennte Gebiet erstreckte sich von der heutigen Tischlergasse bis zum Brigittenkloster und hatte an der Tischlergasse von der Brücke bis zum Hakelwerk eine Länge von 3 Seilen und $\frac{1}{2}$ Rute; vom Kloster bis zum Mühlgraben war es dagegen nur 2 Seile weniger $2\frac{1}{2}$ Ruten lang. Da durch diesen Platz die Bewohner des Hakelwerkes von der Radaune abgeschnitten wurden, ward die Bestimmung getroffen, daß „hinter den Erben, die auf diesem vorgeschriebenen Raume gebauet werden, ein Raum von 2 Ruten breit zu einem ewigen freien gemeinen Wege für die Polen und die Deutschen bleiben solle“. Köhler meinte, daß der Neue Damm d. h. die Tischlergasse, diesen gemeinen Weg gebildet habe²⁾; doch steht mit dieser Annahme die Tatsache im Widerspruch, daß der Weg „hinter“ den Erben verlaufen und in gerichtlicher Beziehung zum Hakelwerk gehören sollte. Die Tischlergasse, die auf beiden Seiten bald bebaut wurde, lag aber „zwischen“ den Erben und war stets dem altstädtischen Rate unterstellt. Der gemeine Weg wird deshalb am ehesten dort zu suchen sein, wo sich jetzt die Straße Hinter Adlers Brauhaus befindet, zumal an ihr ein kleiner Kanal entlang führte, in dem die Einwohner, wie die Urkunde sich ausdrückt, „ir holtz zu erem bruwerke und ander notdorft och do mogen uszwaschen und zcu hauen unde es zu handes in ere hovestete setczen“.

In dem gleichen Jahre 1402 wurde das Gebiet der Altstadt auch nach Nordosten hin erweitert, wo auf Veranlassung des Komturs die Altstadt einen neuen Grenzgraben gegen die Jungstadt anlegen mußte; sie erhielt dafür nicht nur eine Reihe von Grundstücken zugesprochen,

¹⁾ Simson a. a. O. IV, Nr. 117. ²⁾ Köhler a. a. O. I, S. 26.

sondern auch einen größeren Raum zur Lagerung ihrer Hölzer, den späteren Altstädtischen Holzraum¹).

Wenige Jahre später (1415) wurde der Altstadt dazu noch das Gelände verliehen, das durch den Neuen Damm, den Mühlgraben, die Weichsel und den soeben erwähnten neuen Graben begrenzt wurde; doch wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, hier keine Gebäude zu errichten²). Die Besiedelung dieses Gebietes wurde daher auch erst nach dem Sturz der Ordensherrschaft in Angriff genommen.

Mit den Schenkungen des Ordens, durch die das Gebiet der Altstadt eine gewaltige Ausdehnung erhielt, konnte die Besiedlung nicht Schritt halten; so ist es erklärlich, daß in dem ältesten Erbbuche der Altstadt, das bald nach 1400 angelegt wurde, nur erst wenige der Straßen verzeichnet sind, die späterhin dieses neue Gelände durchschnitten haben³). Während die Gassen der beiden älteren Stadtbezirke ohne Ausnahme erwähnt werden, sind für das Gebiet zwischen der Pfeffergasse und dem Schüsseldamm nur die Baumgartische Gasse und die Straße „Bei dem schwarzen Kreuze“ erwähnt; die übrigen Straßenzüge waren noch unerschlossen.

Die Unvollkommenheit der Stadtanlage kam auch in dem Fehlen einer ausreichenden Befestigung zum Ausdruck. Als Schutz gegen die anmarschierenden Hussiten war zwar an einigen Stellen ein Plankenzaun errichtet; doch erst seit dem Beginn des 13jährigen Krieges wurde diese Befestigung stärker ausgebaut, ein Wall aufgeschüttet und mehrere Tore angelegt, die nach den anliegenden Spitälern ihre Namen empfingen. Am Ende des Schüsseldamms lag das Jakobstor, am Ausgang der Pfefferstadt das Heilige-Leichnams-Tor. Während diese beiden Tore später noch ausgebaut wurden und sich lange Zeit erhalten haben, ist das Elisabethtor, das wahrscheinlich am Ende der Elisabethgasse gelegen hat, bald eingegangen. Den Eingang in die Altstadt von Südwesten her deckte das Gertrudentor am jetzigen Deutschen Hause⁴).

Seit 1482 wurde der Stadtgraben durch eine neue mit Türmen versehene Mauer verstärkt, so daß am Anfang des 16. Jahrhunderts die Befestigungsbauten zu einem vorläufigen Abschluß gekommen waren. Ihren Zustand um das Jahr 1520 gibt eine vortreffliche Zeichnung des Danziger Stadtarchives⁵) wieder, die schon Köhler bekannt, aber zum großen Teile falsch gedeutet hat, da er in der Abbildung eine Dar-

¹⁾ Simson a. a. O. IV Nr. 116. ²⁾ Simson a. a. O. IV Nr. 124. ³⁾ Dieses älteste Erbbuch ist zwar nicht mehr erhalten, doch ist seine Anlage aus einem Auszuge bekannt, den der Sekretär Zacharias im Jahre 1712 angefertigt hat; vgl. ZWG. 55, S. 107 u. 118ff. ⁴⁾ Über die Einzelheiten der Befestigung vgl. Köhler a. a. O. I 73f. und 162f. ⁵⁾ St.-A. D. 300 P. K. I 13.

stellung der gesamten BefestigungsWerke auf der Westseite Danzigs von dem Finstersternturm bis zum Neuen Tor zu sehen glaubte¹⁾). Gegen diese Anschauung sprechen aber erhebliche Bedenken, denen sich auch Köhler selbst nicht ganz verschlossen hat; denn wenn seine Erklärung richtig wäre, würden äußerst wichtige Teile der Befestigung, wie die Radaune-Einführung, das Gertrudentor und das äußere Hohe Tor in der Zeichnung fortgelassen sein. Auch ist die Lage und Gestalt des vermeintlichen Neuen Tores sehr unwahrscheinlich. Vor allem aber würde es bei der Deutung Köhlers ganz unverständlich bleiben, wie der Verfertiger der sehr sorgfältig ausgeführten Zeichnung die einfachsten Gesetze der Perspektive völlig außer acht hätte lassen können. Die Richtung, in der die Teile der Umwallung, die angeblich die Gegend zwischen dem Halbmonde und dem Neuen Tore darstellen sollen, verlaufen, widerspricht ganz und gar den gegebenen Raumverhältnissen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Köhler, wie er selbst sagt, niemanden von der Übereinstimmung der Zeichnung mit der Wirklichkeit überzeugen konnte.

Dagegen wird die Zeichnung bis in alle Einzelheiten sofort verständlich, wenn in ihr lediglich die Befestigung auf der Westseite der Altstadt gesehen wird. Während Köhler die Strecke von dem Finstersternturm bis zum Heiligen-Leichnam-Tor richtig erklärt hat, stellt das Mittelstück der Zeichnung nicht die Gegend vom Kandelersturm bis zum Karrentor dar, sondern von der Bastion Heilige Leichnam bis zum Gertrudentor. Der letzte Teil gibt die Strecke vom Gertrudentor bis zum Heilige-Geist-Tor am Graben der Rechtstadt wieder. Die Zeichnung enthält also nicht nur die Überführung der Radaune über den Stadtgraben, sondern auch die Anlagen am Gertrudentor und die Befestigungen, die sich ehemals von diesem über den Holzmarkt hinweg zur Rechtstadt hingezogen haben²⁾.

¹⁾ Köhler a. a. O. I 172ff. und Tafel VII.

²⁾ Zur Erklärung der Zeichnung wird im Anschluß an ihre Wiedergabe bei Köhler a. a. O. I Tafel VII noch folgendes bemerkt: Die bei Nr. 6 dargestellte Bastion ist die Bastion Heilige Leichnam und der daneben sichtbare Wasserlauf, der durch den Wall hindurchgeht, am leichtesten als Zufluß zum Faulgraben zu deuten. Der Turm Nr. 7 stellt den Rest des Elisabethtores dar. Der unter Nr. 8 angegebene Turmrest ist nicht sicher zu erklären; dagegen bezeichnen die beiden folgenden Türme den „Mittelturm“, der zwischen 1461 und 1488 gebaut wurde, und den Kandelersturm, am späteren Elisabeth-Rondel, der 1483 errichtet wurde. Unter Nr. 9 ist die Überführung der Radaune über den Stadtgraben wiedergegeben, unter Nr. 10 das Gertrudentor. Die zwischen ihnen vorhandene Mauer wurde 1487 errichtet; vor ihr zieht sich das Freiwasser hin, das von der Silberhütte bis zur Ölmühle verlief. Der Turm Nr. 11 ist quellenmäßig nicht zu belegen; die zwischen ihm und dem Gertrudentor gezeichnete

Wie der Ausbau der altstädtischen Befestigungen auf die Lösung vom Orden und die darauf folgende Vereinigung mit der Rechtstadt zurückzuführen ist, so nahm auch die Besiedlung der Altstadt nach 1454 einen neuen Aufschwung. Die Veranlassung hierzu war in erster Reihe der Abbruch der Jungstadt, deren Bewohner zum großen Teil in die Nachbargemeinde hinüberzogen und das bisher noch unbebaute Gebiet zwischen der Pfefferstadt und dem Schüsseldamm besetzten. Die neuen Anlagen entstanden rings um die Bartholomäus-Kirche, die zwar schon 1456 zur Pfarrkirche dieses neuen Bezirks bestimmt, doch erst in den Jahren 1482 bis 1491 in Fachwerk ausgebaut wurde.

Leider ist erst für das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts der Verlauf der Besiedlung genauer zu erfassen. Denn erst mit dem Jahre 1478 setzen die noch erhaltenen Pfennigzinsbücher der Altstadt ein, in die straßenweise geordnet die Zinseinnahmen aus den vom Rate ausgeliehenen ersten Hypotheken eingetragen wurden. Gleiche Verzeichnisse sind aus den Jahren 1480, 1483, 1486, 1488, 1490, 1497, 1501 und 1511 vorhanden¹⁾. Die zuletzt genannten Jahrgänge finden bereits eine wertvolle Ergänzung durch die Grundzinsbücher, in denen sämtliche Erben und Plätze, von denen dem Rat ein Grundzins entrichtet werden mußte, verzeichnet sind und die in ihrer Vollständigkeit eine erwünschte Ergänzung für die verlorenen älteren Erbbücher darbieten. Das älteste Grundzinsbuch stammt aus dem Jahre 1495, die nächstfolgenden aus den Jahren 1498 und 1511²⁾. Dann setzt in der Überlieferung eine Lücke ein, die sich auf mehrere Jahrzehnte erstreckt,

Mauer mit Turm stammt aus dem Jahre 1483. Unter Nr. 12 ist das Heilige-Geist-Tor dargestellt.

Die Ansetzung der Zeichnung auf das Jahr 1520 ist beizubehalten, da das zuletzt errichtete, auf der Zeichnung noch dargestellte Bauwerk der Niederwall ist, der sich von dem Heilige-Leichnams-Tor bis zur Bastion Heilige Leichnam zwischen den beiden davor gelegenen Gräben hinzieht und 1519 angelegt wurde.

In der Zeichnung St.-A. 300 P. K. I 14 ist die Darstellung wiederholt, doch mit einer Reihe von Änderungen versehen. Die Bastionen St. Jakob, Heilige Leichnam und St. Elisabeth (Am Kandelersturm) sind ausgebaut; auch ist von der Radaune-Überführung bis zum Heiligen-Geist-Tor ein Wall skizziert. Ob seine Anlage zur Ausführung gekommen ist, muß dahingestellt bleiben, da die Überlieferung nichts darüber berichtet. Da der Ausbau der genannten Rondele für die Jahre 1547 bezeugt ist, dürfte die verbesserte Zeichnung als ein Entwurf für die um diese Zeit beabsichtigten Neubauten zu betrachten und auch erst in diesen Jahren entstanden sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die andere Zeichnung (Nr. 13), die den Zustand seit 1520 widergibt, erst kurz vor 1547 angefertigt worden ist. Denn in der Zwischenzeit haben die Befestigungswerke keine Veränderungen erfahren.

1) St.-A. D. 300, 41, Nr. 180, 182, 183, 184. 2) St.-A. D. 300, 41, Nr. 181, 182, 184.

aber wenigstens durch ein Steuerregister¹⁾ von 1525 und durch den Umstand ausgefüllt wird, daß die späteren Veränderungen der Grundstücke aus dem Grundzinsbuch von 1511 ersichtlich sind. Mit dem Erbbuch von 1584²⁾ beginnt die ununterbrochene Reihe der altstädtischen Erbbücher, die es ermöglichen, die Entwicklung der einzelnen Grundstücke bis zur Gegenwart zu verfolgen.

III. Die Besiedlung der Altstadt um 1500.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war das Straßennetz der Altstadt bereits in seinem gegenwärtigen Umfange fertig. Zu den schon früher genannten Gassen kam im Zinsbuch von 1478 die Neue Gasse (Böttchergasse) hinzu, die schon durch ihren Namen das jüngere Alter ihrer Anlage kennzeichnete. Ferner tritt jetzt zum ersten Male östlich vom Hakelwerk der Rammbauische Kirchhof auf, dessen Besitz erst im Jahre 1454 an die Altstadt übergegangen war und der vor seiner Besiedlung wahrscheinlich die Begräbnisstätte des Hakelwerkes gebildet hatte.

Seit 1480 erstreckte sich die Verleihung von Hypotheken durch den Rat auch auf die Verlorene Gasse (Weißmönchenhintergasse), die Baumgartsche Gasse und die Gemolte Gasse (Malergasse). Ebenso lieh der Rat eine größere Anzahl von Pfennigzinsen auf dem Hakelwerk aus, vor allem in der Gegend des polnischen Rathauses, dessen Lage sich leider nicht sicher feststellen läßt, aber wohl in der heutigen Großen Ölmühlengasse zu suchen ist. Ferner werden jetzt auch mehrere Buden auf der Brotbrücke³⁾ genannt, die von der Schmiedegasse zur Pfefferstadt führte; 1480 hat der Rat auf vier Buden an dieser Brücke Hypotheken ausgegeben. Später werden neben ihnen die Wachtbude und die Wage⁴⁾ genannt.

Seit dem Jahre 1495 richtete sich die Erteilung von Hypotheken vornehmlich auf das Gebiet am Nordostrand der Stadt an der ehemaligen Grenze gegen die Jungstadt. Nachdem schon 1488 die ersten Hypotheken im Faulgraben ausgegeben waren, folgten 1497 die Kalkgasse und Niedergasse; auch erbrachten die Räumlichkeiten im Jakobstor und Heilige-Leichnam-Tor dem Rate Zins. 1501 kam schließlich als letzte neue Straße in den Pfennigzinsregistern die Kompostgasse hinzu.

Während so im Laufe der Jahre der Rat durch Hergabe von Hypotheken die Besiedlung der neuen Stadtteile nach Kräften unter-

¹⁾ St.-A. D. 300, 41, Nr. 185. ²⁾ St.-A. D. 300, 32, Nr. 23. ³⁾ Die altstädtischen Brotbänke lagen bis 1456 am Haustor: Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte S. 300.

⁴⁾ Die Wage wurde 1436 dem Rate verliehen „an der Radaune seinem Rathause gegenüber.“ Köhler a. a. O. I 469 und Simson a. a. O. I 206.

stützte, zeigte sich in dem gleichen Zeitraume eine deutliche Abnahme der Hypotheken, die in den älteren Straßen ausgeliehen waren; so verminderte sich die Zahl der Grundstücke, auf die der Rat Hypotheken erteilt hatte, in den Jahren 1478 bis 1511 in der Elisabethgasse von 12 auf 10, in der Burggasse von 18 auf 11, auf dem Schüsseldamm von 18 auf 13, in der Großen Mühlengasse von 4 auf 2. Dieser Rückgang kann nicht auf Zufall beruhen, sondern wird seine Erklärung am leichtesten darin finden, daß die Besitzer der anfangs mit Hypotheken ausgestatteten Erben sich nach deren längerem Besitze imstande sahen, die Hypotheken an den Rat zurückzuzahlen, die Pfennigzinse abzukaufen. Ganz offensichtlich war dieses bei dem Besitzer der Silberhütte der Fall, deren Hypothek im Zinsbuch von 1488 noch eingetragen war, aber in demselben Jahre gelöscht wurde.

Die Erhaltung der gleichzeitigen Grundzinsregister aus den Jahren 1495, 1498 und 1511 ermöglicht den Umfang der bereits erfolgten und in den nächsten Jahrzehnten stattfindenden Besiedlung genau zu verfolgen. Es zeigt sich dabei, daß die beiden ältesten Bezirke der Altstadt an der Pfefferstadt und an der Radaune, ihre Entwicklung bereits abgeschlossen hatten, die neuen Gebiete am Schüsseldamm dagegen noch in regem Ausbau begriffen waren.

Die älteste Ansiedlung Danzigs, das Hakelwerk, war zwar erst seit 1454 mit der Altstadt verwaltungsmäßig verbunden; da es jedoch auf ihre Entwicklung von Anfang an bestimmenden Einfluß ausgeübt hat, ist es notwendig, seine Geschichte in kurzen Zügen zu umreißen.

Der Zeitpunkt der ersten, historisch belegbaren Ansiedlung auf dem Boden Danzigs ist leider nicht näher zu bestimmen. Erst in der Vita des Heiligen Adalbert wird zum Jahre 997 der Name Danzigs erwähnt. Trotzdem ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß schon viel früher eine Niederlassung heimischer Fischer vorhanden war. Wie von allen Forschern angenommen wird, hat sie auf dem jetzigen Hakelwerk gelegen, wo die Natur für eine Ansiedlung besondere Vorteile bot, da sich hier inmitten sumpfigen Bodens dicht an der Mottlau eine deutlich hervortretende Bodenerhebung befand. Später nahm einen Teil des Platzes die Burg der pommerellischen Herzöge ein, deren Bezirk auf Kosten der Ansiedlung durch die Ordensritter noch erweitert wurde. Nach Süden hat das Hakelwerk ursprünglich wohl bis zum Schidlitzbach gereicht, der in älterer Zeit unterhalb des Dominikanerklosters am Fischmarkt in die Mottlau einmündete. Auf Besitzungen des Hakelwerkes in dieser Gegend weist noch die Urkunde des Jahres 1348 hin, in der die Hakelwerker unter Vermittlung des Komturs an die Bewohner der Rechtstadt hier gelegene Wiesen

abtreten mußten. Im Westen und Norden geht die frühere Ausdehnung des Hakelwerkes aus der Lage der beiden Radaune-Kanäle hervor, die unmittelbar an der alten Fischersiedlung vorbeiführten. Während das Dominikanerkloster in einiger Entfernung vor dem Hakelwerk angelegt war, reichte die Katharinenkirche mit ihrem Kirchhof an die Niederlassungen dicht heran.

Die Entstehung der Altstadt schränkte das Gebiet des Hakelwerkes weiter ein. Im Westen wurde am Ende des 14. Jahrhunderts ein Platz zur Errichtung des Brigittenklosters abgetreten, im Norden ging mit der Anlage des Neuen Dammes ein noch größeres Gebiet an die Altstadt verloren. Schließlich erfuhr das Hakelwerk nach dem Jahre 1454 durch die Besiedlung des Kirchhofes auf dem Rammbau seine letzte Einschnürung.

Da auch seine Bevölkerung im Laufe der Zeit sich mehr und mehr mit Deutschen vermischt hatte, waren um 1500 nur noch wenige Erinnerungen an das ehemals slawische Gepräge der Ortschaft vorhanden. Von den Straßen wies nur die Tymmenitzengasse noch einen slawischen Namen auf, der jedoch schon 1511 in Kereweddergasse umgewandelt wurde; seit 1624 erhielt die Straße die Bezeichnung Große Ölühlengasse¹⁾.

Die Grenzen des Hakelwerkes bildeten um diese Zeit im Süden von der Kleinen Nonnengasse ab die Nordseite des St. Katharinen-Kirchensteiges (Nr. 15—8) und die Burggrafenstraße, im Süden bis etwa zur Schloßgasse der alte Radaunekanal, der von dort in einer kleinen Flutrinne seine Fortsetzung fand und an der Kleinen Bäcker-gasse vorbei zum Spendhaus führte; hier bog er im Verlauf der heutigen Straße Hakelwerk Nr. 1—9 nach Westen um. Die Grenze ging dann über die Gasse Hinter Adlers Brauhaus nach der Tischergasse weiter, die bei Nr. 45 und 26 gekreuzt wurde, überquerte die Große Nonnen-gasse bei Nr. 8 und Nr. 2, umfaßte die Kleine Nonnengasse und mündete schließlich wieder in den Kogelzipfel (St. Katharinen-Kirchensteig) ein²⁾.

Die innere Aufteilung des Gebietes, die in der Benennung der Straßenzüge zum Ausdruck kommt, war um 1500 noch sehr gering-fügig. Das Pfennigzinsregister von 1480 erwähnt nur die Gegend am

¹⁾ Frischbier, Preußisches Wörterbuch II 398: temnitz, tynnitz = Gefängnis

²⁾ Die Grundstücke zwischen der Kleinen Nonnengasse und der Professorengasse hatten ursprünglich auch zum Hakelwerk gehört, befanden sich jedoch im 15. Jahrhundert im Besitz des Brigittenklosters. 1449 wurden sie von allen Zinsen an das Hakelwerk befreit (St.-A. Danzig 300 U 46, 18): by der olden schule anzuhebende und dornoch in der twergasse do unsere provener ynnewonen mit den fier hofesteten und mit der cleynen gassen hynder unser provener huser gelegen. In der Kleinen Gasse hat Stephan a. a. O. S. 78 die Professorengasse vermutet.

„Hakelwerke“ und die Plätze am polnischen Rathause. Erst seit 1489 heben sich vier Bezirke deutlicher heraus. Der westliche Teil, die Grundstücke am Kogelzipfel und an der Tischlergasse hießen „Hakelwerk“ schlechthin. Nach Osten schloß sich die Tymmenitzengasse (die Gefängnisgasse) an, mit dem polnischen Rathause, die etwa der heutigen Großen Ölmühlengasse und der Brandstelle entsprach. Am Ende der Jungferngasse (Nr. 3) lag der „Lange Krug“, nach dem die anliegenden Gassen bezeichnet wurden. Für die Grundstücke am Radaune-Kanal gab es zunächst keine Bezeichnung; erst um 1550 erscheint der Name Bäckergasse, die seit 1624 in die Große und Kleine Bäckergasse geschieden wurde. Erst im 17. Jahrhundert hatten sich auch für die übrigen Straßen feste Bezeichnungen herausgebildet. Während von den alten Namen nur noch die Bäckergasse und Kehrwiedergasse begegnen, kamen die Bezeichnungen Schloßgasse, Lawendelgasse, Rittergasse (Jungferngasse) und die Vergessene Gasse (Hakelwerk Nr. 1—9) neu hinzu. Die Verbindung von der Tischlergasse nach Hinter Adlers Brauhaus hieß das „Kleine Gäblein“.

Auch die Ausgestaltung der einzelnen Grundstücke war am Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Hakelwerk noch sehr wenig vorgeschritten. Auf zahlreichen Plätzen wurden erst in den folgenden Jahren Wohnhäuser errichtet, viele Baustätten sogar erst neu ausgegeben. Die Zahl der Grundstücke vergrößerte sich in den Jahren 1489—1511 von 115 auf 127; doch wurde 1523 erst die Hälfte (67) von ihnen als Erben bezeichnet. Bis zum Jahre 1624 vermehrte sich dann die Zahl der Grundstücke auf 140.

Inzwischen hatte sich schon längst ein eng bebautes Gebiet im Süden an das Hakelwerk angeschlossen, der vermutlich älteste Bezirk der eigentlichen Altstadt, der dem alten Radaune-Kanal folgte. Von dem Gertrudentor, das den Holzmarkt nach Neugarten zu abschloß, führte die Burggasse, zu der anfangs auch die Erben am Holzmarkte gerechnet wurden, zur Stätte des ehemaligen Schlosses hin. 1523 begann für den Holzmarkt die Bezeichnung „Unter den Weiden“, 1581 tritt der heutige Name zum ersten Male auf. Von den Grundstücken, die an ihm gelegen waren, ist der Besitz des Klosters Oliva bemerkenswert, das 1436 und 1455 drei Erben (Nr. 7) von Niklas Fredelandt und Gerdt Sommerfeldt gekauft hatte und dem auch das Eckhaus an der Töpfergasse (Nr. 11) gehörte.

Die Burggasse, seit 1624 Burgstraße genannt, war bis zum Jahre 1498 nur bis zur Schulzengasse besiedelt. Die Strecke von dort bis zur Straße an der Schneidemühle wurde von den Fleischbänken eingenommen, die in vier Teile, die Herrenseite, die Schauerseite, die

Godskalksseite und die Schloß-Seite zerfielen. Ihre Zahl betrug 1476 25 Bänke, 1486 27, 1487 28, 1490 29 Bänke, von denen zusammen 60 M. Zins entrichtet wurde. Im Jahre 1616 wurde ein besonderes, umfangreiches Zinsbuch für die Fleischbänke angelegt, das noch heute im städtischen Archiv erhalten ist¹⁾.

Die Plätze unterhalb der Schulzengasse wurden erst nach 1511 besiedelt; dicht neben den Fleischbänken besaß Hans Czerneholt²⁾ vier große Erben, die später an Jakob Schmit übergingen. Nachdem in den Jahren 1617—1624 der Altstädtische Graben zugeschüttet und auch die anstoßende Mauer der Rechtstadt abgebrochen war, wurden die dadurch gewonnenen freien Plätze vielfach den Besitzern der gegenüberliegenden Erben der Burggasse zugeteilt und im Laufe der folgenden Jahrzehnte mit Häusern besetzt.

Unmittelbar am Radaune-Kanal führte der Kogelzipfel (Burgrafenstraße) entlang, dessen südliche Seite zur Altstadt gerechnet wurde, während die nördliche Hälfte seit alters zum Hakelwerk gehörte. Im 16. Jahrhundert traten hier zahlreiche Umbauten ein, da an die Stelle von Höfen und Stallungen Wohnhäuser gesetzt wurden. Die Verbindungswege zwischen der Burggasse und dem Kogelzipfel werden schon im Erbbuch von 1400 erwähnt, erhielten ihre Namen jedoch erst in späterer Zeit. 1495 werden die Schulzengasse, die Noldenergasse (Näthlergasse), die Ochsengasse und die Gemolte Gasse (Malergasse) genannt.

Von dem Katharinenkirchhof war der Kogelzipfel durch eine erst 1653 beseitigte Absperrung an der Professorengasse getrennt. Auf dem Kirchhofe lag zunächst nur die schon vor 1422 begründete Kirchenschule; die übrigen Plätze, auch der „Pfarrhof“ an der Ecke der Kleinen Mühlengasse (Nr. 11) wurden erst nach 1624 ins Erbbuch eingetragen.³⁾

In der Kleinen Mühlengasse befand sich ursprünglich nur Besitz der Katharinenkirche. 1472 wurde das Haus Nr. 5 von Merten Bruse erworben, das später „das kleine Priesterhaus“ genannt wurde, nachdem 1526 das Nachbargrundstück Nr. 4 durch Tausch gegen ein den Nonnen gehöriges Haus im Kogelzipfel in den Besitz der Bruderschaft der Botschaft Mariä zu St. Katharinen gekommen war und fortan als „Großes Priesterhaus“ bezeichnet wurde. Auch die Nebenhäuser gehörten seit 1461 (Nr. 6) und 1494 (Nr. 7—9) derselben Kirche. Das Grundstück Nr. 2—3 besaß anfangs der Rat, der es 1635 an den Hauszimmermann Hans Schumacher verkaufte; erst 1766 wurde bei einem erneuten Besitzwechsel das Erbe geteilt.

¹⁾ St.-A. Danzig 300, 32, Nr. 26. ²⁾ 1460 begegnet ein Heinrich Czerneholt als Pächter der Schneidemühle vgl. Simson a. a. O. I 265. ³⁾ Nach Blech Danzig als Kunstdstätte S. 19 sind die Pfarrhäuser von St. Katharinen 1596—99 erbaut.

Die Häuser gegenüber der Großen Mühle, jetzt „An der großen Mühle 1—4“, wurden früher als „Kirchensteig“ bezeichnet. Während das Eckhaus (Nr. 4) schon 1544 in den Besitz der Katharinenkirche gelangte, wurden die andern Erben, von denen Nr. 3 lange Zeit „die alte Schmiede“ hieß, erst am Ende des 16. Jahrhunderts angelegt.

In der Großen Mühlengasse und der Halbengasse lagen mehrere Gewerkshäuser. Das Erbe Große Ölmühlengasse Nr. 2, das ehemals der Katharinenkirche gehört hatte, kam 1542 durch Testament des Johann vom Berge an das Werk der Schneider, das 1559 die Hälfte an die Altknechte und Gesellen als Herberge abgeben mußte. Auf der andern Seite der Straße befand sich seit 1603 die Gesellenherberge der Schuster (Nr. 14); das Erbe Halbegasse Nr. 4 war schon 1452 von Herrn Jacob Gromtin dem Werk der Tischler geschenkt worden, um den Priestern der Gewerkskapelle als Wohnung zu dienen.

Beide Straßen waren 1495 voll besiedelt. Einige Grundstücke, wie der „Krug“ in der Großen Ölmühlengasse (Nr. 5) gingen bis zur Schmiedegasse durch. In späterer Zeit fanden mehrfache Veränderungen der Erben statt. So wurden die Grundstücke Halbegasse Nr. 1—3, von denen 1495 eines dem Scheider und zwei dem Rat gehört hatten, 1581 zu einem Erbe vereinigt. Schon vorher war eine gleiche Zusammenlegung älterer Erben an der Ecke der Großen Mühlengasse dadurch vor sich gegangen, daß das Kloster Karthaus die hier gelegenen Plätze (Nr. 5—8) in den Jahren 1438—1451 erworben hatte.

Wie die bisher genannten Straßen war auch das Gebiet am Westrande der Altstadt um 1500 lückenlos besiedelt. Zu den am besten ausgebauten Straßen gehörte die Schmiedegasse, die vom Holzmarkt in das Innere der Altstadt führte und, wie noch 1523 zahlreiche in ihr ansässige Schmiede bezeugten, diesem Gewerbe mit Recht ihren Namen verdankte. Die günstige Verkehrslage ließ hier auch die Anlage einer Apotheke als wünschenswert erscheinen, die im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Grundstück Nr. 23 oder 25 nachweisbar ist.

Über den Mühlgraben führte die Brotbrücke zum Altstädtischen Rathause und zur Pfeffergasse, die seit 1581 Pfefferstadt genannt wurde. Die in ihr gelegenen Grundstücke hatten fast alle den gleichen Umfang und zahlten einen Grundzins von meistens 4 Skott. Seit dem 16. Jahrhundert traten in dieser Straße zahlreiche Brauereien auf, deren Grundstücke sich oft bis zur Weißmönchen-Hintergasse erstreckten.

Während geistlicher Grundbesitz in der Pfeffergasse nur in geringem Umfange vorhanden war, hatte der Rat der Altstadt eine größere Anzahl von Erben zu eigen. In Nr. 17 wohnte 1495 Heinrich

der Stadtschreiber, der später in das ebenfalls dem Rat gehörige Haus in der Halbengasse verzog; doch war das Grundstück, ebenso wie die Erben Nr. 43, 48 und 50, auch gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch im Besitz des Rates. Die dem Rathause gegenüber liegenden Plätze wurden erst nach 1500 besetzt; 1495 befand sich hier nur die Badestube (Nr. 41) und ein weiteres Grundstück des Rates. Bis 1511 hatte sich sein Besitz auf 5 Erben vermehrt (Nr. 41—38). Nr. 40 hieß die „Alte Schmiede“. Die Grundstücke Nr. 36 und 37 wurden erst später angelegt und zuerst im Erbbuch von 1581 verzeichnet. 1624 war der ganze Besitz des Rates in dieser Gegend in Privathände übergegangen.

Mit der Elisabethgasse war die Pfefferstadt durch die Jorgengasse verbunden, die jetzige Weißmönchen-Kirchengasse. Die Benennung der kleinen Gassen in diesem Bezirke hat vielfach geschwankt und dadurch zu Verwechslungen Anlaß gegeben; doch geht aus einem Vergleich der Grundzinsbücher mit den Erbbüchern die ursprüngliche Bezeichnung dieser Gassen zweifelsfrei hervor.¹⁾ Die heutige Weißmönchen-Kirchengasse hieß 1495 und 1498 St. Jorgengasse, 1511 Kegen den weißen München ober. Die Weißmönchen-Hintergasse wurde in dieser Zeit Verlorene Gasse genannt, eine Bezeichnung, die darauf hindeutet, daß die nur wenig bebauten Gassen sich hinter den Erben der Pfefferstadt zum Stadtwall hin verlor. 1523 wurde der Name Verlorene Gasse für beide Straßen gebraucht, blieb jedoch von nun an bei der früheren Jorgengasse haften, bis diese im 18. Jahrhundert die Bezeichnung Münchengasse, 1814 Weißmönchen-Kirchengasse erhielt. Die frühere Verlorene Gasse empfing dagegen den Namen Hintergasse, der erst in neuerer Zeit in Weißmönchen-Hintergasse umgewandelt wurde. Im 16. Jahrhundert war die Hintergasse nur an der wallwärts gelegenen Straßenseite bebaut, während die andere Seite Hinterhäuser und Stallungen der Pfefferstadt einnahmen.

Unmittelbar dort, wo der Mühlgraben den Stadtwall durchfloß und sich heute der hintere Hofraum des St. Josephshauses befindet, lag die Silberhütte (Elisabethwall Nr. 7—8); ihr Besitz reichte bis zur Töpfergasse, wo noch in späterer Zeit mehrere Erben (z. B. Nr. 6, 10, 11) an die Silberhütte Zins entrichten mußten. Seit 1489 gehörte die Silberhütte dem Rechtstädtischen Gewerke der Goldschmiede, denen im Jahre 1539 der Rat noch einen Platz an der Radaune hinzugab, der sich bis zu dem Plankenzaun am Walle erstreckte. Auf den Grundstücken des jetzigen Elisabethwalles befanden sich Gärten, Höfe,

¹⁾ Ebenso aus der Urkunde vom 4. April 1464: Simson a. a. O. IV. n. 143.

Stallungen, auch einige Wohnungen, ferner die Ölmühle, die in der Gegend des heutigen Deutschen Hauses lag und 1614 an den Rat der Rechtstadt kam¹⁾). Die Plätze Holzmarkt Nr. 14—12 waren um 1500 auch schon bebaut.

Auf der dem Walle zugelegenen Seite der Töpfergasse, die bis 1581 zur Elisebethgasse gerechnet wurde, fanden im Laufe der Jahre zahlreiche Veränderungen statt, so daß die Entwicklung der einzelnen Grundstücke nur schwer zu verfolgen ist. Das Erbe Töpfergasse Nr. 2 kaufte 1530 das Gewerk der Böttcher den Erben des Paul Fritsche ab; doch mußten sich die Älterleute dem Rate gegenüber verpflichten, hier keine „losen und berüchteten Leute wohnen oder Bier schenken zu lassen. Sondern allein wenn die Brüder des Werkes zusammenkommen, so oft es ihnen von Nöten ihres Handwerks Sachen zu handeln, dann so mögen sie ihr Bier in Ehren und redlich trinken und die Sache ihres Handwerks zum besten ausrichten“²⁾.

Die andere Seite der Töpfergasse war bereits 1495 voll bebaut. Den Eckplatz an der Radaune nahm die große Kupfermühle ein, die 1570 von Heinrich Prebstlein als Papiermühle gemietet und 1605 an den Rat der Rechtstadt verkauft wurde³⁾). Von hier nahm durch eine Kanalschleuse eine künstliche Abzweigung der Radaune ihren Ausgang, die zunächst an den Erben der Töpfergasse entlang führte, in der Mitte der Straße an Weichbrodts Haus rechtwinkelig zur Schmiedegasse abbog und schließlich in der Großen Mühlengasse in den alten Radaune-Kanal einmündete. Auf dieser Seite der Straße hatten die Barbarakapelle zu St. Elisabeth (Nr. 25 und 26), die Karthäuser (Nr. 22) und die Priesterbruderschaft zu St. Katharinen (Nr. 27, 28) Grundbesitz. Zwischen 1495 und 1498 erwarb der Rat der Altstadt zwei Erben (Nr. 23, 24) von Hans Stobichen, in denen später der Unterrichter und der Stadtschreiber wohnten.

In dem Teil der Straße jenseits der Radaune, an dem der Name Elisabethgasse haften geblieben ist, fanden zahlreiche Umbauten im 16. Jahrhundert statt. Für die heutigen Grundstücke Elisabethkirchengasse Nr. 3—6 findet sich im Erbbuche von 1581 die Bezeichnung „Über der Radaune“. An der Ecke der Weißmönchen-Kirchengasse lag die St. Jorgenkapelle, der Rest des bald nach 1454 aufgehobenen St.-Georgen-Spitals. Die Kirche war nebst einigen Spitalgebäuden 1464 den Karmelitern übertragen worden, nachdem ihre Klosterbaulichkeiten auf der Jungstadt abgerissen waren. An dem Bau der neuen Klosterkirche wurde in den folgenden Jahrzehnten eifrig gearbeitet,

¹⁾ St.-A. Danzig 300 P. K. II. 53.

²⁾ St.-A. Danzig 300, 32 nr. 23 fol. 8. ³⁾ Simson a. a. O. II 355, 523.

jedoch wurde nur der Chor vollendet. Auf der andern Seite der Elisabethgasse zogen sich am Walle die Gebäude des Elisabeth-Spitales hin.

Von den großen Umgestaltungen des Stadtgeländes, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts die neuen Befestigungsbauten mit sich brachten, wurde vornehmlich die Kalkgasse betroffen. Sie reichte anfangs wahrscheinlich von der Elisabethgasse über den Kaschubischen Markt bis in die Nähe der Bartholomäuskirche und scheint an der alten Stadtmauer entlang gelaufen zu sein. 1495 waren in der Kalkgasse 64 Plätze, darunter viele Gärten, Ställe und wüste Stätten vorhanden; 1511 hatte sich ihre Zahl auf 100 erhöht. Später mußte eine große Anzahl dieser Grundstücke dem neuen Walle Platz machen.

Die Fortsetzung der Kalkgasse nach dem Schüsseldamm bildete die Niedergasse und der Faulgraben, doch ist es unsicher, wie weit sich diese Straßen im einzelnen erstreckten. 1581 wurde der ganze Straßenzug als Kalkgasse bezeichnet; er begann an dem heutigen Grundstücke Weißmönchen-Hintergasse Nr. 1, umfaßte die Ziezausche Gasse, den Kaschubischen Markt Nr. 21—13, Kalkgasse Nr. 8—1, Faulgraben Nr. 20—11, Schüsseldamm Nr. 5—1 und endete in der Jakobsneugasse. 1624 wurden die letztgenannten Grundstücke vom Faulgraben ab wieder Niedergasse genannt. Die Bezeichnung Fulgraben oder By dem fulen grafen verschwindet nach 1523 und tritt erst nach 1800 von neuem auf.

Hinter dem Faulgraben begegnet schon 1511 (nicht erst 1581, wie Stephan a. a. O. S. 82 sagt) die Czaminetgasse, die einen großen Teil ihrer Baulichkeiten durch die neue Umwallung einbüßte und 1523 nur 8 Erben aufwies. Nach den in ihr wohnenden Samtmachern wurde sie 1581 Sammitzgasse, seit 1624 Sammetgasse genannt.

Durch die Vergrößerung der Befestigungsanlagen gingen nicht weniger als 30 von 100 Plätzen für die städtische Besiedlung verloren; die meisten von ihnen lagen am westlichen Ende der Kalkgasse, am Heilige-Leichnam-Tor und „hinter der Mauer“, womit wahrscheinlich die Erben in der Jakobsneugasse bezeichnet wurden. Die Besitzer dieser Grundstücke wurden von der Kämmerei durch beträchtliche Abschlagszahlungen entschädigt. 1549 zahlte die Kämmerei 1000 M. „to her Constantino Ferwer wegen der erve up der olden stadt und de huser, zo to dem buent der welle genommen, den luden to betalen“¹⁾.

Wie in der Kalkgasse und Niedergasse befanden sich auch auf der gegenüberliegenden Seite des Faulgrabens zahlreiche Gärten und

¹⁾ Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushaltes S. 547 Anm. 1.

Stallungen; die Errichtung von Wohnhäusern scheint hier erst im Laufe des 16. Jahrhunderts erfolgt zu sein. Schon im Jahre 1495 kommt für diese Gegend die Bezeichnung Schwarze Kreuze vor, die nach Stephan auf die Grabkreuze des hier gelegenen Bartholomäi-Friedhofes hindeutet. Der Name, der sich heute nur noch in dem Namen eines Gasthauses (Kaschubischer Markt Nr. 7) erhalten hat, erstreckte sich um 1500 auf die Grundstücke Kaschubischer Markt Nr. 1—9, Paradiesgasse Nr. 3—1 und 33—36 und Faulgraben Nr. 1—8. Der Bartholomäikirche gegenüber lag die Bartholomäi-Kirchgasse, in der sich im Anfang des 16. Jahrhunderts Besitzungen der Bartholomäikirche, der St.-Annen-Gilde zu St. Bartholomäus und des Gewerks der Dreher befanden.

Die Hauptverkehrsstraße des nach dem Jahre 1454 neu besiedelten Gebietes stellte die Paradiesgasse dar. Wie jetzt einwandfrei festgestellt werden konnte, geht ihr Name¹⁾ auf ein Grundstück an der Ecke der Baumgartschen Gasse zurück, das 1495 „Im Paradies“ genannt wurde und vielleicht ein Gasthaus war. 1503 wurde es von Herrn Hecht an die Grauen Nonnen verkauft, die auch die anliegenden Plätze in der Paradiesgasse erwarben. Außer den Nonnen hatte die Katharinenkirche in dieser Straße mehrere Grundstücke zu eigen; zu den vier Plätzen, die sie bereits 1511 besaß, kamen 1516 ein Erbe von dem Werke der Bäcker für versessenen Zins und 1525 ein Erbe von Peter Behme hinzu. Die Grundstücke Nr. 6—10 scheinen erst im Anfang des 17. Jahrhunderts angelegt zu sein. Auch würden, soweit bisher bekannt, erst nach 1759 die Erben zwischen der Baumgartschen Gasse und dem Faulgraben zur Paradiesgasse gerechnet²⁾.

In der Baumgartschen Gasse, die ihren Namen nicht, wie bisher angenommen wurde, von der Jungstadt entlehnt hatte, da sie bereits im Erbbuch von 1400 diese Bezeichnung aufweist, kam die feste Bebauung in den Jahren 1495—1511 zum Abschluß.

Die Böttchergasse, früher Neue Gasse genannt, empfing ihren neuen Namen erst um 1511, wo sie als Neue Gasse alias Böttcher-

¹⁾ Die Angabe Stephans (a. a. O. S. 72), daß mit der media platea Kalkgasse, die in der Urkunde von 1456 erwähnt wird, die Paradiesgasse gemeint sein müsse, erscheint mir zweifelhaft, da durch alle Jahrhunderte hindurch die Bezeichnung Kalkgasse stets nur für die Straßen jenseits des Faulgrabens gebraucht wurde. Ich möchte daher unter der „media platea Kalkgasse“ den „mittleren Teil der Kalkgasse“ verstehen, der 1495 die heutigen Grundstücke Kaschubischer Markt Nr. 21—11 und Faulgraben Nr. 23—10 umfaßte und zum Sprengel der Bartholomäikirche gehört hat. Als oberer Teil der Kalkgasse wäre dann die zum Sprengel von St. Katharinen gehörige Strecke zwischen dem Stadtwall und der Pfefferstadt zu betrachten, während die spätere Niedergasse den unteren Teil der Kalkgasse gebildet hätte. ²⁾ St.-A. Danzig 300 PK III, 4.

gasse bezeichnet wurde. Noch die Erbbücher von 1581 und 1624 rechneten zu ihr auch die Pferdetränke, an der schon 1495 die Erben Nr. 10—14 und 3—4 ausgegeben waren, während Nr. 5 und 6 erst nach 1581, Nr. 1, 2 und 7 nach 1624 hinzukamen. Die Grundstücke der Böttchergasse hatten meist nur geringen Umfang und zinsten selten mehr als 2—3 Skot. Von besonderer Bedeutung für diese Straße war die Walkmühle, die 1618 von den Kreditoren des Hans Schulz an den Rat der Rechtstadt verkauft wurde, der 1647 auch die daneben liegende Rotgerber-Lohmühle von dem Gewerk der Rotgerber ankaufte und damit alle größeren gewerklichen Betriebe der Altstadt in seinen Besitz gebracht hatte.

Ganz in der Entwicklung begriffen war um 1500 noch die Kumstgasse (1495 Compestgasse, 1523 Compostgasse, 1581 Compstgasse), der zwischen der Böttchergasse und Baumgartschen Gasse gelegene Teil der heutigen Bartholomäi-Kirchengasse. Buden, Plätze, Ställe und Hinterräume wechselten sich in bunter Reihe ab. Von einer Festigung der Besiedlung kann hier erst im 17. Jahrhundert gesprochen werden.

Die alte Verbindung zwischen dem Hakelwerk und der Jungstadt bildete der Neue Damm, eine Bezeichnung, die sowohl für die spätere Tischlergasse als auch für den Schüsseldamm verwandt wurde, die durch die Fischbrücke verbunden wurden. Der Name Schüsseldamm begegnet erst nach 1511, der Name Tischlergasse für den „Neuen Damm diesseits der Radaune“ zuerst 1565¹⁾. Der Neue Damm war bereits 1495 lückenlos besiedelt; später wurde es notwendig, mehrfach kleinere Plätze zu größeren Grundstücken zu vereinigen, wodurch sich in den Jahren 1495—1523 die Zahl der Erben von 27 auf 21 verminderte. Im 16. Jahrhundert erhielt die Straße ein besonders kennzeichnendes Aussehen durch die noch heute vorhandenen Gebäude der Altstädtischen Gewerke. Nachdem schon 1564 das Werk der Bernsteindreher das Haus Nr. 23 von Peter Gode gekauft hatte, erwarb 1583 das Werk der Stuhl-, Block- und Schüsseldreher von Andreas Braueskorn das Haus Nr. 27 und 1591 das Werk der Ziehner und Leineweber von Bartholomäus Krüger das Erbe Nr. 22. 1735 folgte ihnen das Werk der Maurer, Steinmetzen, Stein- und Bildhauer mit dem Erwerb des Hauses Nr. 28 nach. An der Ecke von Schüsseldamm und Pferdetränke hatten inzwischen 1621 durch Testament von Anna, der Witwe des Gregor Schenk, die Scholarchen des Gymnasiums im Grauen Mönchenkloster das Haus Nr. 30 erhalten, das sie auch noch im 18. Jahrhundert besaßen.

1) Stephan a. a. O. S. 93.

Die Besiedlung der Tischlergasse umfaßte im Jahre 1495 die heutigen Grundstücke Nr. 1—23 und 46—67. Die Erben Nr. 61—64 gehörten dem Kloster Oliva, das für sie $1\frac{1}{2}$ M. Zins zahlte. Das Eckhaus an der Radaune (Nr. 67) besaß 1523 Tewes Keth, nach dem dieser Platz später Kethen Ort hieß und die anstoßende Gasse unter Umbildung des Namens die Bezeichnung Köksche Gasse erhielt.

Das Gebiet zwischen dem Schüsseldamm und der Weichsel, das der Altstadt 1415 geschenkt war, wurde erst nach 1500 lebhafter besiedelt. An dem Radaune-Kanal, der noch im 18. Jahrhundert als Mühlgraben bezeichnet wurde, zog sich eine Straße hin, die 1495 „By dem nyen Fischmarkte“, 1523 „An dem Molgrafen“, später kurzweg Mühlgraben genannt wurde. Die Bebauung dieser Straße nahm von der Ecke des Schüsseldamms ihren Ausgang; während die Erben Nr. 31—27 im Jahre 1495 noch fehlten, waren Nr. 33 und 32 schon vorhanden; nach 1498 kam Nr. 30 hinzu, auch wurden seitdem die Hinterräume stärker ausgenutzt, von denen am Ende des 16. Jahrhunderts die Rechtstädtischen Herren vom Wallgebäude mehrere ankaufen. 1511 war die Straße, die heute die Bezeichnung Hohe Seigen führt, wenn auch noch mit einzelnen Unterbrechungen, bis zu Nr. 10 besiedelt. Die übrigen Grundstücke wurden erst im 17. und 18. Jahrhundert angelegt. Der Fortgang der Besiedlung spiegelt sich recht deutlich in der wachsenden Zahl der ausgegebenen Plätze wieder; 1495 waren es 14, 1498 18, 1511 22.

Auf der andern Seite des Mühlgrabens lag der Rammbau oder, wie er früher genannt wurde, der Rammbauwen-Kirchhof (1495, 1511). Zu ihm zählte der Bezirk, der heute durch die Straßenzüge Niedere Seigen Nr. 15—1, Am Stein Nr. 16—3, Hakelwerk Nr. 20—11 und Spendhausneugasse Nr. 7—6 eingesäumt wird. Obwohl hier schon 1498 mehrere Plätze vergeben waren, setzte die Bebauung in größerem Umfange erst im 16. Jahrhundert ein, wobei die Straße Am Stein am spätesten besiedelt wurde. Zwischen 1498 und 1511 fand ein auffallend häufiger Besitzwechsel statt. Die Zahl der Grundstücke, unter denen sich noch viele freie Plätze und Höfe befanden, vermehrte sich in dem gleichen Zeitraum von 37 auf 47.

Unter der Verwaltung des Altstädtischen Rates standen auch mehrere Gärten auf dem Neuen Garten, die bereits im Erbbuch von 1400 erwähnt werden und deren Zahl 1511 sich auf 28 einzelne Besitzungen belief. Wie noch heute die dem Hagelsberg zugelegene Seite, gehörte neben der Sandgrube auch Neugarten—in früherer Zeit zum Sprengel der Katharinenkirche, obwohl auf beiden Stellen sich auch zahlreiche Plätze befanden, die zur Rechtstadt gerechnet wurden. Es findet sich

somit die merkwürdige Erscheinung, daß nebeneinander liegende Grundstücke verschiedenen Verwaltungsbezirken angegliedert waren. Sowohl die Erbbücher der Rechtstadt von 1430 und 1636, als auch die Erbbücher, die Pfennig- und Grundzinsregister der Altstadt führen Besitzungen auf Neugarten auf. Erst im Jahre 1637 wurde, um allen Mißverständnissen und Streitigkeiten, die sich im Laufe der Jahre zahlreich eingestellt hatten, ein Ende zu machen, durch einen Vergleich zwischen der Rechtstadt und der Altstadt bestimmt, daß „die Gärten auf dem Neuen Garten, Schidlitz, in der Sandgrube und anderen abgelegenen Örtern, welche annoch im Altstädtischen Erbbuch verschrieben stehen, da doch die Jurisdiktion nicht nach der alten Stadt gehört, hinfür gänzlich in der Rechten Stadt zu verschreiben seien“¹⁾.

Auf dem oben beschriebenen Gelände der Altstadt befanden sich im Jahre 1495 innerhalb der Befestigungen 730 Grundstücke. Die meisten Grundstücke wiesen die Pfeffergasse (78) und die Burggasse (70) auf; ihnen folgten der Schüsseldamm mit 51 Grundstücken, die Kalkgasse mit 48, die Niedergasse mit 47 und die Tischlergasse mit 43 Grundstücken. Dazu kam das Hakelwerk mit zusammen 120 Grundstücken.

Die Straßenbreite der Grundstücke war in der Altstadt recht verschieden; in den meisten Fällen betrug sie 1, 1½ oder 2 Ruten. Für das Hakelwerk ist die Größe der einzelnen Plätze im Grundzinsbuch genau angegeben; die Breite der Grundstücke belief sich auf 1—3 Ruten, für die je 3 gute Schilling Zins entrichtet werden mußten.

Die gesamte Grundzinseinnahme der Altstadt erreichte im Jahre 1495 140 M., die des Hakelwerkes 20 M. Da Befreiungen von der Zahlung des Grundzinses nicht nachzuweisen sind, betrug der durchschnittliche Grundzins des einzelnen Grundstückes somit in der Altstadt 4½ Skot, auf dem Hakelwerk 4 Skot, eine Summe, die im Vergleich mit den Zinssätzen, die im 14. Jahrhundert in der Neustadt Danzig üblich waren (16 Skot) recht gering erscheint²⁾.

Im Gegensatz zu dem Gründzinse brachten die Haus- und Pfennigzinse weit höhere Beträge ein. Im Jahre 1461 standen 126 M. Grundzins 237 M. Pfennigzins gegenüber; im Rechnungsjahre 1500/1501 belief sich die gesamte Einnahme an Grundzins, Haus- oder Mietzins und Pfennigzinsen auf nicht weniger als 731 M. - Da die gesamten Einnahmen der Altstadt 1503 829 M. betrugen, machten also die Einnahmen aus dem Grundbesitz den weitaus größten Teil dieser Summe aus³⁾.

¹⁾ St.-A. Danzig 300, 41, 130 Fol 217ff. Ziffer 15. Die Abgrenzung der Altstadt von der Rechtstadt wurde auf einem Plane festgehalten, der in zwei Nachzeichnungen noch vorhanden ist: St.-A. D. 300 PK. I-19, 20. ²⁾ Keyser, Der bürgerliche Grundbesitz der Rechtstadt Danzig im 14. Jahrhundert: ZWG. 58 S. 62. ³⁾ Foltz a. a. O. S. 56, 117, 178.

Der Grundbesitz des Rates nahm im Laufe der Jahrhunderte immer mehr ab. Am Ende des 17. Jahrhunderts waren nur noch folgende städtische Gebäude vorhanden: je ein Haus für den Sekretär, den Schreiber und den Wachtmeister, 6 Häuser für die Diener, die Badestube, die Wage, zwei Wohnungen beim Rathause und je 4 Wohnungen in der Hintergasse und auf der Brotbänkenbrücke neben der Wachtbude, den Brotbänken und dem Gefängnis¹⁾.

Während in der Rechtstadt der Grundbesitz der späteren Klöster absichtlich beschränkt wurde, war in der Altstadt fast in allen Straßen geistlicher Grundbesitz vorhanden, für dessen Grundzinse deshalb auch in den Kämmereibüchern besondere Verzeichnisse angelegt wurden. Im Jahre 1512 hatten Grundzinse zu entrichten: die Katharinenkirche $15\frac{1}{2}$ M. 9 Skot 1 Solidus, das Brigittenkloster 6 geringe M. minus 1 Vierdung, das Kloster Oliva 6 M. und 1 Vierdung, die Bartholomäuskirche 3 M., das Jakobs-Spital $4\frac{1}{2}$ M. 3 Skot geringe, das Hospital zum Heiligen Leichnam $2\frac{1}{2}$ M. geringe, 1 Vierdung und das Hospital zu Aller Engel 1 M. 4 Skot geringe. Außer ihnen hatten um die Wende des 15. Jahrhunderts noch folgende geistliche Anstalten Grundbesitz in der Altstadt: das Kloster Karthaus, das Elisabeth-Spital, die Bruderschaft des ewigen Lichtes zu St. Marien, Unserer lieben Frauen Bruderschaft zu St. Katharinen, Unserer lieben Frauen Bruderschaft zu St. Bartholomäus, die Elendengilde und die St. Annengilde zu St. Bartholomäus.

Die Zahl der Bewohner der Altstadt ist in den Quellen leider nicht genau genannt. Wenn für jedes Grundstück eine Bewohnerzahl von 5 Personen angenommen wird, würde die Bevölkerung der Altstadt um 1500 rund 3655 Einwohner, die Bevölkerung des Hakelwerkes rund 600 Einwohner betragen haben²⁾:

Die Bewohner der Altstadt waren, wie sich aus ihren Namen ergibt, ganz überwiegend deutscher Herkunft. Selbst wenn alle die Personen, deren Namen auch nur den geringsten slawischen Einschlag aufweisen, abgerechnet werden, bildeten die Deutschen in der Altstadt und, was besonders bemerkenswert ist, auch auf dem Hakelwerk die Mehrheit. Dabei setzte sich nicht nur die eingewanderte Bevölkerung aus Deutschen zusammen, sondern auch die im Hakelwerk eingesessene, ehemals slawische Bewohnerschaft war schon nahezu völlig eingedeutscht worden, wie die Wahl echt deutscher Vornamen für Personen mit slawischen Familiennamen bezeugt. Auch weisen sehr viele der slawischen Familiennamen eine deutsche Umformung auf.

¹⁾ Stadtbibliothek Danzig Ms. Ortm. Fol. 33 fol. 297. ²⁾ Die Bevölkerung der Rechtstadt wird für die Jahre 1504—1506 auf 26000 Einwohner geschätzt. Simson a. a. O. I. 372.

Dem Fortgang der Eindeutschung entsprechend sind bei der Namensbildung drei Stufen zu unterscheiden. Die Verbindung von slawischen Familiennamen mit slawischen Vornamen weicht mehr und mehr der Verbindung von deutschen Vornamen und slawischen Familiennamen, bis schließlich auch der slawische Familiename sein eigentlich slawisches Gepräge durch Veränderung der Vokale und Konsonanten fast völlig verloren. Wenn auch im einzelnen noch genauere Feststellungen möglich sein werden, die dem Sprachforscher überlassen bleiben müssen, so darf doch die Behauptung aufgestellt werden, daß die Bevölkerung der Altstadt zu 94% und die des Hakelwerkes zu 84% unzweifelhaft dem deutschen Volkstum zugehört hat. Die Personen mit slawischem Vor- und Zunamen betrugen um 1500 nur 0,7 bzw. 3% und die Personen mit deutschem Vornamen und einem bereits stark eingedeutschten, slawischen Familiennamen 5% bzw. 13% der gesamten grundbesitzenden Bevölkerung. Selbst wenn alle Personen, deren Namen nur im geringsten an slawische Formen erinnern, zusammengezählt werden, beträgt der nichtdeutsche Teil der Bevölkerung also nur 6% in der Altstadt und 16% im Hakelwerk. Es muß dabei unentschieden bleiben, wie weit die nichtdeutschen Einwohner als Kaschuben, Polen oder Preußen anzusehen sind¹⁾.

Der geringe slawische Einschlag, den die Bevölkerung der Altstadt aufwies, macht es verständlich, wenn schon 1459 die Wollenweber sich verpflichteten, keinen Polen mehr als Meister anzuerkennen oder als Lehrling anzunehmen. Ebenso verboten die Kistenmacher der Altstadt, in ihrem Gewerke polnisch zu sprechen oder zu singen²⁾. Soweit sich also überhaupt noch Polen oder Kaschuben in der Altstadt befanden, war ihre wirtschaftliche Bedeutung nur gering. Weder im Gewerbebetriebe noch als Grundbesitzer traten sie irgendwie hervor. Auch die Altstadt Danzig mit dem Hakelwerk war wie die Rechtstadt eine deutsche Stadt.

¹⁾ Die Namen Simon Prusse, Hans Prusse, Bernt Prusse, Niklus Wagun, Merten Basune scheinen auf preußische Einwohner hinzuweisen. ²⁾ Hirsch, Oberpfarrkirche zu St. Marien I S. 168 Anm. 2.

Anlage.

**Grundzinsbuch
der Altstadt Danzig (1495) und des Hakelwerkes (1489).**

Staatsarchiv Danzig 300,41 Nr. 181.

m = marca, f = ferto, s = solidus, d = denarius.

Fol. 1a. In Sunde Elzebetengasse ¹⁾ .	Johannes Klunger	5½ sc	7½ d
Dy Silberhutte	Niclus Buchholtz	4½ sc	
Talksmelzer	Der Speteler	3½ sc	
Colnikaw	Sunte Barbaren Cappelle zu		
Idem	Sunte Elzebeth	½ m	
Vicke der beckir	Idem	7 sc minus 3 d	
Medeburg	Stobechen	7 sc minus 1 s	
Michel Rennegarbe	Idem	4½ sc minus 1 s	
Arnt Aptishagen	Hans Hagen	3 sc	
Jacob Westvall	Andres Hagen	2 sc	
Johan Leman			
Sunte Elzebeth	Fol. 2b. Sunde Jorgen Gasse ³⁾ .		
Dy witten nonnen	Hans Knust	6 sc	
Sunte Jorgen	Pawel Jorgendorff	1 f	
Jacob Wildebroch	Pawel Jorgendorff	1 f	
Idem	Andres Kofman	1 f	
Mattis Fischer	Michel Jorgendorff	1 f	
Fol. 1b. Niclus Rose	Michel Weydewol	4 sc	
Idem van der Perse	Idem	3 sc	
Idem	Peter Schulze	4 sc	
Der heilige lichnam	Sunte Katherina	1 sc	
Symon Assmus	Idem	1 sc	
Dy wullenweber knapen	Dy Vorlorne Gasse ⁴⁾ .		
Steffen Hovet	Fol. 3a. Jorden Meybom	4 sc	
Vinzentz Goltz	Dy witten monch	4 sc	
Reiche Jacob	Peter Brottisch	4 sc	
Peter Schaber	Symon Fredecke	2 sc	
Jacob Witte	Lange Hans	1 f	
Hans Molner	Lumpe	10½ sc	
Niclus Fischer	Idem vam stalle	4 sc	
Idem	Jacob Buchholtz	8 sc 1 m geringe	
Idem vam stalle			
Idem van dem orte			
Fol. 2a. Grosse Coppermoll ²⁾	Pfeffergasse ⁵⁾ .		
Idem van dem Garten	Fol. 3b. Caspar Bandelaw	4½ sc	
Idem van Ertmans stete	Simon Grazemollner	4 sc	
Benedicte Merk	Adam	4 sc	
	Rambalkesche	4 sc	
	Michel Grunaw	4 sc	

¹⁾ Töpfergasse und Elisabethkirchengasse ²⁾ Töpfergasse Nr. 33—32. ³⁾ Weißmönchenkirchengasse.
⁴⁾ Weißmönchen-Hintergasse. ⁵⁾ Pfefferstadt Nr. 32—1.

Jorden Meybawm	8 sc	Hans Marquart	6½ sc
Niclus Molner	4 sc	Jacob Molner	7 sc minus 2½ d
Simon Grave	4 sc	Mertyn Betēke	4½ sc 3 d
Baltzer Burghart	4 sc	Baltzer Opitz	4½ sc 3 d
Hans Zulke	4 sc	Stenzel Virherth	5 sc minus 6 d
Baltzer Greve	8 sc	Idem	7 sc minus 6 d
Idem	4 sc	Fol. 5b. Der Zigelmeister	8 sc
Lorentz	4 sc	Idem	½ m
Pawel Mach	8 sc	Idem	4 sc
Tiburtius	1 f	Niclus Wayner	½ m
Symon Schutze	½ m	Malcher	½ m 10½ d
Fol. 4a. Peter Peper	4 sc	Hans Bésyn	1 f
Peter Brotfisch	½ m	Niclaus Rossman	1 f
Hynricus Statschreiber	4 sc	Thomas Lossentyn	1 f
Der heilige lichnam	8 sc	Van der Reme	1 f
Lorentz Blisse	4 sc	Hans Herman ván der Reme	1 f
Merten Swartzewolt	4 sc	Jacob Melzer	1 f
Valentyn	1 f	Cemyn	1 f
Mattes Zulke	1 f	Michel Wildener	1 f
Peter Prusse	4 sc	Lorentz Heyneman	4 sc
Lange Hans	4 sc	Fol. 6a. Der Rath	8 sc 10 d
Idem	4 sc	Hynrich Béynike	8 sc 8 d
Pawel Lumpe	½ m	Greger Lange	1 f 10 d
Jacob Bucholtz	4 sc	Jacob Rose	1 f 10 d
Idem	4 sc	Jorgen Baer	9 sc
Peter Gunterberg	4 sc	Johann Melzer	9 sc
Jacob Zulke	4 sc	Michel Nytzhe	9 sc
Fol. 4 b. Jacob Rose	4 sc	Gnyde	7½ sc
Jorgen Berntzke	4 sc	Der Rath	1 f
Bartholomeus Langhor	4 sc	Hans Schulze	8 sc
Borghart Thomas	4 sc	Jorgen Lybenaw	1 f
Dy wuste stete	3½ f	Dy Smedegasse²⁾.	
Der Rädemacher	3 sc	Fol. 6b. Andres Bertram	8 sc
Dy Wullenwebir Reme	7 f	Idem	8 sc
Dy andir seyte off dy rechte hant der Pfeffergassen¹⁾.		Idem	2 sc minus 5 d
Fol. 5a. Thomas Lynke	3 sc	Sunte Katherina	3 f minus 10 sc
Niclaus Schulze	3 sc	Bartholomeus Funcke	3 f
Idem	9 sc	Thomas Schroter	3½ f
Idem	1 f	Idem	3 f minus 2 s
Bretsnnyder	7½ sc minus 1 d	Jacob Lakeman	1 f
Jorgen Berntzke	4½ sc minus 1 d	Idem	1 f
Hilger Smyt	1 f	Nicolae Wilke	3½ s
Swarze Mattes	4 sc 7½ d	Hans Boryn	3 s
		Jacob Hoffeman	6½ sc
		Greger Trappe	½ m

¹⁾ Pfefferstadt Nr. 65–42. ²⁾ Schmiedegasse Nr. 2–31.

Jorgen Gutson	4 sc minus 4 d	Hermansdorff	1 f
Idem	4 sc minus 4 d	Schuneman	6½ sc 3 d
Fol. 7a. Michel Wayner	7 sc	Thewes Reiche	1 f
Rambalke	11 sc minus 3 d	Mattes Fredelant	1 f
Michel Jon	7 sc	Fol. 8b. Greger Ulrich	½ m
Niclus Hoffeman	7 sc	Hans Junge	7 sc
Niclus Lyndenbom	9 sc	David Sonnenburg	5 sc
Jorgen Gutson	9 sc 10 d	Zacharias	13 sc
Jorgen Schregel	10 sc 10 d	Lorentz Schultze	3 sc
Steffen Schulze	½ m	Joseph Tappel	3 sc 5 d
Peter Wyntsteyn	3 s	Mattes Fredelant	5 sc minus 5 d
Idem	3 sc	Zacharias	1 f minus 7½ d
Thewes Tyrbach	6 s	Jorgen Tappel	7 sc 5 d
Creydeler	6 s	Czankenzyn	4 sc 7½ d
Lange Hans	9½ sc	Idem	1½ sc 3 d
Idem	9½ sc	Jacob Slupp	5 sc 8 d
Idem	9 sc 2 s	Zacharias	½ sc 3 d
Idem	8½ sc 8 d	Peter Both	2½ sc 5 d
Idem	18 d		
Idem	2 sc 2 d		

Dy Halbegasse.

Fol. 7b. Der Scheider	2 s
Der Rath	1½ sc 2 d
Idem	1½ sc 2 d
Dy Tischer	4½ s
Dy Kartuser	3 sc
Idem	5½ sc
Idem	½ m 2 sc
Idem	1½ sc 7½ d
Idem	2½ sc 7½ d
Idem	2½ m 7½ d

Burggasse¹⁾.

Fol. 8a. Dy Olyver	3 f
Hubenquant	7½ sc
Philippus Brun	7 sc
Meister Hans	16 sc
Dy Olyver	6½ sc
Idem	4½ sc
Idem	4½ sc
Jacob Wythovet	4½ sc
Greger Hennewalt	1 f
Merten Smyt	7½ sc
Nicolae Wilke	6½ sc

Hermansdorff	1 f
Schuneman	6½ sc 3 d
Thewes Reiche	1 f
Mattes Fredelant	1 f
Fol. 9a. Anthonius	5 sc minus 5 d
Brosien Wildener	1 m
Lemke	1 m ½ sc
Jacob Grundel	1 m
Sunte Katherina	1 f
Stechemacher	1 f
Niclus Zenker	1 f
Valentyn	13 sc
Brosien Wildener	½ m
Sunte Katherina	5 sc
Hans Eler	16½ sc
Lange Hans	19 sc
Pawel Smyt	13 sc
Hans Norman	½ m
Dy Fleischer	7 sc

Fol. 9b. Merten Lange	1 sc
Idem	2 sc
Symon Bartisch	½ m
Der Rath	3 f
Hans Zedeler	1 f
Casper Fischer	4 sc van den buden
Idem	5 sc van stalle
Niclus Selle	3 sc
German	8 sc
German	3 sc
Sunte Jorgen	15 sc
Gruntfisch	15 sc

¹⁾ Holzmarkt 11—1, Altstädtischer Graben.

Gabriel Wilde	9 sc	9	d
Symon Bremer		1	f
Idem	7 gute	sc van	Sunte Jorgen
Fol. 10a. Jorgen Bremer	3	sc	
Greger	½	m	
Greger Cyss	½	m	
Idem	10	sc	
Gyseler	½	m	1½ sc
Herman Kuss	15	sc	
Karner	15	sc	
David Lewe	16	sc	
Sunte Katherina	½	m	
Idem	½	m	
Melcher Werner	13½	sc	

Schulzengasse.

Fol. 10b. Geyerswalt	3	sc	
Anna dy Murersche	3	sc	
Idem	3	sc	
Hans Zernholtz	½	m	
Idem	2½	sc	
Molner	2½	sc	

Dy Grawen Nonnen.

Idem	2½	sc	
Idem	2½	sc	
Idem	4	sc	
Idem	4	sc	
Idem	1½	sc	7½ d

Im Kogelzippel¹⁾.

Fol. 11a. Frederich	2	sc	
Idem	½	m	
Gabel	10½	sc	
Hans Jonach	1	f	
Hans Petzelt	3	sc	
Idem	3	sc	
Peter Swogaw	3	sc	minus 6 d vam stalle
Idem	½	m	
Grundel	½	m	
Idem	3	f	
David Lewe	½	m	
Idem	½	m	
Geyerswalt	1	f	
Der junge Greger Lewe	½	m	
Blosenschoppen Kynder	½	m	
Idem	½	m	vam stalle

¹⁾ St. Katharinen-Kirchensteig, Burggrafenstraße.

Jacob Kestener	½	m	
Jorgen Otie	1	f	
Fol. 11b. Peter Borsfelt	1	f	
Pawel Kochsdorff	5	sc	
Idem	5	sc	
Hans Wilke	4	sc	
Idem	1	f	
Idem	9	gute	sc vam Hakelwerk
Idem	3	sc	geringe von Otten

Kleyne Molgassee.

Fol. 11b. Sunte Katherina	1	gute	m
-------------------------------------	---	------	---

Dy Ochsengasse.

Fol. 12a. Ewalt Wilke	2½	sc	
Idem	3	sc	
Idem	7	sc	
Idem	5	sc	
Idem	3	sc	
Casper Fischer	1	f	
Muldenhawer	3	sc	
Jocob Wolff	3	sc	
Kersten Dachs	2	sc	
Peter Fritze	2	sc	
Pawel Ertman	3	sc	

Dy Noldenergasse²⁾.

Fol. 12b. Peter Kemmerling	4	sc	
Hyfrich Querskaw	1	sc	
Symon Ketyng	1	sc	
Jorgen Kelpyn	1	f	
Peter Johanssone	7	sc	
Pawel Ertman	3	sc	
Hans Wyse	3	sc	
Kersten Dachs	6½	sc	
Peter Fritze	6½	sc	
Merten Stesske	3½	sc	
Monch	2½	sc	7½ d
Idem	2½	sc	
Andres Lybener	2½	sc	7½ d

Große Molgassee.

Peter Wyntsteyn	4½	sc	
Idem	3	sc	
Peter Maleke	7	sc	
Jacob Steynhoff	2	Erben	13½ sc
Das Werk der Gerber	2	sc	7 d

²⁾ Nählergasse.

Sunte Katherina	3 sc
Bartholomeus Schulze	9 sc
Hans Reynefelt	6½ sc 7½ d
Zacharias	6½ sc
Mattes Fredelant	½ f
Lorentz Schulze	½ f
Pawel Bottiger	1 f
'Thewes Hormacher	7½ sc
Jocob Kulpers	3 sc minus 3 d
Merten Beckir	3 sc minus 3 d
Andres Furman	5½ sc
Sunte Katherina	1 f
Hennynge	5½ sc

Der Nyetam off dy rechte hant¹⁾.

Fol. 13b. Jorgen Hubener	1 f
Stenzel Zeefelt	7½ sc
Mattes Bandelaw	1 f
Jocob Flot	9 sc
Mattes Relle	9 sc
Michel Czellanyk	9 sc
Hans Rose	9 sc
Symon Czulky	9 sc
Niclaus Fensterborg	1 f
Andres Smyg der murer	1 f
Merten Wolff	1 f
Merten Hantke	1 f
Hans Engelke	9 sc
Nickel Becker	7½ sc
Pawel Cruse	7½ sc

Fol. 14a. Dy Olyver	1½ m
Meister Merten Barbirer	9 sc
Peter Cruse	9 sc
Peter Mauricius	½ m
Peter Schart	3 sc
Cemmyn	2 sc
Reyseman ²⁾	1 f
Jorgen Rickczin	1 f
Casper Grotkopp	7½ sc
Pawel Nemitz	7½ sc
Kersten Konike	2 sc 7½ d
Greger Butemeister	1 f
Mattes	1 f
Niclaus Zabach	1 f
Peter Sedeler	1 f
Lucas Otte	1 f

Fol. 14b. Sunte Katherina	9 sc
Sunte Bartholomeus	9 sc
Idem	1 f
Lorentz Kemmerer	1 f
Idem van hinderrume	4½ sc
Rosorke	9 'sc
Hans von der Heyde	1 f
Idem	1 f
Idem	1 f
Lorentz Clempyn	10½ sc
Lorentz Baughyn	9 sc
Greger Konike	9 sc
Idem	1 f
Jost Lalekaw	1 f
Greger Grybe	9 sc

Fulengraben.

Fol. 15a. Jocob Dreer	½ m
Andres Schuwernick	½ m
Greger Thewes	4 sc
Peter Birghan	3 sc
Michel Polen	4 sc
Johannes Ferber	7 f minus 2 sc geringe
Thomas Molner	4 sc
Niclis Vette	2 sc
Andres Lenhart	2 sc
Adelant	2 sc
Merten Dreeker	2 sc
Asmus Kolhoff	2½ sc
Michel Bottiger	1½ sc
Jacob Sulke	4 sc

Fol. 15b. Bodenwerder	6 sc
Peter Cleynherre	4 sc
Vluff Peterssone	3 sc
Lorentz Suchelant	6 sc

Der Nyetam dy andir seyte³⁾.

Fol. 16a. Mattes der becker	2½ sc
Katherina Molners	2½ sc
Hans Werner	7 sc geringe
Urban Byrenfelt	7 sc geringe
Jorgen Hacke	3 sc
Jorgen Botte	3 sc
Sancte Jacob	9 sc
Hans Conrad	½ m
Albrecht Dreer	1 f
Brosien	3 sc

¹⁾ Tischergasse Nr. 46—65. ²⁾ Schüsseldamm Nr. 32—48. ³⁾ Schüsseldamm Nr. 7—30.

Idem	3	sc
Steffen Korpp	7½	sc geringe
Sunte Katherina	7½	sc
Mattes Filzer	7½	sc
Lorentz Schumacher	9	sc
Lorentz Schumacher	7½	sc
Fol. 16b. Lehagen	1	f
Niclis Koler	1	f
Michel Schulze	9	sc
Claus Schumacher	9	sc
Niclus Westvall	9	sc
Claus Schumacher	1	f
Idem	1	f
Groen Nonnen	½	m
Herman Gelhor	1	f
Jacob Goldeke	1	f

Off dysseyt na der stadt¹⁾

Fol. 16b. Berderwick	4	sc
Pawel Lossaw	1	sc 3 d
Michel Wayner	1	f
Jorgen Sperling	5	sc minus 3 d

Fol. 17a. Hynrick Ebbelyng	3	sc
Thomas Molner	1	f
Peter Tugsone	3	sc
Gotzlaaff	3	sc
Hans Hubener	3	sc
Idem	3	sc
Luthart	1	f
Andres Schuenburg	8	sc
Andres Rudel	4	sc
Urban Schulenburg	2	sc
Hans Bandelaw	4	sc
Peter Tyrolt	4	sc
Idem	2	sc
Jorgen Kolberg	3	sc
Hans Kolberg	3	sc
Mattes Heyse	9	sc
Thomas Salefelt	4	sc
Idem	4	sc

Bey dem swartzen cruze²⁾.

Fol. 17b. Michel Kaler	2½	sc
Hynrich Pawlung	2½	sc
Peter Persant	4	sc

Symon Lucksen	4	sc
Feczencz Woyczeh	5½	sc
Niclaws Dumbaw	4	sc
Merten Slange	8	sc
Merten Gerach	2	sc
Jocob Kusche	6	s
Cemmyn	6	s
Hynrich Gudeknecht	3	'sc
Peter Steynbecke	3	sc
Greger Schulze	2	sc

Fol. 18a. Jocob Slaveke	3	sc
Cemmyn	3	sc
Jocob Slaweke	3	sc
Lorentz Zymmerman	3	sc
Das werk der becker	4	sc
Weynrich van Kallen	3	sc
Nicolae der murer	3	sc
Sancte Bartholomeus	4	sc
Das Werk der dreer	2½	sc
Sunte Annen gylde	2	sc

Dy Newgasse³⁾

Fol. 18b. Hans Vochs	3	sc
Christoffel Schmogaw	3	sc
Hans Facke	4½	sc
Cemmyn	1½	sc
Andres Kosse	4	sc
Bartholomeus Wechsel	3	sc
Hans Propist	3	sc
Albrecht Lorentz	3	sc
Michel Schulze	3	sc
Kaspar Hecht	3	sc
Greger Russe	2	sc
Gert Slotman	3	sc
Bartholomeus Hynrich	3	sc
Hans Donner	4	sc
Sunte Katherina	4	sc
Idem	3	sc
Andres Bertram	3	sc
Jacob Fogeler	3	sc

Fol. 19a. Albrecht Morsse	2	sc
Hynrich Wuste	2	sc
Zandir der butteler	3	sc
Peter Bettемacher	2	sc

¹⁾ Tischergasse Nr. 1—24. ²⁾ Kassubischer Markt Nr. 1—9, Paradiesgasse Nr. 3—1, 33—36, Faulgraben Nr. 1—8, St. Bartholomäi-Kirchengasse. ³⁾ Böttchergasse.

Bantsnyder	2½ sc	Fol. 20b. Mattes Reynike	1½ sc
Jacob Macht	2 sc	Lorentz Gunzte	1½ sc
Idem	3 sc	Peter Pankefitz	2 sc
Fromerman	3 sc	Andres Holt	4 sc
Swarze Hans	6 s	Unser liben Frawen Bruderschaft zu Sunte Bartholomeus	2½ sc
Idem	2 sc	Peter Hauwenschilt	1 f
Medier	2 sc	Peter Fritze	4½ sc
Hans Linke'	4 sc	Idem	10½ sc
Hans Lesseler	2½ sc	Jocob Lobe	4 sc
Lorentz Swarze	2½ sc	Kerghorn	1 f
Der barbirer	2½ sc	Idem	1 f

Dy Bomgartischegasse.

Fol. 19b. Pawel Swartze	1½ sc
Hanisch	3½ sc
Urban Renchen	1 f
Hans Furman	1 sc 7½ d
Stagman	2½ sc
Idem	1½ sc
Idem	2 sc
Mattes Schroter	6 s
Salomon der metzener	3 sc
Idem	2 sc
Greger Swernicke	3 sc
Anthonius Bakelman	3 sc
Willem Deckir	8 sc
Swencke Borneman	3 sc
Hans Swartze	3 sc
Jocob Lobe	3 sc

Fol. 21a. Kersten der furman	4 sc
Greger Lange	2½ sc
Jocob Hyntze	8 sc
Stagman	2½ sc
Melcher	1 f
Idem	2 sc
Idem	4½ sc
Idem	2 sc
Idem	2 sc 7½ d
Idem	4½ sc

Paradissgasse.

Fol. 20a. Herman	3 sc
Idem	2 sc
Zu Sunte Bartholomeus unser liben Frawen Bruderschaft	1 f
Austyn	3 sc
Kerghorn	3 sc
Thewes Coppe	3 sc
Lorentz Clempyn	3 sc
Wyntstein	9 sc
Hans Gruber	6 s
Hans Adam	6 s
Albrecht Dreer	2 sc
Lorentz Schumacher	2 sc
Albrecht Radeke	2½ sc
Niclus Schulze	3½ sc
Merten Thuer	3 sc
Kerghorn	3 sc
Fol. 21b. Jacob Zedemer	3 sc
Mattes Holtzte	3 sc
Mattes Langebosse	3 sc
Jorgen Plaws	3 sc
Merten Molner	3 sc
Lange Andres	3 sc
Claus Selzen	2 sc
Hans Samissel	3 sc
Merten Samissel	2 sc
Johan Leman	1 f
Jocob Oligman	3 sc
Idem	3 sc
Jocob Belitz	3 sc
Merten Fischer	2 sc
Claus Herman	1 f
Thomas Berlyn	3 sc
Merten Molle	3 sc

Compestgasse¹⁾.

Fol. 22a. Hans Furensteyn	3 sc
Burghart Willensteyn	2 sc
Niclus Prange	2 sc
Hynrick Knake	3 sc
N. Merenberg	3 sc
Jocob Schroter	3 sc
Andres Jantzke	2½ sc
Stentzlaff Bantsnyder	2 sc
Jocob Galdekaw	8 sc
Jorgen Calpyn	9 sc
Kerstyn Dinges	3 sc

Bey dem nyen Fischmargte²⁾.

Fol. 22b. Reyseman	4 sc
Lorentz Grote	3 sc
Bartholomeus Landesberg	2 sc
Andres Kyschaw	2½ sc
Bartholomeus Crezener	3 sc
Hans Korber	4 sc
Jorgen Calpyn	4 sc
Niclus Scherer	3 sc
Niclus Wagun	2 sc
Pawel der barbirer	8 sc
Albrecht Drebes	3 sc
Michel Marquart	5 sc
Hans Schulapper	5 sc
Mattes Ludeke	3 sc

Rambawen Kirchoff dy rutte 8 sc³⁾.

Fol. 23a. Niclus Zug	6 sc
Mattes Bulderwater	3 sc
Michel Schulze	4½ sc
Hans Kalner	3 sc
Peter Bar	4½ sc
Pawel Stolzenberg	1 f
Peter Smyt	1 f
Hynrich Zymmerman	4½ sc
Jacob Budisslaff	4½ sc geringe
Herman Woyke	4½ sc geringe
Lorentz Zymmerman	3 sc geringe
Andres Bulderwater	3 sc
Greger Ytelweys	1 f
Peter Rosentreter	4½ sc
Jacob Caput	3½ sc
Merten Querskaw	3½ sc
Peter Nymman	3½ sc

Mattes Polen 1 f

Thomas Kroel 1½ sc

Fol. 23b. Pawel Morske 1 f

Hans Beyendorff 2½ sc

Symon Schulze 4½ sc

Michel Schulze 4½ sc

Niclus Clemente ½ f

Nachtegal ½ f

Idem 1 f

Merten Czegan 1 f

Idem 1 f

Jocob Luttigeman 3 sc

Jorgen Schybeke 3 sc

Greger Liske 3 sc

Jocob Cretzke 3 sc

Merten Beberfenger 4½ sc

Thomas 4½ sc

Calggasse.

Fol. 24a. Der Cremer 3 sc

Idem 9 sc

Clemente 4½ sc

Andres Gambaw 4 sc

Idem 4 sc

Michel Buss 3 sc

Sunte Bartholomeus 4½ sc

Hans Walter 2 sc

Hase 3½ sc

Merten Gunter 3½ sc 7½ d

Merten Wilke 3½ sc 7½ d

Peter Gert 3½ sc 7½ d

Merten Hintze 1 f

Idem 10½ sc

Fol. 24b. Merten Steffen 9 sc

Idem van der schune 4 s abzulosen

Jacob Molner 4 s

Idem 2 sc

Vastelovent 2½ sc

Velthusen 9 s

Hinrich Cruse 9 s

Marcus Schroder 1 f

Jacob Molner 3 sc

Muldenhawer ½ m

Marcus ½ m 5½ s

Niclus Symon ½ m 5½ s

¹⁾ St. Bartholomäi-Kirchengasse Nr. 9—30. ²⁾ Hohe Seigen. ³⁾ Niedere Seigen Nr. 15—1, Hakelwerk

Nr. 20—11, Spendhausneugasse Nr. 7—6.

Sunte Bartholomeus	1 f	Gert Wilke	$1\frac{1}{2}$ sc		
Der Cremer	3 sc	Thomas Voss	$1\frac{1}{2}$ sc		
Jacob Beckir	7 s	Peter Schulze	9 s		
Der heilge lichnam	1 f	Pawel Michel	$4\frac{1}{2}$ sc		
Fol. 25a. Sunte Bartholomeus	$13\frac{1}{2}$ s	Jorgen Hyntze	3 sc		
Mattes Kynt	3 sc	Idem	1 f		
Michel Grunaw	1 f	Wolff	3 sc		
Idem	2 sc	Mattes Schroter	3 sc		
Hans Ertman	3 sc	Hilger Adebar	3 sc		
Merten Bantsnyder	3 sc	Alle Engele	3 sc		
Fritze	3 sc	Fol. 26b. Sunte Jacob	3 sc		
Symon Prusse	3 sc	Idem	3 sc		
Clemente Bar	3 sc	Idem	9 sc		
Cemmyn	3 sc	Hertwich Regenberg	3 sc		
Hans Prusse	2 sc	Nickel Reiche	3 sc		
Steffen Dusenburg	$1\frac{1}{2}$ sc	Idem	3 sc		
Cemmyn	2 sc	Hans Smyt	3 sc		
Feczentez Woyczech	1 sc	Mattes Dalke	1 f minus 8 d		
Jocob Schulze	$1\frac{1}{2}$ sc	Hans Schutte	3 sc		
Cemmyn	$1\frac{1}{2}$ sc	Niclaus Kone	2 sc		
Hans Nese	$1\frac{1}{2}$ sc	Jorgen Schulze	3 sc		
Adelant	2 sc	Peter Molner	1 f		
Nedergasse.					
Fol. 25b. Jocob Cemmyn	1 f	Materne	$\frac{1}{2}$ m		
Idem	1 f	Hans Sontag	3 sc		
Andres Dodensone	7 s	Sancte Jacob	3 sc		
Marcus Adelant	1 f	Hakelwerck im LXXXIX.			
Hans Nythart	3 sc	van der rutten 3 gute s			
Symon Wegener	5 sc	Kogelzippel linke hant¹⁾.			
Bartholomeus Zagel	1 gute sc	Fol. 28a. Tydeman Tesske	1 r ²⁾ 6 s		
Merten Cort	9 s	Peter Schulze	'2 r 12 s		
Peter Blume	6 s	Moske	$1\frac{1}{2}$ r 9 s		
Hans Steffen	$6\frac{1}{2}$ s	Hans Werneke	$1\frac{1}{2}$ r 9 s		
Hans Steffen	4 sc	Kersten Zymmer	5 q 6 s 9 d		
Stentzel Bartke	1 f	Zigelersche	$1\frac{1}{2}$ r 9 s		
Rynnebekesche	3 sc	Merten Robbe	1 r 6 s		
Michel Schroter	1 f	Matheus Cruzeburg	1 r 6 s		
Idem	1 f	Tyle	8 sc		
Fol. 26a. Norenberg	1 f	Peter Zapel	1 r 6 s		
Jorgen Santberg	$4\frac{1}{2}$ sc	Sunte Gertrud	3 r 18 s		
Peter Rabe	3 sc	Hans Prusse	1 r 6 s		
Hans Cruse	3 sc	Pawel Donner	$2\frac{1}{2}$ r 1 f		
Gleicheveth	6 s 3 d	Greger Molner	$1\frac{1}{2}$ r (9 s)		
Unser frawen Bruderschaft	3 sc	Fol. 28b. Hans Kedinck	2 r 12 s		
Dy Kistenmacher	1 f	Thomas Salefelt	($2\frac{1}{2}$ r) 4 sc		

¹⁾ St.-Katharinen-Kirchensteig, Burggrafenstraße.²⁾ r = rute; q = quartier.

Der Korkenmaker	5 q (6 s 9 d)
Idem	2 r 18 s 9 d
Peter Sycore	1½ r 9 s
Jorgen Hubener	4 r 20 s
Querskaw	▲ 9 q (144 d)
Idem	2 r 24 s 9 d
Pawel Hoffeman	5 q 6 s 9 d
Niclis Hake	1 r 6 s
Michel Grote	5 q 6 s 9 d
Peter Budaw	2½ r 1 f
Peter Kemmerling	3 r 18 s
Meister Symon	1½ r 9 s
Hans Ruprecht	1 r 6 s
Stobelaw	1 r 6 s
Claus Rademann	1 r 6 s
Austynsche	(1 r) 6 s
Fol. 29a. Salomon Brant . .	2 r 12 s
Hans Ruprecht	1 r (6 s)
Idem	3½ r 24 s
Marten Reiche	1 r 6 s
Der Kuchenbecker	5 q 7½ s

Tymmenitzengasse¹⁾.

Fol. 29a. Symon Meyer . . .	3 r 18 s
Hans Ferber	2½ r 1 f
Bartisch Schuhmacher . .	1 r 6 s
Michel Jattener	1 r 6 s
Mattes Ferber	4 r 24 s
Jorgen Bremer	1½ r 8 s
Hans Stentzlaff	2 r 12 s
Casper Dameraw	2 r 12 s
Fol. 29b. Niclus Swogaw . .	2½ r 4 sc
Idem	2½ r 4 sc
Eckhart Frise	1½ r 7 s
Thomas Schulze	3 q (48 d)
Jacob Schulze	1 r 6 s
Burghart Russtuscher . .	1½ r 9 s
Idem van Greger	1 r (6 s)
Stobbelaw	1½ r 9 s
Jorgen Otte	6 r ½ m
Frantzke	½ r 3 s
Schipper	5 q 7½ s
Symon Witte	5 q 7½ s
Pawel Kochsdorff	2 r 12 s
Idem	1 r 6 s
Pawel Juche	5 q (7½ s)

¹⁾ Große Ölühlengasse. ²⁾ Jungferngasse.

Gottschalk	5 q (7½ s)
Hinrich Konyke	5 q (7½ s)
Fol. 30a. Steffen Howet . .	5 q (7½ s)
Wilke	2 r 12 s
Andres Wolff	1½ r 9 s
Fantke	2 r 12 s
Hans Blarre	5 q (7½ s)
Czegan	1½ r 9 s
Stanke	1 r 6 s
Bernt Prusse	1½ r 9 s
Andres Marsian	5 q (7½ s)
Mattes Sycore	3 r 18 s
Schedele	1½ r 9 s
Wolff	5 q (7½ s)
Kersten Sycore	1½ r 9 s
Bernt Ysser	5 q (7½ s)
Merten Basune	5 q (7½ s)
Fol. 30b. Im langen cruge ²⁾ .	2 r 12 s
Wusener der becker . . .	2 r 12 s
Niclis Bonike	2½ r 1 f
Mattes Komorsky	1 r 6 s
Kulepes	1½ r 6 s
Pawel van der Saspe . .	2 r 12 s
Hans Bare	5 q (7½ s)
Nordost	1½ r 9 s
Faber	1½ r 9 s
Crenzelersche	1 r 6 s
Contze	1 r 6 s
Bartholomeus Dutzmann .	1½ r 9 s
Merten Gotzlaff	1½ r 9 s
Andres Wilke	1 r 6 s
Katherina Schippmans .	1½ r 9 s
Fol. 31a. Thewes Thomas-	
sone	1½ r 9 s
Hans Stumer	5 q (7½ s)
Jorgen Pye	1½ r 9 s
Greger Reiche	5 q (7½ s)
Rommelaw	2 r 12 s
Jacob Bosch	1 r 6 s
Stesske	2 r 12 s
Bartisch	1½ r 9 s
Butsan	3 r 18 s
Hans Ranenwinder . . .	1½ r 9 s
Hans Swogaw der murer .	3 r 18 s
Idem	1 r 6 s

Lucas Stesske	1 r 6 s	Hans Zedeler	3 sc geringe
Merten Stesske	1½ r 9 s	Johannes Hoch	3 sc geringe
Gerke	2½ r 1 f	Laurentius Tucher	
Kusche	1½ r 9 s		
Blach	1½ r 9 s		
Fol. 31 b. Dergusch	1½ r 9 s	Fol. 33 a. Hans Campkaw	3½ sc
Bartholomeus Schroter	2 r 12 s	Merten Borosdorsky	3½ sc
Urban Bottiger	½ r 3 s	Andres Springespusch	3½ sc
Niclaus Molner	3 r 18 s	Fetzentz Katzcke	3½ se
Hans Schmit	1 r 6 s	Idem	3½ sc
Peter der beckir	2 r 12 s	Andres Thomas Peters Ketinger Kinder	
Hinrich der murer	1 r 6 s	Caspar Pastelyn	
Pawel Gaffart	1½ r 9 s	Idem	
Merten Smyt	2 r 12 s	Anna Dollesche	3½ sc
Cleis Dirskaw	1 r 6 s	Fritze Hagenaw	3½ sc
Bertolt Berkaw	1 r 6 s	Hans Tymme	3½ sc
Dy nyengarten gruntzins.			
Fol. 32 b. Hans Cruse		Idem	3½ sc
Bernt Segefreyt		Hinrich Kerghorn	3 sc 18 d
Bernt Segefreyt		Steffen Rotkotky	½ f 17½ d
Bernt Segefreyt		Norman	1 f
Der speteler			
Feczentz Rogger	10½ gute sc	Fol. 33 b. Niclaus John	½ gute sc
Idem	2 gute sc	Johann van Herverden	
Idem	1½ gute sc	Lorentz Farentholt	
Idem	3½ sc	Herman Questenberg	
Idem	3½ sc	Idem	
Der rademacher	3½ sc	Idem	
Hans zirkel	3½ sc	Lenhart Reeberg	2½ gute sc
Laurentius Tucher	3½ sc	Hans Frederich	
Niclaus Stumer	3 sc	Johann van Leyden	

Der Kulmer Bischof Ignaz Stanislaus v. Mathy als Kandidat für den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen¹⁾.

Von
Manfred Laubert.

Durch die Circumscriptionsbulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 wurde die bisher dem Gnesener Erzbischof als Suffragandiözese untergeordnete Diözese Posen gleichfalls zur Erzdiözese erhoben und bestimmt, daß beide Sprengel selbständige bei getrennter Verwaltung unter einem Erzbischof fortbestehen sollten. Der Bischof von Kulm blieb dessen Suffragan. Mit der Ausführung der Bulle wurde als päpstlicher Delegat der Fürstbischof von Ermeland Joseph von Hohenzollern betraut und am 25. Januar 1830 zu Oliva die Urkunde über die endgültige Gestaltung der Metropolitankapitel ausgefertigt. Zum ersten Erzbischof von Gnesen und Posen war nach der freiwilligen Verzichtleistung des Gnesener Erzbischofs Grafen Raczyński der Posener Bischof Timotheus Graf Gorzenski befördert worden. Durch dessen Tod am 20. Dezember 1825 wurde zum ersten Mal die bis in die jüngste Vergangenheit einen Gegenstand schwerer Sorge für die preußische Regierung bildende Frage einer Neubesetzung des Stuhls von St. Adalbert aufgerollt.

Unter dem Klerus der Provinz, um dessen Berücksichtigung der Staithalter Fürst Anton Radziwill dringend bat, kamen nur der Domprobst von Gnesen und Archidiakon von Posen Theophil v. Wolicki, der Bischof i. p. v. Siemienki und der Domkanzler zu Gnesen und Domherr zu Posen Martin v. Dunin in Betracht. Alle drei machten aber einen sehr wenig Vertrauen einflößend Eindruck. Den bereits vor Gorzenskis Tod von dem Kabinettsminister Grafen Lottum, den Ministern des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Altenstein und Grafen Bernstorff, empfohlenen Plan einer Aufhebung des Erzbistums und Übertragung der erzbischöflichen Würde an den Fürstbischof von Breslau hatte der unentschlossene König vertagt, und jetzt wagten seine Ratgeber selbst nicht mehr darauf zurückzukommen, weil sie nach dem Hinscheiden des Kardinals Consalvi, des früheren Leiters der auswärtigen Politik der Kurie, von Seiten des römischen Hofes auf Widerstand gefaßt waren. Altenstein entschied sich daher in zwei Immediatberichten vom 20. März und 4. April 1826

¹⁾ Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin und des Staatsarchivs zu Posen.

unter mancherlei Bedenken zugunsten v. Wolicki, doch wünschte der mißtrauische Monarch noch nähere Erkundigungen über dessen Persönlichkeit und eine scharfe Beobachtung seiner gegenwärtigen Verwaltung der verwaisten Diözese. Erst am 17. Juni 1827 reichte der Minister einen neuen Bericht ein, worin er zugab, daß gegen Wolicki gewichtige Bedenken sprachen und außer ihm nur an Dunin gedacht werden konnte, von dessen Energielosigkeit neben jenem tatkräftigen Mann nicht viel zu erwarten stand. Als neuen Ausweg brachte der Freiherr daher die Wahl eines fremden, deutschen Geistlichen in Anregung. Er bemerkte dabei allerdings gleich anfangs, „daß unter Umständen, wie sie in dem Großherzogtum Posen statt haben, diese Maßregel eine bedenkliche Seite hat. Sie spricht Misstrauen aus und verletzt insofern das National-Gefühl“. Mußte diese Rücksicht auch höheren Gesichtspunkten nachstehen, so ergab sich doch auf der anderen Seite die Notwendigkeit, den schädlichen Folgen teils durch die besondere Tüchtigkeit des zu Erwählenden, teils durch andere gleichzeitige Veranstaltungen zu begegnen. Zwar war in älteren und neueren Zeiten öfter ein Fremder zum Bischof erwählt worden, namentlich von den deutschen Kaisern und Königen des Mittelalters in Bezug auf die Stühle von Rom und Mailand, und noch in jüngster Zeit von den Beherrschern Frankreichs in Mainz, Trier und Aachen, „aber höchst selten lohnte der Erfolg“. Indessen war andererseits ein politischer Zustand denkbar, in dem die Erhebung eines Fremden als vollkommen gerechtfertigt erscheinen konnte. Für diesen Fall hatte der Oberpräsident v. Baumann, freilich ohne nähere Begründung seines Antrags, an die Wahl Mathys gedacht. Altenstein urteilte hierüber im allgemeinen: „Nach dem, was mir über den Geist und die Stimmung der Polep bekannt geworden ist, scheint die politische Rücksicht von bedeutender Wichtigkeit. Dann aber hängt der Erfolg augenscheinlich davon ab: daß der zu berufende Fremde nicht nur von zuverlässiger Treue, sondern auch von ausgesuchter persönlicher Tüchtigkeit sey.“ Da zu des Ministers Bedauern der Breslauer Domprobst Graf Sedlnitzky abgelehnt hatte, der dortige Weihbischof v. Aulock nur von mittelmäßigen Fähigkeiten und der französischen wie polnischen Sprache nicht hinreichend mächtig war, konnte der Referent aus der Kategorie der fremden Anwärter nur zwei Männer „als durch persönliche Eigenschaften hervorragend und der schwierigen Aufgabe verhältnismäßig gewachsen“ benennen:

1. Mathy. Er verfügte über ausgezeichnete Geistesgaben, war beider Landessprachen mächtig, in Verwaltungssachen geübt und vereinigte in seinem Wesen die Eigentümlichkeiten der deutschen und

polnischen Nation, so daß es ihm leicht wurde, sich in beider Sitten und Lebensweise zu fügen, und er war endlich von treuer Anhänglichkeit an den Staat beseelt. In wissenschaftlicher Hinsicht war er mit seiner Zeit nicht so vorgeschriften wie wohl zu wünschen gewesen wäre, um künftig in die Bildung der höheren Geistlichkeit und ein angemessenes oberes Schulwesen einzugreifen, allein seine Menschen- und Geschäftskenntnis erleichterte es ihm einigermaßen, diesen Mangel zu ersetzen. Mit dem Oberpräsidenten v. Schön stand Mathy früher gut, doch war neuerdings eine Verstimmung eingetreten, die sich vielleicht noch stärker auswachsen würde, als die zwischen dem Oberpräsidenten und dem Fürstbischof von Ermeland. Mathy fühlte sich verletzt durch Schöns Angriff auf das vom König zur Dotations des Bistums Kulm angewiesene Karthäuserkloster Paradies, und Altenstein konnte nach den Akten das Verhalten des Bischofs in dieser Frage nicht tadelnswert finden. Aber ein Bedenken bildete sein zerrütteter Vermögenszustand. Sein amtliches Einkommen war gerichtlich mit Beschlag belegt. Im Fall seiner Wahl mußte deshalb für eine Regelung dieser Angelegenheit Sorge getragen werden, wozu der Regierungs-präsident Flottwell in Marienwerder am besten einen Plan zu entwerfen in der Lage war. Der Minister glaubte indessen nicht, daß ein „sehr großes Opfer“ nötig sein werde, um Mathy ohne Bedenken wählen zu können¹⁾.

2. Den Münsterschen Weihbischof Freiherrn Clemens Droste v. Vischering, der, worauf in Posen etwas ankommen dürfte, begütert und von altadeligem Geschlecht war. Im einzelnen charakterisiert ihn Altenstein: „Gläubig ohne Bigotterie, dem thätigen Christenthym zugewandt, rein und unsträflich von Sitten, von ausgezeichnetem Verstande und reifer amtlicher Erfahrung, dabei von geprüfter Rechtschaffenheit, und ohne Eigennutz, würde er, nach der Meinung aller, die ihn kennen, jedem Bisthume mit ausgezeichnetem Erfolge vorstehen.“ Die Irrungen, in die er als Verweser des Bistums Münster vor Jahren mit dem Oberpräsidenten v. Vincke geraten, „waren größten-

1) Im Mai und Juli 1826 hatte Schön sich in seinen Briefen an Stägemann über den in Mathys Sprengel waltenden religiösen Frieden noch höchst anerkennend ausgesprochen. Am 28. September schrieb er dem Freunde spöttisch: Mathys Schuldenwesen drückt allerdings seine Gläubiger, ihn nicht. Über die Berliner Feindschaft lacht er, denn was kann man ihm thun, da er einen Werth darauf legt, ein vorzugsweise treuer Unterthan zu seyn, und wenig Bedürfnisse hat. (Rühl: Briefe u. Aktenstücke z. Gesch. Preußens unter Friedrich Wilhelm III. Bd. III. Lpz. 1902 S. 251, 253, 260 u. 269.) Flottwell war mit Regulierung der Schulden beauftragt. Von irgend einer Mißhelligkeit ist auch in den späteren Briefen Schöns niemals die Rede. Am 8. November 1827 berichtet er Stägemann, er komme vortrefflich mit den katholischen Geistlichen aus und habe immer bei Mathy in Pelplin sein Hauptquartier (a. a. O. 379).

theils Ergebniß seiner schwierigen Lage“. Auch hatte sein Benehmen seit der anderweitigen Besetzung des bischöflichen Stuhls gezeigt, „daß ihm persönlich keine Streitlust beiwohne“. Die polnische Sprache war ihm allerdings fremd. Sofern dies nicht als absolutes Hindernis betrachtet werden sollte, trug der Minister kein Bedenken, ihn vorzuschlagen wegen seiner Frömmigkeit, Rechtschaffenheit und gereiften Erfahrung und zog ihn, seiner Vergangenheit ungeachtet, allen anderen Bewerbern vor, vorausgesetzt, daß ein Mann von rein deutscher Geburt und vornehmer Herkunft an die Spitze des Gnesen-Posener Erzbistums gestellt werden sollte, dessen persönlicher Charakter und Familienverhältnisse für seine politische Treue bürgten¹⁾. Er war nach den eingezogenen Erkundigungen auch bereit, einem etwaigen Rufe Folge zu leisten.

Alles in allem kam der Minister hiernach zu dem Ergebnis, daß

1. falls nicht Wolicki bevorzugt werden sollte, Dunin in Aussicht zu nehmen sei und
2. falls der König einem Kandidaten aus einer anderen Provinz den Vorzug geben sollte, Mathy, die Regelung seiner Vermögensverhältnisse mit Hilfe eines staatlichen Zuschusses vorausgesetzt, und sonst Droste am empfehlenswertesten seien.

Durch Kabinetsordre vom 26. Juni 1827 fiel die königliche Entscheidung zugunsten Mathys, umso mehr, „da derselbe nach seiner jetzigen und früheren Wirksamkeit in zum Königreich Polen gehörig gewesenen Landestheilen, für die Provinz Posen in dem bezeichneten Sinne als ein Fremder nicht füglich gelten kann, mithin auch das in dieser Beziehung erhobene Bedenken wegfällt“.

Als unerlässlich bezeichnete es der König aber, vorher die Schuldenfrage so zu regulieren, daß alle weitere gerichtliche Einmischung dauernd beseitigt wurde, und er war nicht abgeneigt, zu diesem Zweck, so weit nötig,

¹⁾ Bei der Empfehlung Drostes ist der Einfluß des Referenten für die katholischen Kirchensachen, des „halbklerikalen“ Geh. Rats Schmedding, unverkennbar maßgebend gewesen, der schon 1826 jenen in Vorschlag gebracht hatte, ohne damit durchzudringen, weil Altenstein damals noch einen Polen bevorzugte (Treitschke: Deutsche Geschichte IV. 689). Die von dem Weihbischof hier gegebene, auch durch dessen späteres Verhalten schneidend widerlegte Charakteristik ist überaus bezeichnend für den Optimismus und die Oberflächlichkeit Altensteins, namentlich das diskrete Hinweghuschen über die Konflikte mit Vincke, die in Wirklichkeit sowohl bezüglich der gemischten Ehen wie des Boykotts der Bonner Universität nur durch die Streitlust des fanatischen Kirchenfürsten vom Zaun gebrochen waren. Damals hatte sogar Altenstein energisch durchgegriffen und die katholische Fakultät in Münster kurzerhand schließen lassen, was Drosie durch Niederlegung seines Amtes als Generalvikar der dortigen Diözese beantwortete, um sich den weiteren Folgen seiner Aufässigkeit zu entziehen (vgl. Treitschke a. a. O. II. 216 ff und Spiegel an Stägemann 5. Sept. 1817 bei Rühl a. a. O. II. 166).

mit einer angemessenen Summe aus der Staatskasse zu Hilfe zu kommen. Altenstein sollte hiernach die Sache einleiten und neuen Bericht erstatten.

Diesem Befehl genügte der Minister am 11. August 1827. Flottwell hatte sich bereits im Vorjahr auf Schöns Wunsch mit der Angelegenheit befaßt und einen Vergleich mit den Gläubigern zustande gebracht, der ihre Befriedigung durch fortlaufende Abzüge an der bischöflichen Kompetenz vorbereitete und dadurch dem gerichtlichen Verfahren Einhalt bot. Die Personalschulden betrugen 32492 r. Bei der starken Gehaltskürzung sollten sie nach dem Tilgungsplan neben den rückständigen und laufenden Zinsen 1834 gedeckt sein. 1827 waren 5550 r. abgezahlt worden. Da also der Sache bereits wesentlich vorgearbeitet war, kam es nur darauf an, Mathy mit einer solchen Summe auszuhelfen, daß er trotz der ferneren Abzüge seine neue Würde mit deren Einkommen behaupten konnte. Bei einem Staatszuschuß von 10000 r. war der Amortisationsentwurf mit einem jährlichen Abzug von 2500 r. inne zu halten, wobei dem Prälaten 9500 r. Jahresrevenuen verblieben. Mit diesen vermochte er ohne Kontrahierung neuer Schulden in Posen anständig auszureichen. Flottwell hatte sich zwar für eine noch größere Beihilfe verwendet, ebenso für die Übernahme einer Garantie hinsichtlich der Innehaltung des Tilgungsprojekts, aber Altenstein hegte hiergegen Bedenken, weil dadurch nicht Mathys, sondern nur seiner Gläubiger Interesse begünstigt wurde, ersterer aber einen Kredit erlangte, den er leicht wieder mißbrauchen konnte. Er stellte darum die Bewilligung von 15 000 r. lediglich der königlichen Gnade anheim. Friedrich Wilhelm autorisierte hierauf das Finanzministerium auch nur zur Zahlung von 10 000 r. Im übrigen sollte Altenstein die Sache in der Weise arrangieren, daß diese Unterstützung nicht ruchbar und ihr Zweck mit Sicherheit erreicht wurde (Ordre v. 9. Sept. 1827).

Allein kurz vor dem Ziel tauchten wieder andere Hindernisse auf. Am 17. Februar 1828 vertraute Altenstein seinem Kollegen Lottum an, daß der Immediatbericht wegen Mathys Wahl schon längere Zeit bereit läge, er sich aber scheue, ihn abgehen zu lassen. Nachdem wegen der Schuldenregulierung das notwendige veranlaßt war, hatte der Minister auf größere Tätigkeit von seiten Mathys gehofft, aber dieser erledigte nicht einmal die dringendsten Geschäfte und entschuldigte sich mit seinem schlechten Gesundheitszustand, der nach anderen Berichten sich fortgesetzt verschlimmerte. Deshalb erachtete der Freiherr weitere Einleitungen wegen seiner Erhebung zum Erzbischof für sehr bedenklich, bevor nicht einige Hoffnung vorhanden war, daß Mathy auf Wiederherstellung rechnen könne und dann von neuem größere Regsamkeit entfalten werde. Allerdings entstand durch

seine etwaige Nichtberücksichtigung große Verlegenheit, aber wie weit seine Untätigkeit zur Zeit ging, ließ sich daraus ermessen, daß die Feier des Jubeljahres von ihm noch nicht vollzogen war. Dadurch war bei der Geistlichkeit und der katholischen Bevölkerung ein sehr ungünstiger Eindruck erweckt worden und eine Rüge aus Rom stand zu erwarten. In Posen harrte seiner nach allen Seiten hin ein sehr schwerer Stand, und es waren die übelsten Folgen zu gewärtigen, wenn er dort keine Energie entwickelte.

In dem vorbereiteten Bericht wurde auch die passendste Form für die Erhebung Mathys berührt. Altenstein erklärte sich dabei für die reine Wahl, wie sie bei allen anderen Bistümern und Erzbistümern stattfand. Doch nun bereitete die Persönlichkeit des Wahlkommissars dem ängstlichen und pedantischen Manne arges Kopfzerbrechen. Radziwill war wohl nicht gut zu umgehen, aber bei dessen Überzeugung von der notwendigen Beförderung eines Eingeborenen war der Minister nicht ohne Sorge, zumal, wenn sich gegen die Tauglichkeit des königlichen Kandidaten erhebliche Einwendungen machen ließen. Ein anderer brauchbarer Kommissar aus dem Großherzogtum konnte von ihm nicht benannt werden. Er kam deshalb sogar noch einmal auf sein schlesisches Projekt zurück, gab es aber sofort auf, als ihm von Lottum keine Aufmunterung zu teil wurde. Unterdessen drängte Radziwill, und Wolicki selbst betrieb seine Wahl unter beweglichen Klagen über die Nachteile der langen Vakanz mit Feuereifer. Schließlich wandte sich Altenstein in seiner Ratlosigkeit wieder an Mathys treuen Freund Flottwell, der sich der Regelung der häuslichen Verhältnisse noch immer teilnehmend unterzog. Ihm war wegen der Verwendung des königlichen Geschenks plein pouvoir unter dem alleinigen Gesichtspunkt erteilt worden, daß damit ein möglichst hoher Nutzen für den Bischof erzielt werden möge. In dem daraufhin mit den drei Hauptgläubigern abgeschlossenen Vergleich hatten sie gegen sofortige Befriedigung eines Teils ihrer Ansprüche ihre Forderungen nicht unerheblich herabgesetzt; aber zwei andere Darlehngeber wollten sich den gestellten Bedingungen nicht unterwerfen. Schlimmer indessen war die andauernde Kränklichkeit des Bischofs. Er war auf dem Weg zur Besserung, aber durch zweimalige Operationen noch stark geschwächt und an das Bett gefesselt. Flottwell wollte die Hoffnung nicht aufgeben, daß es ihm gelingen werde, die seinem jetzigen Wirkungskreis obliegende Amtstätigkeit wieder wahrzunehmen, mußte aber bezweifeln, daß jener bei seiner erschütterten Gesundheit und bei seinem vorgeschrittenen Alter — er war 1765 zu Kobierzyn in Westpreußen geboren, seit 1824 Bischof von Kulm und starb 1832 —

im Stande sein werde, einen umfassenderen, besonders aber einen neuen Pflichtenkreis auszufüllen, dessen Umfang eine feste Gemütsstimmung und fort dauerndes kräftiges Eingreifen erforderte. Auch Mathy selbst war davon überzeugt, daß es für ihn zu spät sei, einer Zumutung dieser Art zu genügen und eine außer Verhältnis zu seinen Kräften stehende Verantwortung auf sich zu laden.

Hiernach glaubte Altenstein von seiner Wahl absehen zu müssen; denn ein guter Erfolg war davon nicht mehr zu erwarten, wohl aber zu besorgen, daß die beiden Kapitel und die Kurie gegen jene Wahl oder ihre Bestätigung Einwendungen erheben würden. Die Stockung in seiner Amtsführung war ihm, „und wohl mit Recht, sehr verargt worden“. Bunsen, Preußens damaliger Vertreter in Rom, teilte jene Befürchtung, zumal der Kardinal Consalvi ihn schon früher vor Mathys Wahl zum Bischof von Kulm warnen zu müssen geglaubt hatte. Damit wurden nun freilich auch Voraussetzung und Zweck des gewährten Darlehens hinfällig. Der Minister hielt sich zu einer Verfügung über die fragliche Summe nicht mehr für berechtigt vor einer neuen Beschußfassung des Königs darüber, ob sie auch ohne das Zustandekommen von Mathys Wahl ihrer Bestimmung zugeführt werden sollte. Der Freiherr war freilich geneigt, letzteres anzunehmen, da:

1. die Zurücknahme seiner Beförderung, äußerlich betrachtet, an und für sich schon ein ungünstiges, von Mathy nicht verschuldetes, sondern durch zufällige, wieder für ihn empfindliche Vorgänge herbeigeführtes Ereignis war.
Hatte er von der ihm zugeschobenen königlichen Huld-Kenntnis erlangt, so mußte es ihn um so mehr niederbeugen, wenn er dieser Gnade verlustig gehen sollte, weil besondere Gründe seiner ebenfalls bereits beschlossenen Erhebung zum Erzbischof sich entgegenstemmten;
2. Flottwell, dem der Minister über die Veranlassung zu dem königlichen Zuschuß natürlich keine Auskunft hatte geben können, seinen Auftrag nur in dem Glauben vollziehen konnte, daß es sich um ein unbedingtes Geschenk handele, welcher Glaube auch bei den Darlehnsgewerben erweckt war. Wenn auch aus der Rückgängigmachung der getroffenen Verabredung keine förmliche Klage gegen den Fiskus entspringen konnte, so mußte sie doch einen sehr ungünstigen Eindruck erwecken und das Vertrauen auf höhere Autoritäten schwer erschüttern;
3. die hindernden Zwischenfälle völlig unerwartet eingetreten waren, da Mathy noch kurz vor dem Bericht des Ministers während des zweiten preußischen Provinziallandtags Beweise einer sehr regen geistigen Kraft und Einsicht gegeben hatte, die

Altenstein wohl berechtigten, seiner dem König gegenüber mit Vertrauen und Achtung zu gedenken. Er mußte zur Erfüllung der allerhöchsten Ordre rasche und entscheidende Schritte unternehmen, die zum Teil ihren Zweck bereits erreicht hatten, bevor ihm Kenntnis von Mathys veränderter Lage zuging;

4. die Regulierung der Mathyschen Verbindlichkeiten abgesehen von seinen Ansprüchen auf die königliche Gnade unerlässlich war, wenn er seinem gegenwärtigen Amt mit Anstand und günstigem Erfolg vorstehen sollte.

Der Gegenstand war von so zarter Natur, daß Altenstein einen Bericht darüber gern vermeiden wollte und hierfür die Vermittlung Lottums bei Vorlegung des Wahlberichts erbat. Der Graf entsprach diesem Wunsch und ließ seinen Kollegen wissen, daß, so unangenehm das vergeblich gebrachte Opfer dem König war, dieser doch daran nichts ändern, sondern es bei der einmal erfolgten Bewilligung belassen wollte. (Altenstein an Lottum 9. Apr.; Antw. 19. Apr. 1828.)

In seinem Wahlbericht vom 9. April konnte der Kultusminister nur die gegen Mathy sprechenden Gründe wiederholen und dem Monarchen an deutschen Prälaten lediglich den Paderborner Bischof Ledebur oder Droste vorschlagen, empfahl aber in erster Linie wieder Wolicki, für den sich nunmehr auch Friedrich Wilhelm entschied.

In dem instinktiven Gefühl für die Unmöglichkeit einer erfolgreichen Germanisierung des Posener Landes bei der Fortdauer einer nationalen Exklusivität des dortigen Klerus hatte sich der König gegen den Rat seines Ministers zu dem folgenschweren Entschluß der Berufung eines Deutschen auf den erzbischöflichen Stuhl durchgerungen¹⁾ und der Vollzug dieses Entschlusses war durch eine Kette widriger Umstände im letzten Augenblick vereitelt worden. Er wurde auch in der Folge nur einmal durch die Berufung Dinders in die Tat umgesetzt, aber es war damals bereits zu spät. Dagegen würde die Beförderung Mathys vermutlich auf die Entwicklung der Ostmark gewichtigen Einfluß gewonnen und namentlich die Teilnahme der Provinz Posen an der Warschauer Insurrektion wesentlich abgeschwächt haben.

¹⁾ Nach einem Brief Stägemanns an Olfers v. 3. Okt. 1827 (Rühl a. a. O. III. 376) hatte der König Wolicki abgelehnt, weil er „ein polnischer Patriot“ war und hatte sich hierzu trotz Radziwills Fürsprache durch das Verhalten der Ritterschaft des Kreises Kroeben bestimmen lassen, die bei der Wahl zum 1. Posener Landtag hartnäckig ihre Stimmen auf einen Komplizen des Generals v. Uminski, Jos. v. Krzyzanowski, vereinigte, obwohl dieser damals als Teilnehmer an einer hochverräterischen Verschwörung in Untersuchungshaft saß. Das Wahlrecht des Kreises mußte daher schließlich ganz suspendiert werden (vgl. Laubert: Ein Wahlkonflikt im Kreise Kroeben. Zeitschr. d. Histor. Gesellsch. f. d. Prov. Posen XIX, 299 ff.).